HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
Brigham Young University

http://www.archive.org/details/annalenderinnern012simo

DD
745
.S55x
V.1 pt.2

Annalen

der innern Verwaltung

der Länder

auf dem linken Ufer des Rheins.

In drei Büchern, wovon das erste auf die Epoche, wo diese Länder zum teutschen Reiche gehörten; — das zweite auf jene während der französischen Okkupation, und auf die während der Vereinigung dieser Länder mit Frankreich; — das dritte endlich auf den seit 1814 eingetretenen Zustand sich beziehet.

Nebst einem Vorbericht über die frühern Territorial-Verhältnisse der Länder auf der Westseite des Rheins.

Von

Math. Simon,

d. R. L., Königlich Preuß. Geheimen Kriegs- und Appellations-Gerichts-Rath bei dem rheinischen Appellations-Gerichts-Hofe zu Köln.

Des ersten Buches zweite Abtheilung.

Köln, gedruckt bei Th. F. Thiriart.

1824.

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Seiner Hochwohlgebohrnen

des Herrn

Daniels,

Königlich Preussischen Geheimen Staatsraths,

und Ersten Präsidenten des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, Ritters des rothen Adler-Ordens,

und des Ordens des goldenen Löwen,

gewidmet

von dem Verfasser.

Nachrichten über das Leben des Herrn Geheimen Staatsraths Daniels.

Daniels (Heinrich Gottfried Wilhelm) jetzt Königlich Preussischer Geheimer Staatsrath, und erster Präsident des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, ist daselbst geboren den 25. December 1754. Er erhielt den ersten Unterricht in dem Montaner Gymnasium daselbst; im Jahr 1770 widmete er sich auf der kölnischen Universität dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit, und wurde den 16. November 1776 nach vorhergegangener Prüfung bei dem kurkölnischen Hofraths-Dikasterium zu Bonn als Advokat immatrikulirt. Kurfürst Maximilian Friedrich, ernannte ihn 1781 zum Mitgliede des Appellations-Commissariats in Köln, und im Jahr 1783 zum öffentlichen Lehrer auf der damaligen Akademie, nachherigen Universität zu Bonn.

Dort las er bis zur Auflösung dieser Universität, die unter der französischen Regierung erfolgte, jährlich einmal Pandekten und drei Stunden die Woche gerichtliche und aussergerichtliche Praxis und Referirkunst, mit wirklichen Ausarbeitungen verbunden; ausserdem abwechselnd von halb zu halb Jahre Wechselrecht und Privatfürstenrecht; sodann erklärte er die im Kurfürstenthum Köln und in den benachbarten Staaten geltenden Provinzialrechte.

Im Jahr 1786 wurde er von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln Maximilian Franz zum wirklichen Erzstift-kölnischen Hofrath, bald nachher zum Referendar in Hoheitssachen, und am 19. März 1792 zum wirklichen Geheimenrath und Mitglied des Kurkölnischen Ober-Appellationsgerichtshofes zu Bonn ernannt. Gleichzeitig führte er mit Genehmigung des Kurfürsten auf den Landtägen die Herzoglich Arenbergische Stimme im Grafenkollegium, die einer herzoglichen Besitzung im Kurfürstenthum Köln anklebte.

Im Jahr 1797 wurde die Universität zu Bonn aufgelöst, und seit dem Ende dieses Jahres privatisirte Daniels in seiner Vaterstadt, wo ihm gleichwohl ein Jahr später das Lehramt über die Gesetzgebung an der dortigen Zentralschule aufgetragen wurde.

Auch diese Anstellung nahm im Jahr 1804 durch Errichtung einer besondern Rechtsschule in Koblenz ein Ende, und Daniels erhielt den Ruf als Appellationsgerichtsrath nach Trier, den er aber, wie einen frühern, worin ihm die Professur der Rechte bei der Akademie zu Düsseldorf, die Direktion des Schulwesens im Herzogthum Berg und die Stelle eines wirklichen Oberappellationsgerichtsraths angetragen war, ablehnte.

Die Anwesenheit des Kaisers Napoleon in Köln im September 1804, gab die nächste Veranlassung, daß er nunmehr bei dem öffentlichen Ministerium am Kassationshofe in Paris angestellt wurde. Im December desselben

Jahres legte er in dieser Eigenschaft den Eid in der Plenarversammlung des Kassationshofes ab, und hatte nunmehr gleich seinen Kollegen erst das Prädikat eines Substitut du procureur-général, an dessen Stelle nachher die alte Benennung avocat-général wieder eintrat.

Dort versah er bis in den Februar 1813 einen Dienst, den man aus der Ursache allgemein für äusserst beschwerlich hält, weil der Kassationshof in keiner einzigen Sache entscheidet, ohne vorher in der öffentlichen Audienz das Gutachten des General-Prokurators oder eines General-Advokaten vernommen zu haben.

Durch ein Dekret vom 25. Januar 1813, ward Daniels vom Kaiser Napoleon zum General-Prokurator bei der Cour impériale zu Brüssel ernannt, und bei seinem Austritt aus dem Parket des Kassationshofes sprach der General-Prokurator, Staatsrath Merlin, bei der Vereidung des Herrn Joubert, seines Nachfolgers, in der öffentlichen Audienz des Kassationshofes vom 13. Februar 1813 folgende Worte: „Messieurs, en apprenant naguère la perte que le parquet de la Cour impériale de Bruxelles venait de faire de son digne et laborieux chef, nous étions loin de nous attendre que la réparation de cette perte dût, en nous séparant de Mr. l'avocat-général Daniels, coûter au parquet de la Cour de Cassation le sacrifice le plus pénible. *Mais les qualités qui nous rendaient* Mr. Daniels

si cher et en même tems si nécessaire, sa vaste érudition, son admirable logique, son extrême facilité pour l'expédition des affaires, son ardeur toujours croissante, pour le travail sont précisément les causes qui nous l'enlevent. . . Le successeur que Sa Majesté donne à Mr. Daniels, a sans doute beaucoup à faire pour ne pas demeurer inférieur à une place devenue aussi difficile par la manière dont elle a été remplie pendant sept ans 1). "

Daniels gieng, um die erledigte Stelle des General-Prokurators bei der Cour impériale de Bruxelles zu übernehmen, im März 1813 von Paris nach Brüssel ab.

Die Kriegsbegebenheiten nöthigten ihn aber, dem erhaltenen Befehle gemäß, schon im Jahr 1814 nach Paris zurück zu kehren. Dort verweilte er bis zum 9. Mai, und sein bis dahin von einem andern besetzter Posten zu Brüssel wurde ihm gleich bei seiner Rückkunft auf Verfügung der damaligen provisorischen Regierung wieder eingeräumt. Im Jahr 1817 erhielt er von dem königl. preussischen Oberpräsidenten, Herrn Grafen zu Solms-Laubach und dem königl. preuss. Minister am niederländischen Hofe, Sr. Durchl. dem Fürsten von Hatzfeld, den Antrag, in königl. preuss. Dienste und in seine Vaterstadt zurückzukehren, wo er als wirklicher Geheimer Staatsrath, und nachher zugleich als erster Präsident des rheinischen Appellationsgerichtshofes angestellt wurde. In Frankreich hatte er den

1) Le Moniteur universel N°. 57, 26. Février 1813.

Orden de la Réunion, der unter der jetzigen Regierung von Frankreich wieder eingegangen, und in den Niederlanden den Orden des goldenen Löwen erhalten. In Preussen, wo er noch wirklich lebt, haben Se. Majestät der König im Jahr 1818, ihm den rothen Adler Orden der dritten Klasse verliehen. — Nur wenige meistens akademische Schriften sind von ihm durch den Druck bekannt gemacht worden. Dahin gehören ein Program unter dem Titel: Pignoris praetorii quod in Electoratu et urbe Coloniensi obtinet, und folgende Dissertationen: De adhaeredatione et insinuatione contractuum judiciali secundum statuta et mores electoratus et urbis coloniensis. Bonn 1784, 4. — Ueber die Rechte der Austrägal-Instanz, wenn ein Fürst-Bischof mit seinem Domkapitel belangt wird. Bonn 1785, 4. — De exceptione doli mali quondam personali pars prior. Daselbst 1787, 4. — Sammlung gerichtlicher Akten und anderer Aufsätze für seine Zuhörer bei den Vorlesungen über die juristische Schreibart und Praxis. 1r. Thl. Bonn 1790, gr. 8. — De senatus - consulto liboniano, ejusque usu hodierno. Bonn 1791, 8. — Von Testamenten und Codizillen nach kurkölnischen Landrechten. Frankfurt am Mayn 1798, 8. — Begriff derselben zur Erläuterung des 1. Titels §. 8 u. 9. Bonn 1791, 4. — Darstellung des unter den Kuratoren der Krauthischen Masse in Hamburg und Friedrich Karl Heimann in Köln obwaltenden Rechtshandels. Köln 1800, 4. — Fortgesetzte Darstellung. Ebendaselbst 1800, 4. — Memoire sur le droit de relâche appartenant aux villes de

der französischen Revolution im Jahr 1789 dem teutschen Reiche angehörten, und nachher die französischen Departemente des Donnersberges und der Saar, von Rhein und Mosel und von der Roer bildeten, entgegensehen.

Ich habe mich hinsichtlich der Ausführung meines Unternehmens in einem besondern Prospektus, den ich im Junius 1823 durch den Druck bekannt gemacht, erklärt, und hiernächst wird der dritte Band die erste Epoche, welche sich auf die Zeit, wo die beschriebenen Lande zum teutschen Reiche gehörten, beziehet, beschließen. Es folgen sodann zwei Bände, welche die französische Epoche umfassen, und zwei andere, welche dem seit 1814 eingetretenen Zustand gewidmet sind. Ein schließlicher achter Band wird im ersten Abschnitt die Städte und alle Orte, welche die beschriebenen Länder in sich begreifen, nach ihrer dermaligen Territorial-Einrichtung in alphabetischer Ordnung aufstellen, mit Hinweisung auf ihre frühere zur Zeit ihres Verbands mit dem teutschen Reiche und auf die derselben gefolgte Departements-Eintheilung, und zugleich eine Nachweise ihrer Bevölkerung und Besteuerung in einer jeden der drei Epochen geben; der zweite Abschnitt dieses Schluß-

bandes ist einem genauen Inhalts-Register des ganzen Werks in drei Abtheilungen, wovon die erste das Sachen-, die zweite das Geschlechts- und Personen-, und die dritte das geographische Register, nebst einer Berichtigung der eingeschlichenen Druckfehler, vorbehalten.

Es ist, wie der Hallische Referent (1) sich ebenwohl ausgedrückt, meine Absicht, die Ansicht und Lage auch des kleinsten Ländchens, wie in einem Spiegel, wiederzugeben. Der Beschreibung eines jeden besondern Gebietes ist eine kurze Landesgeschichte vorausgesetzt, sodann werden seine Bestandtheile und derselben Verwaltungsart, nebst Anführung seiner besondern Gesetze und Gewohnheitsrechten angegeben. Die für ein Land erlassenen Gesetze, und die für das Innere desselben getroffenen Einrichtungen sind geeignet, den wahren Zustand eines Landes, den Grad seiner Kultur, und seine Bedürfniße anschaulich zu machen.

Eben so zweckmäßig schien es mir, die Urkunden, welche sich auf den Umfang eines jeden Gebietes beziehen, mitzutheilen.

---

(1) Allgemeine Litteratur Zeitung, Januar 1823. S. 209 — 213.

Der vorerwähnte Prospektus enthält Vorschläge, um die Beendigung dieser Annalen zu fördern. Meiner Seits soll es an gutem Willen, das hierzu Erforderliche zu leisten, nicht mangeln. Ovidius sagt, es seye eine schöne Sache, die Begebenheiten seines Vaterlandes zu schreiben: Et pius est patriæ facta referre labor.

Geschrieben zu Köln im December 1823.

Inhalt

der zweiten Abtheilung des ersten Buchs der Annalen des linken Rheinufers.

Seite

XXI. Das Hanau-Lichtenbergische Amt Lemberg . 375.

XXII. Die Herrschaft Grävenstein, oder das Amt Rothalben . . . . . 381.

XXIII. Die Besitzungen der Grafen von Sickingen:
a) Die Ortschaften Hoheneinöden und Hanfenheim;
b) die Herrschaft Landstuhl, und c) der Ort Köngernheim . . . . . 382.

XXIV. Gräflich-Halbergische Besitzungen:
Die Ortschaften Ruchheim und Fußgenheim . 402.

XXV. Die Grafschaft Wartenberg . . . ibid.

XXVI. Die Grafschaft Falkenstein . . . 404.

XXVII. Die Herrschaft Reipoltskirchen. . . 417.

XXVIII. Die Herrschaft Bretzenheim . . . 418.

XXIX. Die Grafschaft Kriechingen . . . ibid.

XXX. Die Herrschaft Dagstuhl . . . . 419.

XXXI. Die Herrschaft Oberstein . . . . 424.

Seite

XXXII. Die Besitzungen des Hauses Nassau:
a) die Herrschaft Kirchheim = Bolanden; b) die Grafschaft Saarwerden nebst der Vogtei Herbitzheim; c) das Amt Alsenz; d) das Fürstenthum Saarbrücken; e) die Herrschaft Ottweiler; f) Das Amt Jugenheim und g) Wöllstein . . . . . 427.

XXXIII. Die Herrschaft Illingen . . . . 508.

XXXIV. Die Herrschaft Lebach . . . . 508.

XXXV. Das Hochgericht Hüttersdorf, und das Dorf Düpenweiler. . . . . 511.

XXXVI. Die Herrschaft Schwarzenholz. . . ibid.

XXXVII. Die Herrschaft Saarwellingen. . . 512.

XXXVIII. Das Nalbacher Thal . . . . ibid.

XXXIX. Ortschaften der Abtey Wadgassen auf dem rechten Ufer der Saar . . . . . ibid.

XL. Besitzungen des gräflichen Hauses von der Leyen:
a) Die Herrschaft Blieskastel; b) die Herrschaft Münchweiser; c) die Herrschaft Oberkirchen; d) die Herrschaft Otterbach; e) die Herrschaft Burweiler . . . . . 513.

XLI. Die vormalige Benediktiner Abtey Tholey und ihre Besitzungen . . . . . 529.

XLII. Die Landschaft Saargau und Merzig. . 532.

XLIII. Die Herrschaft Freudenburg an der Saar, und die Herrschaft Taben . . . . 548.

XLIV. Der Saarfluß nebst den Bächen Blies und Brims . . . . . 551.

Seite.

XLV. Die auf der linken Rheinseite gelegenen Theile der Pfalz am Rhein:

a) Das Oberamt Neustadt; b) das Oberamt Alzei; c) das Oberamt Oppenheim; d) das Oberamt Stromberg; und e) das Oberamt Bacharach . . . . . 555.

XLVI. Enklaven der Pfalz im ritterschaftlichen Verband. . . . . 618.

XLVII. Die Stadt Mainz und die auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile des geistlichen Kurfürstenthums Mainz. . . . . 623.

XLVIII. Die auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile der niedern Grafschaft Katzenelnbogen. 730.

Einige Berichtigungen.

Erste Abtheilung.

Seite 255 ist unter den Bestandtheilen des Oberamts Germersheim der unter Nummer 11 angeführte Ort Dettenheim auszustreichen.

S. 291 in der zwölften Zeile ist Hembach statt Hambach zu lesen, und S. 303 unten in der zweiten Zeile vom Oberamt Kreuznach der statt das.

S. 322 in der letzten Zeile soll es heißen Ebershausen,

S. 323 bei dem untern Kirchspiel Brambach ist hinzuzusetzen Sonneberg.

S. 335 bei der Schultheißerei Waldmohr ist Ohmbach statt Ohmbachbrücken zu lesen, und bei Brücken hinzuzufügen, auch Ohmbachbrücken genannt; sodann bei Scheidenberg einzuschalten ein Hof.

S. 336 bei der Schultheißerei Konken ist Krügelborn auszustreichen.

S. 338 bei dem Amt Nohfelden soll es heißen Eitzweiler statt Erzweiler; sodann ist Ausweiler auszustreichen, statt Hochhausen zu setzen Holzhausen, ein Hof, und S. 339 ebenfalls Eisen auszustreichen.

S. 339 bei Schönau ist Rumbach statt Steinbach zu setzen.

S. 361 Nr. 6 soll heißen Frenkenstein.

Zweite Abtheilung.

S. 415 in der neunten Zeile soll heißen Prinzen statt Provinzen.

S. 650 in der 27. Zeile soll heißen 1562.

S. 690 Anfangs der 13. Zeile lese rechnete.

S. 713 in der 15. Zeile ist die Rede von Hatto I. († 913), und in der 20. Zeile von Hatto II., welcher auf den Erzbischof Wilhelm (Siehe S. 693) folgte.

S. 716 in der 18. Zeile soll es heißen dieser Tauschvergleich.

S. 735 zu Ende soll es heißen Mortaigne, und eben so zu Ende der S. 736.

Annalen des linken Rheinufers.

Des ersten Buches zweite Abtheilung.

XXI. Das Hanau-Lichtenbergische Amt Lemberg.

In der ersten Abtheilung des ersten Buches dieser Annalen S. 248, ist der Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg berührt worden, hinsichtlich dessen der Graf von Hanau nach dem Frieden von Ryswick dem Könige von Frankreich gehuldiget hatte. Es gehörten aber auch zu dieser Grafschaft die Aemter Lichtenau und Wilstädt, beide in der Landschaft Ortenau und zwar ersteres an der Ostseite des Rheins in Schwaben, das andere neben dem vorigen am Kinzigfluß gelegen, sodann das Amt Lemberg auf dem linken Ufer des Rheins. Wegen dieses bei dem teutschen Reich gebliebenen Antheils wurde von dem Haus Hessendarmstadt, als letztern Besitzer dieser Grafschaft, eine bestimmte Summe zum oberrheinischen Kreis, und zum Kammergerichte in Wetzlar gezahlt.

Graf Reinhard von Hanau († 1451.) hinterließ zwei Söhne; von dem ältern derselben, Reinhard, entstand die Münzenbergische, und von dem jüngern, Philipp, die Lichtenbergische Linie. — In der Münzenbergischen Linie hinterließ Philipp Ludwig II. († 1612) viele Kinder; eine seiner Töchter war die Gräfinn Amalie Elisabeth, Gemahlinn des Landgrafen Wilhelm V. von Hessenkassel, welche seit 1637 nach dem Tode des Landgrafen, ihres Gemahls, die Vormundschaft über ihren unmündigen

Sohn Wilhelm VI. übernommen, und in dem dreißigjährigen Kriege der Parthie wider das Haus Oestreich so wie ihr Gemahl Landgraf Wilhelm V., welcher der erste von allen teutschen Fürsten war, der sich mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden in Verbindung eingelassen hatte, zugethan blieb. Sie hatte diese Verbindung mit solcher Standhaftigkeit und Klugheit fortgeführt, daß bei dem westphälischen Frieden, obgleich das Haus Hessen-Kassel nicht in dem Fall war, auf Vergütungen Ansprüche machen zu können, weil es weder an Schweden, noch an sonst jemanden etwas abzugeben hatte, sie eine vorzügliche Unterstützung von Seiten der Krone Schweden fand, und es mittelst derselben dahin brachte, daß das Haus Hessen von allen reichsständigen Häusern das einzige war, welches, ohne einen besondern Grund wegen Vergütung oder sonst dazu anführen zu können, es dahin brachte, daß ihm zu Gefallen ein geistliches Fürstenthum secularisirt wurde. Es bekam namentlich die gefürstete Abtey Hirschfeld als ein weltliches Fürstenthum zu besitzen. (J. P. O. art. XV. §. 2.) Diese Gräfinn Elisabeth stand im Begriffe, sich mit dem Feldherrn Bernhard von Sachsen-Weimar (S. erste Abth. S. 64.) zu vermählen, und mit ihrer zahlreichen Armee dessen Heer am Rhein zu verstärken, als derselbe plötzlich starb, und so ihre Pläne vereitelt worden. Dieser Herzog Bernhard von Weimar welcher einen Theil der schwedischen Armee befehligte, hatte nach der Schlacht bei Lützen, worin Gustav Adolph, König von Schweden, am 6. November 1632 geblieben, das Ober-Kommando im Kriege als schwedischer Generalissimus begehrt. Diesem Ansuchen wich zwar der Reichskanzler Oxenstierna unter einen anständigen Vorwand aus; da aber schon König Gustav Adolph demselben mit einem Herzogthum Franken geschmeichelt, das aus den beiden Hochstiftern Bamberg und Würzburg erwachsen sollte,

so übergab er ihm diese Bisthümer als Lehen der schwedischen Krone. Die Nördlinger Niederlage hatte jedoch dieses sein Herzogthum verschlungen, und die eingetretene Ohnmacht der Schweden ihm alle Hofnung geraubt, sein Glück weiters durch diese Krone zu machen; zugleich auch des Zwangs müde, den ihm das gebieterische Betragen des schwedischen Reichskanzlers auferlegte, richtete er seine Augen auf Frankreich, welches ihm mit Geld, dem einzigen, was er brauchte, aushelfen konnte, und sich bereitwillig dazu finden ließ. Der französische Minister Richelieu wünschte nichts so sehr, als den Einfluß der Schweden auf den teutschen Krieg zu vermindern, und sich selbst unter fremden Namen die Führung desselben in die Hände zu spielen. Zur Erreichung dieses Zweckes konnte er kein besseres Mittel erwählen, als daß er den Schweden ihren tapfersten Feldherrn abtrünnig machte, ihn aufs genaueste in Frankreichs Interesse zog, und sich zur Ausführung seiner Entwürfe seines Armes versicherte. Von einem Fürsten wie Bernhard, der sich ohne den Beistand einer fremden Macht nicht behaupten konnte, hatte Frankreich nichts zu besorgen, da auch der glücklichste Erfolg nicht hinreichte, ihn ausser Abhängigkeit von dieser Krone zu setzen. Bernhard kam selbst nach Frankreich, und schloß im October 1635 zu St. Germain en Laye nicht mehr als schwedischer General, sondern in eigenem Namen einen Vergleich mit dieser Krone, worin ihm eine jährliche Pension von anderthalb Millionen Livres für ihn selbst, und vier Millionen zur Unterhaltung einer Armee, die er unter königlichen Befehlen kommandiren sollte, bewilligt wurde. Um die Eroberung von Elsas durch ihn zu beschleunigen, trug man kein Bedenken, ihm in einem geheimen Artikel diese Provinz zur Belohnung anzubieten. Bernhard eröffnete nun seine Operationen am Rheinstrom.

Am 7. Dezember 1638 ergab sich die Festung Breysach, aber Bernhard weit entfernt, sich der Früchten seines Schwerdts zu Frankreichs Vortheil zu begeben, bestimmte er Breysach für sich selbst. Zu einer Zeit, wo alles um Tapferkeit feil war, wo persönliche Kraft galt, und Heere und Heerführer höher als Länder geachtet wurden, war es einem Helden wie Bernhard erlaubt, sich selbst etwas zuzutrauen. Um sich an einen Freund anzuschließen, warf er seine Augen auf die vorerwähnte Landgräfinn Amalie Elisabeth von Hessen, die Witwe des Landgrafen Wilhelms, eine Dame von eben so viel Geist als Entschlossenheit. Die Eroberungen der Hessen mit seinen eignen am Rhein in einen einzigen Staat, und ihre beiderseitigen Armeen in eine militairische Macht verbunden, konnten eine bedeutende Macht, und vielleicht gar eine Parthie in Teutschland bilden, die den Ausschlag des Kriegs in ihren Händen hielt. Aber diesem Entwurf machte der Tod ein frühzeitiges Ende. Der Tod überraschte ihn zu Neuburg am Rhein im Julius 1639 im 36. Jahre seines Alters, mitten in seinem Heldenlauf. Bernhard hatte seine Armee nebst dem Elsas seinem Bruder Wilhelm vermacht. Schweden und Frankreich glaubten gegründete Rechte auf diese Armee zu haben; jenes, weil sie im Namen dieser Krone geworben worden, dieses, weil sie von seinem Geld unterhalten worden. Frankreich wuste aber den Befehlshaber und übrigen Oberhäupter dieser Armee zu gewinnen, welche ihm Breysach und die ganze Armee in die Hände spielten, und so kam es, daß nach des Herzogs Bernhard Tode die Krone Frankreich sich desselben Eroberungen zu eigen machen konnte.

Als in der Hanau-Münzenbergischen Linie Graf Johann Ernest ohne Erben 1642 verstorben, und mit ihm der Münzenbergische Stamm abgegangen war, setzte die erwähnte Landgräfinn Amalie Elisabeth im Jahr 1643

die Grafen von Hanau-Lichtenberg in den Besitz von Hanau-Münzenberg. Aus Dankbarkeit schlossen nun die Grafen von Hanau-Lichtenberg den Erbvertrag mit dem Hause Hessen-Kassel, kraft dessen die Dynastie dieses Hauses jetzt das Fürstenthum Hanau besitzt.

Von dieser Hanau-Lichtenbergischen Linie war, wie schon angeführt, der Stifter der jüngere Sohn des Grafen Reinhard, Namens Philipp. Sie erhielt ihren Namen von der Grafschaft Lichtenberg, welche größtentheils im Untern Elsas gelegen. Die Hälfte dieser Grafschaft hatte dem Grafen Philipp seine Gemahlinn Anna, Erbtochter des Grafen Ludwigs von Lichtenberg, 1458 zugebracht, und die andere Hälfte kam in der Folge (1560) an dieses Haus durch die Heirath des Grafen Philipp V. von Hanau-Lichtenberg mit seiner ersten Gemahlinn Margaretha Ludovica, Tochter des Grafen Jakobs I. von Ochsenstein.

Es waren die 3 Söhne des Grafen Philipps Wolfgang in der Hanau-Lichtenbergischen Linie, nämlich Friedrich Kasimir, Johann Philipp und Johann Reinhard, welche 1642 die ganze Münzenbergische Erbschaft erhielten. Von diesen starb Johann Philipp 1669 ohne Erben, und als Friedrich Casimir 1685 ebenfalls ohne Erben verstorben, theilten die Söhne von Johann Reinhard die Lande dergestalt, daß der ältere Philipp Reinhard den Münzenbergischen Antheil, worin die Stadt Hanau die Haupt- und Residenz-Stadt, und der jüngere Johann Reinhard den Lichtenbergischen Antheil erhielte. Kaiser Leopold erhob 1696 den Grafen Philipp Reinhard in den Fürstenstand. Derselbe starb aber ohne Kinder 1712, und sein Bruder Johann Reinhard erbte nun auch den Münzenbergischen Antheil. Dieser war aber der letzte der Lichtenbergischen Linie, indem aus seiner 1699 mit Dorothea Friderica, Tochter des Markgrafen Johann

Friedrich von Onolzbach eingegangenen Ehe, nur eine einzige Tochter Charlotte Christina gebohren, welche 1717 an den Erbprinzen Ludwig von Hessendarmstadt vermählt worden, und so kam es, daß noch vor dem Tode des letzten Grafen Johann Reinhard die zerstreuten Besitzungen von Hanau-Lichtenberg durch Uebertragung an Hessendarmstadt kamen. Im Jahre 1736, in welchem der letzte Graf Johann Reinhard von Hanau-Lichtenberg gestorben, erfolgte nun der Anfall von Hanau's Grafschaft an das Hauß Hessen-Kassel, mit Ausnahme des Allods, und der zerstreuten Besitzungen von Hanau-Lichtenberg, welche, wie bemerkt, an Hessendarmstadt übergegangen waren.

Das zu diesen zerstreuten Besitzungen von Hanau-Lichtenberg gehörige Amt Lemberg auf dem linken Ufer des Rheins ist in dem nachmaligen Kreis Zweybrücken des Departements vom Donnersberg gelegen.

Es gehörten zu diesem Amt folgende Ortschaften:

Lemberg, ein weitläufiges Dorf um einen Berg; — Pirmasenz, welches durch den Aufenthalt des Landgrafen Ludwig, der in diese waldigte Gegend aus Liebhaberei zur Jagd seine Residenz verlegt hatte, zu einer schöngebauten Stadt herangewachsen; — Neuhof. — Lambsbach; — Dangelsbach; — Riedelberg; — Ruppertsweiler; — Fehrbach; — Dannsieders; — Thaleischweiler; — Hoch- und Thal-Fröschen; Vinningen; — Winzeln; — Gersbach; — und Burgalben; — sodann auf der französischen Gränze Kreppen, — Eppelbrunn, — und Obersteinbach.

Von dem Bau- und Brennholz des Amtes Lemberg wurden vorzüglich die Eisenwerke im benachbarten Elsas versorgt, auch wird in den Waldungen Pottasche bereitet. Die Gegend ist fruchtbar und ergiebig an Roggen,

Waitzen, Hafer, Kartoffeln und Gartengewächsen. Die Schafzucht ist blühend, so wie die Rindviehzucht wegen dem Ueberfluß an schönen Weiden, und der Menge von künstlichen Wiesen in großer Aufnahme ist.

XXII. Die Herrschaft Grävenstein, oder das Amt Rothalben.

Die Ortschaften, welche die Herrschaft Grävenstein bildeten, liegen unfern von Pirmasenz. Die verfallene Burg Grävenstein, und die Herrschaft dieses Namens war im 12. Jahrhundert den Erbschultheißen zu Lautern von Hoheneck verliehen, hernach aber den Grafen von Sponheim, und von diesen den Grafen von Leiningen verpfändet worden. Im Jahr 1367 verpfändeten die Gebrüder Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere, Grafen von Leiningen, ihrer Veste Grävenstein, ein Achtel ausgenommen, mit den dazu gehörigen Dörfern um 6100 fl. auf Wiederlösung an Pfalzgrafen Ruprecht den ältern. Dieser übergab die Herrschaft im Jahr 1371 an Graf Johann den ältern von Sponheim, mit dem nämlichen Vorbehalt des Wiederfalles, womit er solche an sich gebracht und besessen hatte. Graf Johann von Sponheim verpfändete nun die Burg Grävenstein mit Zugehör an Bernhard Markgrafen zu Baden, welcher sodann das Amt Grävenstein bei der Verehligung seiner Tochter Beatrix an Emich VI. Grafen von Leiningen, demselben für 8000 fl. zur Ehesteuer pfandweis eingab. In der Folge wurde diese Pfandschaft von den gräflich Sponheimischen Erben, Pfalz-Simmern und Baden eingelöst. Im Jahr 1540 verpfändeten Simmern und Baden die Burg Grävenstein mit Zubehör von neuem an den Pfalzgrafen Ruprecht zu Veldenz, nach dessen Ableben sie aber dieselbe 1544 wieder einlösten. In den letzten Zeiten gehörte die Herrschaft dem Markgrafen von Baden allein.

Die dazu gehörige Ortschaften sind folgende:

Rothalben; — Merzalben; — Leimen; — Klausen; — Münchweiler; — Kaltenbach; — und Riegelborn.

Rothalben war der Sitz des badischen Beamten.

XXIII. Die Besitzungen der Grafen von Sickingen.

Sickingen, ein ansehnliches altes Geschlecht im Rheinlande, hat den Namen von dem unweit Bretten auf dem rechten Rheinufer gelegenen Schlosse gleichen Namens, und woselbst die Herrschaft Burg-Sickingen gelegen.

Reinhard von Sickingen war Bischof von Worms 1446—1482. Als Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz am 12. Dez 1476 zu Heidelberg gestorben, und dessen Leiche am 29. Januar 1477 mit fürstlichem Gepränge bei den Baarfüßern Mönchen daselbst beigesetzt worden, hielt der genannte Bischof Reinhard das Amt der Messe, und saß aus dieser Ursache bei dem Mahle zu oberst an dem ersten Tisch, woran der Erzbischof zu Mainz, der Pfalzgraf Philipp, der Herzog Friedrich von Baiern Graf zu Sponheim, Herzog Ludwig von Baiern Graf zu Veldenz, und der Herzog Otto von Baiern ihre Sitze genommen hatten.

Schwicker von Sickingen war 1480 zu Kreuznach vor der Abtheilung der vordern Grafschaft Sponheim, wo die Gerichtsbarkeit in den dazu gehörigen Aemtern gemeinschaftlich war, (Siehe 1te Abth. S. 300.) Pfalzgräflicher Beamte wegen Kurpfalz.

Als Georgius Dives von Baiern-Landshut, der seinem Vater Ludwig von Landshut 1479 in der Regierung von Baiern gefolgt war, durch ein 1496 errichtetes Testament, worin er, als der letzte Mannsstamm seiner Linie, mit Vorbeigehung der Agnaten Münchischer Linie,

seinen Tochtermann den Pfalzgrafen Ruprecht zum Erben eingesetzt, und auch schon bei seinen Lebzeiten demselben diese Erbfolge durch Bündnisse, und selbst Einräumung des Besitzes zu befestigen gesucht, entstand hierüber der Baiern-Landshutische Successions-Krieg. In dem über diese Sache ausgebrochenen Kriege hielten es mit den Herzogen von Baiern nicht nur Kaiser Maximilian I. und der schwäbische Bund, sondern auch Pfalzgraf Alexander zu Veldenz, Markgraf Friedrich zu Brandenburg mit seinen Söhnen Kasimir und Georg, Herzog Heinrich der ältere zu Braunschweig, Herzog Ulrich zu Würtemberg, dessen Schwiegervater der Herzog Albert von Baiern-München war, Landgraf Wilhelm zu Hessen, Markgraf Christoph zu Baden, Graf Emich zu Leiningen, Graf Reinhard zu Zweibrücken, Graf Georg von Hohenlohe und die Reichsstadt Nürnberg. — Hingegen stunde auf Seiten des Pfalzgrafen Ruprecht sein Vater Kurfürst Philipp zu Pfalz, dann die Krone Böhmen, wie auch der Bischof zu Würzburg, Landgraf Johann zu Leuchtenberg, und die Grafen zu Hennenberg. Gegen den Kurfürsten von der Pfalz wurde, weil er seinen Sohn Ruprecht, den Tochtermann des letzten Herzogs von Baiern-Landsbut, in seinen unteutschen Prätensionen auf die Länder des Schwiegervaters unterstützt hatte, die kaiserliche Acht vollzogen, und Brower berichtet im 20. Buch seiner Antiquitatum et annalium Trevirensium. (Leodii 1670.) das Schicksal des vorerwähnten Schwicker von Sickingen, der für die untergelegene Parthie des Kurfürsten von der Pfalz gefochten hatte, in der Art, daß er als Gefangener nach Koppenstein abgeführt worden, und dort mit seinem Leben gebüßt habe.

Der Sohn dieses Schwicker von Sickingen aus seiner Ehe mit Margaretha von Hohenburg war der bekannte Franz von Sickingen, geboren den 1. März 1481.

Dieser Franz von Sickingen hatte nach dem Rittergeist seiner Zeit die Beschirmung der unterdrückten zu seinem Hauptgeschäft gemacht.

Wir können nicht umhin einige Hauptmomente aus dem Leben dieses Mannes, dessen Name Teutschland zu den edelsten Römern stellen kann, auszuheben. Die Feste Ebernburg, wo er mit gewohnter Hand den unterdrückten Schutz und Freistätte gab, und das Schloß Nanstal, wo der edle Held in seiner Fehde gegen den Kurfürsten und Erzbischof Richard von Trier, die so großes Aufsehen gemacht, endlich unterlag, liegen beide auf dem linken Rheinufer. Von dem Schloß Ebernburg war schon die Rede in der ersten Abtheilung dieser Annalen, (S. 309 u. 310.) und Nanstal gehört zu den Sickingischen Besitzungen, wovon im gegenwärtigen Abschnitt die Rede seyn wird.

Zu der ersten Unternehmung, wo Franz von Sickingen als Retter für einen Unterdrückten auftrat, gab ihm die Veranlassung ein Aufstand der Bürger zu Worms. Balthasar Schlör, der Notarius des Bischofs, ward in Verdacht gezogen, mit den Aufrührern im Einverständniß zu stehen; sein Vermögen ward daher konfiscirt, und seine Person selbst für vogelfrei erklärt. Diesen Unglücklichen nahm nun Franz von Sickingen in seinem Schloß zu Ebernburg auf, und als der Rath der Stadt Worms seine Aufforderung, demselben das Seinige wieder zu erstatten, abwieß, kündigte er der Stadt eine offene Fehde an. Der Kaiser ward von allen Seiten bestürmt, über diesen Ruhestörer, wie man ihn nannte, die Acht zu erklären. Franz begab sich nun 1518 um Ostern zu dem Kaiser nach Innspruck, und stellte demselben vor „wie „er durch viele und ernstliche Ursachen beweget worden, „sich eines bischöflich wormsischen Dieners anzunehmen, „welchen die von Worms gewaltlich aus dem Seinen ge-

„drungen, ihm das Seinige genommen, als er in seines „Herrn des Bischofs Geschäfte gewesen; und wie er dann, „weil er des obgedachten Bischofs Lehnmann sey, sich „dessen wider die von Worms angenommen." Der Kaiser nahm mit Schonung ihn auf, machte ihn zum Kaiserlichen Hauptmann, beließ ihn bei der gemachten Beute, und erstattete aus seiner Kaiserlichen Kasse den Wormsern den erlitenen Verlust.

Eine andere Hülfe leistete er gleich darauf dem Adel in Hessen bei dessen Bedrückungen unter der Vormundschaftlichen Regierung der Landgräfinn Anna während der Unmündigkeit ihres Sohnes Philipp. Franz von Sickingen stellte den Fehdebrief am 8. September 1518 in dem Feldlager vor Metz aus Gleich darauf begehrte er von dem Domkapitel zu Mainz den Uebergang zu Weissenau, bei Mainz, über den Rhein, das Domkapitel hielt desfalls eine Berathschlagung am 13. September desselben Jahres. Es ward beschlossen, dem Franz von Sickingen eine ansehnliche Verehrung in Geld zu geben, um ihn zu bewegen, ausserhalb der Stadt und den Gräntzen des Erzstifts Mainz über den Rhein zu gehen. Kurz darauf rückte Franz von Sickingen vor Darmstadt, und belagerte solches, die Belagerung hatte 8 bis 9 Tage gedauert, als am 23. September 1518 der Vergleich zu Stande kam, wodurch man in die Forderungen, welche diese Fehde veranlaßt hatten, einwilligte.

Der Krieg des schwäbischen Bundes gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg im Jahr 1519 versetzte ebenwohl Franz von Sickingen in gerechten Kampf. Diese Begebenheit verdient auch deswegen einer besondern Erwähnung, weil sie uns zu der vertraulichen Verbindung zwischen Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten, den Herder den Mitreformator, den Freiheitsredner und Demosthenes der teutschen Nation nennt, hinführt, und

wie letzterer in seines Freundes Sickingens Schloß Ebernburg eine Freistätte fand, die ihm nirgend, auch auf seinen eignen Gütern nicht mehr war. Hinsichtlich des schwäbischen Bundes wollen wir nur anführen, daß die von den Ständen des teutschen Reichs im Jahr 1486 gemachte Entwürfe von Kammergerichtsordnung und Landfrieden (Siehe 1te Abth. S. 84) damals noch unvollzogen blieben. Nur noch ein Landfriede auf 10 Jahre ward 1486 von neuem errichtet, und mit dessen Empfehlung an die Reichsstände in Schwaben gab Kaiser Friedrich III. Anlaß zu einem Bunde, der 1488 unter dem Namen des schwäbischen Bundes, doch nicht blos unter schwäbischen, sondern auch mit Beitritt einer beträchtlichen Anzahl mehr anderer Stände glücklich zu Stande kam, und bis 1533, wo sein letzter Verlängerungstermin verflossen, eine wichtige Stütze sowohl der innern Ruhe des Reichs als des kaiserlichen Ansehens war. Der Bund hielt beständig über 1000 Mann zu Pferd und 8 bis 9000 Mann zu Fuß auf den Beinen, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten.

Gerade nun in der Zeit, als dem verstorbenen Kaiser Maximilian († 1519, 12. Januar) zu Ehren Exequien zu Stuttgard gehalten wurden, der Herzog Ulrich eben bei Tische war, kam die Nachricht, daß Bürger von Reutlingen seinen Burgvogt erschlagen hätten, sie wollten sich wegen dem Tode eines ihrer Mitbürger rächen. Keinen weniger als den Reutlingern konnte er verzeihen, sie hatten ihm schon so oft in seinen Seen gefischt, und in seinen Forsten gewildert, nun vollends gar einen seiner Jäger in ihren Mauern ermordet. Ehe acht Tage verflossen, war die Stadt Reutlingen erobert, und diese alte Reichsstadt, die Wirtemberg schon so lange gepocht hatte, wurde zur Landstadt gemacht. Der Herzog glaubte gesiegt zu haben, und selbst wenn der schwäbische Bund,

zu welchem die Stadt gehörte, derselben sich annehmen sollte. Aber noch nie hatte sich der schwäbische Bund zu einer Unternehmung gerüstet, bey welcher fast alle größere und kleinere Mitglieder durch ein Interesse so gleich stark belebt wurden, als diesmal. Der Hauptmann des Bundes, Herzog Wilhelm von Baiern, wollte seine Schwester Sabina rächen. Unter den geringern Mitgliedern des Bundes blieb Huttens Geschichte im lebhaftesten Angedenken und die von Ulrich noch jüngst verübten Grausamkeiten hatten ihm vollends jedermann abwendig gemacht.

Was nun die Geschichte Hüttens betrifft, so war Sabine, des Herzogs Wilhelm von Baiern Schwester, die Gemahlinn des Herzogs Ulrich. Unter beiden war wechselseitige Zuneigung so gestimmt, daß ihr Ulrich zutrauen mochte, sie könne sich einen seiner Hofjunker gefallen lassen. Wie ein zündender Feuerfunke fiel es in seine Seele, Junker Hanns von Hutten, den er mit Sabinen vertraulich umgehen sah, könnte ihm vielleicht erwiedern wollen, was er aus des Herzogs Umgang mit seiner eigenen Frau geargwohnt haben mochte, und selbst der Anblick seiner hochschwangern Gemahlinn machte auf den eifersüchtigen Ehemann vielleicht gerade vollends den Eindruck, von welchem er zu der schwärzesten That seines Lebens hingerissen wurde.

Sabina hatte zwar den Trauring, welchen sie von Ulrich erhalten, dem Junker Hanns zum Pfande der Freundschaft gegeben, und dieser war so verwegen, den Ring vor den Augen des Herzogs zu tragen, und man könnte milder über die schwarze That Ulrichs urtheilen, wenn er gleich bey der ersten sichern Wahrnehmung, womit Junker Hanns an seiner Hand prahlte, von der Hitze seines Temperaments sich hätte hinreissen lassen, aber Ulrich konnte noch darauf schlafen, und nahm erst

den folgenden Tag die Rache. Es war dies der 8. Mai 1515, an welchem Jagen im Schönbuch war, und Junker Hanns nach Gewohnheit mitritt. Da es ins Gehölz hineingieng, ließ Ulrich seine andern Ritter voranziehen, und sobald er sich mit Hutten allein sah, wandte er sich demselben unter die Augen, stieß ihn nieder mit dem Degen, löste dem Ermordeten den Gürtel ab, knüpfte ihn mit demselben an die nächste Eiche auf, und erzählte, wie er zu seinen Leuten kam, was er gethan habe. — Der edle, freimüthige teutsche Ulrich von Hutten vernahm diesen Mord seines Vetters eben, da er in Italien den Rechten oblag, und ließ nun Klagen, Briefe, Deplorationen, endlich fünf Invectiven gegen den Mörder ausgehen, die, wie Herder sich ausdrückt, als wahre Demosthenesreden von Herz und Seele die Sprache der Unschuld und Rache sprachen, und gegen einen Thäter, der Herzog war, alles zu Hülfe nahmen. Kaum ein halb Jahr nach Huttens Ermordung stieg das Misvergnügen der Herzoginn Sabina so sehr, daß sie sich zu ihren Brüdern nach München flüchtete, und diese wurden von ihr noch mehr gegen den Herzog Ulrich eingenommen. Dem Kaiser Maximilian war es ebenwohl empfindlich, seine Schwestertochter so mishandeln zu sehen, und die Huttens erneuerten ihre Klagen, er erkannte die Acht. Noch war Ulrich so glücklich, der Vollziehung diesmal zu entgehen, indem der Minister des Kaisers einen Vergleich 1516, 21. Oct. vermittelte, wodurch die Händel mit der Gemahlinn gehoben, der Streit mit den Huttens abgethan seyn sollte; auch hatte Ulrich versprochen, die nächsten sechs Jahre der Regierung sich zu begeben. Aber Ulrich fuhr fort, wie er angefangen, sich angewöhnten Grausamkeiten zu überlassen, und die Anordnung des Regiments des Landes zu verhindern, und es liefen auch neue Klagen der Huttens ein. Kaiser Maximilian starb,

noch ehe der nächste Reichstag erschien, auf welchem alles gegen den Herzog vollkommen untersucht, und endlich entschieden werden sollte. Hier schließt sich das vorerwähnte Ereigniß mit der Reichsstadt Reutlingen an. — Dem geübten Heere des schwäbischen Bundes konnte Herzog Ulrich sein Landvolk nicht entgegensetzen. Bei dem Heere des Bundes befand sich Franz von Sickingen mit 800 Pferden, und Ulrich von Hutten stand ebenwohl in wirklichem Feldzuge gegen seinen Feind, gegen den er schon wegen dem Blut seines Vetters Hanns von Hutten seine Stimme so kraftvoll erhoben. Dieses Zusammentreffen konnte nicht verfehlen, den Franz von Sickingen mit Ulrich von Hutten auf das Vertraulichste zu verbinden. Der Ausgang dieses Kriegs war, daß Herzog Ulrich vom schwäbischen Bunde seines Landes entsetzt worden, welches hernach der Kaiser Carl V., indem er dem schwäbischen Bunde die aufgewandten Kriegskosten erstattete, übernahm, und in der Abtheilung der östreichischen Länder seinem Bruder Ferdinand überließ. Erst kraft des zu Cadan 1534, 29. Jun. mit Ferdinand abgeschlossenen Vertrags bekam Ulrich sein Stammfürstenthum zurück.

Der erwähnte Ulrich von Hutten war der Sohn eines fränkischen Landedelmanns, hatte in Köln studiert, und hier zu den Epistolis obscurorum virorum den Stoff genommen. Unglaubliche Wirkung machte diese Schrift, als sie erschien; das Teutschlatein, die teutschen Mönchsgelehrten Sitten, sind in ihr das Hauptwerk.

Eitelwolf von Stain († 1515), ein Edelmann aus Schwaben, der zuerst Beisitzer am Reichskammergericht, und hernach Hofmarschall und Vizedom zu Mainz geworden, hatte sich schon des fähigen Knaben in Fulda, wo er von Mönchen zum Mönchen gemacht werden sollte, angenommen, und war sein Erretter geworden. In der

Folge verschaffte er ihm die Gunst des Kardinals Albert von Brandenburg, Erzbischofen von Mainz, und half überhaupt Hutten in die Welt. Nach des Kaisers Maximilians Tode begab sich Hutten zu dem Kardinal Albert nach Mainz; dieses Hofleben war aber für ihn nicht, er zog, wie schon angeführt, mit Sickingen gegen den Herzog Ulrich zu Felde, und darauf auf sein Schloß Stakelbergk, wo er seine Dialogen über Glück, Fieber und Pabstthum vollendete. Dies letzte Gespräch hieß: „Die römische Dreyfaltigkeit". Dasselbe ward in Mainz öffentlich gedruckt, und er war dennoch in Gnaden des Kurfürsten verblieben; aber bald kam der schärfste Befehl aus Rom: „daß ein so frecher Sünder, als Hutten, „gegen den die Theologisten in Köln längst die Bulle „wegen der Episteln obscur. vir. in Händen gehabt, und „der fortführe, von der römischen Dreyeinigkeit selbst in „Mainz zu schreiben, nichts anders, als in Ketten nach „Rom geführt zu werden, verdiene". Hutten hatte keinen Beschützer; Eitelwolf von Stain war nicht mehr, und Albert konnte und durfte dies nicht seyn. Er wäre ohne allen Schutz gewesen, wenn ihm nicht sein ungerufener Freund, Franz von Sickingen, mit gewohnter Hand Schutz und Freystatt gegeben hätte. In seines Freundes Sickingens Schloß, Ebernburg, fand er diese Freystatt. Von nun an schrieb Hutten seines Freundes wegen, und dem großen Haufen des teutschen Volks zu gut, in teutscher Sprache. Auch übersetzte er für seinen Freund Sickingen seine besten lateinischen Gespräche. Wir führen hier eine Zueignung Huttens an denselben, in der beide geschildert werden, wie sie waren, an, so wie dieselbe sich in der Gallerie großer und weiser Männer von G. G. Herder vorfindet, und also lautet:

„Dem edlen, hochberühmten, starkmüthigen und ehrenfesten Franz von Sickingen, kais. Maj. Rath, Diener und Hauptmann,

meinem besondern vertrauten und treflichen guten Freund, entbeue ich Ulrich von Hutten meinen freundlichen Gruß und willigen Dienst".

„Ohn Ursach ist das Sprüchwort: in Nöthen erkennt man den „Freund, nicht in Gebrauch kommen. Wahrlich darf niemand sa„gen, daß er mit einem Freund verwahret sey, er hab ihn denn „in seinen nothdürftigen anliegenden Sachen dermaßen, daß er ihn „inwendig und auswendig kenne, versucht und geprüft. Wiewohl „nun der glückselig zu achten, dem nie vonnöthen ward, einen „Freund dieser Gestalt zu probiren, mögen doch auch sich die der „Gnaden Gottes berühmen, so in ihren Nöthen beständige und „harthaltende Freund' erfunden haben. Unter welchen ich mich denn „nicht wenig Gott und dem Glück zu bedanken hab. Denn als ich „auf das äusserst an Leib, Ehren und Gut von meinen Feinden „genöthigt, so ungestümlich, daß ich kaum Freund anzurufen Zeit „gehabt, bist du mir nicht, als oft geschieht, mit tröstlichen Wor„ten, sondern hülftragender That begegnet, ja mag ich, als das „Sprüchwort ist, sagen, vom Himmel herab zugefallen; „der nicht geachtet, was ein jeder von meinen Sachen rede, son„dern sie an ihr selbst Gestalt beherzigt. Hast dich nicht durch „Schrecken meiner Widerwärtigen von Verfechtung der Unschuld „abziehen lassen, sondern aus Liebe der Wahrheit und Erbarmniß „meiner Vergewaltigung für und für über mir gehalten. Und da „mir aus Größe der Fahr die Städt verschlossen gewest, alsdann „deine Häuser, die ich aus der und andern Ursachen Herbergen „der Gerechtigkeit nennen mag, aufgethan, und also die „angefochtene und verjagte Wahrheit in die Schoos deiner Hülf „empfangen, und in den Armen deiner Beschirmung gar kecklich ge„halten. Daraus denn gefolgt, daß ich in meinem Fürsatz, den „auch du ehrbar und redlich nennest, nicht wenig gestärkt, alle Ge„lehrten und Kunstliebenden D. Nation sich in Freuden und Froh„locken erhaben, und gleich als nach einem trüben Wetter von der „freudenreichen Sonne erquickt worden. Dagegen die boshaftigen „Kurtisanen und Romanisten, die mich verlassen gemeynt, und „derhalben nahet einen Triumph von mir geführt hätten, da sie „gesehn, daß ich mich an eine feste unerschütterte Wand „gelehnt hab', ihren Stolz und Uebermuth gegen mir etwa nieder„gelassen, sich fast ingethan und kleines Lauts worden. Für solche

„deine Wohlthat dir gnugsamen Dank zu sagen, hab' ich nicht Man„gel an Gemüth und Willen, sondern am Glück und Vermögen. „Wird mir aber je eine bessere Zeit erscheinen, und sich Aenderung „des Glücks (als denn meine freie Hoffnung zu Gott ist) begeben, „will ich dir allem Vermögen nach u. s. f. auch

Wo etwas meine Schrift vermag
Dein Lob muß sterben keinen Tag.

„Denn ohn Schmeicheln und Liebkosen zu reden bist du, der zu die„ser Zeit, da jedermann bedäucht, deutscher Adel hätte etwas an „Strengheit der Gemüther abgenommen, dich dermaßen erzeigt und „bewiesen hat, daß man sehen mag, deutsch Blut sey noch nicht „versiegen, noch das adlich Gewächs deutscher Tugend ganz ausge„wurzelt. Und ist zu wünschen und zu bitten, daß Gott unserm „Haupt Kaiser Karlen deiner tugendhaften unerschrocknen Muth„samkeit Erkenntniß ingebe, damit er dich deiner Geschicklichkeit „nach in hohen trefflichen seinen Händeln, das römische Reich oder „auch ganze Christenheit betreffend, so mit Rath und der That „brauche. Denn alsdann würde Frucht deiner Tugend zu weiterm „Nutzen kommen. Fürwahr einen solchen Muth sollt man nicht ru„hen noch inwendig Bezirks kleiner Sachen gebraucht werden lassen. „Aber ich hab mir nicht fürgenommen, in dieser Vorred dein Lob „zu beschreiben, sondern einmal meinem Herzen, das gesteckt voll „guter Gedanken und freundlicher Gutwilligkeit ist, Luft zu geben. „Schenk dir zu diesem neuen Jahr die nachfolgende meiner Büchlein, „und wünsch dir damit nicht, als oft wie unsere Freunde pflegen, „eine fröhliche sanfte Ruh, sondern große, ernstliche, tapfere und „arbeitsame Geschäft, darin du vielen Menschen zu gut, dein stol„zes heldisch Gemüth brauchen und üben mögst, u. s. 1521".

In der ersten Abtheilung S. 310 hatten wir schon Gelegenheit des Schutzes zu erwähnen, den Franz von Sickingen auf der nehmlichen Burg Ebernburg dem gedrängten Hausschein (Oecolampadius) gab. Er hatte auch Luthern im Jahr 1520 zu sich geladen, und ihm Schutz gegen jedermann angebothen.

Aber das Jahr darauf fiengen Sickingens Sachen übel zu gehen an, und 1523 im Mai starb der Held in seinem Zuge gegen den Erzbischof Richard zu Trier.

Jodocus von Liser, Mönch zu St. Maximin, der vor

Trier gelegenen Abtey, welche bey diesem Ueberfall besonders gelitten, giebt die Veranlassung zu diesem Zuge in seiner Historia obsidionis Trevirensis per Franciscum à Sickingen, in der Art an: ein angesehener reicher Mann von Zell, Namens Jacobus Tibianus, dessen Sohn Nicolaus der Suffragan des Erzbischofen Richard zu Trier war, fiel mit seinem Schwiegervater in die Hände eines mit den Trierern in steter Fehde stehenden Ritters. Der Ritter hatte dem Jacobus Tibianus auf sein eidliches Versprechen, daß er an einem bestimmten Tage und an einem bestimmten Orte sich wieder als seinen Gefangenen einstellen wolle, entlassen. Franz von Sickingen war hierbei als Bürge des Jacobus Tibianus eingetreten; Jacobus erfüllte aber keineswegs sein eidliches Versprechen, und zwar weil ihm dieses von dem Erzbischof Richard untersagt worden. Der Ritter beklagte sich dessen bey Franz von Sickingen, und forderte diesen nun auf, das Recht, welches ihm auf die Gefangenen geworden, zu handhaben, und gewärtigte von diesem die zu verschaffende Genugthuung. Franz von Sickingen, der dem Erzbischof ohnehin schon nicht hold war, weil derselbe sich gegen ihn auf dem Reichstage zu Augsburg bey der Gelegenheit seines Zuges gegen Hessen in gar harten Ausdrücken ausgelassen; auch ihm nicht vergessen konnte, daß er in der Versammlung der Kurfürsten zur Kaiserwahl 1519 den König Franz I. von Frankreich in Antrag gebracht, und diesem in einer ausgeführten Rede den vollen Vorzug vor Karl von Spanien gegeben hatte, wollte das Geschehene bey dieser Gelegenheit nicht ungerochen lassen, und übersandte sofort dem Erzbischof, welcher den von Tibianus gegebenen Eidschwur verworfen hatte, den Fehdebrief zu.

Franz von Sickingen hatte von allen Seiten durch sei-

nen kriegerischen Ruf Mitstreiter und Theilnehmer an diesem Zuge zusammengebracht, nnd man giebt die Zahl der Truppen auf 8000 Füßer und 600 Reuter an. Zuerst nahm er das Städtchen St. Wendel in Besitz, zog sodann von da über Grimburg, Saarburg und die Conzer Brücke in das trierische Thal. Am 8. Sept. 1522 foderte er durch einen Herold die Bürger von Trier zur Uebergabe der Stadt auf. Von zwei verschiedenen Seiten versuchte er demnach in dieselbe einzudringen, aber jedesmal mislang sein Unternehmen. Als ihm nun anch die Kunde ward, wie die mit dem Erzbischofe verbündeten Fürsten Philipp, Landgraf von Hessen, und Ludwig, Kurfürst von der Pfalz zur Entsetzung der Stadt mit ihren Streitern im Anzuge wären, zog er am 14. des nehmlichen Monats Morgens gegen 10 Uhr ab.

Sein Rückzug geschah auf dem rechten Ufer der Mosel über Fell und Bernkastel auf den Hundsrück, um seine Schlösser zu erreichen, und dieselbe in Vertheidigungszustand zu setzen. Der Winter stellte nun einstweilen von beiden Seiten die Ausübung fernerer Feindseligkeiten ein. Die Sache wurde unterdessen vor die im Dez. 1522 zu Nürnberg versammelten Reichsfürsten gebracht, und man war mehr zu einem gütlichen Vergleich geneigt, als daß man die gewaltsamen Maaßregeln der drei verbundenen Fürsten weiters billigen wollte, zu welchem Ende im Namen des Reichs-Regiments und der versammelten Reichsstände einige Kommissarien nach Heidelberg geschickt wurden, wo sich der Kurfürst von der Pfalz in Person, von Seiten des Kurfürsten von Trier aber und des Landgrafen verschiedene Räthe einfanden. Es kam aber kein Vergleich zu Stande, indem die verbündeten Fürsten kein Bedenken trugen, die Gründe ihres Verhaltens vorzulegen, und anführten, wie durch solche Milde und gütliche Handlung aus der ganzen Reichsordnung, dem Kammer-

gerichte und dem Regiment selbst ein bloses Gespött werde. So stand also der alleinige Ritter Franz von Sickingen gegen die Fürsten des ganzen Rheins. Kaum hatte die Strenge des Winters nachgelassen, so trafen die drey verbundenen Fürsten in Kreuznach zusammen, und es ward beschlossen, mit ihrer ganzen Macht vor Landstein (Ranstal), die auf dem Berge, an dessen Fuße das Städtchen Landstuhl sich befindet, sich befindende Burg, worin sich Franz geworfen, zu ziehen. In der Topographia Palatinatus Rheni et vicinarum regionum von Math. Merian 1645 findet sich zur Pag. 55 eine Abbildung des noch mit einer Mauer umgebenen Städtchens und der Burg auf dem Berge. Franz war schon alt, mit Gicht behaftet, konnte nicht mehr aufs Pferd, und muste in einem Sessel getragen werden.

Am 30. April 1523 begann das Beschießen der Burg. Das feindliche Geschütz hatte schon an einem Theile die Mauern in einer Strecke von mehr als 24 Fuß durchbrochen und noch schien ihm Rettung nicht unmöglich. Er ließ sich an den beschädigten Ort bringen, und ward hier von einer Kugel getroffen. Man trug ihn in ein finsteres Gewölbe, und übergab ihn der Pflege seines Arztes. Nach diesem Unfall begehrte er von den Bundesfürsten, daß sie einige beordern möchten, mit denen die seinigen, welche er von seiner Burg herabschicken würde, sich unterreden könnten. Aber von Seiten der Fürsten wollte man nicht nachgeben. Franz befürchtete nun, seine Getreuen den Mishandlungen eines rachsüchtigen Feindes auszusetzen; er berief seine Getreuen an sein Krankenlager und sprach: „Gebts frey auf, ist wohl an„derst worden seit gestern; ich will nit drey Tage der „Fürsten Gefangener seyn, so habe ich also auch viel „gute Gefangenen von Adel, die euch wohl ledigen wer„den". Kraftlos unterschrieb er nun die Uebergabe; die

Besatzung räumte die Burg, und die Fürsten nahmen am 7. Mai Besitz davon. Sie traten in das finstere Gewölbe, worin Franz auf seinem Sterbelager sich befand. Auf die Frage des Landgrafen, wie ihm geschehen sey, erzählte Franz noch mit Besonnenheit und Kraft, wie er an einem Schießloch, wo er das feindliche Lager übersehen wollte, durch einen zersplitterten Balken zu Boden geworfen. Als der Pfalzgraf eintrat, strengte er sich an, seine Kopfbedeckung abzunehmen, und sich aufzurichten. Auf den ihm von dem Erzbischof Richard gemachten Vorwurf, was ihn bewogen habe, ihn und seine armen Leute zu überziehen und zu beschädigen, erwiederte der Ritter, mit letzter Anstrengung der ihm noch übrigen Kräften: „da wer viel von zu reden, ein andermal wol„len wir darvon reden, nichts on Ursache". Die Fürsten hatten nicht lange das Sterbelager des Franz verlassen, als ihnen dessen Hinscheiden gemeldet wurde. Allgemeine Bestürzung war in der Versammlung, man fühlte es, daß ein großer Mann gefallen war. Die Leiche des Ritters wurde nach dem Befehl, den er noch selbst seinem Kaplan ertheilt, in dem an seine Burg angränzenden Flecken beerdigt. Ein prunkloser Stein deckte seine Asche; folgende Aufschrift bezeichnet dem Wanderer diese Stätte:

„Hie liegt der edel und erenvest Franciscus von „Sickingen, der in Zeit seines Lebens Kaiser Karolen „des Fünften Rath, Kamerer und Hauptmann ꝛc. gewe„sen und in Belagerung Schloß Nannstein durch das „Geschitz todtlich verwundet, volgends uff Donnerstag „den siebenden May anno MDXXIII umb Mitag in „Gott christlich und dieser Welt selig verschidten. „† R. I. P. †".

Die Besitzungen und Schlösser des Sickingen kamen nun sämmtlich in die Gewalt der Sieger, und seine Söhne mußten entfernt von denselben lange herumirren,

bis ihr Anverwandter Flöhrsheim auf den bischöflichen Stuhl zu Speyer gelangte, und nun Gelegenheit fand, zu ihrem Vortheil auf die Reichsfürsten zu wirken. Der Erzbischof Richard zu Trier war mit Tode abgegangen; unter dem zweiten Nachfolger desselben kam es endlich im Jahr 1542, 25. Juli zu Heidelberg zu einer Vereinbarung, wonach Franzens Söhnen Schweicker, Hans und Franz Konrad die Besitzungen ihres Vaters wieder eingeräumt, auch von dem Erzbischofen und Kurfürsten zu Trier das Schloß Schellodenbach ihnen zu einem Mannlehn verliehen worden. Hontheim in seiner Historia Trevirensi diplomatica Tom. II. p. 687 ff., führt diese Vereinbarung in extenso an, nebst den sich darauf beziehenden Vollziehungsakten.

Die Besitzungen des Hauses Sickingen auf dem linken Rheinufer waren folgende:

I. Die Ortschaften Hoheneinöden und Hanfenheim, welche der Graf Franz von Sickingen kurz vor dem französischen Revolutionskriege von dem Fürsten von Leiningen durch Tausch an sich gebracht, wie dieses schon in der ersten Abtheilung S. 294 angeführt worden, und ist auch der Graf von Sickingen zu Sickingen wegen diesem unmittelbaren Gebiet durch den Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, als zur dritten Klasse der zu entschädigenden, nehmlich jener, die unmittelbares Gebiet mit Reichs- und Kreis-Lasten, aber ohne Reichs- und Kreis-Stimme verloren hatten, gehörig im §. 24 durch eine jährliche Rente entschädiget worden. Der Graf von Sickingen zu Sickingen hielt für diese Ortschaften keine besondere Beamten, sondern ließ sie durch die Justiz- und Rentei-Beamten der Herrschaft Landstuhl verwalten, übrigens aber die Einkünfte sich besonders verrechnen.

II. Die Herrschaft Landstuhl. Von den besondern Verhältnissen dieser Herrschaft war schon bei der Grafschaft Leiningen in der ersten Abtheilung S. 295 die Rede. Sie wurde pfälzisches Lehen, als ein Zugehör der Grafschaft Pfeffingen, welche die Grafen von Homburg von der Pfalz zu Lehen getragen. Sie hieß damals Nanstal. Die Burg Nanstein oder Nanstal, oberhalb des Städtchens Landstuhl, hatte in ältern Zeiten nach der damaligen Gewohnheit verschiedene Gemeinen, und wurde einigemal zu Lehen begeben oder verpfändet, bis jene Burgmänner ein Erbrecht darauf erhielten. Die Puller von Hohenburg brachten endlich mehrere Theile davon zusammen an sich, die der kurpfälzische Großhofmeister, Schwicker von Sickingen, mit seiner Gemahlinn Margaretha Pullerin von Hohenburg, im Jahr 1507 geerbet hat. Die alten Grafen von Saarwerden hatten auch einige Rechte daran, weshalb nach ihrer Erlöschung der Bischof von Metz, von welchem ein Theil der Grafschaft zu Lehen rührte, dieses Nanstul als ein zugehöriges Mannlehen eingezogen, und damit seinen Bruder, den Herzog Anton von Lothringen, belehnt hat. Während dem dreißigjährigen Kriege nahmen die Herzoge von Lothringen die Herschaft wirklich in Besitz, den sie auch gegen den Westphälischen Friedensschluß eine Zeitlang behauptet haben. Im Jahr 1668 ließ aber Kurfürst Karl Ludwig Landstuhl mit Gewalt einnehmen. Bald darauf erfolgte der Friede, und die Freiherren von Sickingen kamen wieder zu der von Kurpfalz lehenrührigen Herrschaft.

Die Herrschaft selbst bestand:

a) aus dem nunmehr offenen Städtchen Landstuhl, in demselben befindet sich ein neues Schloß, welches die Residenz der Grafen von Sickingen war,

b.) aus dem sogenannten kleinen Gerichte, zu welchem folgende Ortschaften gehörten:

Hauptstuhl, — Martinshöhe, — Knopp mit der Knopper und Labacher Mühle, — Gerhardsbrunn mit dem Schaarhofe und der Schaarmühle, — Mittelbrunn mit der dortigen Mühle, — Langwieden, — Oberarnbach, — Kirchenarnbach mit der Neumühle, — Obernheim, — Schauerburg;

c.) aus dem sogenannten großen Gerichte, zu welchem folgende Ortschaften gehörten:

Kinzbach, — Bann, — Queidersbach, — Linden nebst der dortigen Mühle, — Krickenbach, — Horbach nebst der dortigen Mühle und der Schwanen-Mühle, — Hermersberg, — Weselberg, — Zeselberg, — Harsberg;

d.) aus dem Amt Challodenbach, bestehend aus:

Challodenbach, — Schneckenhausen und dem Kreuzhofe.

Diese Besitzungen sind gelegen zum Theil in dem Kreis Kaiserslautern, und zum Theil in jenem von Zweibrücken des nachherigen Departements vom Donnersberg, nehmlich das Amt Hoheneinöden, das Städtchen Landstuhl, das kleine und das große Gericht in den Kantonen Homburg, Landstuhl, Waldfischbach und Zweibrücken des Kreises Zweibrücken; sodann das Amt Challodenbach im Kanton Otterberg, und die Gemeinde Krickenbach des großen Gerichts im Kanton Kaiserslautern des Kreises Kaiserslautern.

Die Herrschaft Landstuhl war getheilt zwischen Sickingen-Sickingen und Sickingen-Hohenburg. Das Städchen Landstuhl stand unter der Hoheit beider Branchen.

Sickingen-Sickingen besaß a) das kleine Gericht, b) das Amt Challodenbach, und c) noch folgende in der Pfalz gelegene Höfe, Mühlen und Wiesen, als: 1) die untere Schörnau bey Ramstein, 2) die Wiese Bruhel bey Steinwenden, 3) die Wiese Bruhel zu Obermohr, 4) den Scheidelberger Woog, 5) die Schanzer

Mühle, und 6) den Schanzer Hof bey Hütschenhausen. Obige sechs Besitzungen waren ein Pathengeschenk, welches der Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Baiern dem Grafen Karl von Sickingen gemacht hat.

Sickingen-Hohenburg besaß das große Gericht; Graf Wilhelm von Sickingen-Sickingen hatte es indessen in Admodiation genommen, und sollte jährlich 1300 Gulden davon bezahlen. Da er aber nichts davon entrichtete, so entstand die Foderung des Grafen Franz von Sickingen-Hohenburg an dessen Verlassenschaft.

Steuerwesen. Das Städtchen Landstuhl hatte ausser dem Zehnten, und einem Beitrage von 75 Gulden zu den an die Reichsritterschaft des oberrheinischen Kreises jährlichs zu entrichtenden 608 Gulden, nichts weiteres an die Grafen zu zahlen. — Im kleinen Gericht mußte jedes Loosgut, bestehend aus 100 Morgen Acker, Wiesen, Wilderungsland und den dazu gehörigen Gebäulichkeiten jedes Jahr abgeben a) 20 Gulden an Geld, b) 20 Kreuzer für das sogenannte Faßnachtshuhn, c) ein Malter Rauchhafer, d) 5 Malter Wilderungshafer, e) ein Malter Korn, und f) den Zehnten. Der Beitrag des Gerichts zu den Ritterschaftsgeldern bestand in 287 Gulden. — Im großen Gericht dagegen hatte das Loosgut, bestehend aus 120 — 150 — 180 bis 200 Morgen, jährlich abzugeben a) 12 Gulden an Geld, b) 20 Kreutzer für ein Faßnachtshuhn, c) 2 Malter Rauchhafer, d) 4 Malter Milderungshafer, und e) den Zehnten. Zu den Ritterschafts-Geldern hatte dasselbe 246 Gulden beyzutragen. —

Zur Bestreitung der Landes-Unkosten, als Erbauung von Brücken, Anlegung und Unterhaltung von Wegen und Chausseen, Bezahlung der zwei Schultheißen, wovon einer für das kleine, und der andere für das große Gericht angestellt war, u. d. gl. wurden jedes Jahr beson-

dere Ausschläge gemacht und erhoben. Ein Rentmeister bezog und verrechnete die Einkünfte. Für die Privatkasse des Grafen war ein besonderer Beamter bestellt.

Justitz und Polizei. — Dieselbe wurde durch einen Amtmann, der in Landstuhl seinen Sitz hatte, verwaltet. Für die Appellationen bestand eine besondere Kanzlei in Mannheim. Es bestanden keine besondere Landes-Statuten, sondern das Pfälzer Landrecht war angenommen, und als Hilfs-Recht galt das Allgemeine. — Ein Ausfauth stand dem Pupillar-Wesen vor; derselbe nahm auch die Verträge auf, verfaßte Testamente, u. s. w. — Schultheiß und Gericht fertigten die Kauf- und Tausch-Briefe, welche jedoch von dem Amt bestätiget werden musten. — Die Feldfrevel wurden in der Gemeinde auf einem sogenannten Jahrtage, oder dem zweyten Weinachtstage, nach einer bestehenden Vorschrift abgethan. Der Feldschütz führte ein Register darüber, und bezog einen Theil der Geldstrafen als Lohn, und der andere Theil fiel in die Gemeinde-Kasse. — Nur die sogenannten Loosbauern waren Bürger, die andern Einwohner aber Bei- oder Hintersassen, und letztere musten an die erstern, als Besitzer des ganzen Bannes, jährlichs einen Reichsthaler für Wasser und Weide zahlen.

Der Graf von Sickingen zu Sickingen war auch Herr zu Köngernheim, welcher Ort aber im ritterschaftlichen Verband stand, weshalb auch der Graf hinsichtlich dieses Orts zur fünften Klasse bei der Entschädigungssache der Reichsgrafen im Jahr 1803 verwiesen worden. Der Ort Köngernheim ist im nachherigen Kanton Oppenheim des Bezirks Mainz gelegen.

XXIV. Die gräflich Halbergischen Besitzungen.

Es sind dieses die schon S. 294 der ersten Abtheilung erwähnten Orte Ruchheim und Fußgehnheim. Es sind unmittelbare Gebiete, von welcher zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen worden ist, weshalb auch der Graf von Hallberg, als hiernächst zur dritten Klasse gehörig, im §. 24 des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 mit einer jährlichen Rente entschädiget worden. Beide bedeutende Orte liegen im nachherigen Kanton Mutterstadt des Bezirks Speyer im Departement des Donnersberges.

XXV. Die Reichsgrafschaft Wartenberg.

Die Bestandtheile dieser Grafschaft liegen nicht zusammen, sondern zerstreut in den nachmaligen Bezirken von Mainz, Kaiserslautern, und Speyer. Sie gehörte zum oberrheinischen Kreis, und zum wetterauischeu Grafen-Kollegium. Der Graf Johann Casimir von Wartenberg, welcher schon im Jahr 1703 als Personalist in das wetterauische Grafen-Kollegium aufgenommen wurde, hatte im Jahr 1707 das Glück, daß seine Güter von Kaiserlicher Majestät unter dem Namen Wartenberg zu einer Reichsgrafschaft mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen erhoben wurden. Als in der Folge wegen entstandener Irrungen über den Matrikular-Anschlag die Bezahlung der Wartenbergischen Kollegial-Prästanden unterblieb, wurde der Graf 1738 aus dem Grafen-Kollegium ausgeschlossen, und erst dem letztregierenden Grafen wurde die Reaccession bewilligt, ohne daß jedoch seine Reintroduction erfolgen konnte. Bei dem Deputations-Receß von 1803 wurde aber derselbe in die erste Klasse, nämlich derjenigen, welche sub- und objective qualificirt, d. i. ein reichsunmittel-

bares Gebiet mit Reichs- und Kreis-Präſtanden, auch Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreis-Tagen verlohren hatten, aufgenommen.

Die Beſtandtheile dieſer Reichsgrafſchaft ſind folgende:

1. Mettenheim, im Kanton Bechtheim des nachmaligen Kreiſes Mainz gelegen. Hier war die Reſidenz des regierenden Grafen, und einer aus vier Perſonen beſtehenden Landesregierung, die einen Hofrath an der Spitze hatte;

2. Wartenberg, im Kanton Winnweiler des nachmaligen Bezirks Kaiſerslautern, am Fuße des Berges, worauf die Ruinen des Schloſſes Wartenberg, des ſeit 1521 verbrannten Stammhauſes der Kolben zu Wartenberg, ſichtbar ſind;

3. Sembach, im nämlichen Kanton. Hier wohnte der gräfliche Amtmann, der zugleich die Juſtiz und das Steuerweſen verwaltete;

4. Rohrbach, im nemlichen Kanton gelegen;

5. Ober-Mehlingen, im Kanton Otterberg des genannten Bezirks Kaiſerslautern gelegen;

6. Nieder-Mehlingen, im nemlichen Kanton;

7. Fiſchbach, im Kanton Kaiſerslautern. Hier wohnte der Amtskellner, der die gräflichen Einkünfte verrechnete;

8. Diemerſtein, bei Frankenſtein im nämlichen Kanton, eine zerfallene Burg, welche an Kurpfalz gekommen war, und von dieſer mit aller Zugehör an den Grafen von Wartenberg abgetreten worden;

9. Marienthal, im Kanton Rockenhauſen des Kreiſes Kaiſerslautern; und am Fuße des Donnersbergs und:

10. Ellerſtadt, im Kanton Dürkheim des nachmaligen Kreiſes Speyer, nebſt den Höfen Aſchbach im Kanton Kaiſerslautern, und Oranienhof bey Kreuznach. Die-

ses Dorf Ellerstadt nebst den genannten Höfen war 1788 an Sickingen verkauft, jedoch ohngeachtet der kaiserlichen Konfirmation, und des meist bezahlten Kaufpreises noch nicht überliefert worden. Man sah daher bey der Entschädigungs-Kommission diese Güter als noch zur Zeit zur Grafschaft gehörig an, und es heißt deshalb auch im §. 24. des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 dem Grafen von Wartenberg für Sickingen wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof.

In der Grafschaft galt das Pfälzer Landrecht als statuirtes, das allgemeine Recht als Subsidiarrecht.

XXVI. Die Grafschaft Falkenstein an dem Donnersberge.

Das Geschlecht der Dynasten, nachmaligen Grafen von Falkenstein in der Wetterau besaß auch die Herrschaft Falkenstein an dem Donnersberge. Die schließliche Stammtafel dieses Geschlechts ist folgende:

Philipp von Falkenstein kommt vor 1349, und erzeugte mit seiner Ehefrau Elisabeth folgende Kinder:

1. Diether Philipp, Kämmerer, welcher 1397 auf dem Reichstage zu Frankfurt den Grafentitel erhalten hat. Nach 1402 geschieht von ihm keine weitere Meldung, eben so wenig von Kindern desselben;
2. Philipp der Stumme;
3. Kuno, Erzbischof von Trier;
4. Ulrich, starb 1389;
5. Agnes, starb 1389;

Philipp der Stumme erzeugte mit seiner Ehefrau Agnes:

1. Philipp den jüngern;
2. Ulrich;
3. Werner, Erzbischof zu Trier;

4. Kuno;
5. Luitgardis;
6. Agnes.

Philipp der jüngere, folgte seinem Vater; und starb 1409 oder 1410, nachdem seine beiden Brüder Ulrich und Kuno, schon früher mit Tode abgegangen, ebenfalls ohne Nachkommenschaft, denn ihm folgte sogleich in den Familien-Besitzungen sein Bruder Werner, Erzbischof von Trier, der einzige noch übrige Sprosse der Familie Falkenstein, und welcher 1418 mit Tode abgegangen. Von den Schwestern des Erzbischofen Werner war Luitgardis in das Haus Epstein, und Agnes in das Haus Solms verheirathet. Als nun mit Werner der Mannsstamm der Familie ausgestorben, fielen die Falkensteinische Lande auf die Kinder der vorerwähnten Schwestern, und zwar vermöge der im Jahre 1419 verabredeten Theilung, nach welcher auf die Schwester Luitgardis ein Drittel, und auf die Schwester Agnes zwei Drittheile der Falkensteinischen Lande gefallen waren, auf Godfried und Eberhard von Eppstein das eine Drittel, und auf die Kinder der Agnes, nämlich Bernhard und Johann Grafen von Solms, und ihre drei Schwestern Anna, Elisabeth und Agnes, wovon die erste mit Gerhard Graf von Sayn, die zweite mit Diether von Isenburg, und die dritte mit Rupert Graf von Virnenburg verheirathet, die zwei andern Drittheile. Vermöge weiterer Theilung von dem Jahr 1420 bekam nun Virnenburg das Schloß Falkenstein an dem Donnersberge nebst dem zugehörigen Lande.

Wilhelm, Graf von Virnenburg, der Enkel der Agnes von Solms, und seine Gemahlinn Francisca von Rodemachern, kamen in dem Jahr 1456 mit Wierich von Daun, Herrn zu Oberstein, dahin überein, daß Melchior, der Sohn des letztern, Irmgard die Tochter des Grafen von Virnenburg, wann sie erwachsen

seyn würde, falls sie aber vorher verstürbe, deren Schwester Margaretha zur Ehe und dazu die Grafschaft Falkenstein an dem Donnersberg haben sollte. Irmgard starb in der Jugend, und Melchior heirathete deren Schwester Margaretha, und brachte so das gedachte Land an sich und seine Nachkommenschaft, und hießen nun die Herren zu Daun, auch Grafen und Herren zu Falkenstein und Oberstein.

Die Grafschaft Falkenstein ward aber lehensrührig vom Herzogthum Lohringen, indem darüber Kaiser Friedrich III. im Jun. 1458 dem Herzog Johann von Lothringen die Investitur ertheilte, und musten die von Daun die Afterlehen von Lothringen einholen. Vorbenannter Melchior, Herr zu Daun, ward 1487 mit der Grafschaft Falkenstein von dem Herzogen Renat zu Lothringen belehnt, und seine Söhne Philipp und Wierich im Jahr 1528 vom Herzog Anton von Lothringen. Nach dem Tode seines Bruders Philipp errichtete Wierich im Jahr 1567 eine Erbfolge-Ordnung unter seinen vier Söhnen, wonach nach Abgang der männlichen Descendenz von einer Linie, die andere erben sollte. Der vierte Sohn Caspar starb ehelos, und von den übrigen dreien entstanden eben so viele Linien, nämlich von dem ältesten Philipp die Linie Daun-Broich oder Bruch, von dem zweiten mit Namen Johann die Daun-Falkensteinische Linie, und von dem dritten mit Namen Sebastian die Daun-Obersteinische Linie. Als aber in der Linie Falkenstein Emich, Sohn des Johannes, keine Nachkommen bekam, machte derselbe 1627 eine testamentarische Verfügung, wodurch er seinen Agnaten Franz Christoph aus der Linie Oberstein zu seinem Erben ernannte, und demselben dessen Bruder Lothar substituirte, und weiters verordnete, daß auf den Fall, wenn beide keine Nachkommen

hinterließen, sodann seine Erbschaft an Wilhelm Wierich und Emich aus der Linie Broich übergehen sollte.

Emich in der Falkensteinischen Linie hatte eine Schwester mit Namen Sidonia, welche an den Grafen von Rasseburg, mit dem Beinahmen Löwenhaupt, verheirathet war; sie hatte aber für sich und ihre Erben auf die Erbschaft ihres Bruders Verzicht geleistet, und war vor ihrem Bruder verstorben.

Die obersteinische Linie war auch nicht von Dauer, und endete mit den schon angeführten Brüdern Franz Christoph und Lothar im Jahr 1636.

Die Falkensteinischen Lande kamen also an die Linie Broich, und wurde aus dieser Wilhelm Wierich 1642 mit der Grafschaft Falkenstein von dem Herzog Carl von Lothringen belehnt; aber von demselben in dem folgenden Jahr wieder mit Gewalt aus dem Lehen entsetzt.

Dieser Zwist des Herzogs von Lothringen mit dem Grafen von Falkenstein war die Veranlassung, daß nunmehr der Graf von Manderscheid in Keyl, welcher die Enkelin der erwähnten Gräfin Sidonia von Falkenstein geheirathet, die Ansprüche der Grafen von Rasseburg, mit dem Beinahmen von Löwenhaupt, geltend machte, und es auch dahin brachte, daß den Löwenhauptischen bei dem Lothringischen Lehnhofe 1646 die Grafschaft Falkenstein zugesprochen worden. Wilhelm Wierich von Falkenstein brachte dagegen seine Beschwerde während den Friedensunterhandlungen, welche zu Osnabrück zur Beendigung des dreißigjährigen Kriegs gepflogen worden, vor, und so kam es, daß im westphälischen Frieden von 1648 unter den Restitutionen im Art. 4. §. 37. (J. P. O.) ebenwohl der Grafschaft Falkenstein Erwähnung geschehen, mit dem Beisatz aber, daß das Schloß und die

Grafschaft Falkenstein dem restituirt werden soll, welchem sie rechtmäßig zustehe.

Herzog Carl IV. von Lothringen setzte auch wieder den Wilhelm Wierich Herrn zu Daun, Oberstein und Bruch, in die Grafschaft Falkenstein ein; da aber Wilhelm Wierich in dem Besitz derselben von dem Kurfürsten von der Pfalz beunruhigt worden, und nicht mächtig genug war, um demselben mit den Waffen zu widerstehen, so schloß er am 21. März 1667, da er keine männliche Deszendenz hatte, und also mit ihm sein Hauß zu Ende gieng, und seine Lehen ohnehin dem Lehnherrn anheim fielen, mit dem Herzog Carl IV. zu Nancy einen definitiv Vertrag ab, wodurch er die Grafschaft Falkenstein diesem seinem Lehnherrn schon bei seinen Lebzeiten zurückgab, und an denselben auch seine übrigen Herrschaften, Lehen, Allodien und Gerechtsame cedirte, wogegen der Herzog Carl alle Verbindlichkeiten des Grafen auf sich nahm, die Veräusserung der Herrschaft Bretzenheim und Winzenheim, welche von der Grafschaft Falkenstein herrührte, bestätigte, dem Grafen die Summe von 18,000 Reichsthaler zahlte, und ferners die Summe von 30,000 Reichsthaler an die Gläubiger des Grafen, wie auch 8000 Rthlr. an den Grafen von Löwenhaupt, welche demselben in dem Testament des verstorbenen Emmerich von Daun, Grafen von Falkenstein vermacht waren, und der Markgräfin von Baden und Rodtacker ihre Aussteuer mit 5000 Rthlr. zu zahlen übernahm; und ebenwohl sich anheischig machte, den Kurfürsten von Trier zu vermögen, in dem Lehen Oberstein auch der weiblichen Descendenz des Grafen die Lehnsfolge zu verwilligen, wie der Herzog ihm auch eine gleiche Lehnsfolge für seine Töchter in den Ortschaften Mittelbollenbach, Gobstetten, Freysen, Oberkirchen oder Katternostern, Haubersweiler, Pleiderdingen und Luisterweiler und andern, welche die Herren von Oberstein,

als Lothringische Lehen besessen, einräumte; auch ward durch den nehmlichen Vertrag dem Grafen Wilhelm Wierich von Daun und Falkenstein der Titel und das Wappen eines Grafen von Falkenstein vorbehalten.

Wir theilen diese Urkunde aus den Kurtrierischen Archival-Urkunden hier in extenso mit:

Traité définitif entre Charles IV. Duc de Lorraine, et le Comte de Dhaun et de Falkenstein, du 21. Mars 1667 dix heures du matin, au château et Palais Ducal à Nancy.

Comme Son Altesse Sérénissime Charles, par la grace de Dieu, Duc de Lorraine, Marchis, Duc de Calabre, Bar, Gueldres, Marquis du Pont-à-Mousson et de Nommeny, Comte de Provence, Vaudémont, Blamont, Zutphen, Saarwerden, Salm; *et en exécution du Traité de Paix fait à Münster en Westphalie le 24. Octobre* 1648, et des Arrêts de sa Cour, ait fait remettre Messire Guillaume Wirich de Dhaun, Comte de Falkenstein, Oberstein et de Bruch en la propriété, possession et jouissance de son dit Comté de Falkenstein, et en laquelle se voyant troublé et inquiété par les entreprises de Mr. le Prince Palatin, Electeur du Saint Empire, sous pretexte de sa prétention de Wildfang, et autres nouveautés qu'il s'efforçoit d'introduire audit Comté, comme en tous les autres lieux voisins de ses Pays et Etats, et ne se trouvant en puissance de lui resister par la voye des Armes, qui étoit nécessaire pour en empêcher la suite; il auroit eû recours à Sadite Altesse comme à Son Seigneur dominant dudit Comté, et d'ailleurs se voyant le dernier mâle de sa Famille et Maison de Dhaun, capable de tenir et posséder ledit Comté de Falkenstein, sujet à reversion après son décès au profit de Sadite Altesse à cause de son Duché de Lorraine, il l'auroit fait supplier de recevoir sa démission de la propriété et jouissance du dit Comté, pour en joüir de même que si son décès étoit arrivé; sur quoi auroient été faites les conventions contenues en certains Articles du 29. Novembre 1660 conformément auxquelles auroient été expédiées respectivement Lettres en forme autentiques le 30. Avril 1661 tant de ladite démission et cession des Droits que ledit Sieur Comte avoit et pouvoit avoir audit Comté de Falkenstein, que des récompenses promises par

Sadite Altesse ; en exécution desquelles Lettres, et d'autres données par ledit Sieur Comte le 22. Septembre audit an, Son Altesse auroit été mise en la réelle et actuelle possession de la propriété et joüissance dudit Comté de Falkenstein, Appartenances et Dépendances d'icelui, ainsi qu'il est contenu au Procès-Verbal des 10. et 11. Octobre suivant; mais à cause de la continuation des prétentions de mondit Sieur le Prince Palatin et Actes d'hostilités qui s'en sont ensuivis, lesdits Traités et Lettres n'ayant pû être entièrement exécutées, Son Altesse auroit trouvé bon de faire délivrer audit Sieur Comte et à ceux commis de sa part, les Fruits et Revenus dudit Comté, et cependant auroit entré en alliance et confédération avec Messieurs les Princes Electeurs de Mayence, Trèves et Cologne, Messieurs les Evêques de Spire, Worms et Strasbourg, les Sieurs Rhingraffs et autres Seigneurs et Gentils-Hommes tenans Etats immédiats du Saint Empire, intéressez sur les prétentions de mondit Sieur le Prince Palatin, même levé et mis sur pied à ses propres frais une Armée considérable de Cavalerie et Infanterie, avec la quelle il auroit arrêté lesdites prétentions, et la continuation desdites hostilités et voyes des Armes, en sorte qu'à présent elles sont terminés par Traité sur ce intervenu ; ledit Sieur Comte persistant au désir d'accomplir lesdits Traités et conventions faites sur lesdites démissions et cession dudit Comté, dont il reconnoît les Fruits et Revenus incapables de satisfaire à sa cotte-part des frais de la Guerre, sontiens et défense des Droits dudit Comté, montant à plus de cent mille Reichsthaler, auroit envoyé le Sieur Fréderic Schorff son Conseiller et Grand Bailli au Comté d'Oberstein, à l'effet d'obtenir de Son Altesse l'entière exécution desdits Traités ; à cet effet, aujourd'hui 21. Mars 1667 dix heures du matin, pardevant le Tabellion Général au Duché de Lorraine, soussigné et Témoins ci-après nommés : A été convenu et accordé entre Son Altesse Sérénissime notre Souverain Seigneur, d'une part ; Et ledit Sieur Schorff, pour et au nom dudit Sieur Comte, se portant fort d'icelui, et néanmoins sous sa ratification, d'autre part ; que Son Altesse sera et demeurera effectivement en la possession réelle et actuelle, de la propriété et joüissance dudit Comté de Falkenstein, Château Seigneuries, Fiefs, Arrière-Fief, Appartenances et Dépendances, et Annexes d'icelui, tant de ce qui est de l'ancien Fief mouvant et relevant du Duché de Lorraine, conformément à la première investiture qui a été faite par l'Empereur Fréderic le Lundi après la Saint Erasme au mois de Juin 1458 en faveur du Duc Jean de Calabre et de Lorraine, et autres investitures des Empereurs données à Son Altesse

et aux Sérénissimes Ducs ses Prédécesseurs, que des autres Seigneuries, Fiefs, Droits, Cens et autres Héritages Allodiaux qui y ont été adjoints et annexés, si aucuns sont même pour du tout joüir, et ainsi que faisoient et avoient droit de faire ledit Sieur Comte et ses Predécesseurs Comtes de Falkenstein, et en tant que besoin est ou seroit, ledit Sieur Schorff audit nom, à subrogé et subroge Son Astesse, ses Hoirs et Ayans cause en tous les Droits, Noms et Actions rescindants et rescissoires que ledit Sr. Comte a et peut avoir, tant de son Chef que de sesdits Prédécesseurs Comtes de Falkenstein, pour la priorité et joüissance dudit Comté, Fruits et Revenus d'icelui, Appartenances, Dépendances et Annexes, et de tout ce qui se peut dire et nommer Appartenant et Dépendant dudit Comté, de quelle nature et qualité qu'il soit ou puisse être, sans aucune chose hors mettre ni réserver, sinon à l'égard des Villages de la Terre et Seigneurie de Bretzen et Windzenheim, ci-devant aliénés dudit Comté, pour raison de laquelle aliénation ledit Sieur Comte ne pourra être recherché ni inquiété, non plus que pour les autres Fiefs dudit Comté, mouvans et relevans d'autres Princes et Seigneurs, si aucuns sont, demeurant à la charge de son Altesse de faire ou faire faire et à ses frais les devoirs nécessaires suivant qu'ils se trouveront dûs, à cause desdites cession et subrogation des Droits qui en sont faites à son profit, moyennant lesquelles clauses et conditions ci-dessus, Son Altesse a promis et promet de faire payer et délivrer audit Sieur Comte ou à ses Agens et Procureurs suffisamment fondés en la Ville de Trèves, dans d'huy datte des Présentes en un mois, la somme de dix-huit mille Reichsthaler, et de tenir quite et décharger ledit Sieur Comte, ses Hoirs et Ayans cause desdits frais de la Guerre, dont il est ou pourroit être tenu à cause dudit Comté de Falkenstein, Fruits et Revenus d'celui; et au réciproque Son Altesse est et sera bien quite et déchargée du payement des cent huit mille Reichsthaler, stipulés devoir etre payez audit Sieur Comte par ledit Traité et Lettres du 30 Avril 1661. Et en effet par ces présentes ledit Sieur Schorff audit nom en a quitté et déchargé Son Altesse, sesdits Hoirs, Successeurs et Ayans cause; et en outre, au lieu de la promesse et stipulation portée par ledit Traité et Lettres du 30. Avril 1661. de payer les dettes passives dudit Sr. Comte, Son Altesse s'est obligè et à promis et promet de faire payer, délivrer et consigner dans ledit tems d'un mois la somme de vingt-huit mille Reichsthaler, outre deux mille qui ont deja eté payez, pour faire la somme de trente mille Reichsthaler, laquelle consignation se fera en ladite Ville de Trèves en mains sûres, dont les

Parties conviendront par leurs Agens et Procureurs suffifament fondés, pour être lesdits vingt-huit mille Reichsthaler comme lesdits deux mille payez et délivrés aux Créanciers dudit Sieur Comte, et avant tous autres aux plus anciens desdits Créanciers en hypotheques ou privilégiés sur les Biens dudit Sieur Comte de Falkenstein susceptibles d'hypotheque ou du payement desdittes dettes, si aucunes sont; et ce par les ordres dudit Sieur Comte, suivant les conventions qu'il en poura faire avec lesdits Créanciers, et néanmoins en présence et avec la participation de Son Altesse, ou de sesdits Agens et Procureurs; sera encore Son Altesse obligé de payer incessamment la somme de douze mille Florins du Rhin, faisant huit mille Reichsthaler, au Sieur Comte de Löwenhaupt à lui légué ou à ses Auteurs par le Testament dudit Défunt Sieur Emerich de Dhaun, vivant Comte de Falkenstein; et à Madame la Marquise de Baden et de Rodtacker autres cinq mille Reichsthaler, qui lui sont dûs pour sa dotte; et en faisant lesdits payemens ensemble auxdits Créanciers, sera Son Altesse ou celui au profit duquel il aura disposé dudit Comté de Falkenstein, et des deniers duquel lesdits payements seront faits, subrogé aux droits, priviléges et hypotheques sesdits Créanciers, tant pour les sommes qu'ils auront reçues que pour celles qu'ils auront quitté et remises audit Sieur Comte, soit du Capital ou des Rentes, Interêts et Arrérages d'iceux à eux dûs, avec déclaration, que c'est des deniers de Son Altesse ou de celui qui aura ses Droits, qu'ils auront eté payez; à l'effet de quoi, ils remettront ès mains de Son Altesse ou de son Ayant cause les Titres et Enseignemens de leur dû; et en outre seront lesdits Sieur Comte de Lôwenhaupt et Dame Marquise de Baden obligés d'insérer aux Acquits et Quittances qu'ils bailleront des recûs qu'ils feront, qu'ils ont eté payéz en vertu et exécution du présent Traité qui a eté fait, leur sera communiqué, et Copies baillées, si bon semble à Son Altesse ou son Ayant cause; au surplus, sera ledit Sr. Comte de Falkenstein et de Bruch tenu et obligé de décharger ledit Comté de Falkenstein de toutes autres dettes, Hypotheques et Rentes créés sur icelui, Appartenances et Dépendances, et Annexes, pareillement si aucunes sont, et conformément aux Traités ci-devant faits. Son Altesse a promis et promet apporter dans six mois Lettres en bonne et dûë forme, et icelles fournir audit Sieur Comte, par lesquelles Monsieur le Prince Electeur de Trèves établira la Succession du Fief d'Oberstein en faveur du Sexe Feminin, comme du Masculin, ou que ledit Fief sera amorti et rendu Allodial, sinon faute de ce,

et lesdits six mois passés; sera Son Altesse tenüe et obligée, comme en effet, Elle a promis et promet de payer audit Sr. Comte, ou aux Dames et Demoiselles ses Filles la somme de cinq mille Reichsthaler, comme aussi suivant lesdites Lettres du 30 Avril 1661 et 23. Octobre 1666. *Son Altesse a donné et octroyé, donne et octroye audit Sieur Comte mainlevée de toutes commises, confiscations et saisies ci-devant faites des Forêts de Winterhaupt et Villages de Mittelbollenbach, Hobstetten, Freysen, Oberkirchen ou Katternosten, Haubersweiler, Pleiderlingen et Leisterweiler, pour en joüir par ledit Sieur Comte en tous Droits de Propriété, Possession, Justice et Jurisdiction, Fruits, Rentes et Revenus; ainsi que faisoient et avoient droit de faire ci-devant les Seigneurs d'Oberstein avant lesdites saisies, commises et confiscations, néanmoins à charge de les tenir par ledit Sieur Comte de Falkenstein, ses Hoirs et Ayant cause, en Fief mouvant immédiatement de Son Altesse et de Son Duché de Lorraine, dans la Souveraineté et Ressort de l'Empire*, d'en dépendre ci-après et d'en faire les Foi et Hommages à chaque Mutation, ainsi qu'en tel cas il est requis; à l'effet de quoi Son Altesse en fera expédier les Lettres d'Investiture au cas requis, en faveur dudit Sieur Comte et de ses Hoirs mâles et femelles, qui seront fournies et délivrées audit Sieur Comte dans ledit tems d'un mois, en baillant l'Acte de sa ratification ci-après: Et fera Son Altesse enregistrer le présent Traité en sa Cour Suveraine et Chambre des Comptes de Lorraine, pour y être exécuté selon sa forme et teneur, et en seront pareillement délivrés les Actes audit Sieur Comte en faisant lesdits payemens en la Ville de Trèves, et sont les porteurs des Présentes ou des Copies dûëment collationnées, constituées et ordonnées respectivement; sçavoir, de la part dudit Sr. Comte pour destituer tous Officiers qu'il a et lui peuvent rester audit Comté de Falkenstein, l'en décharger, ensemble tous ses Jurisdiciables *des sermens de Fidélité* et autres qu'ils peuvent lui avoir prété, et pour consentir que Son Altesse ou ses Officiers, ou celui au profit duquel il lui aura plû disposer dudit Comté, soient mis en la vraye parfaite réelle et actuelle possession dudit Comté et de ses Appartenances, Dépendances et *Annexes; et au reciproque pour de la part de Son Altesse destituer les Officiers qu'elle a et peut avoir esdits Lieux ainsi abandonnés audit Sieur Comte, les décharger de leur serment, le mettre et installer en la vraye réelle et actuelle possession, même obliger les Vassaux et sujets desdits Lieux de lui prêter* le serment au cas requis; néanmoins en conformité desdites Lettres du trente Avril 1661 ledit Sieur Comte

retiendra la qualité de Comte de Falkenstein, lui et et ses Hoirs les Armes dudit Comté, et sera ledit Sr. Schorff obligé de rapporter auxdites Présentes en un mois, Acte autentique et en bonne et dûë forme contenant la ratification, approbation et confirmation dudit Sieur Comte de Falkenstein des Présentes, et de tout le contenu en icelles, avec obligation de tous ses Biens, soumissions et renonciations au cas requis, pour la garantie, exécution et entretenement de tout ce qui a été par lui promis, consenti, stipulé et accordé, comme aussi de rapporter audit jour pour être délivré avec ledit Acte aux Agens de Son Altesse, tous les Titres, Régistres, Comptes et Papiers que ledit Sieur Comte a et peut avoir touchant et concernant ledit Comté de Falkenstein, ses Appartenances, Dépendances et Annexes, le tout de bonne foi: Et au réciproque, Son Altesse a promis et promet de bien payer auxdits tems et termes, et de satisfaire à ce qui a été promis et convenu ci-dessus de sa part, sous l'obligation de tous ses Domaines, Terres et Seigneuries qu'elle a soumis à toutes Cours, Justices et Jurisdictions qu'il appartiendra, renonçante à toutes choses faisantes au contraire. Présens les Sieurs Georges Mainbourg, Conseiller d'Etat, Maître des Requêtes Ordinaires en l'Hôtel; Nicolas Mengin, Conseiller Secretaire d'Etat, Commandemens et Finances de Sadite Altesse; et Simon Sallet, Trésorier Général en Loraine, Témoins qui avec Sadite Altesse et ledit Sr. Schorff ont signé. *Signé à la Minute des Présentes, CHARLES . . . Frederic Schorff . . . Mainbourg . . . Mengin . . . Simon Sallet . . . et F. Chambré, Tabellion Général Instrumentaire.*

Aujourd'hui 25. May 1667. environ six heures du Soir, a été apportée et mise par-de-vers moi Tabellion, la Copie du présent Contrat que j'avois délivré pour Monsieur le Comte de Falkenstein y mentionné, à la suite de laquelle Copie est insérée la Traduction en François de la Lettre écrite en Allemand, jointe à ladite Copie, contenant l'Acte de confirmation et de ratification du présent Contrat faite par ledit Sieur Comte le 29. Avril dernier, pour ledit Acte de confirmation avec ladite Copie et Traduction dudit Acte demeurer joint à la présente Minute; ensemble un autre Contrat passé à Walderfangen le 10. du présent mois de May, en exécution de celui ci-dessus et de ladite Ratification, à la suite duquel sont insérées les Commissions et Procurations y mentionnées. Signé à la Minute, F. Chambré, Tabellion Général.

Herzog Carl IV. von Lothringen war während dem 30jährigen Krieg, weil er die Parthie von Oestreich ergriffen, aus seinen Staaten vertrieben, und erst 1659 unter harten Bedingungen in dieselbe von Frankreich wieder zugelassen worden. Im Jahr 1662 gieng er mit Ludwig XIV., König von Frankreich, einen Vertrag ein, in Folge dessen nach seinem Tode Lothringen der Krone Frankreich anheim fallen sollte, und sollte hiernächst das Hauß Lothringen unter die Provinzen vom Geblüt aufgenommen werden. Herzog Carl IV. gerieth aber von neuem mit Frankreich in Misverständnisse, und sah sich genöthiget, abermals im Jahr 1670 seine Staaten zu verlassen. Die Grafen von Manderscheit und Löwenhaupt wendeten sich nun an die französische Kammer zu Metz wegen ihren vermeintlichen Ansprüchen auf die Grafschaft Falkenstein; auch wurde ihnen von dieser die Grafschaft im Jahr 1681 zugesprochen, und der Besitz eingeräumt. Durch die Art. 28 und 30 des Rysswicker Friedens von 1697 ward aber des Herzogen von Lothringen Wiedereinsetzung in seine Lande und Orte, welche Herzog Carl IV. im J. 1670, wo dieselbe von den Truppen des Königs von Frankreich besetzt worden, besessen, stipulirt und ebenfalls die Urtheile der Kammer von Metz wieder aufgehoben. Es kam nun 1718 zwischen Frankreich und dem Herzog Leopold von Lothringen der Restitutions-Vertrag zu Stande, wie dieses S. 71 der ersten Abtheilung dieser Annalen angeführt. Herzog Leopold behauptete nun auch wieder seine Rechte auf die Grafschaft Falkenstein, und wurde auch dieselbe nach seinem Tod († 1729) seinem Sohn, dem Herzog Franz Stephan, 1731 vom Reichshofrath zuerkannt. Da diese Grafschaft in der Cession des Herzogthums Lothringen an Frankreich nicht einbegriffen war, so vererbte Herzog Franz Stephan, nachmaliger Kaiser, diese Grafschaft an seine Nachkom-

men aus seiner Ehe mit der Erbherzogin Maria Theresia von Oestreich, und so kam die Grafschaft Falkenstein an das Hauß Oestreich.

Die Bestandtheile dieser Grafschaft liegen in den nachherigen Kreisen von Mainz, Kaiserslautern und Speyer des Departements Donnersberg. Falkenstein selbst, wovon sie den Namen führt, liegt am Fuße des Donnersberges.

Die Grafschaft bestand in den letzten Zeiten aus folgenden Ortschaften:

Winnweiler, Hauptort und Sitz des Oberamts; — Lonsfeld; — Potsbach; — Heringen; — Schweisweiler; — Hochstein; — Falkenstein, am Fuße des Donnersberges, mit den auf einem Felsen liegenden Trümmern des alten Schlosses Falkenstein. In der Beschreibung der untern Pfalz am Rhein von Merian 1645, befindet sich zu pag. 27 eine Abbildung des Schlosses und Fleckens Falkenstein; — Imsbach; — Steinbach; — Alsenbrück mit dem Hof Langenmeil; — Hohensulzen; — Hillesheim; — Framersheim; — Harxheim an der Steige; — Biebelsheim; — Eckelsheim; — Gerbach; — sodann gehörten zu der Grafschaft Falkenstein von den Ortschaften Dielkirchen, Bayerfeld und Kölln der Schultheißerei Steckweiler des Zweybrückischen Oberamts Meisenheim (Siehe 1te Abtheil. S. 338) ein Drittel derselben, und die übrigen Zweidrittel waren Zweibrückisch.

Die Verwaltungs-, Justiz- und Polizeigegenstände wurden durch ein östreichisches Oberamt, bestehend aus einem Oberamtmann, und drei Räthen besorgt. — Ein Obereinnehmer erhob die Steuern. Ein Ausfauth besorgte das Pupillarwesen und die Notariatsgeschäfte. — Die Grafschaft hatte eine eigene Gerichtsordnung, und ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch, bekannt unter dem

Namen: Josephinisches Gesetz. Eben so galt da eine eigene Erbfolge-Ordnung vom 11. Mai 1786. Da wo diese besondere Gesetze und Verordnungen nicht ausreichten, nahm man seine Zuflucht zu dem allgemeinen Recht.

XXVII. Die Herrschaft Reipoltskirchen.

Die Ortschaften, welche zu der Herrschaft Reipoltskirchen gehörten, liegen in den Kantonen Rockenhausen, Lauterecken, Otterberg und Wolfstein des nachherigen Kreises Kaiserslautern des Departements Donnersberg. Die Herrschaft gehörte zum oberrheinischen Kreis. Im westphälischen Friedensschluß von 1648, wurden den Grafen von Rasseburg, mit dem Beinahmen Löwenhaupt, ihre Rechte auf das Baronat Reipoltskirchen aufrecht erhalten. (J. P O. § 37.) Diese Familie hatte in der Folge die Hälfte der Herrschaft an einen Grafen von Hillesheim verkauft. Der Graf Löwenhaupt verkaufte nachher seinen Antheil der Gräfin Ellrodt, diese dem Herrn von Esebeck, und dieser endlich denselben der Frau Fürstin Karoline von Ysenburg-Büdingen, gebohrnen Gräfin von Parkstein. Der Graf von Hillesheim, welcher die andere Hälfte der Herrschaft besaß, starb in ledigem Stand, und die Frau Gräfin Charlotte von Hillesheim, seine Schwester, war seine Erbin. Letztere, und die Fürstin von Ysenburg wurden daher für die Herrschaft Reipoltskirchen im §. 6 und 19 des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 mit Renten entschädiget.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Ortschaften sind folgende:

Reipoltskirchen, von welchem die Herrschaft den Namen führte; — Nußbach; — Finkenbach und Gersweiler; — Dörnbach; — Schönborn; —

Mohrbach; — Hefersweiler; — Berzweiler; — Rudelskirchen und Rathskirchen; — Reistall.

XXVIII. Die Herrschaft Bretzenheim.

Die Herrschaft Bretzenheim gehörte zu der Grafschaft Falkenstein, und ward von derselben durch Veräußerung getrennt, wie dies aus der bei dieser Grafschaft angeführten Urkunde von 1667 ersichtlich. Sie ist gelegen an dem Fluß Nahe, unterhalb der Stadt Kreuznach. Der Kurfürst von Köln hatte dieselbe in der Folge als ein eröfnetes Lehen in Besitz genommen, und nach einiger Zeit an den Kurfürsten Karl Theodor von Pfalz-Baiern für die Summe von 300,000 Gulden verkauft. Karl Theodor gab sie dem Grafen von Heideck, seinem natürlichen Sohn, welchem 1790 Kaiser Joseph II. die Würde eines Fürsten von Bretzenheim ertheilt hat. Die Herrschaft bestand aus den Ortschaften Bretzenheim und Winzenheim, in dem Kanton Kreuznach des nachherigen Bezirks Simmern des Rhein- und Moseldepartements.

XXIX. Die Grafschaft Kriechingen.

Die Grafschaft Kriechingen (Créhange) in der Gegend von Sarreguemines gehörte zuletzt dem fürstlichen Hauß Wied-Runkel. Des Grafen Johann V. von Kriechingen beide Söhne Georg und Wierich haben zwei Häuser angerichtet; ersterer das Püttingische und der zweite das Kriechingische. Die Püttingische erlosch im Jahr 1681 mit Graf Johann Ludwig, und die Lande fielen an desselben Schwester Anna Dorothea, Gemahlin von Edzard Ferdinand von Ostfriesland, durch deren Enkelin Christine Luise sie an derselben Gemahl, den Grafen Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runkel kamen. Die Stamm-

vettern aus der Kriechinschen Linie regten sich nicht wegen der Erbfolge. Die Grafschaft stand aber grösstentheils unter fremder, theils französischer, theils luxenburgischer Hoheit; doch hatte sie sowohl bei dem oberrheinischen Kreis, als auch seit 1765 beim Reichstage Sitz und Stimme; auch hatte der Fürst von Wied-Runkel im §. 21 des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 dafür eine Länder-Entschädigung erhalten. Die Bestandtheile derselben waren:

Créhange, Pontpierre, Buding, Petting, Denting, Lelling, Mommerstroff, Niedervise und Folchweiler.

XXX. Die Herrschaft Dagstuhl.

Die Herrschaft Dagstuhl ist gelegen im Kanton Wadern des nachherigen Kreises Birkenfeld des Saardepartements, mit Ausnahme des Orts Brimsweiler, welches zum Kanton Lebach des nachherigen Kreises Saarbrücken im nehmlichen Departement gezogen worden.

Von der Burg und Veste zu Dagstuhl führte eine Familie den Namen; die Gebrüder Bömundus, Johann und Nikolaus, Herrn von Dagstuhl bekennen in einer Urkunde vom J. 1343. 1. April ihre Burg und Veste wie dieses bisher gewesen, als ein Lehen des Erzbischofs Balduin und seines Stifts zu Trier. Nach Abgang dieser Familie kam diese Herrschaft an die Herren von Rollingen, und von diesen 1389 durch Heurath an die Herren von Fleckenstein, welche dieselbe an Philipp Christoph von Sötern, Kurfürst zu Trier verkauften. Genannter Kurfürst erkaufte noch andere ritterschaftliche Besitzungen, und andere in dortiger Gegend hierzu, und errichtete daraus vermöge einer besondern hierüber errichteten Urkunde ein Fideikommis für seine Familie nach einer eigenen festgesetzten Erbfolgeordnung, woher dann das Ganze unter dem Namen des Söterischen Fideikom-

misses bekannt ist. Dieses Fideikommis hatte Philipp Christoph den 6. März 1635 errichtet, und es war eine der Hauptursachen des zwischen ihm und dem Domstift entstandenen Streites. Durch dasselbe sollte seine Familie zu vorzüglichem Glanze kommen. Seine Gegner warfen ihm vor, daß er mehrere von Adel und aus dem Bürgerstande ihrer beträchtlichen Güter beraubt, welche er seinem Bruder zueignen wollte, und daß aus diesen Gütern hauptsächlich das Fideikommis bestehe. Philipp Christoph hatte 1650 in die Wahl eines Coadjutors eingewilliget, weil er in der Hofnung war, daß dieselbe auf den Grafen Hugo Eberhard Kratz von Scharfenstein fallen würde, und er diesen am leichtesten dahin bringen könnte, sein Fideikommis in Schutz zu nehmen, da beide Familien durch eine Heurath sich verbunden hatten. Aber Kratz wurde nicht gewählt, und das Domkapitel hat in der Folge mehrmals das Fideikommis angegriffen.

Zuerst erhielt das Fideikommis des Kurfürsten Vetter Philipp Franz, Graf von Sötern Dagstuhl, nebst noch andern beträchtlichen, dem Erzstift Trier zu Mannlehenrührigen, Besitzungen und Gefällen. Nach Ableben dieses Grafen Franz von Sötern ohne Hinterlassung eines männlichen Erben, fielen diese Lehen dem Erzstift Trier als eröfnet wieder anheim, und seine Tochter, die Gräfin Sidonia, brachte durch ihre Vermählung mit dem Grafen Rotger Wilhelm zu Oettingen-Baldern die nun ungleich weit verringerte Herrschaft Dagstuhl an das gräfliche Hauß Oettingen-Baldern. Bei dem im Jahr 1777 erfolgten Absterben des Grafen Joseph Anton zu Oettingen, Baldern und Sötern, nahm für die hinterlassene minderjährige Gräfin Tochter, nachmalige vermählte Fürstin von Colloredo Mannsfeld, die gräflich Dagstuhlische Vormundschaft Besitz von dieser Fideikommisherrschaft. Der in der Grafschaft Baldern succedirte Oheim, welcher

geistlichen Standes war, und auch die Cognatische Linie, das gräfliche, nachher fürstliche Hauß Oettingen-Wallerstein, erhoben deshalb Einspruch; es erhob sich ein Rechtsstreit, welcher bis ein Paar Jahre vor dem Lüneviller Friedensschluß fortdauerte, wo dann zu Gunsten des geistlichen Oheims Grafen Franz zu Oettingen-Baldern bei dem Reichshofrath ein Erkenntniß ergieng.

Durch den bald darauf erfolgten Tod dieses geistlichen Oheims ward die Erbfolge in die gräflich Balderische Lande dem fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein eröfnet. Die vom Grafen Joseph Anton von Oettingen-Baldern zurückgelassene einzige Tochter, war nunmehr auch durch den französischen Revolutionskrieg aus dem Besitz der Herrschaft Dagstuhl gekommen, und zog vor, sich mit dem Hause Wallerstein zu vergleichen, und begab sich demnach 1802 zu Gunsten desselben gegen Auszahlung einer übereingekommenen Aversionalsumme aller ihrer Ansprüche auf die Herrschaft Dagstuhl. So kam es, daß der Fürst von Oettingen-Wallerstein für die Herrschaft Dagstuhl im §. 15 des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 eine Länder-Entschädigung auf dem rechten Ufer des Rheins erhalten hat.

Die Herrschaft Dagstuhl, auf welcher das Sitz- und Stimmrecht auf der Grafenbank des oberrheinischen Kreises ruhte, und worüber dem Besitzer alle Hoheitsrechte zustanden, bildete ein Oberamt, welches in zwei Hochgerichte abgetheilt war. Die Ortschaften, welche diese Hochgerichte bildeten, waren folgende:

Der Sitz des Oberamts war zu Wadern, in dessen Nähe die Burg Dagstuhl sich befand, und wo nunmehr noch ein Hof diese Benennung fortführt.

Hochgericht Wadern.

Zu demselben gehörten der angeführte Marktflecken Wadern, und die Ortschaften Bardenbach, — Theilen, — Morschholz, — Noswendel, — Weyherweiler, — Wedern, — Gehweiler, — Ober- und Nieder-Löstern.

Hochgericht Schwarzenburg.

Dasselbe bestand aus den Ortschaften Lockweiler, — Crettenich, — Mühlfelden, — Mettnich, — Eyweilet, — Dorf, — Ueberrod, — und Brimsweiler.

Auch bildete einen ergänzenden Theil der Herrschaft Dagstuhl die mit dem gräflich und fürstlichen Wiedrunkelschen Hause in Gemeinschaft besessene, und mit französischem Gebiete ganz umgebene Herrschaft Detingen.

Verwaltung. Dem Oberamt stand die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit sowohl strittigen als verträglichen zu, so wie auch die Handhabung der Polizei. Vor der Trennung der Herrschaft Dagstuhl von der Grafschaft Valdern, welche sich, wie erwähnt, im J. 1777 ergeben, bildete die gräflich Valderische Regierung die zweite Instanz. Nach der Absonderung aber gieng die Berufung von dem Amte Wadern ad impartiales, oder an eine Juristen-Fakultät. Es galten in der Herrschaft die gemeinen Rechte, in so fern solche nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen derogirt, oder die im Dagstuhlischen herrschende Gewohnheitsrechte davon abgewichen sind. — Die Gegenwart zweier Hochgerichtsscheffen war erforderlich bei Errichtungen von Testamenten, Inventarien, Abtheilungen und dergleichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — In peinlichen Fällen hatten die Hochgerichtmayer und Scheffen den Beisitz bei der Instruirung des Prozesses; bei dem Schlusse derselben wurden die Akten an eine Juristen-Fakultät zum Rechts-

spruche verschickt. — Dem Forst- und Jagdwesen war ein Forstbeamter vorgesetzt, unter dessen Beisitz auch die Forstfrevel von dem Amt bethätiget wurden. — Der Bezug der herrschaftlichen Revenüen, die Administrirung der Patrimonialgüter, und des ökonomischen Faches waren Attributen des Rentamtes. — Ein Kabinetsrath besorgte die Hoheits- und Kreis-Angelegenheiten.

Baurengüter. Die Dagstuhlischen Ortschaften bestanden ausser wenigen eigenthümlichen Besitzungen aus lauter lehnbaren Stockgütern mit einem eingeführten Erstgeburtsrechte, vermöge dessen jedesmal das älteste Kind ohne Unterschied des Geschlechts damit belehnt ward. Die Besitzer dieser lehnbaren Stockgüter, und ihre Kinder waren Leibeigne, und mußten im Falle des Auszuges aus der Herrschaft, oder bei Verheurathung in ein fremdherrisches Gebiet sich von der Leibeigenschaft loskaufen, wobei die Vermögensumstände des Ausziehenden den Masstab für das Abkaufgeld gaben. Im Hochgerichte Wadern ward nach Absterben des belehnten Gutsbesitzers das Besthaupt, welches in dem zweiten besten Pferde bestand, bezogen. Die Besitzer dieser Baurengüter hatten zur Hofhaltung und Oekonomie Hand- und Gespann-Frohnden zu leisten, und letztere erstreckten sich bis an die Saar, die Mosel und den Rhein. — Die Vornahme der Lehens-Investitur der eröfneten Baurenlehne geschah bei dem Amt in Beiseyn des Hochgerichts. — Da die Ortschaften aus solchen lehnbaren Baurengütern bestanden, so hatten die Besitzer derselben, mit Ausschluß der übrigen Ortseinwohner, für sich allein den Genuß der Waldungen, des Rodt- und Wildlandes.

Uebrige Orts-Einwohner. Die Schutzverwandten, Handwerker, und die wenigen, welche Privat-Eigenthum besessen, waren mit keiner Leibeigenschaft be-

haftet; auch konnten die lehnbaren Baurengüter mit herrschaftlichem Consenz zu eigenthümlichen umgestaltet werden, und in solchem Fall warden ihre Besitzer aus der Leibeigenschaft entlassen, jedoch verblieben sie in der Frohndienstbarkeit. Der Schutzverwandte entrichtete ohne Unterschied jährlich einen Schutzthaler, oder einen Gulden 30 Kreutzer, für sich und seine Familie; der Handwerker nach Verschiedenheit seines Gewerbs von einem Gulden 30 Kreutzer bis zu vier Gulden.

Abgaben. Die jährlichen Abgaben bestanden im Zehnten, und einigen Schaften an Geld, Getreide und Geflügel. Ausserdem war das lehnbare Stockgut mit keiner Steuer oder Auflage beschwert; nur ward jährlichs eine konvenirte Summe zur Bestreitung der Kreisprästanden und zur Unterhaltung des Kontingents zum Kreismilitär erhoben. Blos von den Gütern, welche mit herrschaftlichem Consenz aus Lehngütern zu eigenthümlichen umgestaltet worden, ward eine Güterstener entrichtet.

XXXI. Die Herrschaft Oberstein.

Die Herrschaft Oberstein war von den Dynasten von Dhaun, nachherigen Grafen von Falkenstein besessen. (Siehe Falkenstein S. 406.). Als Graf Wilhelm Wierich von Dhaun zu Falkenstein sahe, daß sein Haus zu Ende gieng, und seine Lehne den Lehnherrn heimfallen würden, suchte er die Nachfolge in denselben seiner weiblichen Nachkommenschaft zu erhalten, wie dieses aus der bei der Grafschaft Falkenstein angeführten Urkunde von 1667 hervorgehet.

Von dem Erzstift Trier trugen die Dynasten von Dhaun, Grafen von Falkenstein zu Lehen die Neuburg zum Oberstein, die alte Burg und die Unterburg, die

man nennet das Loch, und den Dahel um den Berg, alles daselbst zum Oberstein, wie sich der Lehnbrief des Kurfürsten Carl Caspars zu Trier für Wilhelm Wierich Grafen zu Falkenstein, Herrn zu Oberstein, vom 9. Junius 1654 ausdrückt.

Vermittelst eines zu Koblenz am 6. April 1680 geschlossenen Vergleiches brachte es Graf Wilhelm Wierich dahin, daß seinen Töchtern Anna Elisabeth vermählten Wild- und Rheingräfin, Charlotte Augusta, Amalie Sybille und Louise Christina vermählten Gräfin zu Leiningen und Dachsburg die Lehnsfolge verwilliget, dagegen aber folgende vor allodial angegebene Stucke durch einen freiwilligen Auftrag dem erzstiftischen Lehen beigefügt wurden, als: der Vorflecken von Oberstein, das Dorf Idar auf der linken Seite der Bach, das Dorf Volmersbach, das Dorf Bräungenborn, das Dorf Rohbollenbach, der dritte Theil der Vogtei zu Erden, sammt den Renten und Gerechtigkeiten zu Lözbeuren und Raversbeuren.

Agnes Katharina, die zweite Gemahlin des vorerwähnten Grafen Wilhelm Wierich, war die älteste Tochter von Bernhard Albert Grafen von Limburg Styrum, hatte aber ihrem Gemahl keine Kinder gegeben. Die vorerwähnten Töchter des Grafen Wilhelm Wierich waren in seiner ersten Ehe mit Elisabeth von Waldeck gezeugt worden. Auf diese Herrschaft Oberstein machten in der Folge Ansprüche die Grafen von Limburg-Styrum-Styrum Philipp Ferdinand (geb. 1734), und Ernst (geb. 1736) von ihrer Grosmutter Elisabeth Dorothea Wilhelmine, welche eine Tochter des Grafen Emich Christian von Leiningen und Dachsburg war, und dieser hatte 1644 die oben erwähnte Louise Christine, Tochter des Grafen Wilhelm Wierich von Falkenstein, geheirathet, und in

dieser Ehe 13 Kinder gezeugt, wovon die genannte Elisabeth Dorothea Wilhelmine die Erstgebohrne war, und im Jahr 1692 mit Hermann Moritz Grafen von Limburg Styrum verheirathet worden. Der Kurfürst und Erzbischof zu Trier hatte von der Herrschaft als einem eröfneten Lehen wieder Besitz genommen. Die Sache wurde endlich dahin verglichen, daß die Familie Styrum zwei Drittheile und Kurtrier ein Drittel der Herrschaft erhielt, und dieselbe nun gemeinschaftlich verwaltet worden. Als der Reichshofrath eine Schulden-Liquidations-Kommission für den Grafen von Styrum anordnete, ward die Verwaltung des Styrumschen Antheils gleichfalls an Kurtrier übertragen, dessen Amtmann nun die ganze Herrschaft verwaltete, und die Gefälle an die kurtrierische Hofkammer ablieferte. Durch den Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 wurde im §. 6 der Graf von Limburg Styrum für die Herrschaft Oberstein mit einer Rente mit 12,200 Gulden entschädiget.

Der gröste Theil dieser Herrschaft befindet sich in der am meisten gebirgigen und rauhesten Gegend des Hundrückens, an dem Nahefluße, zu dessen beiden Seiten. Mitten durch den Theil, welcher sich auf der linken Seite des Naheflußes befindet, fließet die Idarbach. Viehzucht und Feldbau sind in derselben unbedeutend; die meisten Einwohner beschäftigen sich mit Agatschleifen.

Die Ortschaften dieser Herrschaft, welche das Amt Oberstein bildeten, sind folgende:

Oberstein; — Idar; ein Drittel dieses Orts, nemlich der Theil, welcher über der Idarbach liegt, war badisch; — Volmersbach; — Breuchenborn; — Rohbollenbach; — Mittelbollenbach; — Mittelweidenbach, letztere war blos trierisch; auch galt in derselben allein das trierische Landrecht, da hingegen

in den übrigen das gemeine Recht und die Observanzen, so aus den benachbarten fremdherrschaftlichen Aemtern nach und nach eingeführt worden, befolgt wurden. Diese Ortschaften sind in der Folge zu den Kantonen Herstein, Baumholder und Grumbach des Kreises Birkenfeld im Saardepartement gezogen worden.

XXXII. Die Besitzungen des Hauses Nassau.

Zu den fürstlichen Geschlechtern, die schon seit Stiftung der fränkischen Monarchie an dem Rhein berühmt und mächtig geworden, und nebst den geistlichen Staaten seine beide Ufern beherrscht, gehört das Salische. Nach Abgang der karolingischen Dynastie wurde aus diesem Geschlecht Konrad I. († 918) auf den kaiserlichen Thron erhoben, welcher jedoch sein Geschlecht darauf nicht behauptete, und seinen eignen Bruder Eberhard, Herzog von Franken, von der Nachfolge ausschloß. Als die sächsische Dynastie, welche mit Heinrich I. folgte, mit Heinrich II. († 1024) ausgestorben war, wurde der herzogliche Zweig des salischen Geschlechts mit Konrad II. noch einmal auf den Kaiserthron erhoben. Groß und herrlich regierten dieser nnd sein Sohn Heinrich III. Unter ihnen hatte die Kaiserkrone den Glanz wieder erhalten, welchen ihr Karl der Große gegeben hatte; aber dieses Ansehen erreichte unter Heinrich IV. sein Ende. Sein eigener Sohn, Heinrich V., von der päbstlichen Parthie gewonnen, lehnte sich gegen ihn auf, und zwang ihn zur Entsagung des Reichs. Dieser undankbare Prinz starb ohne Kinder, und mit ihm (1125) der herzoglich-fränkische Zweig der Salier ab. Aber der gräfliche Zweig regierte noch in dem Lahngau, dem obern Rheingau, der Wetterau, und im Engersgau fort. Graf Gebhard verwaltete den untern Lahngau, und K. Ludwig der Fromme

foderte ihn im Jahr 879 zum Kampfe gegen seine rebellischen Söhne auf, und dieser wird als der bekannte Ahne der beiden fürstlichen Häuser von Katzenelnbogen und Nassau aufgestellt.

Daß die Ahnen des Hauses Nassau von einem Grafengeschlechte des Lahngaues abstammen, und daß dieses Geschlecht das Salische gewesen, beweisen auch ihre Stammschlösser, dann die Nassauer sind von undenklichen Zeiten in dem Besitze von vier Schlössern und Städten gewesen, welche unter die beträchtlichsten des Lahngaues gehören, nemlich von Laurenburg, von Nassau, von Idstein und Weilburg, des Begräbnißortes der alten salischen Grafen.

Des Grafen Walram von Nassau Söhne waren Ruprecht und Heinrich. Als bei der damaligen Spaltung der beiden Parthien in Teutschland, der Hohenstaufischen und Welfischen, die eine Heinrichs VI. Bruder Philipp, die andere den zweiten Sohn Heinrichs des Löwen Otto erwählte, ward letzterer, ein Welfe, von dem Pabst Innocenz III. anfangs begünstiget, nachher aber demselben von dem Pabst der junge Friedrich, Heinrichs VI. Sohn, als König entgegengesetzt. Graf Heinrich von Nassau nahm die Parthie Friedrichs (K. Friedrich II. 1215 — 1250), und machte im Jahr 1213 den Erzbischof Theodorich II., aus dem gräflichen Hause Wied, von Trier zum Gefangenen.

Dieser Graf Heinrich von Nassau ist der gemeine Stammvater aller nachherigen Fürsten des Hauses Nassau geworden. Er hatte von seiner Gemahlin, der Gräfin Mechtild von Geldern, mehrere Kinder. Sein ältester Sohn war Ruprecht, Teutsch-Ordens Ritter. Seine andere Söhne waren Walram, Otto, Heinrich, Gerhard und Johann; die drei letztern waren in den geistlichen Stand getreten, und die beiden erstern Walram und

Otto verwalteten bis zu ihrer Theilung die ihnen zugefallenen väterlichen Länder in Gemeinschaft.

Der von den geistlichen Fürsten 1247 gewählte Gegenkönig, Graf Wilhelm von Holland, nennt dieselbe in einer Urkunde von 1251 Magnaten des Reichs, und seine Blutsverwandten. Diese beiden Brüder versetzten im Jahr 1253 die Advokatie zu Koblenz an das Erzstift Trier; die Grafen von Nassau hatten nemlich die Vogtei über Koblenz von den Grafen von Arnstein ererbet, und besaßen selbe, so wie vorhin diese, von den Pfalzgrafen als Obervögten des ganzen Erzstiftes Trier, zu Lehn.

Im Jahre 1255 theilten Heinrichs Söhne, Walram und Otto, die nassauischen Länder. Diese Theilung ist um so merkwürdiger, als sie die Grundlage ist, aus welcher die zwei Aeste des Ueberrestes des großen salischen Geschlechts erwachsen sind, und welche Aeste von ihren Vätern Walram und Otto noch in den neuesten Zeiten die Namen des Walramischen, und Ottonischen führten. Johann Martin Kremer theilt dieselbe vom Original des Dillenburger Archives in seinem Urkundenbuch zu seiner genealogischen Geschichte des Ottonischen Astes (S. 296—300) mit. In dieser Theilung wurde der Lahnfluß zur Scheidungslinie angenommen; Otto, der jüngere Bruder, erhielt denjenigen Theil der Länder, welcher auf der rechten Seite dieses Flusses liegt, und jener auf der linken Seite ward dem ältern Bruder Walram. Das Schloß Nassau mit seinen Zubehörungen, und das Landgericht im Einrich, nebst dem Einlösungsrecht versetzter Güter, worunter insbesondere die vorbemeldte Vogtei zu Koblenz begriffen war, sind zwischen beiden Brüdern gemein verblieben.

Walram hatte zur Gemahlin die Tochter des Grafen Dietrichs von Katzenelnbogen, Adelheid. Unter Adolph, Walrams Sohn, stieg das Ansehen des nassauischen Hau-

ses auf den höchsten Punkt der Ehre und Größe. Dieser Graf Adolph wurde durch Betrieb seines Oheims, des Erzbischofs Gerhard II. von Mainz, zum teutschen Kaiser gewählt. Elisabeth, eine Schwester von Walram, Adolphs Vater, war mit Gottfried dem ältern von Eppstein vermählt, und aus dieser Ehe war der erwähnte Erzbischof Gerhard II. von Eppstein. Derselbe wollte einen ähnlichen Ruhm und Vortheil, wie Werner von Eppstein, welcher, als er auf dem heiligen Stuhl zu Mainz saß, der Eppstein-nassauischen Fehde 1283 durch einen billigen Frieden ein Ende machte, nunmehr der Nassau-Eppsteinischen Familie, woher er von väterlicher und mütterlicher Seite abstammte, zuwenden. Nach dem Tode Rudolphs von Habsburg hatten sich nemlich mehrere Kronbewerber gemeldet, unter denen Albrecht, der Sohn des verstorbenen Kaisers, der mächtigste war. Er schrieb aber 1291 den Wahltag nach Frankfurt aus, ließ die Stadt mit Truppen, die Straßen mit gewonnenem Volke besetzen, und rief so in dem Dominikaner Kloster, unter den gleichsam überraschten Fürsten, seinen Vetter Adolph von Nassau zum Kaiser aus. Gerhard verpfändete von seinen Stiftsgütern für zwanzig tausend Mark Silbers, damit die Frankfurter den neuen König zu seiner Krönung nach Aachen, welche den 24. Jun. vor sich gieng, abziehen ließen. Dagegen ließ sich aber Gerhard von ihm versprechen, daß er die Bürger von Mainz anhalten werde, die 6000 Mark Silbers, welche ihnen Kaiser Rudolph zur Strafe wegen einiger Vergehungen gegen den Erzbischof Heinrich aufgelegt hatte, zu bezahlen, und überhaupt den dortigen Bürgern nicht mit Rath und That beizustehen. Ferners mußte er ihm versprechen, alle Schulden, die der Erzbischof am römischen Hof hatte, zu bezahlen, so wie alle Unkosten, die der Erzbischof vor, in und nach der Wahl Adolphs zu Frankfurt ge-

habt, mit allem Schaden und Interesse zu ersetzen, anderer harten Bedingungen nicht zu erwähnen, deren sich Adolph gegen seinen Beförderer anheischig machen muste. Die übrigen geistlichen Kurfürsten suchten auch nicht leer auszugehen. Allein Adolph hatte keine Lust, sich von den Kurfürsten, besonders von dem von Mainz in Vormundschaft halten zu lassen, und setzte die Erfüllung der versprochenen Punkte hinaus. Nun suchte Gerhard, der den Adolph erhöhet, ihn auch wieder zu stürzen. Adolph hatte Zeit seiner Regierung einen heimlichen Feind an dem Herzoge Albrecht von Oestreich, der es nicht vergessen konnte, daß man ihn nicht nach dem Brauch der vorigen Zeiten seinem Vater auf dem Thron hatte folgen lassen. Zu Gewaltthätigkeiten gegen Adolph würde Albrecht jedoch nicht geschritten seyn, wenn nicht das Misvergnügen des Erzbischofen Gerhard über Adolph, von dem er gehoft, daß er immer alles, was er nur immer wolle, zusagen müße, dazwischen gekommen wäre. Die Krönung des Königs Wenzel von Böhmen, die zu Prag den 2. Jun. 1297 vom Erzbischof Gerhard verrichtet ward, gab nun Albrechten Gelegenheit, nähere Verabredung mit diesem zu nehmen, die noch durch fünfzehn tausend Mark Silber, die Albrecht dem Gerhard zu zahlen versprach, unterstützt worden. Albrecht ergriff die Waffen, und suchte den Adolph auf, der ihm aber von selbst entgegen kam, und ihn über den Rhein in das Elsas zu gehen nöthigte, von wo er aber nach einigen an sich gezogenen Verstärkungen in die Pfalz rückte, und Alzei belagerte, weil der Kurfürst Adolphs Parthei hielt. Immittelst ward Adolph zu Mainz des Reichs entsetzt, und Albrecht gewählt. Wie nun Adolph bei Gölheim unter den Waffen Albrechts fiel, soll bei diesem Ort erwähnt werden. Hier wollen wir noch erwähnen, wie Adolph während seiner Regierung im Jahr 1294 dem König

Philipp von Frankreich einen Fehdebrief geschickt, in welchem er sagte, daß von den vorigen Königen von Frankreich, und dem Philipp selbst, Güter, Besitzungen, Rechte, Gerichtsbarkeiten und Strecken Landes, die dem Kaiser und Reich gehörten, durch eine unrechtmäßige Besitzergreifung schon so lang vorenthalten würden, daß er dieses nicht mehr ertragen könne, und deshalb zur Abstellung dieser Unbilden sich gefaßt mache, seine Kräfte anzuwenden. Die Fehde konnte aber nicht zur Ausführung kommen, und Philipp und sein Nachfolger blieben ebenwohl in dem Besitz der Grafschaft Burgund, welche bekanntlich dem Reiche zu Lehn gieng.

Durch die Uneinigkeit Gerhards und Adophs hatte die Nassau-Eppsteinische Parthie nicht nur die Kaiser-Krone, sondern auch eine Zeitlang ihren Einfluß auf das Kurfürstenthum von Mainz verloren.

Graf Gerlach, Sohn und Nachfolger Adolphs, erbte des letztern Tapferkeit, und erhob die Nassauische Parthie wieder in Mainz und am Rhein. Er führte einen blutigen Krieg mit dem mächtigen Administrator von Mainz, Kuno von Falkenstein, Erzbischofen und Kurfürsten von Trier, für seinen Sohn Gerlach, welchen ein Theil des Domkapitels zum Erzbischofen von Mainz gewählt hatte, und Kuno machte, als der Erzbischof Heinrich III. von Virnenburg im Jahr 1353 gestorben, einen Vertrag mit Gerlach, dem Sohn, vermöge dessen er ihm das Erzstift von Mainz überließ. Der Erzbischof Gerlach freiete für seinen Bruder Johann die Erbinn Johanna von Saarbrücken, und vergrößerte auf diese Art die Länder seines Hauses merklich. Damit aber durch diesen neuen Erwerb keine Streitigkeiten unter seinen Brüdern oder deren Nachfolger entstehen mögten, beredete er sie, und seinen Vater, daß sie unter seiner Vermittlung im Jahr 1355 zu Eltvill einen Theilungsvertrag abschlossen, welchem ge-

mäß Adolph, der ältere Bruder, Idstein und Wiesbaden, Johann aber Weilburg nebst dem, was ihm seine Gemahlinn zugebracht hatte, erhalten. Diese von Gerlach angeordnete Abtheilung des Hauses Nassau in die Idsteinische und die Weilburgische Linie ist bis auf unsere Zeiten verblieben.

Von diesem fürstlichen Geschlecht, „welches", wie sich die Kaiserliche-Urkunde von Joseph II. vom 3ten Dezember 1784 ausdrückt, „nicht nur allein eines von den ält„esten und vornehmsten in dem heiligen Römischen Reich „ist, daraus Römische Kaiser und Könige entsprossen, „sondern auch von uralten Zeiten her mit vielen vornehmen Kur- und fürstlichen Häusern verwandt ist," halten wir uns so mehr verpflichtet, eine Uebersicht der Genealogie zu geben, weil dasselbe beträchtliche Besitzungen auf dem linken Rheinufer besessen, und aus demselben vor den Zeiten der Kirchen-Reformation mehrere Erzbischöfe und Kurfürsten für Trier und Mainz ausgegangen, und noch in den jetzigen Zeiten das Großherzogthum Luxemburg von dem Ottonischen Stamme beherrscht wird.

Heinrich, der Reiche, Graf zu Nassau, starb 1250, und hinterließ von seiner Gemahlinn Mechtildis von Geldern und Zütphen, zwei Söhne und zwei Töchter. Diese zwei Söhne, mit Namen Walram und Otto, vollzogen im Jahr 1255. eine Abtheilung der Nassauischen Stammlande. Schon vor derselben war der Mannsstamm jedesmal mit Ausschluß der Töchter des letztlebenden, und der Schwestern in den Stammlanden gefolgt. Die Eine der Töchter, mit Namen Elisabeth, war mit Gottfried, Grafen zu Eppstein, vermählt, und aus dieser Ehe war der Erzbischof Gerhard zu Mainz († 1304), welcher seinen Vetter Adolph von Nassau auf den Kaiserthron erhoben, und auch wieder von demselben gestoßen. Durch die erwähnte Brüdertheilung theilte sich

das Hauß Nassau von dem ältern Sohn Heinrichs des Reichen in die Walramische, und von dem jüngern Sohn desselben in die Ottonische Linie.

Walramische Linie. Der schon erwähnte Kaiser Adolph (1292 — 1298) war der Sohn des 1289 verstorbenen Walrams; ein anderer Sohn desselben, Namens Diether, ward Erzbischof und Kurfürst zu Trier († 1297.) Dem Kaiser Adolph folgte in der Grafschaft Nassau sein Sohn Gerlach, welcher 1361 gestorben. Dieser hinterließ drei Söhne, Namens Gerlach, welcher, wie schon erwähnt, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz ward († 1372), Adolph, und Johann. In welcher Art der Erzbischof Gerlach für die Vergrößerung seines Hauses durch die Vermählung seines Bruders Johann mit Johanna, Erbgräfinn von Saarbrücken sorgte, ist ebenwohl schon angeführt, so wie auch, daß er seine Brüder Adolph und Johann vermochte, 1365. ihre Lande zu theilen, und so die Theilung der Walramischen Linie in a) zu Idstein und Wisbaden, und b) zu Saarbrücken herbeiführte.

Walramische Linie. a. Nassau-Idstein-Wisbaden. — Adolph hatte in der Theilung Idstein und Wisbaden erhalten. Die Reihefolge der Grafen von Nassau in der Linie von Nassau-Idstein-Wisbaden war nun folgende, nemlich zuerst der genannte Adolph, Sohn des Grafen Gerlach, und Bruder des Erzbischofen Gerlach zu Mainz; ihm folgte sein Sohn Gerlach † 1393, dessen beide ältere Brüder, Adolph und Johann, waren Erzbischöfe zu Mainz geworden, und ersterer 1390, und der andere 1419 gestorben. — Dem Grafen Gerlach folgte sein Sohn Adolph († 1426), und diesem sein zweiter Sohn Johann, indem der ältere Adolph ebenfalls auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben († 1475). — Dem Grafen Johann († 1480) folgte sein Sohn Adolph

(† 1504) und diesem sein Sohn Philipp. — Dem Grafen Philipp († 1520) war sein älterer Sohn Adolph gefolgt, nnd bei dessen Tode ohne männliche Nachkommen, folgte diesem in der Regierung dessen Bruder Balthasar († 1568). — Diesem folgte sein Sohn, Johann Ludwig († 1596) und mit desselben Sohn, Johann Ludwig, war 1605 diese Linie zu Idstein-Wisbaden ausgestorben.

Walramische Linie. b. Nassau-Weilburg-Saarbrücken. — Der Bruder Adolphs, mit Namen Johann hatte nemlich in der Theilung v. 1365. Weilburg erhalten und seine Gemahlinn Johanna hatte ihm die Grafschaft Saarbrücken zugebracht. Diesem Grafen Johann war wegen seinen Besitzungen von Kaiser Karl IV. 1366 die Reichsfürsten-Würde ertheilt worden. Johann starb 1371., und ihm folgte sein Sohn Philipp, welcher durch seine zweite Gemahlinn Anna die Herrschaften Kirchheim Polanden, und Stauf erworben; derselbe starb 1429. Unter dessen Söhnen, Johann und Philipp, theilte sich die Linie Saarbrücken abermals a) in Saarbrücken, und b) in Weilburg.

Linie von Saarbrücken. In dieser Linie folgte dem Johann († 1472), sein Sohn Johann Ludwig, welcher in zweiter Ehe sich mit Katharina, der einzigen Tochter des Grafen Johann's von Mörs und Saarwerden vermählte, und welche ihm die halbe Grafschaft Saarwerden zubrachte. Johann Ludwig starb 1545, und ihm folgte sein Sohn Johann, mit welchem diese Linie 1574 ausgestorben.

Linie von Weilburg. Philipp starb 1492, und ihm folgte sein Enkel Ludwig († 1523), und diesem sein Sohn Philipp († 1559), welcher zwei Söhne hinterlassen, Albert, welcher ihm in der Grafschaft Weilburg gefolget, und Philipp, auf welche beide als die nächsten Agnaten bei dem Tode Johann's von Saar-

brücken die Grafschaft Saarbrücken gefallen. Da Philipp ohne männliche Nachkommen verstorben, so ward Ludwig, der Sohn und Nachfolger Alberts, nach dem Tode Philipps, seines Oheims, auch Graf zu Saarbrücken. Derselbe erlebte ebenfalls den Erbfall der Idstein-Wisbadischen Linie durch den Tod von Johann Ludwig im Jahr 1605.

Die Weilburgische Linie theilte sich nun unter den 3 Söhnen Ludwigs († 1627), nämlich Wilhelm Ludwig, Johann, und Ernst Kasimir, wieder in die Linien: 1) Saarbrücken, 2) Idstein, und 3) Weilburg. Der ältere ward der Stifter der Special-Linie zu Nassau-Saarbrück, der mittlere Johann der 1721 mit Georg August Samuel ausgestorbenen Idsteinischen Linie, und der dritte jener zu Nassau-Weilburg.

A. Linie von Saarbrücken. Der Stifter dieser Linie war, wie angeführt, Wilhelm Ludwig, ältester Sohn des 1627. verstorbenen Ludwigs. Diese Linie theilte sich bei dem Tode Wilhelm Ludwigs († 1640.) unter seinen drei Söhnen abermals in drei Linien, nemlich:

a. zu Ottweiler. Der Stifter dieser Linie ward Johann Ludwig, ältester Sohn Wilhelm Ludwigs. Dieser Zweig ist mit Friedrich Ludwig 1728 ausgestorben.

b. zu Saarbrücken. Gustav Adolph, mittlerer Sohn Wilhelm Ludwigs war der Stifter dieser Linie, welche mit Carl Ludwig 1723. ausgestorben.

c. zu Usingen. Walrath oder Volrath, jüngster Sohn Wilhelm Ludwigs war der Stifter dieser Linie. Diesem bestätigte 1688 für sich und seine Agnaten Kaiser Leopold die fürstliche Würde. Fürst Walrath starb 1702, und ihm folgte sein Sohn Wilhelm Heinrich († 1718.) — Wilhelm Heinrichs Söhne Carl, und Wilhelm Heinrich erbten mit dem Tode ihres 1728

gestorbenen Vetters Friedrich Ludwigs die Saarbrücken-Ottweiler- und Idsteinische Lande, und errichteten 1735. eine Brüdertheilung, worin der ältere Bruder Carl Usingen, Idstein, Wisbaden und Lahr; und der jüngere Bruder Wilhelm Heinrich Saarbrücken, Ottweiler, Saarwerden, und Homburg (jedoch mit Ausschließung der weilburgischen Portion der beiden letztern Landen) erhalten; und woraus die Linien zu Usingen, und zu Saarbrücken erwachsen sind.

Carl in der Linie von Usingen starb 1775., und hinterließ zwei Söhne Carl Wilhelm geb. 1735., und Friedrich August geb. 1738. — Carl Wilhelm succedirte seinem Vater Carl in Usingen 1775.

Wilhelm Heinrich in der Linie von Saarbrücken war 1768 gestorben, und ihm folgte sein Sohn Ludwig geb. 1745.

Den benannten regierenden Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen, und Ludwig zu Nassau-Saarbrücken, sodann Carl zu Nassau-Weilburg (Siehe weiter unten) ertheilte Kaiser Joseph II. durch die schon angeführte Urkunde vom 3ten Dezember 1784, und ihrer nach dem Recht der Erstgeburt an der Regierung succedirender Descendenz den Titel oder Prædicat.: Durchlauchtig-Hochgebohren.

Seit dem Jahr 1574 war schon zwischen den zweien Hauptlinien des nassauischen Hauses, nemlich der Walramischen und Ottonischen, ein ewiger Erbverein in Bewegung, wodurch das wechselseitige Erbfolgerecht des Mannsstamms derselben, mit Ausschließung der Töchter der zuerst erloschenen Hauptlinie auffer Zweifel gesetzt werden sollte. Es war dieses auch in dem Erbvertrag vom Jahr 1736 anerkannt worden, das Hauß Nassau-Oranien von der Ottonischen Hauptlinie, ohngeachtet solches diesem Erbvertrag beigetreten war, hatte aber

bald darauf Widersprüche eingelegt, und es ward dieser wichtige Grundsatz des nassauischen Staatsrechts aufs neue der Gegenstand eines an den Reichshofrath erwachsenen Prozesses. Durch die im Jahr 1748 erfolgte Geburt des Fürsten Wilhelm V. zu Nassau-Oranien hatten sich die von seinem Vater erregten Anstände abgeändert, und hierauf ist die ganze Streitsache auf sich erliegen geblieben. Wenige Jahre nach errichtetem Erbverein war nemlich von der Ottonischen Hauptlinie die Dillenburgische im Jahr 1739, und die Siegensche im Jahr 1743 im Mannsstamm erloschen; die sämmtlichen Lande der Ottonischen Linie kamen also in der Nassau-Oranien-Dieziſchen Linie wieder in eine Hand zusammen.

In der ersten Hälfte des Jahrs 1783 ward nun von dem fürstlichen Gesammthause Nassau, durch die angeführten Fürsten, nemlich Wilhelm Prinz von Oranien, Carl Fürst zu Nassau-Weilburg, Carl Wilhelm Fürst zu Nassau-Usingen, und Ludwig Fürst zu Nassau-Saarbrück, eine Erbverein errichtet, welcher den 29. Septemb. 1786 von dem kaiserlichen Hofe bestätiget worden. Unter den im zweiten Artikel ausgedruckten Bestimmungen ward nicht nur der Erbverein von 1736 namentlich bestätiget und zum Grunde gelegt, sondern auch das wechselseitige Erbfolgerecht zwischen beiden Hauptlinien ausdrücklich festgesetzt. Durch den Art. 22 ward dem Oranischen Stamme das allgemeine Haus-Direktorium übertragen, und im Art. 23 dem fürstlich Nassau-Saarbrückischen Hauptstamme das Special-Haus-Direktorium und Seniorat hinsichtlich der damals noch subsistirenden drei fürstlichen Linien belassen. Hinsichtlich zukünftiger Sterbfälle ward (Art. 24) die Ordnung der Succession, nach welcher das Recht der Erstgeburt in jeder Linie zu beobachten, vorgesehen, und dieses Recht der Erstgeburt mit der da-

bei zum Grund liegenden Untheilbarkeit der einer jeden fürstlichen Linie zugetheilten Lande in der Art bestätiget, daß die Landeshoheit eines jeden Theiles dem Erstgebohrnen ohne alle Schmälerung verbleiben sollte. Für den Fall, daß einer der erbvereinten Fürsten ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tod abgehen sollte, ward (Art. 26) bestimmt, daß vorerst des abgelebten Fürsten Brüder, und deren successionsfähiger Mannsstamm, und in desselben Ermangelung dessen von einem nähern Stammvater entsprossene fürstliche successionsfähige Agnaten, nach deren Abgange endlich die weiter erbvereinte Stammsverwandte eintreten sollten. Hiernächst wurde im Art. 27 die besondere Bestimmung der Succession der Nassau-Usingisch- und Saarbrückischen Linien unter sich, so wie im Fall bei der Erlöschung aufgenommen, daß die beiden fürstlich Nassau-Using- und Nassau-Saarbrückische Linien in begebendem Fall, ohne alle Vertheilung der accrescirenden Lande, einander, und diesen beiden hinwieder die fürstlich Nassau-Weilburgische Linie auf gleiche Art substituirt wurden, und zwar also, daß die in solchem Fall erledigte Lande der andern nach dem Rechte der Erstgeburt zufallen, die etwa vorhandene apanagirte Prinzen der succedirenden Linie aber an einem solchen Landesanfalle in so lang, bis sie das Recht der Erstgeburt in weitern Fällen trift, keinen Theil haben sollten. Für den Fall der gänzlichen Erlöschung des fürstlich Nassau-Saarbrückischen Hauptstammes ward (Art. 29) festgesetzt, daß alsdann sämmtliche von dieser fürstlichen Linie besessene, sowohl alte Stammlehne und Güter, als alle andere neu erworbene Graf- und Herrschaften, Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame dem Prinzen von Oranien, und seinen männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt zufallen sollten.

Sollte aber im Gegentheil der Fall der Erlöschung des Mannsstammes den Hauptstamm des Prinzen von Oranien betreffen, so sollten (Art. 30) desselben sowohl alt als neu erworbene in dem Erbverein begriffene in Teutschland belegene reichsunmittelbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, letztere, wie dieses auch für den vorigen Fall sich versteht, unter dem Vorbehalt der zu erwirkenden lehnherrlichen Einwilligung, den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, und ihren männlichen Erben und Nachkommen zufallen, und für den Fall, daß die drei Special-Linien der Fürsten zu Nassau-Saarbrücken noch blüheten, nach der in dem fürstlich Nassau-Saarbrückischen Hauptstamme festgesetzten Successions-Ordnung succedirt werden.

Im Jahr 1786 waren noch vorhanden:

a. Von dem Walramischen Aste

die drei Special-Linien 1. zu Nassau-Usingen, 2. Nassau-Saarbrücken und 3. Nassau-Weilburg.

b. Von dem Ottonischen Aste

die Nassau-Oranien-Dieziſche Linie.

Die Special-Linie zu Nassau-Saarbrücken, in welcher zur Zeit des 1783 geschlossenen, und 1786 von Kaiser Joseph II. bestätigten Erbvereins Ludwig der regierende Fürst war, folgte bei dem im Jahr 1790 erfolgten Ableben des Fürsten Ludwigs dessen Sohn Heinrich Ludwig Karl Albrecht, welcher der letzte dieser Branche war, und 1797 verstorben ist. Die Rechte dieser Linie giengen nun auf die Special-Linie zu Nassau-Usingen über.

In der Special-Linie zu Nassau-Usingen war 1783 und 1786 Carl Wilhelm der regierende Fürst, auf welche nun auch 1797 die Rechte der Special-Linie zu Nassau-Saarbrücken übergiengen. Carl Wilhelm starb

1803, und ihm succedirte sein Bruder Friedrich August.

Im Jahr 1806 traten die Fürsten von Nassau-Usingen, und Nassau-Weilburg der rheinischen Konföderation bei, und der vorerwähnte Friedrich August nahm nach dem Art. 5 der Konföderationsakte vom 12 — 19. Julius 1806 den Titel als Herzog an.

Herzog Friedrich August starb 1816, und ihm folgte sein Vetter Wilhelm (Georg August Heinrich Belgicus) aus der Linie von Nassau-Weilburg, welcher nunmehr die Alleinregierung angetreten.

Stifter der Linie Nassau-Weilburg war Ernst Kasimir, dritter Sohn des 1627 verstorbenen Grafen Ludwigs. Ihm folgte sein Sohn Johann Ernst († 1719), und diesem sein Sohn Carl August. Dieser hatte die vom Kaiser Carl IV. ertheilte, und von Kaiser Leopold 1688 bestätigte reichsfürstliche Würde im Jahr 1737 wieder angenommen. — Carl August starb 1753, und ihm folgte sein Sohn Carl, Senior des Nassau-Saarbrückischen Gesammthauses seit 1775; er starb 1788. Des letztern Sohn Friedrich Wilhelm, gebohren im Haag 1768, succedirte seinem Vater den 28. November 1788, und starb den 9. Januar 1816. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm (Georg August Heinrich Belgicus), welcher wie oben schon angeführt, bei dem Tod des Herzogs Friedrich August von Nassau den 24. März 1816, die Alleinregierung angetreten; sein Sohn und Erbprinz zu Nassau, Adolph Wilhelm Carl August Friedrich, ist den 24. Julius 1817 gebohren.

Bei der Restauration des Hauses Nassau-Oranien (vom Ottonischen Aste) 1814 und 1815 in den vereinigten Provinzen, und der Bildung des Königreichs von Holland fiel ein Theil des vormaligen Herzogthums Luxem-

burg in die für das Königreich von Holland bestimmte Gränzen, und dieser Theil ward mit dem Titel eines Großherzogs von Luxemburg gleichfalls dem König von Holland cedirt, als Entschädigung für seine vormalige Besitzungen in Teutschland. Auf dieses Großherzogthum wurden nun durch den Vertrag im Haag vom 14 Julius 1814 das Recht und die Ordnung der Succession, welche für die beiden Hauptstämme des Hauses Nassau bestehen, übertragen, und daher dem ältern Hauptstamm (dem Walramischen) die durch den erwähnten Erbverein von 1783 bestätigte Succession auf die teutschen Besitzungen des jüngern Hauptstammes (des Ottonischen), hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg conservirt.

Das Haus Nassau besaß in den letztern Zeiten auf dem linken Rheinufer a) die Herrschaft Kirchheim-Bolanden, b) die Grafschaft Saarwerden nebst der Vogtei Herbitzheim, c) das Amt Alsenz, d) das Fürstenthum Saarbrücken, e) die Herrschaft Ottweiler, f) das Amt Ingenheim und g) Wöllstein, letzteres mit Kurmainz gemeinschaftlich. Diese Besitzungen gehörten zum oberrheinischen Kreis.

Die Herrschaft Kirchheim-Bolanden war von dem Haus Nassau-Weilburg besessen, und bildete das Amt Kirchheim. — Die Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Herbitzheim war zwischen Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrück in der Proportion von 1/3 zu 2/3 getheilt. Der Nassau-Weilburgische Antheil bildete das Amt Neu-Saarwerden. — Zum Behuf des Austausches des den Häusern Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrück gemeinschaftlich zugestandenen Amts Homburg an Zweibrücken hatte letzteres von dem wild- und rheingräflichen Haus Grumbach dessen Antheil an Alsenz 1755 eingetauscht, und an Nassau-Weilburg abgetreten. Der so an Nassau-Weilburg überkommene Antheil bildete das Amt

Alsenz. — Diese drei Aemter Kirchheim, Neusaarwerden und Alsenz waren die Besitzungen des Hauses Nassau-Weilburg auf der linken Rheinseite. In denselben wurde die Justiz in erster Instanz durch die Aemter verwaltet, in zweiter erkannte die Regierung zu Weilburg, oder es hatte Aktenversendung Statt, in so fern die Partheien solches wünschten, oder auch die Regierung sich nicht vereinigen konnte; die dritte Instanz war bei den Reichsgerichten. Es galt das sogenannte gemeine römische Recht, und als Statut war die Solmische Landordnung recipirt. Letzteres Statut ist von Johann Ficharda, Syndik der Stadt Frankfurt am Main verfasset, und im Jahr 1571 in der Grafschaft Solms und Herrschaft Münzenberg publicirt worden. In der Folge ward dieses Statut in vielen benachbarten Graf- und Herrschaften angenommen. Es ist in zwei Theile abgetheilt, wovon der erste von den Gerichten und dem gerichtlichen Prozeß handelt, und der zweite Theil die Landrechte festsetzet. Dasselbe wurde zum viertenmal zu Frankfurt am Main im Jahr 1688 gedruckt. — Die administrativen Geschäfte wurden ebenwohl durch die Amtleute versehen, und waren dieselbe in dieser Hinsicht der Regierung in Weilburg unmittelbar untergeordnet. — Ueberall war Grundsteuer eingeführt. Leibeigenschaft bestand durchaus, die Flecken und Städte ausgenommen, jedoch in den verschiedenen Aemtern nach dem Herkommen mehr, oder weniger modificirt. Nur in dem Amt Neusaarwerden hatten ungemessene Frohndienste Statt. — Von der in den Nassau-Saarbrückischen Landen bestandenen Ordnung der Dinge wird bei dem Fürstenthum Saarbücken die Rede seyn.

Die Herrschaft Kirchheim-Bolanden.

Das Bolandische Geschlecht, welches von Herzogen von Worms abstammte, war in den Ländern der Grafen von

Nüringe gefolgt. Die Grafen von Nüringen gehören unter die älteſten Geſchlechter am Rhein. Schon im Jahr 1040 kommt Berthold von Nüringen als Gaugraf der Wetterau vor. Als die alten Gaue aufgelöſt, und unter die darin ſeßhaften Fürſten vertheilt worden, errichteten die Grafen von Nüringen ihr Stammſchloß auf einem alten Ringwalle bei dem Altkönig, und nannten es davon Neuring. Im Jahr 1169 ſtarb mit dem Grafen Gerhard II. der alte männliche Stamm der Nüringer ab. Die Nüringiſchen Güter brachten ſeine Erbtöchter auf ihre Gatten.

Die Tochter Judith war an Wernhern II. Dynaſten von Falkenſtein-Bolanden vermählt, und brachte ihrem Gemahl den gröſten Theil der Verlaſſenſchaft zu. Sie ward die Mutter der nachgefolgten beſondern Bolandiſchen und Falkenſteiniſchen Linien des alten Bolandiſchen Hauſes. Bei der Theilung dieſer Linien fiel ein Theil der Nüringiſchen Beſitzungen auf den beſondern Bolandiſchen, und dieſer kam im 14ten Jahrhundert mit der Bolandiſchen Herrſchaft Kirchheim auf das Naſſauiſche Haus, unter dem Grafen Philipp von Naſſau, welcher 1429 geſtorben, und unter deſſen Söhnen hat ſich, wie oben angeführt, die Linie Naſſau-Weilburg-Saarbrücken abermals in Saarbrücken und Weilburg getheilt.

Die Herrſchaft Kirchheim und Stauf liegt am Donnersberg. Dieſer in hieſiger Gegend berühmte Berg, welcher auch in der Folge den Namen einem der vier rheiniſchen Departementen gegeben, und den man ſehr weit herum ſieht, liegt zwei kleine Stunden von Kirchheim, von wo aus eine gute Chauſſee bis an den Fuß deſſelben führt. Der Weg hinauf geht etwas beſchwerlich, weil er ſteinigt, doch aber nicht unbequem, weil man ihn ziemlich ſchlängeld herauf geführt hat. Bis zur Höhe fährt man eine halbe Stunde, oben hat man eine

ansehnliche Ebene vor sich von ohngefähr 2000 Schritten im Durchschnitt. Auf der rechten Seite dieser großen Ebene sieht man, sobald man auf der Höhe ist, einen oben zugespitzten hohen Felsen über der Hölzung hervorragen, von demselben sieht man bei hellem Wetter den Rhein, und die Städte Bingen, Mainz, Worms, Mannheim, Speier nebst der ganzen herumliegenden Gegend. Dieser Felsen heißt der Königsstuhl.

Dieses merkwürdige Gebirg ist eine Fortsetzung der Vogesen; seine Erhöhung über der Fläche des Rheins beträgt 350 Klafter (682 Meter); die eigentliche Erhöhung über die Gebirgkette aber, die sich allmählich steigend an ihn anschließt, nicht mehr als 223 Klafter (405 Meter). Die äußere Form des Berges ist kegelförmig, die Grundfläche aber in seiner tiefern Ausdehnung hat die Form eines länglichten Ovals. Auf der Westseite wird er von einem tiefen Thale, der sogenannt Mordkammer, östlich von den Gemeinden Jakobsweiler, Venhausen und Dannenfels, und gegen Norden von einer engen Schlucht begränzt, welche bei einem Hofe, der Bastianshütte heißt, ausläuft, und in dieser Ausdehnung beträgt seine Länge von Westen nach Osten fast 1 1/2 Stunde (56 Hektometer). Die Regenströme haben 5 ausgezeichnete Schluchten an demselben gebildet, die in der Landessprache Thäler heißen. Die schon erwähnte Plattform ausgenommen, die bei einem Umfange von 120 Morgen mehrere öde, oder nur zur Weide taugliche Stellen hat, sind die übrigen Parthien des Gebirges mit den schönsten Buchenwäldern, und hier und da mit alten Eichen besetzt; am Fuße des Berges, bei Dannenfels, findet man eine große Anzahl Kastanienbäume, von denen sich die Einwohner dieser Gegend einen beträchtlichen Erwerb verschaffen.

Die Herrschaft Kirchheim und Stauf bildete in letz-

tern Zeiten das Nassau-Weilburgische Amt Kirchheim, welches aus folgenden Ortschaften bestand:

Kirchheim-Boland, Stadt- und Amtssitz; — Morschheim; — Bischheim; — Marnheim; — Albisheim; — Kerzenheim; — Göllheim; — Draisen; — Dannenfels; — Bolanden; — Stauf; — Ramsen; — Eisenberg; — Orbis; — Einselthum; — Bennhausen; — Jakobsweiler; — Rüssingen; — Breunigweiler; — und Sippersfeld. Diese Ortschaften wurden in der Folge zu den Kantonen Kirchheim-Boland, Göllheim und Winnweiler der nachmaligen Bezirke von Mainz und Kaiserslautern des Donnersberger-Departements gezogen.

Das Städtchen Kirchheim-Boland kam durch den Hof des Fürsten von Nassau-Weilburg, welcher dort ein Residenzschloß hatte, in Aufnahme.

Albisheim. Auf einer Anhöhe sieht man noch Spuren der kaiserlichen Pfalz (Albufivilla), wo Kaiser Ludwig der Fromme zum öftern sich aufhielt.

Göllheim, ein Städtchen. Hier kam es am 2. Julius des Jahrs 1298 zwischen dem K. Adolph von Nassau, und Albrecht, Herzog von Oestreich zur Schlacht. Die Veranlassung, warum der Kurfürst und Erzbischof Gerhard von Mainz seinem Neffen Adolph einen Gegner in dem Herzog Albrecht entgegenstellte, ist schon angeführt worden. Gerhard veranlaßte die Kurfürsten zu Mainz unter seinem Vorsitze 1297 zusammen zu treten, um Adolph seiner kaiserlichen Würde zu entsetzen. Adolph ward vorgeladen, erschien aber nicht. Es blieb dem Kaiser Adolph nun nichts mehr übrig, um seine Krone zu behaupten, als sein Schwerdt. Er stellte sich an die Spitze seines ihm treu gebliebenen Heeres; das Volk in den rheinischen Städten war ihm treu geblieben. Adolph rückte bis Oppenheim vor; Albrecht nahm bei dem ehema-

ligen Kloster Rosenthal bei Stauf seinen Stand. Es kam nun in der Nähe dieses Klosters, und des Fleckens Göllheim zur Schlacht. Adolph siegte; aber bald ermannte sich Albrecht, sammelte seine versprengte Reiterei, und das Treffen erneuerte sich mit verdoppelter Wuth. Adolph ward vom Pferde gestürzt; diejenigen, die ihn fallen sahen, hielten ihn für todt; aber schnell schwang er sich auf ein anderes Roß, warf, um desto sicherer erkannt zu werden, seinen Helm von sich, brachte sein weichendes Heer wieder in Ordnung, drang mit dem Vorsatz, Albrechten aufzusuchen und zu durchbohren, wo er ihn finde, auf ihn ein, und rief ihm zu, als er seiner ansichtig wurde: „Du sollst mir nicht entkommen. Hier trittst du mein Kaiserthum mir ab!" Albrecht erwiederte: „Das ist in Gottes Macht!" und in dem nemlichen Augenblick unterlag Adolph dem Schwerte Albrechts. Als nach der Schlacht sein blutiger Leichnam unter den Todten hervorgezogen ward, rief selbst, wie der gleichzeitige Schriftsteller Albertus Argentinensis meldet, sein rachsüchtiger Oheim aus: „Hier ist das tapferste Herz gefallen!"

K. Adolph fand im Kloster Rosenthal sein Grab, weil K. Albrecht nicht wollte, daß er zu Speyer neben den andern dort ruhenden Kaisern beigesetzt werde. In der Folge aber wurde von K. Heinrich VII. (1308—1313) seine Leiche dorthin gebracht, wo sie nun gerade neben Albrechts Sarge ihre Stelle erhielt.

Auf dem Schlachtfeld ist ihm ein Monument mit einer Inschrift errichtet worden; dieses Monument, hart an der Chaussee, die nach Lautern führt, linker Hand, bestehet in einer niedrigen starken Mauer, wo an der Stadtseite ein starkes Kruzifix in Mannshöhe an der Mauer befestiget ist, worüber die Buchstaben J. N. R. J., an der rechten Seite ist in der Mauer ein kleiner viereckig-

ter Stein mit Schrift, wovon aber die Buchstaben durch Länge der Zeit fast zur Hälfte unleserlich geworden, und so viel man herausbringen kann, also lautet: Adolphus a Nassau, Rex interficitur apud Gellinheim.... Non.. Julii; an der andern Seite von dem Kruzifix ist der zweite Stein eingemauert, wie der Graf Ludwig von Nassau das Monument im Jahr 1611 hat renoviren lassen, worauf oben folgende Versen stehen:

Anno milleno Trecentis
Bis minus anno
In Julio mense Rex
Adolphus cadit ense.

und weiter unten: Renovatum hoc Monumentum
Sub Ludovico comite
Generosissimo a Nassau.
A. MDCXI.

Stauf. Unweit davon sieht man die Ruinen des Klosters Rosenthal, und die Ruinen der alten Burg Staufen. Die Einkünfte des Klosters fielen bei der Theilung der Weilburgischen Linie 1629 unter den Söhnen Ludwigs († 1627) der Linie von Saarbrücken zu.

Zu dem Amt Kirchheim gehörte auch Waldlaubersheim, ein abgeschiedener Enclave unweit Stromberg. Graf Ludwig zu Nassau-Weilburg und Saarbrücken hatte in den Jahren 1615 bis 1625 alle Gefälle zu Waldbaubersheim sammt allen hohen, mittlern und niedern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, jedoch unter Vorbehalt des ewigen Wiederkaufs, an die Brüder Heinrich Dietrich, und Johann Otto von Schönburg verkauft. Die Schönburgische Familie blieb im Besitz bis auf den im J. 1719 erfolgten Tod des Herzogs Meinhards zu Schönburg und Leistern mit welchem der Mannsstamm ausstarb; und nun kamen die Güter mit dessen jüngerer Tochter an den Grafen Christoph Martin

von Degenfeld. Im Jahr 1721 drang man Nassauischer Seits auf die Auslösung, und es entstand über die Wiedereinlösung Streit, welcher fortgeführt worden, bis unterm 17. Jul. 1783 ein Urtheil erfolgte, welches die beklagten Grafen von Degenfeld-Schönburg anwieß, den aufgekündigten Ort Waldbaubersheim, und die Gefälle herauszugeben. Dieses Urtheil ward in der Restitutionsinstanz vom Kammergericht am 25. Mai 1787 bestätiget und vollzogen.

Die Grafschaft Saarwerden, und Vogtei Herbitzheim.

Saarwerden war eine bedeutende Grafschaft, und ist gelegen an der Saar, welche dieselbe durchströmt; sie wurde in der Folge zum französischen Departement Bas-Rhin gezogen. Dieses Land hatte seine eigenen Grafen, aus deren Geschlecht einer Namens Friedrich, von 1370 — 1414 Erzbischof und Kurfürst zu Köln war. Graf Heinrich von Saarwerden war einer der Anhänger von Sigismund, des abgesetzten Kaisers Wenzels Bruder, welche den Herzog Carl II. von Lothringen, der die Parthie von Ruprecht von der Pfalz so mächtig unterstützte, in seiner Hauptstadt Nancy beunruhigen wollten, aber von demselben geschlagen, und als Gefangene nach Nancy eingebracht worden. Dieser Graf Heinrich starb bald hernach, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. Der Graf Friedrich von Mörs, welcher mit Walburgis, Tochter des letzten Grafen Heinrich von Saarwerden, vermählt war, nahm nun 1408 Besitz von dieser Grafschaft. Der Bischof Radulph (Raou de Coucy) von Metz, welcher die Grafschaft Saarwerden als ein eröfnetes metzisches Lehen behandelte, machte nun mit dem Herzog Karl II. von Lothringen, dessen ältere Tochter Maria mit seinem Bruder 'Enguerram Grafen von

Coucy verheurathet war, einen Vertrag, wodurch er dem Herzoge zwei Drittel dieser Grafschaft unter der Bedingung überließ, daß er ihn in den Besitz des letzten Drittels setzen müße. Der Herzog Carl II. zwang auch den Grafen von Mörs, sich mit dem Bischofe von Metz zu einigen, und den Lehnverband anzuerkennen. Als nun Johann Jakob Graf von Mörs und Saarwerden im J. 1527, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben, belehnte der Kardinal Johann von Lothringen, als Bischof von Metz, seinen Bruder Anton, Herzog von Lothringen, mit der Grafschaft Saarwerden. Dagegen erhob Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrück, welcher in zweiter Ehe mit Catharina, einzigen Tochter des Grafen Johann von Mörs und Saarwerden vermählt war, mächtigen Einspruch. Der vorerwähnte Johann Jakob Graf von Mörs war der ältere Bruder des Grafen Johannes, aber blödsinnig; im Jahr 1512 hatte Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken die halbe Grafschaft Saarwerden in Besitz genommen, und sollte die andere Hälfte bei dem Absterben des blödsinnigen Johann Jakob erhalten. Der Herzog von Lothringen erhob aber Klage gegen das Haus Nassau bei dem kaiserlichen Kammergericht; es ward aber erst nach hundert Jahren in diesem Rechtsstreit bei dem Reichs-Kammergericht zu Speyer ein Urtheil (7. Julius 1629) gefällt, und zwar zum Vortheil des Herzogs von Lothringen, indem es die Städte Altsaarwerden und Bockenheim, als metzische Lehen, dem Herzogen zuerkannte.

Im 30jährigen Kriege hatte Herzog Carl IV. von Lothringen die Parthie von Oestreich ergriffen, und wurde deshalb von den Franzosen vertrieben (1), und da es nicht gelang, ihn bei dem westphälischen Friedensschluß

(1) (Siehe erste Abtheil. S. 71 ff.)

mit Frankreich auszusöhnen, so ward er auch nicht im Frieden einbegriffen. Durch den §. 30 des Art. IV. dieses Friedens (J. P. O.) wurde für die Grafen von Nassau-Saarbrücken die Restitution aller ihrer Graf- und Herrschaften, und namentlich der Grafschaft Saarwerden festgesetzt, jedoch mit dem Zusatz: „nichts destoweniger bleiben von beiden Seiten die sowohl wegen des im Jahr 1629 den 7. Julius durch Urtheil in revisorio zugesprochenen, als auch sonst wegen zugefügtem Schaden zustehende Rechte, Klagen, Einreden und Rechtswohlthaten, worüber nach den Reichsgesetzen zu entscheiden, es wäre dann, das die Betheiligten vorzögen, diese Sache durch einen gütlichen Vergleich zu heben." Diese Irrungen dauerten fortwährend, und Lothringen und nachher Frankreich blieben im Besitz der Städte Altsaarwerden, und Bockenheim (Bocquenau, zuletzt Saar-union).

Im Jahr 1745 fanden die Fürsten Carl und Wilhelm Heinrich zu Nassau für rathsam, den von ihnen bisher zu 1/3 und 2/3 gemeinschaftlich besessenen Theil der Grafschaft Saarwerden, und Vogtei Herbitzheim, dieser Proportion nach miteinander abzutheilen. Wir theilen hier diesen Theilungs-Rezeß de dato Saarbrücken den 27. Mai 1745, nach der uns mitgetheilten, und mit dem in dem herzoglichen Filial-Archive zu Weilburg befindlichen Original genau collationirten Abschrift mit:

Kund und zu wissen sey hiermit: demnach die Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herr Carl August, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrück, Weilburg und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein, und Herr Wilhelm Henrich, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrück und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ꝛc. ꝛc. vor rathsam befunden und beschlossen, die bishero unter Ihnen respect. zu 1/3 und 2/3 gemeinschaftlich besessene Grafschaft Saarwerden und Vogtei Herbitzheim dieser Proportion nach miteinander abzutheilen, mithin die zu allerhand Irrungen

öfters Anlaß gebende Gemeinschaft gänzlich aufzuheben, daß Höchst= dieselbon Sich einer Grundtheilung auf folgende Conditiones vereinbaret und verglichen haben: Als

1) Um die proportionirte Gleichheit zu treffen, ist jeder beschwerte Unterthan der Grafschaft Saarwerden zu fünfzig Gulden, ein jeder Bürger zu Neusaarwerden aber, in Ansehung der Ihnen verliehenen bürgerlichen Stadt= und Personalfreiheit nur zur Hälfte mithin zu 25 fl., und ein jeder Unterthan der Vogtei Herbitzheim, um Willen die Grafschafter nach Bockenheim und Altsaarwerden freizügig, diese, die Vogteiische aber dem Looskauf und dem Abschoß, Nachsteuer oder zehnten Pfennig unterworfen sind, zwei Gulden höher und also zu 52 fl. angeschlagen, und die Summe zum Capital und dessen Nutzung zu 3 Prozent gerechnet worden.

2) Ist vor jedes Stück Frohndvieh, wegen der zu prästirenden Naturalfrhnden 3 ß jährliche Nutzung oder Renten ausgeworfen und in Aufrechnung gebracht worden.

3) Sind die herrschaftliche sowohl Geld= als Frucht= Renten und Gefälle nach denen gefertigten auf einen 10jährigen Ertrag sich gründenden sub Nro. 1 bis 3 anliegenden Tabellen ausgeworfen worden. Wie imgleichen die Contribution oder Steuer, welche nicht allein sowohl von denen Unterthanen als Fremden wirklich erhoben wird, ganz — sondern auch von denjenigen, so dato noch nicht wirklich eingehet, zur Hälfte vermöge der darüber gefertigten Tabellen sub Nro. 4, 5 und 6 angerechnet. Wie dann auch das Frohndgeld nach Ausweis der hier anliegenden Tabellen sub Nro. 7, 8 und 9 nach dem Ertrag von 1741 ausgeworfen, desgleichen von denen vor dem vor eigen versteigt — hiernächst aber zum Theil zurückgenommenen alten sowohl als neuen vacanten die letztern Erträge, kraft angefügten Tabellen sub Nro. 10, 11 und 12, weniger nicht die letztern Erträge von den sogenannten Herrn oder herrschaftlichen Domanial=Gütern laut Anlagen sub Nro. 13, 14 und 15 angerechnet worden.

4) Die in anliegender Tabelle sub Nro. 16 specificirte und nach einem 9jährigen Ertrag ausgerechnete unständige Renten und Gefälle sowohl in der Grafschaft Saarwerden als Vogtei Herbitzheim, namentlich Siegelgelder, Zehndpfennig, Strafen, Abkauf von der Leibeigenschaft, von Zünften, von Salz, vom Kupfer, Lumpen=Handel, Spenglerei, Nonnenmacherei, Scheerenschleiferei, Kaminfegerei, Laudemial=Dispensations Stempelpapier und Sportulgelder sind hingegen in keine Aufrechnung gebracht,

sondern jedem Loos überhaupt überlassen und zugetheilt worden, weilen die Unterthanen schon in jedem Loos deßfalls mit angeschlagen sind.

5) Sind die Forstrenten nach denen von dem Forstschreiber erforderten pflichtmäßigen Anschlägen angerechnet, und sowohl die herrschaftliche als bürgerliche Waldungen von eben denselben äßtimiret zu Capital angeschlagen, und von denen Herrschaftlichen 3 Prozent, von denen Bürgerlichen aber ein halb Prozent aufgerechnet worden, wie solches die anliegende Tabellen sub Nro. 17, 18 und 19 ausweisen.

6) Sind die Kirchenrenten, worunten auch dermalen die 2/21 an den Geroltzeckischen Gefällen, welche zu Pistorff, Stinsel, Miedersheim, Mellingen und andern Orten fallen, mitbegriffen sind, zusammengerechnet, in drei Loose getheilet, die darauf haftende und specificirte Onera aber davon abgezogen worden Nro. 20, 21 und 22.

7) Sind die herrschaftliche Gebäude sammt Grund und Boden und daran liegende Gärten durch verpflichtete Bau- und Werkverständige äßtimirt, und von dem Quanto taxato drei Prozent Nutzung angerechnet, vid. Nro. 23. Es auch auf gleiche Weiß mit denen Gebäuden, welche Ihro hochfürstliche Durchlaucht, die verwittibte Fürstin von Nassau-Saarbrücken zu Lorenzen dermalen noch und ad dies vitae zu benutzen haben, gehalten, vid. Nro. 24 hochgedachter verwittibten Fürstin gleichfalls lebenslang besitzende Hofgüter aber nach der jetzigen Verpachtung angeschlagen worden.

8) Dieweilen in der Renten-Tabelle von Neusaarwerden sub Nro. 2 der ganze Ertrag des allda fallenden Ohm- und Lagergeldes mit 173 Livres 5 ß. 8 Pf. Rentengeld oder mit 513 Fl. 4 ß 3 $\frac{1}{47}$ Pf. Currentgeld ausgeworfen ist, solches aber durch die Grundtheilung um ein merkliches abnehmen dürfte, indem die Weinkäufe und Zehrungen so bishero wegen des gemeinschaftlichen Amtes daselbst geschehen, zu 2/3 wegfallen, so ist die Consumtion ohne Absicht des Amtssitzes auf 113 Fl. 4 ß. 3 $\frac{23}{47}$ Pf. current bestimmt und den Ueberrest von 400 Fl. current in drei gleiche Theile in die drei Loose vertheilt und jedem Loos ein Drittel mit 133 Fl. 3 ß. 4 Pf. aufgerechnet worden.

9) Nachdem in der Tabelle sub Nro. 1 über das Dorf Eschweiler der ganze Ertrag der herrschaftlichen Schäferei in der

Grafschaft Saarwerden mit 666 Fl. 6 ß. 8 Pf. current diesem Ort allein aufgerechnet, die Schaafweide aber nunmehro nicht allein in drei Loose getheilet wird, sondern auch die Kosten abgezogen und der wahre Ertrag deductis deducendis gerechnet werden muß, so hat sich nach sub Nro. 25 beiliegender Abschätz- wie auch Ausrechnung und Erläuterung befunden, daß dem ersten Loos 188 Fl. 8 ß. 8 Pf., dem zweiten Loos 95 Fl. 1 ß. 10 Pf. und dem dritten Loos 194 Fl. 9 ß. 6 Pf. aufzurechnen seyen.

10. Nachdem aber die drey Loose noch nicht völlig gleichgestanden, so sind, um die Parification desto besser zu erlangen, die herrschaftliche Rentey-Forstey und Kirchenschaffnerey-Renten und Gefälle an Geld und Naturalien zusammen geschlagen und die drey Loose darnach eingerichtet und gegeneinander parificirt, auch um die völlige Gleichheit herauszubringen die zu dem Ende auser Anschlag gelassene herrschaftliche Matten in der Hunau, Harskircher und Keeskasteler Banns, wie auch die herrschaftliche Matten in der Nieder-Matte, Schopperter Bannes, mit dazu gezogen worden vid. N.° 26.

11. Die Capitalia sowohl von den Alt-Vacanten laut denen Tabellen sub N.° 27 28 und 29 als denen Kirchengeldern, so in denen ob angezogenen Kirchenschaffnerey-Tabellen in jedem Ort überhaupt specificirt zu finden, sind untereinander parificirt und jedem Loos sein Quantum zugeschrieben worden.

12. Auf diesem festgesetzten Fuß nun, ist die Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim in folgende drey Loose nach anliegenden 3 General-Conspecten sub N.° 30, 31 und 32 gesetzet worden und bestehet demnach

das erste Loos

in dem Dorf Ensweiler und Roder Bann, Dorf Altweiler und Hunzer Bann, Dörfern Hinsingen, Biesert, Harskirchen, Wieler, Diedendorf, Wolfskirchen, Pistorff, Eschweiler, Hirschland und Ischerbann Hirschländer Seits Dorf Kirberg und Ohlinger Bann, Dörffer Görlingen und Ranweiler. Ferner in den Geroltzeckischen Renten sammt der Jagd auf den Pistorff Stinßler und Metlinger Bännen, auch denen Prätensionen wegen der von Lothringen zu Wolfskirchen, Pistorff und Metlingen weggenommenen Unterthanen, item in denen auser diesem Loos gelegenen Weyern, namentlich den Manns- und Nesselbacher Weyer im Wiebersweiler Bann, desgleichen in dem Eckerhafer zu Hunkirchen.

das zweite Loos.

In den Dörfern Sultzen, Herbitzheim und Sanct Michel, Keeßkastel und Luderbacher Hof und Bann, Dorf Schopperten, Stadt Neusaarwerden, Dorf Zollingen Pistorff und Hegeinßer Bann, Rinsdorf und Buscher Bann, Völlerdingen und Hemmeldinger Bann, Burbach und Eyweiler, ferner in dem Eckerhafer von Bockenheim und Alt-Saarwerden.

das dritte Loos.

In denen Dörfern Oeringen, Dhonfeßel, Lorentzen und Wachterer Hof und Bann, Bütten Mackweiler und dem Schindwald, Berg und Thal, Rexigen, Weyer und dem Ischer Bann, Weyherer Seits, Thrulingen, Ottweiler, Sieweiler und dem Ellenbacher Bann.

13. Nachdem es sich auch bey dem dritten Loos nicht anders thun lassen wollen, als daß demselben die Communication zwischen Lorentzen, Dhonfeßel und Oermingen dadurch benommen werden müssen, weilen Völlerdingen und Hemmeldingen zum zweyten Loos geschlagen worden, so ist weiters verglichen worden, daß gemeldetes zweytes Loos gehalten seyn solle, dem dritten einen auszusteinenden Communicationsweg von 30 Schuh breit, nemlich durch Hemmeldinger Bann jure perpetuæ servitutis und daß sich der Herr sowohl als die Unterthanen des dritten Looses dessen ohne alle Verhinderung in allen Fällen mit Durchführung der Gefangenen und sonst zu ihrer Nothdurft bedienen können zu gestatten.

Und dieweilen auch die Communication zwischen Weyer und Berg und Thal durch das zum zweyten Loos gehörige Dorf Eyweiler abgeschnitten worden, so ist ein gleichmäßiger ebenfalls auszusteinender Communicationsweg durch die Eyweiler Gemarkung verabredet worden.

14. Nachdem nun zwischen höchstermeldeten Gemeins-Herrschaften die Loose per sortem würklich gezogen worden; so ist dadurch Ihro hochfürstliche Durchlaucht zu Nassau-Weilburg

das zweyte Loos

Ihro hochfürstlichen Durchlaucht zu Nassau-Saarbrücken aber

mit aller Landesherrlichen Hoheit, Gerechtigkeit und Nutzung, wie das Namen haben mag, und in denen General-Conspecten und darinnen angeführten Tabellen des mehreren beschrieben sind, zugefallen: doch dergestallten, daß die Dominia zwar einander würklich übertragen, die Rechnung aber im Namen deren hohen Gemeinsherrschaften bis zu Ende dieses Jahrs fortgeführt — mit Anfang des künftigen aber oder a prima January 1746 aber die Gemeinschaft cessiren, auch denen gemeinschaftlichen Bedienten die Aufkündigung sofort gesammter Hand gethan worden, und jede Herrschaft die Administration der Jurisdiktion in Ihren durch's Loos zugefalleuen Antheilen allein exerciren. Wie imgleichen die Erhebung der Renten und Nutzbarkeiten alsdann anfangen und geschehen solle.

15. Wobey ausdrücklich verglichen und ausbedungen worden, daß bey Durchführung deren denen hohen Herrschaften und derer in denen sämmtlichen Loosen bestellten Beamten zugehörigen Effecten und Naturalien, als Früchte, Wein, Salz, Holz, Vieh und dergleichen auf Vorzeigung beglaubter Passports sowohl in als aus der Grafschaft, wie auch in und aus der Vogtey in allen Loosen, Zoll- und Weggeld frey passiren sollen, mit denen Unterthanen aber wird es diesfalls bey der bisherigen Observanz gelassen, also, daß, welcher Unterthane, aus der Grafschaft in die Vogtey fährt, nicht allein den Zoll, an dem Ort, wo er abgehet, sondern auch den Zoll in der Vogtey, et vice versa aus der Vogtey in die Grafschaft, folglich doppelt, der aber in der Grafschaft allein bleibt, nur einmal bey der Ausfuhr solchen entrichtet, und damit die Zollzeichen von dem ersten Ort der Aus- oder Einfuhr von einem Loos ins andere respect. in der Grafschaft und in der Vogtey respectiret und übrigens die kurzhin erneuerte Zollordnung genau observirt werden solle.

16. Da auch vorgekommen, daß derjenige, welcher die Lützelsteiner Straße zwischen Bockenheim und Gungweiler brauchet, den Grafschafter Zoll um Willen er durch kein Dorf passiret, in Ermangelung eines Zollerhabers auf dem Buscher Hof verfähret, so ist dem zweyten Loos zugestanden, auf dem Buscher Hof als woselbsten sich ein Zollstock dieser Ursachen halben befindet, diesen Zoll erheben zu lassen, jedoch daß dadurch dem Zoll zu Trulingen kein Eintrag geschehe.

17. So viel aber den Wasserzoll betrifft; so wird derselbe auf der Saar und zwar der Grafschafter zu Wolfskirchen im ersten Loos

und der Vogteyische zu Keeskastel im zweyten Loos und der Wasserzoll auf der Eichel, und zwar der Grafschafter zu Lorentzen und der Vogteyische zu Oermingen beyde im dritten Looſe erhoben, dergestalten, daß, wann gleich auf der Saare zwischen Wolfskirchen und Schopperten, oder auf der Eichel zwischen Lorentzen und dem Anfang der Vogtey Flößholz eingeworfen wird, dennoch der Grafschafter Zoll anders nirgend, als respect. zu Wolfskirchen und Lorentzen bezahlet werden solle, und kann übrigens das Flößholz mit keinem Landzoll beschwert werden.

18. Wird das Weggeld sowohl von denen Unterthanen als Fremden nach bisheriger Observanz zu Keeßkastel und Herbitzheim im zweyten Loos und zu Oermingen und Lorentzen im dritten Looſe zum Nutzen der Gemeinden erhoben, es soll aber kein neues Weggeld angelegt werden.

19. Wann ein Unterthan aus einem Loos ins andere ziehen will, soll ihm solches ohnweigerlich gestattet werden, er aber dagegen vorher von seiner Herrschaft einen Erlaßschein gegen gebührliche Zahlung auswirken und beibringen, auch von denen immobilibus bey deren Verkauf den zehnten Pfennig in loco rei sitæ entrichten.

20. Wegen der Zünfte ist verabredet, daß weilen die jetztmalige Meister ihr Zunftrecht gegen Entrichtung der Gebühr acquirirt haben, denenselben auch fernerhin erlaubt seyn solle aus einem Loos ins andere ohne Abzug des 10. Pfennigs zu arbeiten, die neu angehende Meister hingegen sollen den 10. Pfennig in solchen Fällen zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, im übrigen aber jeder Herrschaft freystehen, das Zunftwesen in Ihrer Landes-Portion nach Willkühr und Belieben, besonders einzurichten und denen Zünften darüber neue Artikels-Briefe zu ertheilen.

21. Wegen Heimfall der Lehen ist man dahin verstanden, daß bey sich ergebenden Fällen, es bey der im hohen Hause Nassau üblichen Observanz gelassen, auch dieser Grundtheilung ohnerachtet, so lange solche nicht heimfallen, selbige vor dem Lehenhof gemuthet und præstanda präſtiret werden, die Jurisdiction aber über die Vasallen und deren Lehenstücke demjenigen Herrn verbleiben sollen, in deren Loos solche respect. wohnhaft und gelegen seyen.

22. Sollen die Salz und alle andere Temporal-Bestände von beyderseits hohen Herrschaften bis auf die Zeit, wohin solche geschlossen worden, ausgehalten, und das Bestandgeld, so viel das ganze Land concerniret, und zu denen unständigen Gefällen gehö-

ren, davon an beyde hohe Herrschaften pro ratis condominii bis dahin bezahlet — nach geendigter Bestandzeit aber, darüber von jedem hohen Theil in seiner Landes-Portion nach Willkühr anderweit disponirt werden,. Soviel aber die jegliches Loos insonderheit angehende Partikular-Bestände, als zum Exempel von Fischweyern und Fischwassern, Wiesenziens und dergleichen betrifft, das Bestandgeld demjenigen Loos allein verbleiben, welchem solches in dieser Grundtheilung bereits zugerechnet und angeschlagen worden.

23. Ist beschlossen worden, daß der Wachterer Bann, annoch erneuert, zu dem Ende hochfürstlich Nassau-Saarbrückischer Seits die in Handen habende Documenta produciret, darüber gütig konferiret und daferne man sich zusammen nicht verstehen könnte, hochfürstlich Saarbrückischer Seits die zu haben vermeinende Gründe in einen Satz gefasset, solche dem hochfürstlichen Haus Nassau-Weilburg zu Deducirung der dagegen vermeintlich habenden Gegenfundamenten und Ansprüchen communiciret und solchergestalt replicando und duplicando von beiden Seiten von 4 Wochen zu 4 Wochen geschlossen, sofort die Zweybrückische Regierung, Namens beyderseitiger hoher Herrschaften ersuchet werden, die acta prævia inrotulatione an eine unpartheyische Juristen-Fakultät im Reich zum rechtlichen Ausspruch in geheim zu verschicken, und nach zurückgekommenen verschlossenen Acten bey den hohen Theilen exrotulation und Publication der Urthel Terminum anzuberäumen und bekannt zu machen: Bey welchem Urthel dann beyde hohe Theile in vim compromissi absq. appellatione es bewenden lassen, und demjenigen, was dadurch erkannt werden wird, sofort ein Genüge leisten wollen.

24. Auf gleiche Weise es dann auch mit der Irrung, sowohl wegen der sogenannten Helmstädtischen 3/16 an etlichen Gefällen zu Herbitzheim und Keeßkastel als auch pto der 14 Simmern Waitzen, welche der von Steitz von Görnitz aus dem Zehenden zu Rimsdorf vorhin wieder verkäuflich possedirt gehabt, gehalten und darüber vermöge des zu Saarbrücken gehaltenen Conferenz-Protocolli vom 1. Juny 1742 in 4 Wechselsätzen gehandelt und die acta ebenermaßen, wie vorhin gemeldet, von der Fürstlichen Regierung zu Zweybrücken verschicket und ratione in et exrotulationis sowohl als publicationis der Urtheil nach obenstehendem §vo ebenermaßen hierinnen verfahren werden solle. Gestalten beiderseitige hohe Herrschaften sich vereiniget haben, das zurückkommende Urtheil absq. ulteriore appellatione in vim compromissi gelten zu lassen.

25. Soviel aber die von hochfürstlich Weilburgischer Seite an

dem Hof und Schweizerei zu Herbitzheim machenden Anspruch betrifft, wird dem deshalb bereits erhobenen Weg Rechtens sein Lauf gelassen.

26. Bleiben bey dieser Grundtheilung alle jura privatorum an Weide, Koppelweide, Beholzigung und andere Gerechtsame, wie sie Namen haben mögen, dergestalten vorbehalten, daß auch nach der Vertheilnng solche in einem andern Loose, als worzu die Gemeinde, so solche zu suchen hat, gehörig ist, nach wie vor Statt haben, und desfalls keine Hinderung gemacht werden solle, zu welchem Ende solche durch beiderseitige Beamten gemeinschaftlich untersuchet und sub N.° 33 anliegende Beschreibung darüber gefertiget worden, als wobey es sein Bewenden hat.

27. So viel die jura ecclesiastica belanget, hat solche jede hohe Herrschaft in Ihrem Loos privative zu exerciren, mit der Erläuterung, daß, wo zu einer Mutter-Kirche Filiale in des andern Herrn Loose gehörig seyn, der Herr dieses Looses, soviel die filiale betrifft, dem Pfarrer der Mutter-Kirche zu gebieten, und zu verbieten haben, dieser auch dessen Verordnung in allen Stücken sowohl, was sein Amt als die Unterthanen in beregten filialen angehet, gebührliche Folge zu leisten schuldig seyn solle, ohngeachtet er in Ansehen der Mutter-Kirche allein besoldet wird, wie dann auch die vasa sacra, Privat-Stiftungen und Allmosen Gelder bey denen filial Kirchen verbleiben. Bey Abgang eines Pfarrers in der Mutter-Kirche hingegen bleibt die Interims-Bestallung sowohl als die Vocation und Ordination eines neuen pastoris dem Herrn, in dessen Loos die Mutter-Kirche gelegen privative, und hat es wegen der filialisten und der præstationen an den Pfarrer der Mutterkirche in Ansehung der Beifuhr des Brennholzes, Unterhaltung der Zäune, Concurrenz zu Kirchen, Pfarr-, und Schulgebäuden und andern dergleichen bei der bisher üblich gewesenen Observanz sein Bewenden.

28. Den Bockenheimer Eckerhaffer betreffend, weswegen diese Stadt jährlich 25 Simmer Hafer offerirert, solche auch einstweilen dem zweiten Loos zugetheilt worden, von dem hohen Haus Nassau aber dieses Quantum um deßwillen nicht angenommen, sondern ein mehreres prätendirt wird, weilen diese Retribution von einem Temporalbestand herrühret, und also nach Umständen gemindert oder gemehret werden könnte, so ist abgeredet worden, daß, was pro præterito herauskommen und nachgezahlet werden wird, pro ratis condominii gemeinschaftlich verbleiben und vertheilt werden, wann aber der Herr des zweyten Looses hiernächst ein mehreres pro futuro

erhalten würde, solches demselben ohne weitere Vergleichung zuwachsen solle.

29. Obwohl die auf dem Neusaarwerder Bann sich befindende 19 3/4 Morgen 3 Ruthen vacante Reben in dem zweiten Loos vermöge des General Conspects mit 648 fl. 2 Pf. current in capitali angeschlagen und mit denen Capitalien, so auf den Alten vacanten haften sowohl im ersten als dritten Loose parificirt worden, so hat sich aber doch befunden, daß die Zinsen von diesem Capital von vielen Jahren zurückstehen, welche dahero durch das gemeinschaftliche Amt näher untersuchet, eingetrieben und pro ratis condominii vertheilt werden sollen.

30. Weilen von denen im Harskircher Bann gelegenen drey Erbbestands Weyern, nementlich dem alten, neuen und Collmars-Weyern pto caducitatis Frage entstanden, auch durch einen Amtsspruch bereits 1/8 von dem alten Weyer als caduc erkläret, hiervon aber von Seiten der dabei interessirten Beständer appellirt worden, so soll dieser Sache der rechtliche Lauf gelassen, dasjenige aber, was davon herauskommen möchte, pro ratis condominii, solchergestalt vertheilt werden, daß die Weyer selbst zwar im ersten Loos verbleiben — der denen übrigen Loosen davon zukommende Antheil aber nach gemeinschaftlich zu verordnender pflichtmäsigen Taration auf andere Weiße entweder in Geld oder durch Matten und zwar nach Abzug des Anschlags, wie diese Weyer dem ersten Loos zugetheilet worden, vergütet werden.

31) Weilen die von Lothringen weggenommenen Wolfskircher, Pistorffer und Mettinger Nassauische Unterthanen in keinen Anschlag kommen, doch aber die ersteren 2 Orte und zwar der Wolfskirchen ganze Bann und Pistorff mit dem Nassauischen Canton dem ersten Loos zugetheilt seynd; so werden die letztere Mettingische Unterthanen dabei ebenfalls gelassen und ist dem Herrn des ersten Looses gegönnet, wann er solche bei einer künftigen Vergleichung mit Lothringen wieder herbeizuziehen Gelegenheit finden möchte, ohne daß er deßwegen an die andere Loose-Ersetzung zu thun — oder die Vergütung der dazu anzuwendenden Kosten an selbige zu suchen haben solle.

Wie es dann wegen aller übrigen Differenzen mit Lothringen auf gleiche Weise gehalten werden solle, daß nämlich ein jeder Herr solche in seinem Loos auf seine alleinige Kosten auszuführen, und was dabei gewonnen oder verloren werden möchte, davon den Gewinn und Schaden alleine zu übernehmen hat, doch

mit der Maaße, daß weilen dergleichen Differenzen sich bei allen Loosen finden, und der Herr von Wernick deshalb von beiden hohen Herrschaften gegen einen gewissen Gehalt konstituirt gewesen, solcher demselben, wann er wieder auf Paris gehen, und das Negotium forttreiben wird, kontinuirt und pro rata bezahlt werden sollte.

32. Indem die fürstlich Wittib. Lorenz. Güter nach Ausweis §. 7 sogleich völlig mit in die Vertheilung geworfen worden, und in jeglichem Loos verbleiben, in welchem solche gelegen sind, dabei aber vorkommen, daß verschiedene zu denen Höfen gehörige Wiesen und Aecker in andern Bännen und Loosen gelegen sind, und wann selbige davon abgenommen werden wollten, gedachte Höfe nicht in ihrer gehörigen Consistenz verbleiben könnten, so ist verabredet, daß sothane Aecker und Wiesen, ohngeachtet solche in einem andern Loos befindlich, gleichwohlen dabei gelassen, und zwar jure privatorum, jedoch cum omni immunitate, als herrschaftliche Güter besessen und mit keinem Onere, wie das Namen haben möchte, weder zu Friedens- noch zu Kriegszeiten jemahlen beleget, es auch auf gleiche Weise mit denen Matten auf der Hunau so zur Gleichstellung unter die Loose vertheilet worden, gehalten, doch aber das sogenannte Grabengeld, so wegen Aufhebung der Gräben je zuweilen bezahlet werden muß, und welches zu besserer Nutzung der Matten gereichet nach Proportion davon entrichtet werden solle.

33) Weilen der Wasenmeister zu Bockenheim vermöge seines Erbbestands wegen der Wasenmeisterei in der Grafschaft und der Vogtei 14 Fl. Rentengeld pro canone annuo zu bezahlen, hingegen auch zwei Morgen Matten in der Hunau jährlich zu genießen gehabt, welche in die Grundtheilung mitgezogen worden, so stehet jeder hohen Herrschaft frei, wegen des Erbbestandes über Ihr Antheil auf andere Weise die Conditiones besonders zu reguliren.

34) Da auch zu Gleichstellung der Loose beliebet worden, 2000 Stück holländer Bäume in den drei Loosen hauen und verkaufen zu lassen, sich aber dermalen keine Gelegenheit zeiget, solche in billigen Preisen anzubringen, so hat man sich dahin verglichen, daß der Forstschreiber Wernick die Bäume in jedem Loos in quantitate et qualitate zu Geld anschlagen, und ein Loos dem andern proportionsmäßige Vergütung thun solle.

35) Sind die Renten und Gefälle, welche die verwittibte Fürstin von Nassau-Saarbücken zu Lorenzen, denen hohen Ge-

meinsherrschaften vor 14000 Fl. Rheinisch per transactionem überlassen, solche aber doch ad dies vitae zu genießen haben, würklich mit in die Vertheil- und Verloosung gebracht worden; dieweilen aber die Erträge davon in denen Loosen nicht gleich und konform sind, sondern insonderheit das dritte Loos mit 1156 Fl. 4 ß. 3 Pf. current zu kurz stehet, so werden demselben aus dem ersten Loos 363 Fl. 7 ß. 2 5/7 Pf., und aus dem zweiten Loos 792 Fl. 6 ß. 11 1/2 Pf. jährlich, so lange hochermeldte Fürstinn am Leben bleiben, baar vergütet. Nach deren tödtlichen Abgang aber cessirt diese Interims-Vergütung und genießer jedes Loos die ihm zugeschriebene Renten und Gefälle eigenthümlich, auch hat jedes Loos seine Tertiam an den verglichenen 14000 Fl., mithin Nassau-Weilburg vor sein ein Drittel 4656 2/3 Fl., Nassau-Saarbrücken aber vor sein zwei Drittel 9333 1/3 Fl. Rheinisch an deren Erben zu zahlen und abzutragen.

36) Die Salzrente, welche zufolge des mit der Krone Frankreich geschlossenen Traité sub dato Paris den 27. August 1741 mit 416 muids Salz und 10000 Livres französische Währung an Geld, jährlich prästiret wird, bleibet respect. zu 1/3 und 2/3 gemeinschaftlich und jeder hohen Herrschaft frei, Dero Antheil Salz nach Gutbefinden zu debitiren

37) Wegen der gemeinschaftlichen Briefschaften hat man sich dahin verglichen, daß jedem Herrn diejenige, so zu seinem Loos in specie gehören, allein überlassen bleiben, die gemeinschaftliche und nicht zu vertheilen seyende Documente aber in das Idsteinische Archiv verwahrlich abgegeben, und des Fürsten zu Nassau Usingen hochfürstl. Durchlaucht deshalben gemeinschaftlich ersucht und von denen zu konstituirenden Aemtern in denen Loosen eine specifique designation davon gefertiget und zurückbehalten werden solle, jedoch stehet einer jeden Herrschaft frei, von diesen gemeinschaftlichen Briefschaften, welche in Verwahr gegeben werden, entweder vidimirte Abschriften zu nehmen, oder sich jederzeit geben zu lassen, auch auf Verlangen die Originalia selbsten zu inspiciren.

38) Wegen verschiedener Capitalien, so ein oder die andere Landesherrschaft aus denen Kirchengeldern vorschußweise empfangen, ist gemeinschaftlich beschlossen worden, daß dasjenige, was ohnwidersprechlich eine oder die andere Herrschaft alleine empfangen, vorher gegeneinander verglichen und gleichgestellet, dasjenige aber, so etwa noch einigem Widerspruch unterworfen seyn möchte,

ebenfalls untersuchet, und wo möglich in Richtigkeit gebracht werden solle.

39) Haben beiderseits hohe Herrschaften wegen dieser Grundtheilung einander die mutuelle garantie und Evictionsleistung dergestalten verbindlich versprochen und zugesaget, solche in Fällen, wo dieselbe de jure statt findet, bona fide zu prästiren und einander schadlos zu halten, auch bei allen und jeden Vorfallenheiten, wo man es mit deren Benachbarten zu thun haben möchte, mit Rath und That behülflich zu seyn.

40) Ferner wollen höchstermeldte Herrschaften Dero Beamten und Unterthanen mit allem Ernst anweisen lassen, sich gegeneinander friedlich und nachbarlich zu betragen, und von Thätlichkeiten abzustehen. Sollten sich aber gleichwohl nachbarliche Irrungen und Gebrechen ereignen, so sollen solche zuvörderst durch gütliche Zusammentretung beiderseits zu ernennender Deputatorum der Billigkeit nach beizulegen gesuchet, in Entstehung dessen aber in 4 Wechselsätzen gegeneinander gehandelt, und von demjenigen Theil, so sich beschweret befindet, der Anfang gemacht, und nach Beschluß der Sachen die Zweibrückische Regierung ersucht werden, die Acten prævia inrotulatione an eine unpartheiische Juristen-Facultät in Geheim zu verschicken, und wie oben §. 23 verabredet ist, in allen Stücken verfahren, und es bei dem Ausspruch in vim compromissi absq. appellatione gelassen werden.

Dessen zur Urkund ist vorstehender Theilungs-Rezeß in duplo ausgefertigt, von beiden hohen Herrschaften eigenhändig unterschrieben und mit Dero fürstlichen Insiegeln bedrucket worden.

So geschehen zu Saarbrücken den 27. Mai 1745.

(gez.) Carl August Fürst zu Nassau Wilhelm Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.) (L. S.)

Die Gränz-Irrungen zwischen der Krone Frankreich, und dem Fürstlichen Hause Nassau wurden endlich durch zwei besondere Konventionen in den Jahren 1766 und 1776, welche auch von Kaiser und Reich genehmiget worden, erlediget und verglichen.

Die Nassau-Saarbrückische Linie gieng hierin der Weilburgischen voran, und schloß zu Bockenheim (späterhin Sarre-Union benannt) den 15ten Februar 1766. einen Vergleich mit Frankreich ab, dessen Inhalt nach der dem Kaiserlichen Kommissions-Dekret an die Reichsversammlung zu Regensburg de dato 4 Novembris 1767 beigefügten Abschrift folgender ist:

Haupt- und schließlicher Tausch-Vertrag zwischen Ihro Allerchristlichsten Majestät und dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra entbieten allen denen, so gegenwärtigen Brief lesen werden, Unsern Gruß.

Demnach Unser lieber Getreuer, Unser Rath und Grenz-Commissarius Mathis, in Kraft der von Uns ihm ertheilten Vollmacht mit Unsers freundlich geliebten Vettern des Fürsten zu Nassau-Saarbrück Hoff- und Regierungs-Rath Stutz als bestellten Grenz-Commissario von dessen Landen einen schließlichen Vertrag- und Tausch-Accord errichtet und unterzeichnet, durch welchen alle diejenige Strittigkeiten aufgehoben und abgethan werden, so zum grossen Nachtheil des Interesse so wohl der Krone Frankreich als des Römischen Reichs und des Hauses Nassau, in Betracht derer beyderseitigen enclavirten und zwischen Lotharingen und einem Theil des Metzer Landes einerseits, und denen Grafschaften Saarbrücken, Ottweiler, wie auch denen zwey Dritteln der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim, als Reichs-Landen, unabgetheilten Ortschaften anderseits, schon lange Zeit vorgewaltet, und bisher sich täglich erneuert haben: Welcher Vertrag nachstehender massen also lautet:

Haupt- und schließlicher Tausch-Vertrag zwischen Ihro Königl. Majestät von Frankreich und dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken.

Da Ihro Allerchristlichste Majestät und der Fürst zu Nassau-Saarbrücken mit Widerwillen diejenigen Strittigkeiten in Erwegung gezogen, welche schon so lange zwischen ihren Vasallen und Unter-

thanen vorwalten, und wegen derer beyderseitig eingeschlossenen und zwischen Lotharingen auch einem Theil des Metzer-Bißthums einer- und denen dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken zugehörigen Grafschaften Saarbrücken, Ottweiler, und denen zwey Drittheilen der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim, als Reichs-Landen, anderseits, unabgetheilten Orten, unaufhörliche neue Unruhen veranlassen; Mithin, zu Hebung dieser der gemeinen Ruhe und dem Interesse sowohl Ihro Allerchristlichsten Majestät als des Teutschen Reichs und des Hauses Nassau so schädlichen Zwistigkeiten, und Wiederherstellung eines gemein-nützlichen und nachbarlichen guten Vernehmens, kein Mittel dienlicher erachtet haben; als daß hierbey nach dem im Jahr 1738. zwischen Frankreich, dem Kayser und Reich zu Wien geschlossenen Tractat und zwar nach dem im abgesonderten zweyten Artikel der Verabschliessung vom 11ten April und dritten Artikel der vom 28ten August 1736. in Rucksicht auf die Lotharingische in denen Teutschen Landen derer Reichs-Fürsten eingeschlossenen und vermischten Oerter und Besitzungen, enthaltenen Grund-Satz verfahren werde; So haben, um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, Ihro Allerchristlichste Majestät Dero Rath und Grenz-Commissarium Joseph Matthis, und der Fürst zu Nassau Dero Hof- und Regierungs-Rath gleichmäßigen Grenz-Commissarium, Carl Lorenz Stutz deßfalls ernennet, welche dann auch zusammen getreten und nach beiderseitig beschehener Communication ihrer Vollmachten, hinlänglicher der Sachen Untersuchung, und mit Vorbehalt der Genehmigung sowohl Ihro Allerchristlichsten Majestät als des Fürstens zu Nassau-Saarbrücken, wie auch der Allerhöchst-Kayserlichen Bewillig- und Bestätigung über nachstehende Artickel sich vereiniget haben.

Art. I.

Ist beliebet worden bey gegenwärtigem Vertrage, in so fern darinnen nicht ausdrücklich ein anderes verfüget ist, die zwischen der Krone Frankreich und dem Teutschen Reiche errichtete Westphälische und Ryswickische Friedens-Schlüße, hauptsächlich aber die darinnen enthaltene das Interesse des Hauses Nassau betreffende Artickel, wie auch die ältere und neuere zwischen Frankreich und Lothringen einer- und dem Hause Nassau anderseits geschlossene besondere Verträge zum Grund zu legen, und sich zur Richtschnur dienen zu lassen, nemlich:

Die Vergleiche von denen Jahren 1581. 1621. und 1623. die zu Regensburg durch eine Reichs-Deputation zwischen dem Hause Nassau

und dem Hirzoge von Lothringen Carl dem IV. am 2ten December 1669. vermittelte Transaction; die in anno 1741. zu Versailles vorläufig geschlossene am 3ten Julii 1742. von Ihro Königl. Majestät ratificirte Convention, und den wegen der Grenz-Schiedung zwischen denen Lothringischen Hüttinger- und Kathäuser- wie auch dem Nassauischen Oerminger-Bännen anno 1756. errichteten Vertrag.

Art. II.

Die Grafschafft Saarwerden betreffend.

Der Fürst von Nassau begiebt sich des zum Vortheil seines Hauses in der Transaction von 1669. vorbehaltenen Remedii Revisionis, und sollen folglich Ihro Königl. Majestät von Frankreich und Dero Thronfolgern fernerhin auf beständig die beyde Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden samt ihren Zugehörungen, wie solche dem Hause Lothringen durch die Urthel vom 7 Julii 1629. zugesprochen worden, mit allen Hoheits und Obergerichtsbarkeitlichen Gerechtsamen, eigenthümlich seyn und verbleiben, mithin auch, vergleichener massen, die vorgemeldte Transaction vom Jahr 1669. und der desfallsige Executions-Recess von 1670. befolget werden.

Wohingegen Ihro Königl. Majestät Dero Ansprüchen auf die, gedachtem Fürsten, nach Maßgabe des zwischen ihm und der Fürstl. Nassau-Weilburgischen Linie im Jahr 1745. getroffenen Landes-Theilung, von der Grafschaft Saarwerden zugehörenden Loos- und Antheilen gleichmäßig entsagen, so daß der Fürst und seine Nachfolger dieselben bis zu ewigen Zeiten, mit allen Landesherrlichen Gerechtigkeiten, unter der Reichs-Abhängigkeit besitzen sollen.

Ihro Majestät der König und der Fürst zu Nassau verzeihen ebenergestalt auf die beyderseits verlangte und in der Transaction von 1669. vorbehaltene Vergütung derer, in denen Zeiten, da, wechselsweiß, ein Theil um den andern die Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim überzogen, nicht empfangenen Renthen. Und der König, aus einer besonderen Achtung vor ersagten Fürsten entsaget über dieses schlechterdings der Ausfündigmachung des sogenannten Wiebersweiler Hof-Guthes und auf eine desfallsige Schadloßhaltung, dergestalt, daß das Haus Nassau in Zukunft dieserhalb keinesweges beunruhiget werden solle.

Art. III.

Die beyderseitige Vertauschungen betreffend, hat man sich folgendermassen darüber vereinbahret:

1) Uebergiebt der Fürst zu Nassau an Ihro Majestät den König und Dero Thron-Folgern, um fürohin unter Königl. Französischer Hoheit zu verbleiben, das von der Grafschaft Saarwerden abhängige Dorf Ensweiler, zum Eigenthum, mit allen hohen, mittlern und niedern Gerichtbarkeiten, Unterthanen, Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Nachtweiden, Weyern, Zehenden, Zinsen, Renthen und Einkünfften, ohne etwas in diesem Dorf zuständiges im geringsten sich vor oder auszubehalten: Wie auch auf gleiche Weise, alles was er, der Fürst, auf dem Bann des zur Herrschafft Vinstingen gehörigen Dorfs, Münster, besitzet.

2) Ueberläßt der Fürst zu Nassau an Ihro Königl. Majestät die Gerichtsbarkeit samt allen andern auf der ihm zugehörigen Helffte, des bey gedachtem Münster liegenden Roderbannes, habenden Rechten und Renthen, um ebenfalls, unter Königl. Französische Hoheit, worunter bereits die andere Helffte sich befindet, zu gelangen. In welcher Uebergabe dann, sowohl das Eigenthum des Hofguts, die Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Waldung und andere davon abhängige Güter, als die Helffte des grossen und kleinen Zehendes, und des Weyers, wie auch überhaupt alles was dem Fürsten auf diesem Bann zuständig, begriffen ist.

3) Die zwey auf Wiebersweiler Bann liegende vierzig drey und einen viertel Morgen, dreyßig vier Ruthen Lothringischen Maaßes haltende Weyer.

4) Die dem Fürsten auf Hütting- und Kahlhauser Bännen in Lothringen zugehörige Zehenden, fünfzig Morgen Feldbau, und vierzehn und drey viertel Morgen Wiesen, auch Lothringischen Maaßes.

5. Die zwey ein und zwanzig Theile an der Herrschaft Gerolseck, sammt darzu gehörigen Renthen, Rechten und Gefällen, in denen Vistingischen Dörfern, Mettingen, Stenzel und Postorff, wie solche in ohnzertrennter Gemeinschafft mit denen andern Ihro Majestät dem König bereits zustehenden neunzehn ein und zwanzig Theilen sich befinden: benebst dem abgesteinten Nassauischen Canton in bemeldten Dorf Postorff. Wobey der Fürst aller in die-

sen dreyen Dörfern angesprochennen und genossenen Gerechtsamen sich begiebet.

6. Das von denen Lothringischen Commissariis hiebevor dem Hause Nassau zuerkannte Besthaupt-Recht zu Rodt und Dreyhambach in Lothringen.

Art. IV.

Ihro Majestät der König überlassen dagegen dem Fürsten zu Nassau und seinen Nachfolgern, vor beständig, mit aller Landesherrlichkeit, hoher, mittler und niedern Gerichsbarkeit, um dem teutschen Reich einverleibt zu werden und dabey zu verbleiben:

1) Die Unterthanen, Güter, Aecker, Wiesen, Gefälle, Renthen, Zehenden, Gerechtsame, und überhaupt alles, was Allerhöchst Deroselben in dem Dorf Wolfskirchen zuständig ist.

2) Das zur Herrschaft Vinstingen gehörige Dorf Büst, mit sämmtlichen Unterthanen, Gefällen, Renthen, Einkünfften, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Königl. Cammer-Gütern, Zehenden und allem was Sr. Majestät darinnen gebühret.

3) Den Weyer, Hausweyer genannt, welcher dreyßig acht Lothringische Morgen hält, und in dem, dem Fürsten gehörenden Miederswald eingeschlossen ist.

4) Drey Viertel des sogenannten Giesertwalds, dessen ganzer Bezirk in ersagtem Miederswald eingeschlossen ist, ohne einige Ersetzung; wie auch das übrige ein Viertheil, gegen Vergütung.

5) Ein und drey Viertel Morgen Wiesen und fünfzehen Morgen Ackerlandes in dem Nassauischen Ohlinger Bann bey Kirberg; funfzehen Morgen Wiesen auf dem Kirberger- und zwey und einen Viertel Morgen Wiesen auf dem Weyerer Bann im Nassauischen.

6) Funfzehen und ein Viertel Morgen Wiesen, ein Viertel Morgen Ackerland, den Theil am Zehenden und alle übrige Ihro Königl. Majestät in dem Nassauischen Dorf Bütten zustehende Gerechtsamen, sowohl als das Besthaupt-Recht allda, welches gegen das ersagtem Fürsten in Rodt und Hambach gebührenden im vorhergehenden Artickel bemerkten gleichmäßigen Recht tauschweis angerechnet werden soll.

7) Zwey und ein Viertel Morgen Wiesen in dem Nassauischen Diedendorfer Bann.

8) Die strittige zwölf Morgen Wiesen, welche am rechten Ufer des kleinen Flüßgens, Altenbach, liegen, und seit 1723. von der Königl. Domaine der Gestütterey im Besitz genommen worden: jedoch unter dem Beding, daß der Fürst andere ersagter Gestütterey wohlgelegene zwölf Morgen Wiesen davor abtreten: Und soll künftig das Flußgen Altenbach zur Hoheits und Grenz-Scheidung zwischen den Lothringisch- Hunkircher- und den Nassauisch- Hinsinger Bännen dienen.

Art. V.

Diejenige zwey und fünfzig Unterthanen, welche dem Hause Nassau zu Wolfskirchen, Postorff und Mettingen in denen Jahren 1717. und 1723. entzogen worden, sollen von Seiten Ihro Königl. Majestät dem gemeldten Fürsten, ohne einige Vergütung, in dem vermög des vorigen Artikels an ihn abgetretenen Dorf Wolfskirchen ersetzet und zurück gegeben werden.

Art. VI.

Wird von Ihro Königl. Majestät verwilligt, daß der Fürst zu Nassau bey dem Genuß derer an ihn überlassenen zweyen nachbeschriebenen Erbbeständen fernerhin verbleiben möge; nehmlich bey dem über das unter Vinstingischer Gerichtbarkeit gelegene, einhundert vierzig einen und einen halben Lothringischen Morgen haltende Antheil des Weyers, der Neu-Weyer genannt, am 22. Decembris 1701. ertheilt- und mit dem Jahre 1800. sich endigend. Und dem andern über zwey Drittheile des grossen und kleinen Gräven-Weyers dreyßig acht und ein halb Fuder (Fauchées) haltend, vom 5. Decembr. 1705. welcher am Schluß des Jahrs 1804. sein Ende erreichet.

Art. VII.

Der Fürst von Nassau entsaget vor sich und seine Nachkommen der Erhebung des Zolles und Hoch-Geleits in denen Städten Bockenheim und Alt-Saarwerden, zu welcher das Haus Nassau, vermög der Transaction von 1669. und des Executions-Recelles von 1670. zwar berechtiget, seit dieser Zeit aber davon nicht mehr im Besitz gewesen ist. Dahingegen Ihro Majestät der König, um allen gegenwärtigen und künftigen Strittigkeiten desfalls abzuhelfen den im Jahr 1739. zu Bockenheim und Alt-Saarwerden eingeführten Zoll, nach Masgabe der Entscheidung des Herzogs Leopold von Lothringen

vom 8. Octobr. 1721. und des von dem Lothringischen Commissario am 17. Februarii 1731. vorgebrachten Entwurfs einer Vergleichung, vor immer abgeschaffet, und nicht weiter gestattet wissen wollen, daß diese oder eine irgend sonstige Abgabe, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, allda wieder angeordnet werde. Doch ist man hierbey überein gekommen, daß sothane Zoll-Abschaffung, nur erst nach der auf den letzten Tag des Monats December 1768. bestimmten Endigung des Pacht-Contracts über den Haras oder die Stutterey bey Saaralben bewürcket werden solle.

Art. VIII.

Die Einwohner zu Bockenheim und Alt-Saarwerden, sollen an denen Zoll-Stätten in denen dem Fürsten zu Nassau von der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim zugehörigen Ortschafften, in Ansehung der Abgabe des Zolles und Hoch-Geleits zu Wasser und zu Lande, von Früchten, Getraide, Heu, Haber, Ohmet, Vieh, Holz Wein, und andern Sachen, was es vor welche seyen, welche sie in dem Bezirk gedachter Grafschaft erkauffen oder daraus wegführen, sowohl als wegen derer nehmlichen Lebens-Mittel und Waaren, welche sie aus Bockenheim und Alt-Saarwerden hinein- und darinnen von einem Ort zum andern, oder zum Handel auf die Jahr-Märkte bringen, gänzlich befreyet seyen. So viel aber die ausländische Kauf- und andere Waaren betrifft, welche selbige in ersagter Grafschaft ein und ausführen, sollen sie an denen Nassauischen Zoll-Stätten keine höhere Abgaben davon entrichten, als die so des Fürstens eigene Unterthanenen, nach Masgabe des des Tarifs von 1743. bezahlen, welcher des Endes auf den Fuß, wie er vor der im Jahr 1745. beschehenen Grund-Theilung der Grafschaft Saarwerden sich befunden, wieder eingeführt werden solle, und wovon ein Exemplar gegenwärtiger Convention beygelegt ist.

Art. IX.

Soll der Handel zwischen denen Königlichen Unterthanen und nahmentlich denen zu Bockenheim und Alt-Saarwerden, und denen Fürstlichen in der Grafschafft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim, gegen einander ungehemmt und offen seyn. Wie dann sowohl Ihro Majestät, als der Fürst zu Nassau ihren beyderseitigen dortigen Bedienten befehlen wollen hierüber zu halten, und nicht zu dulten, daß ersagte Unterthanen auf einige Weise darinnen gestöhret,

noch einem oder dem andern Theil einiger Vorzug dabey eingeräumet werde.

Art. X.

Da in der Grafschafft Saarwerden die besondere Abgabe, gemeiniglich Weg-Geld genannt, zum Nutzen derer Gemeinden, um das Strassen-Pflaster davon zu unterhalten, erhoben wird, und die nehmliche Abgabe zu allen Zeiten auch in Bockenheim und Alt-Saarwerden eingeführt gewesen, bis selbige durch den alda errichteten Zoll in Abgang gekommen. So soll solche vom neuen zum Vortheil dieser Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden, durch ihre darzu Abgeordnete, nach dem alten Fuß wieder in Gang gebracht, jedoch in Zukunft niemalen können erhöhet und alle Passanten ohne Unterschied es mögen solche aus der Grafschafft oder fremde seyn, zu dessen Zahlung angehalten werden. Die Bockenheimer und Alt-Saarwerder sollen diese Abgabe auch fernerhin zu Oermingen und in allen andern Orten der Grafschafft, wo solche hergebracht auch nach dem alten Fuß in Lothringischem Gelde, nach Vorschrifft derer beyderseitigen hier angefügten Tarifs entrichten, ohne daß selbige jemahlen fürohin erhöhet werden könne.

Die Wiedereinführung sothaner Abgabe des Weg-Gelds vor die Stadt Bockenheim, soll selbiger statt des neuen Wein-Ohm-Geldes dienen, welches ihr vermög Urtels des Königlich Pohlnischen Staats-Raths unterm dato, Luneville, den 16. Januarii 1758. als eigenthümliche Renthen, nach Masgabe des Innhalts gedachter Urtel, zugesprochen worden: Folglich soll ermeldtes neue Ohm-Geld als dem Handel beyderseitiger Unterthanen durchaus schädlich, vor immer unterdrückt und abgeschaft seyn.

Art. XI.

Denen Einwohnern derer Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden, so wie denen in der Grafschaft Saarwerden, soll frey stehen und selbigen auf keinerley Weise verwehret werden, unter diß- oder jenseitiger Gerichtbarkeit, nach Gefallen, Güter zu kauffen oder zu verkauffen, ohne den zehenden Pfennig vom Kaufschilling zu bezahlen. Dahingegen die in Ansehung dergleichen Verkäuffe eingeführte und zu entrichtende Gebühren, jedoch dergestalt, dabey vorbehalten bleiben, daß desfalls beyderseitige Unterthanen ohne einigen Unterscheid gehalten werden sollen.

Art. XII.

Weil die vorläufige Verabschließung von 1741. wegen des da-

rinnen vorgeschlagenen Communications-Wegs nicht befolget werden kan; So soll der Verglich von 1581. seines gänzlichen Innhalts bey Kräfften verbleiben und selbigem gelebet, mithin nach dessen Massgabe alle dem Fürsten zu Nassau gehörige bewegliche Güter und Lebens-Mittel, welche derselbe aus der Grafschaft Saarwerden in die Saarbrückische, oder aus dieser in jene bringen lassen will, sowohl als diejenige, so er aus denen Königlich Französischen Staaten, und andern fremden Gebiethen an sich ziehen wird, wie bisher frey von allen Abgaben, im Lothringischen paßiret und im Gegentheil auch alle Ihro Königl. Majestät, zuständige solcherley Güter, Lebens-Mittel, Fourages, Königs-Bedürfnüsse und dergleichen, so man aus einem Königlichen Magazin ins andere bringet, oder wo sie herkommen mögen, in der Grafschaft Saarwerden und sonstigen Gebiethen des Fürstens, jedoch alles auf Vorzeigung gültiger von beyderseitigen Bedienten des Orts der Ladung, in gehöriger Form, ertheilter Pässe oder Bescheinigungen, ebenfalls frey von allen Abgaben durchgelassen werden; mit dem Anfügen jedoch, daß unter der Benennung Königlicher Güter, diejenige Lebens-Mittel, Fourages und andere Waaren, welche Aufkäuffere um einen gewissen Preiß an die Königliche Truppen zu liefern übernehmen, und durch das Gebieth des Fürsten zu Nassau führen, nicht mit begriffen seyn sollen.

In Betracht die Lothringische zu Bockenheim und Alt-Saarwerden seßhafte Obrigkeitliche und andere Bediente, Adeliche und befreyte Personen, auch Geistliche und Ordens-Leute; so wie diejenige, welche in Diensten und unter der Hoheit des Fürstlichen Hauses Nassau in der Grafschafft Saarwerden wohnen, seit ersagtem Verglich von 1581. wegen derer zu ihren häußlichen Bedürfnüssen, keineswegs aber zum Handel bestimmten Sachen und Lebensmitteln, in beyderseitigen Gebiethen allezeit die nehmliche Zollfreyheit genossen, so sollen sie auch fernerhin dabey belassen werden. Um aber dem, in Rücksicht derer, zu sothaner Befreyung sich ebenfalls berechtigt haltender, mehrer und mancherley Personen, hierbey entstehen könnenden Mißbrauch vorzubeugen, ist beliebet worden, diejenigen welchen, nach wie vor, diese Zollfreyheit zu statten kommen soll, zu benahmen, und haben des Endes beyderseitige Commissarien in einer besondern von ihnen unterschriebenen, Erklärung ein Verzeichniß derselben gegenwärtiger Convention beygefügt.

Art. XIII.

Nachdem Ihro Königl. Majestät vor dienlich erachtet die freye

Ausfuhre der Früchte, aus Dero Staaten zu erlauben; so ist man hier ferner übereingekommen, daß der Fürst zu Nassau und seine Unterthanen der Grafschafft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim, der nehmlichen Verwilligung vollständig und so lange, als die eigene Königliche Unterthanen, sich bedienen, mithin ihre Früchte in die Grafschaft Saarbrücken oder auch in auswärtige Lande ohne die geringste Hinderniß verführen lassen mögen, jedoch so, daß, erstern Falls solche nur allein durch Saaralben, letztern Falls aber, wann dergleichen in den Elsas gehen, durch Metting oder einen andern, auf des Fürstens Begehren demnächst zu benahmende Zoll-Stätte gebracht, und die Unterthanen der Grafschafft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim schuldig seyn sollen, bey Vermeidung derer in denen Königlichen Ordonanzen, Decreten und Satzungen enthaltenen Straffen, die gewöhnliche Zoll-Abgaben davon zu entrichten. Desgleichen soll auch der Fürst von seinen eigenen durch den Elsaß aus dem Königreich verführet werdenden Früchten, den nehmlichen Zoll bezahlen, von denen hingegen, welche er aus der Grafschafft und der Vogtey Herbitzheim nach Saarbrücken bringen lässet, diese Abgabe, in Gefolg des vorstehenden zwölfften Artickels, an denen Lothringischen Zoll-Stätten nicht erhoben werden; Wobey man übrigens noch sich dahin vereinbahret, daß wenn auch die freye Frucht-Ausfuhre aus denen Königlichen Staaten wieder verbothen würde, der Fürst zu Nassau und seine Unterthanen der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim dennoch zu allen Zeiten befugt seyn sollen, den auf zwölff tausend Simmer Weitzen und achtzehn tausend Simmer Gerste und Hafer bestimmten jährlichen Ueberschuß ihrer Nothdurfft obvorgeschriebener massen in die Grafschafft Saarbrücken bringen zu lassen.

Art. XIV.

Soll die von beyderseitigen Commissarien, wegen derer, zwischen der Lothringischen Gemeinde Weckersweiler und der Nassauischen zu Sinweiler, strittigen dreyßig vier und ein Viertel Morgen Waldung am 31. Augusti 1759. vorläuffig abgeschlossene Vergleichung, ihres gänzlichen Innhalts zur Würcklichkeit gebracht, und nach deren Vorschrifft die Scheidungs-Linie beyderseytiger Hoheiten, bey denen nachstehender massen beliebten künftigen Grenz-berichtigungen mit ausgesteinet werden.

Art. XV.

Die Gemeinde Alt-Saarwerden soll wieder in den vorhin ge-

habten Genuß der Nachtweide, in dem Bezirk, die Alt-Saarwerder Nachtweide genannt, gesetzet werden, und zwar nach Masgabe des in Gefolg Fürstlich-Nassauischen Decrets vom 18. Merz 1720. am 4. des darauf gefolgten Monaths Aprils, desfalls abgehaltenen Zeugen-Verhörs: Wes Endes diese Nachtweide ausgerottet und wieder im Stand gestellet, dabey aber das zu Hochwald zu rechnende darauf stehende Holz, dem Fürsten zu willkührlichem Gebrauch überlassen werden soll. Imgleichen soll die nehmliche Gemeinde, gegen Entrichtung des hergebrachten jährlichen Zinses von zehen Simmern Hafer, fernerhin zu allen Zeiten die Mastung oder Schmalz-Weide im Minderswalde zu genieſſen haben.

Art. XVI.

Was den von der Gemeinde Bockenheim auf verschiedenen Bännen der Grafschaft Saarwerden angesprochenen Weid-Genuß betrifft; So soll die Untersuchung dieser Sache um deswillen, bis zu denen über die Ausgleichung derer in dem, dem Fürsten zu Nassau-Weilburg gehörigen Antheil der Grafschaft Saarwerden vorwaltender Irrungen anzutretenden Unterhandlungen ausgesetzt bleiben, weil solche ersagten Fürsten und den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken gemeinschaftlich angehet.

Art. XVII.

Die Grafschafften Saarbrücken und Ottweiler betreffend.

Nach beschehener Prüfung und Untersuchung derer von dem Fürsten zu Nassau und seinem Hause auf die in denen Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler eingeschossen Dörfer, Wustweiler und Niedersalbach und dem Meyerhof, Kirchhof, machenden Ansprüche, werden von Ihro Königl: Majest. aus besonderer Achtung vor ersagten Fürsten ermeldte Dörfer und Meyerhof ohne einige Ersetzung, eigenthümlich, und als künftig zum Teutschen Reich gehörig mit allen Ihro darinnen zustehenden oder gebühren mögenden Gerechtsamen, der Landes-Hoheit, Gerichtbarkeit, Renthen, Gefällen und Zehenden, wovon Ihro Königl. Majest. bißher in Besitz gewesen oder seyn sollen, an denselben abgetreten.

Imgleichen entsagen Allerhöchst-Dieselbe zum Vortheil dieses Fürsten der Landes-Hoheit und denen angeblichen Gerechtsamen derer Herzogen von Lothringen, auf die Höfe, genannt: Hochstadt und Weiler, wie auch auf den Wald, Steilers-Wald, und andere Zubehörungen gedachter Ortschafften und Waldung, nach ihrer dermaligen Beschaffenheit, und so, wie solche das Haus Nassau bis hieher

besessen hat, dergestalten, daß vorbenannte Höfe und Waldung zu denen Grafschafften Saarbrücken und Ottweiler und somit zum Teutschen Reich ohne irgend eine andere Abhängigkeit gehören, jedoch aber denen Einwohnern ersagter Oerter frey stehen solle, binnen Jahres-Frist, von dem Tage der Bestätigung gegenwärtiger Convention an zu rechnen, ihre Güter zu verkauffen, und ohne daß selbige zu einiger Abgabe, sie möge Nahmen haben, wie sie wolle, sollen angehalten werden können, sich in andere unter Königl. Französischer Botmäßigkeit stehende Lande zu begeben.

Art. XVIII.

Wird von Ihro Königl. Majestät vorbehaltlich eines Ersatzes, und nun denen Teutschen Reichs-Landen einverleibt zu werden, die in der Grafschafft Saarbrücken eingeschlossene Meyerey Erichingen-Püttlingen, mit allen Rechten der Landes-Hoheit, Gerichtbarkeit und andern Sr. Majestät allda zustehen mögenden nach erfolgter Bestätigung gegenwärtiger Convention bey Gleichstellung derer beyderseitigen Vertauschungen genau zu beschreibenden Gerechtsamen, Rechten und Gefällen, an den Fürsten zu Nassau auf ewig abgetreten, welche Meyerey aus folgenden Dörfern bestehet, nemlich:

1) Dem Dorf Püttlingen.
2) Dem kleinen darneben liegenden Dorf Luisenthal, vormals Rockenhausen genannt.
3) Dem Dorf Obersalbach.
4) Einem Theil des Dorfs Reisweiler, davon den andern Theil unter Reichs-Hoheit der Baron von Hagen besitzet.
5. Einen Theil des Dorfs Fahlschied, wovon der andere Theil unter nemlicher Hoheit dem Fürsten von Nassau zugehöret.

Und da die Grafen von Erichingen als Hochgerichts-Herren sothaner Meyerey und vorbesagter Dörfer, die mit dieser Hochgerichtsbarkeit verknüpfte Gerechtigkeiten und Renten unter Königl. Französischer Hoheit besessen haben: So sollen der dermalige Graf und seine Nachfolgere, nach dem Austausch, als Vasallen des Fürstens zu Nassau in deren fernern Genuß verbleiben, und die bemeldte Meyerey künftighin von ihm und seinen Nachkommen zu Lehen tragen und empfangen, auch die Appellationen von der gedachten Gerichtsbarkeit so fort an die Landes-Regierung zu Saarbrücken und von dieser an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden.

Art. XIX.

Ihro Majestät der König überlassen ferner, vorbehaltlich einer Rückgabe, dem Fürsten und seinen Nachkommen, als künftig zum

Reich gehörig, das Dorf Wiesbach und kleine Dörflein Humes, die nur eine Gemeinde ausmachen, so wohl, als das kleine Dörflein Kutzhof, im Amte Schaumburg zwischen denen Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler gelegen, mit allen Rechten des Eigenthums, Gerichtbarkeit, Renten und Gefällen, wie solche Ihro Majestät daselbst zuständig sind, oder zustehen mögen; Weniger nicht die sonstige Allerhöchst Deroselben an einigen Orten besagter Grafschaften gebührende Gülten und Zinsen.

Art. XX.

Da Ihro Königl. Majestät und der Fürst zu Nassau das Dorf Uchtelfangen und Dörflein Kaisen, welche nur einen Bann haben, respective mit der Hoheit und Landes-Herrlichkeit in Gemeinschaft besitzen, und die Unterthanen dieser Dörfer zwischen Ihro Majestät und denen Freyherren von Buseck, als Allerhöchst Dero Vasallen einer- und dem bemeldten Fürsten anderseits, abgetheilet sind, über welche Unterthanen jede Herrschafft vor sich ins besondere die Civil- die Criminal-Gerichtsbarkeit aber gemeinschaftlich verwalten lässet, so werden von Ihro Majestät, unter vorbehaltender Ersetzung, Dero Eigenthums-Rechte, Gerichtbarkeit, Renten, Gefälle und überhaupt alles, was Ihro in berührtem Dorf und Dörflein zugehöret, um mit Abhängigkeit vom Teutschen Reich, künftig unter Nassauischer Landes-Hoheit zu stehen, an den Fürsten von Nassau und seine Nachfolgere abgetreten: Und soll bey der, nach erfolgter Bestätigung dieser Convention, zu bewürckenden Renten-Gleichstellung Ihro Königl. Majestät wegen derer seit dem Jahr 1730. Lothringischer Seits allda neuangepflanzten Unterthanen von dem Fürsten zu Nassau keine Vergütung geschehen.

Ferner übergeben Ihro Königl. Majestät ersagtem Fürsten alle Dero Lehen-Landesherrliche und andere unter Allerhöchst Deroselben Hoheit, über den, denen Freyherren von Buseck von diesem Bann zugehörigen, Antheil, Ihro gebührende oder zustehen mögende Gerechtsamen, um, von nun an, dem Teutschen Reich und der Grafschafft Saarbrücken einverleibet zu werden, so daß gedachte Freyherren von Buseck und deren Nachkommen sothanen Hochgerichts-Antheil in Zukunft von besagtem Fürsten und dessen Nachfolgern eben so, wie bisher von dem König von Pohlen, und ehedem von denen Herzogen von Lothringen, zu Lehen empfangen und tragen: weniger nicht die Appellationen von denen Urtheilen ihrer Beamten gerad an die Landes-Regierung zu Saarbrücken und von dieser an die Reichs-Gerichte gebracht werden: übrigens aber die mehrbesagte

Freyherren von Buseck und ihre Nachkommen alle die ihnen nach Masgabe ihrer Briefe, Documenten und Besitzungen allda zuständige oder zustehen mögende vorzügliche und nutzließliche Rechte, Renten, Gefälle und andere Nutzbarkeiten, nach erfolgtem Austausch beybehalten sollen. So viel die zwischen den nehmlichen, Fürsten und Freyherrn von Buseck, über das Viertel dortigen Zehendens vorwaltende Strittigkeit betrifft, so soll, im Fall derselbe bis zur Bestätigung gegenwärtiger Convention gütlich nicht beygelegt ist, die Erkänntniß darüber, deren sich ehedem und bis ins Jahr 1750, da man die Sache zu denen in Metz gehaltenen Conferenzen gezogen, die Lothringische Gerichte angemasset, an die Gerichte des Teutschen Reichs, wozu diese Orte in Zukunft gehören, verwiesen werden.

Die Kirche zu ersagtem Uchtelfangen soll, zufolg des im Jahr 1621. vom Herzog Henrich zu Lothringen mit dem Grafen Ludwig von Nassau errichteten Tracktats zwischen denen Catholischen und Lutherischen Pfarr-Kindern fernerhin gemeinschaftlich- doch aber auch des Orts Zehend-Herrn frey gestellt bleiben, auf einen bequemen Platz eine kleine Kirche und einen hinlänglichen Kirchhof vor die Lutheraner aufbauen und unterhalten zu lassen, welche aber alsdann der Haupt-Kirche sich weiter nicht bedienen sollen: Und um die Bewürckung dieser Wahl desto mehr zu erleichtern. So ist der Fürst erbötig, wann der Streit über das von ihm rechtmäßig begehrende Viertel Zehendes geendiget, und er hinwiederum in dessen Genuß gesetzt seyn wird, gedachte kleine Kirche samt dem Kirchhof vor die Lutheraner, jedoch unter dem Vorbehalten auf seine Kosten erbauen und erhalten lassen zu wollen, daß er fürohin zum Bau und Unterhaltung der Haupt-Kirche nichts mehr beyzutragen haben solle.

Art. XXI.

Da der Herzog Henrich von Lothringen, vermög eines mit immerwährendem Vorbehalt der Wiedereinlösung errichteten Pfandschaffts-Contracts vom 4. Merz 1621. denen Freyherren von Sötern die in ermeldtem Contract beschriebene Cammer-Güter, Renten und Gerechtigkeiten im Amte Schaumburg, mit Ausnahm jedoch derer ausserordentlichen und anderen, auch in ersagtem Contract besonders benannten Auflagen abgetreten hat, und diese, gegenwärtig im Besitz des Grafens von Oettingen Dagstuhl, als Nachfolgern benahmter Freyherren, befindliche Gerechtigkeiten und Renten sich mit auf die durch gegenwärtige Convention dem Fürsten zu Nassau im ermeldten Amt Schaumburg abgetretene Ortschafften erstrecken; So versprechen und verbinden sich Seine Königliche Majestät sothane

Gerechtigkeiten und Renten mittelst deren Vergütung und Schadloshaltung besagten Grafens von Oettingen wieder einzulösen, dergestalt, daß selbige, nachdem sie der Graf und seine Vorfahren in denen überlassenen Oertern unter Lothringischer Hoheit besessen, mit diesen in völligem Eigenthum unter das Gebieth des Fürstens zu Nassau und die Abhängigkeit vom Teutschen Reiche mögen gelangen können.

Art. XXII.

Dahingegen übergiebt an Ihro Königl. Majest. und unter Dero Hoheit der Fürst zu Nassau die Landes-Herrlichkeit, Gerichtbarkeit, Stifftungs- vorzüglich- und nutznießliche- samt allen demselben zugehörigen oder zugehören sollenden Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie immer betitelt oder benennet werden mögen, über die Abtey Wadgassen Prämonstratenser-Ordens, und die von selbiger abhängende Dörfer, Höfe und Zubehörungen, lincker Seits des Saar-Flußes in der Gegend der Stadt Saarlouis gelegen, nemlich die Dörfer Hostenbach, Schafhausen und Werbel, den Meyerhof Spurck, benebst allen dem Fürsten über den halben längst dem Bezirk ersagter Abtey und derer nur benahmten abgetretenen Dörfer herfliessenden und mit seinem lincken Ufer selbige natürlich begrenzenden Saar-Fluß zustehenden Hoheits-Rechten, dergestalt, daß die Mitte dessen Laufs künftig die Schiedung zwischen Frankreich und dem Teutschen Reich machen soll: Wie dann auch Ihro Königl. Majest. die Hoheit und alle Gerechtsamen des Fürsten über diejenige im Warnet-Wald gelegene fünfzehen Hundert Morgen Waldung haben sollen, welche Er im Jahr 1759. mit völligem Eigenthum erwehnter Abtey, statt deren in diesem Nassauischen Wald gehabten Brenn- und Bauholz, wie auch Wein und andere Gerechtigkeiten überlassen hat.

Und da diese, denen, im 3. Artickel, der zu Wien am 28. Augusti 1736. geschlossenen Convention festgestellten Grund-Sätzen, gemäße Abtretung, von Seiten des Fürstens zu Nassau nicht anders als mit der Bedingung geschehen, daß ersagte Abtey unter Königl. Französischer Hoheit diejenige Gerechtsamen, Privilegien, Freyheiten und Befreyungen gleichergestalt fernerhin geniessen solle, welche selbiger, sowohl vermög ihrer Stifftung und derer zwischen dem Haus Nassau und ihr, in verschiedenen Zeiten, besonders in denen Jahren 1729. und 1759. gemachten Verträgen und Verglichen, als auch in Kraft derer in dem von 1723. angezogenen Urteln des Kay-

ferlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar gebühren und zuständig, und von welchen Verträgen und Urteln durch den Nassauischen Commissarius Stutz, beglaubte Abschrifften vorgeleget worden sind; So bestätigten Ihro Königl. Majest. ermeldter Abtey alle zufolge derer in gegenwärtigem Artickel angeführten Wetzlarer Cammer-Gerichts-Urteln, Verträgen und Verglichen, ihr zukommende Gerechtsamen, Privilegien, Freyheiten, Befreyungen und Gerichtsbarkeit, um unter Allerhöchst Dero Hoheit selbige auf die nehmliche Weise, wie bisher, unter der Hoheit des Teutschen Reichs, zu geniessen.

Was aber die, der Abtey in dem übrigen Theil der Grafschafft Saarbrücken zugehörige in dieser Abtretung nicht mit begriffene Dörfer, Höfe Ländereyen, Renthen und andere Güter, es seye unter welcher Benennung es wolle, anbetrifft, die sollen nach Masgabe derer obangezogenen Urteln, Verträgen und Verglichen, nach wie vor, von dem Teutschen Reich abhängig und unter der Landesherrlichen Gerichtsbarkeit des Hauses Nassau verbleiben; auch die Erkänntnüs über die zwischen sothanem Hause und der Abtey, wegen ermeldten nicht abgetretenen Ortschafften sich allenfalls ereignenden Zwistigkeiten, wie vorhin, denen Reichs-Gerichten allein zustehen.

Art. XXIII.

An Ihro Königl. Majestät und unter Dero Hoheit tritt der Fürst zu Nassau folgende, lincker Seits der Saar und der Stadt Saarlouis nah- und wohlgelegene Dörfer, kleine Dörfer und Höfe ferner ab, nehmlich: das Dorf Uberherren, das Dörflein Friedrichsweiler, den der Gemeinde Friedrichs-Weiler eigenthümlich zugehörigen Hof, Indelbronn, den Linseler-Hof, die Dörfer Wilhelmsbrunn und Dhiesen und das dem Fürsten zuständige Antheil des Dorfs Spittel, sowohl mit ihren Bezircken und Zubehörungen, worinnen solche immer bestehen mögen, als denen dem Fürsten darüber gebührenden oder gebühren sollenden Gerechtsamen der Landes-Herrlichkeit, Gerichtbarkeit, Herrschaftlichen Renthen, Ländereyen und Waldungen, mit der Ausnahme jedoch, daß, da das Eigenthum und die Nutznießlichkeiten des ersagten Linseler-Hofs der Abtey Fraulautern zustehet, der Fürst nur allein die Landes-Herrlichkeit und die Gerichtsbarkeit über diesen Hof, nebst der Befügnüß, denselben zu denen ausserordentlichen Auflagen beyzuziehen, unter Königl. Französische Hoheit übergiebt.

In Betracht aber diese Dörfer und Höfe ohne dieselbige absondernde, umringende und darzwischen liegende Theile des grossen Nassauischen so genannten Warnet-Waldes, nicht abgetreten werden können; So übergiebt der Fürst gleichergestalt, unter Königl. Französische Hoheit, mit allem Eigenthums-Recht, sothane sämtliche Stücker Warnet-Waldes, welche ermeldte Dörfer, Höfe und ihre Bänne scheiden, und umringen, dergestalt, daß hiernächst, wann beyderseitige Commissarien, nach erfolgter Bestätigung gegenwärtiger Convention zur Absonder- und Aussteinung beyderseitiger Hoheiten schreiten, darinnen eine so viel möglich gerade und ordentliche Grenz-Schiedungs-Linie gezogen werden soll.

Was die Weid-Gerechtigkeiten anlangt, so die Einwohner und Gemeinden derer abgetretenen und in gegenwärtigem Artickel benahmten Orten, mit verschiedenen andern Gemeinden der Grafschafft Saarbrücken und auch mit einigen Lothringischen Gemeinden, als nehmlich, Spittel, Conützwald, Merlenbach und Roßbrücken, in ermeldtem grossen Nassauischen Warnet-Wald, gegen Entrichtung einiger jährlichen Zinnsen an die Renterey zu Saarbrücken, gemeinschafftlich geniessen, deshalb, und um allen künfftigen Händeln, Strittigkeiten und auf fremden Gebiet geschehenden Pfandungen vorzubeugen, ist, ermeldte Weid-Gerechtigkeiten, nach denen beyderseitigen Grenz-Schiedungen abzusondern, nöthig erachtet, und deme zu folg verglichen worden, daß die alten und neuen Königliche Unterthanen, nach vollzogener gegenwärtiger Convention, ihre Weid-Gerechtigkeiten nicht ausserhalb der neuen Königl. Französischer Hoheits-Grenze ausüben sollen, Und der Fürst zu Nassau, seiner Seits, übernimmt, die Unterthanen in denen unter dessen Hoheit verbleibenden und durch die Austauschungen darunter gelangenden Dorfschafften dahin anhalten lassen zu wollen, daß sie ausserhalb dem Nassauischen Gebiethe ebenfalls einiger Weid-Gerechtigkeiten sich nicht anmassen.

Art. XXIV.

Um allen, aus der Erheb- und Beyführung derer dem Fürsten Nassau in Lothringen zuständiger oder gebühren mögenden Renten und Zehenden, sich ereignen könnenden Strittigkeiten vorzukommen, so werden die zur Schaffnerey der durch den Westphälischen Frieden secularisirten Abtey St. Arnual, in der Grafschafft Saarbrücken, fällige Zehenden derer Dörfer und Bänne von Thädigen, Sprüchern, Zinsingen und Alstingen, bey Forbach, an Ihro Königl. Majestät

von ermeldtem Fürsten abgetreten: Und soll über die Beschaffenheit und den Ertrag dieser Gefällen, Renten und Zehenden, um bey künfftiger Renten-Gleichstellung, die Gegen-Gabe bestimmen zu können, von denen beyderseitigen Commissarien demnächst ein richtiges Verzeichnuß verfertiget werden.

Art. XXV.

Wegen der, ab Seiten des Hauses Nassau, gefordert werdenden, in der zwischen dem Herzog Henrich von Lothringen und dem Grafen Ludwig zu Nassau im Jahr 1621. geschlossenen Convention, auf die Renterey zu Saaralben angewiesenen und vorhin von denen Lothringischen Commissarien, benebst der Zahlung der Zinsen, vor rechtmäßig und gegründet anerkannten jährlichen Rente von fünfzehen Gold-Gulden, wollen Ihro Majestät der König bey der Renthen-Gleichstellung den Fürsten dergestalt schadlos halten lassen, daß der Gold-Gulden zu drey Gulden teutschen = oder zu sechs Livres eilff Sols Französischen Geldes, gerechnet werden soll, welches dann vor diese fünfzehen Gold-Gulden jährlich die Summa von 98. Pfund 5. Sols Französischen Geldes, und, im Abtragungs-Fall, das Capital eintausend neunhundert fünfzig fünf Livres betragen würde: wie denn auch Ihro Königl. Majestät überdies die Zinnsen von sothaner Rente, jedoch aber nur seit der im Jahr 1737. beschehenen Abtretung des Herzogthums Lothringen, bezahlen lassen wollen.

Ferner soll in der Renthen-Gleichstellung auch, wegen der in gedachter Convention von 1621. versprochenen Renthe, von drey Maltern Weitze und drey Maltern Korn, dem Fürsten Rechnung gehalten werden.

Wohingegen der Fürst, seines Orts, dem alten Anspruch des Hauses Nassau, auf die in dem zwischen dem Herzoge Carl von Lothringen und dem Grafen Philip zu Nassau im Jahr 1581. geschlossenen Tractat, erwehnte Geleits-Gerechtigkeit durch Forbach, St. Avold und Longeville vor allezeit entsaget.

Art. XXVI.

Ist verglichen worden, daß, um die Einerdtung der Früchte nicht zu erschweren, sowohl die Fürstlich-Nassauische Unterthanen der drey Grafschafften, Saarwerden, Saarbrücken und Ottweiler, als die mit selbigen benachbarte Königl. Französisch- und Lothringische, welche von denen in beyderseitigen Gebieten ihnen eigenthümlich zugehörigen oder gelehnten Ländereyen, Getrayde in Gar-

ken, Heu oder andern Zuwachs einzuthun haben, solches zur Erndten Zeit ohngehindert und ohne Weitläuffigkeit, auch ohne an denen beyderseitigen Zoll-Stätten einige Abgaben davon zu entrichten, bewürcken mögen.

Art. XXVII.

Die Fürstlich-Nassauische Unterthanen, welche in Frankreich und Lothringen liegende Güter besitzen, sollen die Grund-Steuern davon, gleich denen Königlichen Unterthanen, und, im Gegentheil, diese im Nassauischen also begüterte, wie die Fürstliche Unterthanen, die Beschwerden und Schatzungs-Steuern deshalb entrichten.

Art. XXVIII.

Dieweilen das sogenannte Droit d'Aubaine zwischen denen beyderseitigen Landen, nehmlich: Lothringen, Elsaß, Metzerland und denen dreyen Bißthümern, Metz, Tul und Verdun, eines- und denen Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen, andern Theils, bis hieher noch nicht statt gehabt; so soll dasselbe auch künftig in ersagte Provinzen und Lande nicht eingeführt, sondern denen beyderseitigen Unterthanen die ihnen, vermög- oder ohne Testament, anfallende, oder, nach dieser Provinzen und Landen Gesetzen und Gewohnheiten zuständige Erbschaften frey und ohngehindert verabfolget, jedoch, wo vor den Fürsten zu Nassau, wegen derer, denen Königl. Französischen Unterthanen erscheinenden Erbschaften, noch eine andere Abgabe erhoben würde, von denenjenigen, so die Fürstlich-Nassauische zu ziehen haben, eine Ablage des nehmlichen Ertrags vor Ihro Majestät den König entrichtet werden.

Art. XXIX.

Die in beyderseitigen, obbeschriebener massen, abgetretenen Gebieten wohnhaffte oder mit liegenden Gütern angesessene adeliche und befreyte Personen sollen vor sich und ihre Güter, bey ihren Gerechtsamen, Befreyungen und Freyheiten so und in der Maße, wie sie solche unter der Königl. Französischen oder Fürstlich-Nassauischen Hoheit genossen, belassen werden: Und gleichergestalt sollen auch beyderseitige Unterthanen ihre Privilegien beybehalten, auch nach wie vor die Meyer und Gerichts-Leute aus den Mitteln derer abgetretenen Gemeinden gezogen, und übrigens diejenige, ersagter Unterthanen, welche der Leibeigenschafft nicht unterworffen sind, bey ihrem gegenwärtigen Zustande verbleiben, und fernerhin, dem

Herkommen gemäß, gehalten werden: Jedoch dergestalt, daß die Befugniß ihrer neuen Beherrscher, Gesetze vorzuschreiben, dadurch nicht den geringsten Abbruch leiden = und ermeldte neue Unterthanen schuldig seyn sollen, wie die alten, den Landes=Gesetzen und Proceß=Ordnungen derjenigen Herrschaft, unter welche sie gekommen, sich zu fügen.

Art. XXX.

Da die Catholische Religion allein, mit Ausschliessung aller andern, in denen, nach Maßgab des 17. 18. und 19. Artickels gegenwärtiger Convention an den Fürsten zu Nassau abgetretenen Orten zu allen Zeiten ausgeübet worden; So soll dieselbe auch künftig mit ihren Gerechtsamen, Gebräuchen und Ceremonien, untet der geistlichen Gerichtbarkeit ihrer verordneten Bischöffe, auf die nehmliche Art und Weise, wie bisher unter Königl. Französischer Hoheit, ohne selbige, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, weder im ganzen noch in einigem Theil zu beeinträchtigen, alda beybehalten bleiben: wie dann auch die in ersagten abgetretenen Orten wohnende Pastoren und übrige Geistliche mit ihren Nachfolgern, bey denen bisher unter der Hoheit Ihro Majestät des Königs genossenen vorzüglichen Gerechtsamen, Freyheiten, Befreyungen, Gütern, Zehenden, Ländereyen, Zinnsen, Gebühren und allen andern ihren Personen und Aemtern anklebenden Rechten fernerhin belassen werden sollen:

Und da in denen obbemeldten an Ihro Königl. Majestät durch den Fürsten zu Nassau, von der Grafschafft Saarbrücken abgetretenen Bezircken, keine Kirchen noch angeordnete Pfarrer, zum Dienst derer Protestanten befindlich sind, und nahmentlich, in dem Dorf Ensweiler, der Grafschafft Saarwerden, kein Pfarrer wohnet; So sollen die protestantische Unterthanen an diesen Orten in ihrer Religion nicht gestöret, und ihnen nach wie vor freygelassen werden, die benachbarte protestantische Kirchen im Nassauischen Gebiete zu besuchen: weniger nicht, falls die darinnen sie bedienende Pfarrer hergebracht, einige Gebühren desfalls von ihnen zu erheben, oder auch einige Pfarr=Güter an ersagten Ortschafften besitzen; so sollen selbige in Zukunfft, ebenfalls mit aller Freyheit bey deren Genuß verbleiben. Der Pastor zu Ensweiler, welcher mit diesem Ort unter Königl. Französische Hoheit gelanget, soll sowohl als dessen Nachfolgere, seinen Gehalt nach wie vor, gleich denen übrigen Pastoren im Nassauischen, von der milden Gabe Ihro Majestät des Königs

bey dem Bißthum zu empfangen haben, die dasige Kirche und Pfarrhaus, wie es die Nothdurfft erfordert, von dem Pachter der Königl. Einkünffte zu Vinstingen gebauet und unterhalten, auch von diesem, ersagten Pastorn, die jährliche Gebührniß von sechzig Pfund Tournois, vor die zum Gottesdienst benöthigten Hostien, Wein, Wachs und Ornamenten, bezahlt = imgleichen ihm ferner wie bisher, aus denen Herrschafftlichen Waldungen zu ermeldtem Ensweiler, die herkommliche zwölff Clafftern Brenn=Holtz gemacht und von der Gemeinde beygeführt, so wie das Haus Nassau vorhin diese Abgabe geleistet, frey angewiesen und geliefert, sothane Abgabe aber in der künfftigen Abschätz = und Anschlagung derer Zehenden dieses Orts, Ihro Majestät dem König durch Zurechnung vergütet, und endlich der gegenwärtige dortige Pastor und seine Nachfolgere bey dem Besitz derer zu ihrer Pfarrey gehörigen Güter, wie er sich dermahlen darinnen befindet, belassen werden.

Art. XXXI.

Was alle übrige ehedem von ein oder dem andern Theil gemachte und in gegenwärtiger oder denen vorhergehenden Conventionen nicht ausgedruckt noch berichtigte Forderungen und Ansprüche betrifft, selbige sollen sogleich nach dem Schluß dieser Convention gänzlich aufhören und vernichtigt seyn.

Die zufolg derer vorstehender massen festgesetzten Austauschungen aus einer Hoheit unter die andere gelangende Vasallen und Unterthanen, sollen so fort nach der Bestätig = und Bekanntmachung gegenwärtiger Convention, von dem Eyd der Treue, womit sie ihrem vorigen Landes=Herrn verbunden waren, losgezehlet werden, und dem neuen, unter dessen Herrschafft sie kommen, die Huldigung leisten.

Art. XXXII.

Gegenwärtige Convention soll so fort nach deren Bestätigung zur Würcklichkeit gebracht, und der Anfang hierzu mit denen am leichtest zu vollziehenden und einiger Abschätz = noch Ausrechnung nicht unterworffenen Artickeln gemachet = auch von unterschriebenen Commissarien ohnverzüglich zum Zurechnungs=Anschlag aller, in denen dreyen Grafschafften Saarwerden, Saarbrücken und Ottweiler, so wohl, als in Lothringen und andern Königlichen Staaten, zum Tausch bestimmten Unterthanen, Dörfern, Gerechtsamen, Renten, Schatzung, Steuern, Herrschafftlichen Cammer=Gütern, Zehenden

und übrigen Stücken, geschritten: folglich ersagte Commissarien von Ihro Majestät dem König und dem Fürsten zu Nassau ermächtiget werden, sich des Endes durch beyderseitige Rentmeistere und Pachter genaue, bescheinigte und von ihnen, als wahrhafftig gewährende Verzeichnüße, derer abzutretenden Renten, Producten und Einkünfften, reichen zu lassen.

Wann aber, zu Ergänzung der desfallsig beyderseitigen Gleichstellung, die obbestimmte Abtretungen nicht hinreichend wären; so soll ohnverzüglich, nach beschehenem deren Anschlag der Abgang mittelst weiterer Ueberlassung einiger, dieser oder jener Hoheit nahe und wohlgelegener Orthe ersetzet werden, die bemeldte Commissarien auch ebenergestalt Macht haben, Experten zu ernennen, zu beeydigen, und, durch selbige, den aus Gerichts-Büchern, Beschreibungen und Documenten nicht ausfündig gemachet werden könnenden richtigen Ertrag, derer zu vertauschenden Waldungen, Gebäude, Hütten-Wercker und anderer Domainen-Güter abschätzen zu lassen. Weniger nicht sollen sie, beyderseits, von allen Urkunden, Beschreibungen, Lager-Büchern und andern Documenten, welche die, Krafft gegenwärtiger Convention, vertauscht oder abgetretene Dörfer, Renten, Güter, Zehenden, Gerechtsamen ꝛc. ꝛc. betreffen die Urschrifften, oder autentische, von ihnen beglaubigte Copien, ohne einige Ausnahme, einander getreulich überliefern.

Art. XXXIII.

Um allen künfftigen Grenz-Irrungen und Strittigkeiten zwischen denen Staaten Ihro Majestät des Königs und denen Nassauischen Landen zu vermeiden, sollen sogleich, nach erfolgter Bestätigung dieser Convention, obbemeldte Commissarien die Grenz-Schiedungs-Linien überall auf gemeinschafftliche Kosten neuerdings untersuchen und deren Austeinung dergestalt verfügen, daß, in ihrer Gegenwart, an statt derer alten meistens zerbrochenen abgenutzten und nicht mehr kenntlichen Grenz-Steinen, neue, fünffzehen Zoll dick und breite, so gesetzet werden, damit sie, drey Schuh hoch über die Erde hervorragend, mit denen Grenz-Zeichen beyderseitiger Hoheiten versehen, so nahe aneinander kommen mögen, daß man von einem zum andern sehen könne: Wie denn auch sie Commissarien, in denen Waldungen, durch welche die Grenz-Linien hinziehen, Schnaißen, dreyßig Schuh breit aushauen: und über diese Verrichtungen topographische Grenz-Charten und Grenz-Beschreibungen mit denen behörigen Formalitäten verfertigen zu lassen haben; Wes Endes sie

durch besondere Vollmachten ermächtiget werden sollen zu diesen demnächstigen Grenz-Aussteinungen alle dabey interessirte Hochgerichts-Herren, Gemeindten und Unterthanen vorzuladen, um die bisher auf sich beruhete und unerörtert gebliebene Grenz-Strittigkeiten so wohl, als deren andere vorgebliche Gerechtsame zu entscheiden und gänzlich abzuthun.

Art. XXXIV.

Soll gegenwärtige Convention bestätiget, und die gehöriger massen, ausgefertigte Bestätigungen, in Zeit sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung ersagter Convention anzurechnen, gegen einander ausgewechselt werden. Zu dessen Urkund Wir unterzeichnete Commissarien Ihro Königlichen Majestät von Frankreich und des Fürstens zu Nassau, in Dero Nahmen und Kraft der überhabenden Vollmachten, diese Convention eigenhändig unterschrieben und unsere Petschaffte beygedrucket haben. So geschehen zu Bockenheim den 15. Februarii 1766. unterschrieben.

Mathis. Stutz.

In einer nachträglichen Konvention vom 26. October 1770, ward ferner bestimmt, daß das Dorf Carling, und dessen Territorium, weil es die Communication und die Militairstraße von St. Avold nach Saarlouis Coupire, an Frankreich abgetreten seye; — daß hinsichtlich des Dorfes Entzweiler, mit Innbegriff des Poderbanns, welche unter der Souverainetät von Frankreich verbleiben, jedoch dem Fürsten von Nassau-Saarbrück seine Domainen vorbehalten bleiben, nebst der hohen, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit, wie auch der Grund-Gerichtsbarkeit, und denen Rechten einen Richter und die übrigen Justiz-Beamten nach den Ordonnanzen und Gewohnheiten der Provinz Lothringen anzuordnen, wovon die Appellationen sodann an die Cour Souveraine dieser Provinz gebracht werden sollten. — Da in dieser Art aber die von dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken gemachte Cessionen weit beträchtlicher waren, als die von dem Könige von Frank-

reich dagegen gemachte Ueberträge, so ward ferner durch diesen supplementar Vertrag bestimmt, daß der König von Frankreich dem Fürsten cedire, und übertrage die Dörfer Ernezweiler, angränzend an Warndt-Nassau, sammt Bann und Territorium, und Bärendorf, ebenfalls sammt Bann und Territorium, um selbige als Territorial-Landesherr unter der Oberherrlichkeit des teutschen Reichs zu besitzen.

Im Jahr 1776 trat der Fürst von Nassau-Weilburg dem angeführten Vertrag von 1766 bei, und schloß mit Frankreich zu Nancy am 24. Januar 1776 eine Konvention in dieser Hinsicht ab, welche am 7. Februar 1776. von dem Könige von Frankreich zu Versailles ratificirt, und durch das Reichsgutachten de dato Regensburg den 3. Junius 1785, und das Kaiserliche Ratifications-Dekret de dato Regensburg den 11. Julius 1785 genehmiget worden. Diese Konvention lautet im Auszuge wie folget:

Nachdem der Allerchristlichste König und der Fürst zu Nassau-Saarbrücken im Jahr 1766. einen Vertrag geschlossen, mitelst dessen Sie die Irrungen beigelegt, die seit langer Zeit zwischen Lothringen und dem Bisthum Metz eines Theils, sodann denen Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler, wie auch denen zwey Dritheilen, welche besagter Fürst an der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim, als Reichslanden besitzet, andern Theils obgewaltet; und der Fürst von Nassau-Weilburg, welcher das andere Dritheil besagter Grafschaft und Vogtey, desselben Amt Neusaarwerden ausmachend, besitzet, Verlangen geäussert, erwähntem Vertrag beizutreten, ꝛc. So haben Se. Allerchristliche Majestät sich gefallen lassen, dem Verlangen des Fürsten zu willfahren, ꝛc. und haben sich vereinbaret:

Art. II. Se. Königl. Majestät und dero Thronfolger sollen alles Eigenthum, Landeshoheit, und alle Ober-Gerichtsbarkeit über die Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden, ihren Zubehörden und Abhänglichkeiten, ꝛc. frei geniessen und auf immer besitzen.

Se. Königliche Majestät entsagen dagegen Ihrer Seits Ihren Ansprüchen auf die Theile und Portionen, welche besagter Fürst an der Grafschaft Saarwerden in Gemäßheit der zwischen Ihm und dem Haus Nassau-Saarbrücken 1745. vorgegangener Theilung besitzet, also daß derselbe solche vor sich und seine Nachfolger auf immer mit aller Landeshoheit unter Abhänglichkeit vom teutschen Reich genieſſen mag.

Art. V. Die über den Saar-Strom zwischen Bockenheim und Neusaarwerden erbaute Brücke soll gemeinschaftlich seyn, und zur Hälfte zwischen beiden Herrschaften in Ansehung des Eigenthums, der Hoheit und der Unterhaltung getheilet werden. Die beiden Grenzsteine, welche auf der Seite der Stadt Neusaarwerden stehen, sollen weggeschaffet werden. Auf der Brücke soll ein beide Staaten scheidender Stein in gleicher Entfernung von den zweien Ufern des Flußes gesetzt werden. Die Mitte dieses Flußes soll die Gränze beider Staaten ausmachen, und die paciscirende Theile sollen, jeder auf der Seite der Brücke, und in der Hälfte des Flusses, welche zu seinem Gebiete gehört, alle Rechte der Gerichtsbarkeit und Landeshoheit ausüben, dagegen auch alle sich daselbst ereignende Beschwerden tragen. Wohl verstanden, daß weder von der einen, noch von der andern Seite irgend ein Weggeld, Brückengeld, noch sonst einige Auflagen des Gebrauchs der Brücke halben können angelegt werden; daß die Ausbesserungen schleunig, auf Kosten des Oberherrn desjenigen Theils, welcher derselben bedarf, vorgenommen werden, und daß die Schifffahrt fürhin, wie bisher, unter der Brücke und in allen Theilen des Flusses, über welche sie gehet, frey bleiben solle. Der Fürst von Nassau wird nicht erlauben, daß irgend ein Bauwesen, Damm, Haus, Mühle, oder andere Gebäude und Werke daselbst angelegt werden, welche den wirklichen dermaligen Lauf des Flusses verändern könnten, auch wird Er zu den Maßnehmungen beiwirken, welche von Seiten der Krone Frankreich etwa vorgeschlagen werden mögten, um den Saar-Strom schiffbarer zu machen, also daß größere Nachen bequem darauf fahren können.

Die Vogtey Herbitzheim. — Die alten Grafen von Saarbrücken übten über ansehnliche Stifter die Vogteylichen Rechte aus, und unter dieselbe gehörte auch Herbitzheim, welches ein in der Grafschaft Saarwerden gelegenes Frauenstift war, und von König Ludwig IV, Arnulphs Sohn, 908. mit der Lüttichischen Kirche verei-

niget worden. Das Stift hatte adliche Nonnen des Benedictiner Ordens, und dauerte bis ins Jahr 1544., in welchem die letzte Abtissin Amalia von Altorf, und das noch übrig gewesene Convent, weil es bei den damaligen Umständen nicht nur in Gefahr stund, seine Renten gänzlich zu verlieren, sondern auch keine Novizen mehr überkommen konnte, dasselbe mit Bestätigung des päbstlichen Vice Legaten Johannes Torgot dem Grafen Johann Ludwig zu Nassau übergab. Im 17. Jahrhundert nahm zwar das Herzogliche Haus Lothringen dieses Stift sammt der Grafschaft Saarwerden dem Nassauischen Hause ab, es mußte aber dieses Stift nebst der Grafschaft nach dem westphälischen Frieden (J. P. O. art. IV. §. 30.) dem Hause Nassau wieder zurückgegeben werden.

I. Nassau-Weilburgischer Antheil an der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim.

Der Antheil an der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim von Nassau-Weilburg machte in den letztern Zeiten das Amt Neusaarwerden aus.

Die Ortschaften, welche dieses Amt bildeten, waren folgende:

Neusaarwerden, Stadt und Amtssitz, eine mit Anfang des 18. Jahrhunderts neu angelegte Stadt an der Saar, Bockenheim oder jetzt Sarre-Union gegenüber; — Zollingen; — Eiweiler; — Burbach; — Pistorf; — Rinestorf; — Völlerdingen; — Schopperten; — Keeskästel; — Herbitzheim mit St. Michel; — Sulzen.

II. Nassau-Saarbrückischer Antheil an der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim.

Nach dem angeführten Theilungs-Reces, vom 27. Mai 1745., fielen dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken zu Theil das erste und das dritte Loos. Aus dem ersten Loos giengen in der Folge Pistorf und Eschweiler zum Weilburgischen Antheil der Vogtey Herbitzheim über, und Ensweiler war in dem Austausch-Vertrag vom 15. Febr. 1766. an Frankreich cedirt, dagegen von Frankreich an den Fürsten von Nassau-Saarbrücken die Dörfer Wolfskirch, und Büst abgetreten worden, wozu denn noch durch den erwähnten Supplementar-Vertrag vom 26. Oct. 1770. die Dörfer Ernezweiler und Bärendorf kamen. Das Dorf Goerlingen war ebenwohl an Frankreich abgetreten worden, so wie die Ortschaften Rexingen, Odweiler, und Sieweiler. Die übrigen Ortschaften der Loose 1 und 3, nebst den erwähnten von Frankreich eingetauschten bildeten ein Oberamt, wovon der Sitz in Harskirchen war, und dessen Bestandtheile folgende waren:

Harskirchen, Sitz des Oberamts, — Altweiler, — Hinsingen, — Biesert, — Willer, — Diedendorf, — Wolfskirchen, — Hirschland, — Kirberg, — Ranweiler, — Oehrmingen, — Dhonfeßel, — Lorentzen, — Butten, — Mackweiler, — Berg und Thal, — Weyer, — Thrulingen, — Büst, — Ernezweiler, — Bärendorf.

Das Amt Alsenz.

Die Bestandtheile des Nassau-Weilburgischen Amts Alsenz sind in dem Kanton Obermoschel des nachmaligen Kreises Kaiserslautern im Departement des Donnersbergs gelegen. Das Amt Homburg, welches vorher von Nassau Saarbrücken und Nassau-Weilburg in Gemeinschaft besess

sen, kam durch Austausch an Zweibrücken; zum Behuf dieses Homburger Austausches hat Zweibrücken von dem wild- und rheingräflichen Hause Grumbach desselben Antheil an dem Amt Alsenz 1755. eingetauscht, und an Nassau-Weilburg abgetreten. Das Haus Nassau-Saarbrücken erhielt für seinen Antheil an Homburg die Dörfer Ober-Berbach, Mittel-Berbach und Nieder-Berbach, welche bei dem Oberamt Ottweiler vorkommen.

Die Bestandtheile des Nassau-Weilburgischen Amts Alsenz waren:

Alsenz, ein Flecken, und der Sitz des Amts, — Niederhausen, — Winterborn, und der Fellbrücker Hof.

Das Fürstenthum Saarbrücken.

Die teutsche Grafschaft Saarbrück war unter den Karolingern ein Theil des westlichen Reichs der Franken. Sie kam in der Theilung der Söhne K. Ludwigs des Frommen zu Kaisers Lothar Theil, und wurde in der fernern Absonderung unter den Söhnen dieses Kaisers dem ältern, mit dem Vater gleichen Namens, mithin dem Lotharingischen Reiche, und in der nachmaligen Theilung dieses Reichs, welche die Könige Ludwig in Teutschland und Karl in Frankreich 870 aufstellten, dem teutschen Reiche zugeschlagen, denn zu König Ludwigs Antheil gehörte der Bliesgau und der untere Saargau, und in diesen Gauen war die Grafschaft Saarbrück gelegen. (S. 1. Abth. S. 21.) Die in den letztern Zeiten bestandene Grafschaft Saarbrück ward in den französischen Reunions-Zeiten des 17. Jahrhunderts als eine alte ans Hochstift Metz gekommene Kaiserliche Schenkung behandelt. (S. 1. Abth. S. 67.)

Die Grafschaft Saarbrück ist von unterschiedenen auf einander gefolgten Geschlechtern besessen worden, ehe sie

gegen das Ende des 14. Jahrhunderts an das Haus Nassau kam.

Das erste gräfliche Haus, welches von Saarbrück den Namen führte, gehörte zum Geschlecht der alten Grafen der Ardennen.

Der ardennische Graf Ricuin, welchem Kaiser Otto I. im Jahr 946 die Advocatie der Abtey von St. Maximin bei Trier übertragen, hatte mehrere Kinder aus seiner zweiten Ehe, und dies war die Veranlassung, daß seine Besitzungen unter dieselbe vertheilt worden, und nun sein Geschlecht von seinen drei Söhnen sich in mehrere Linien abtheilte, nemlich der ardennischen Grafen, der Grafen von Bar, und der Grafen von Luxemburg; und von seiner Tochter Mathilde, welche mit einem burgundischen Grafen vermählt war, und zum Vortheil derselben Ricuin einige seiner Besitzungen von dem Reichsverweser Bruno (S. 1. Abth. S. 25.) zu einer Grafschaft unter dem Namen Chiny hatte machen lassen, stammten die Grafen von Chiny.

Sigefried, der dritte Sohn des Grafen Ricuin, hatte mit Bewilligung des Erzbischofen Bruno von Köln, des Bruders von K. Otto, von dem Abt Wiker, und übrigen Mönchen zu St. Maximin bei Trier das Kastel Lucilinburhut, wie es in der bei Hontheim (Histor; trev. t. 1. p. 295.) angeführten Urkunde vom 17. Apr. 963. heißt, an der Elze nebst Zubehör gegen seine eigenthümliche Besitzungen in Viulna (heut zu Tage der Ort Feilen) eingetauscht; er stellte das Kastel wieder her, und legte den Grund zur Stadt Luxemburg (Lützelburg quasi kleine Burg): Für diese seine Besitzungen hatte er von dem Erzbischof und Reichsverweser Bruno sich den Namen eines Grafen von Luxemburg ertheilen lassen. Siegfried starb 970, und ihm folgte in dieser Grafschaft Luxemburg sein Sohn Giselbert, welcher († 1015) mehrere Söhne

hinterließ. Der zweite derselben, Friedrich, welcher das Herzogthum Ober-Lothringen von Kaiser Heinrich IV. erhalten, hatte Saarbrück in der Eigenschaft eines Reichslehen besessen; er starb aber ohne Söhne, und seine Besitzungen fielen an seine Brüder. In einer Urkunde von 1065 hatte Kaiser Heinrich IV. das Lehen Castri Saraebrucca, welches Friedrich besessen, dem Bischof Adelbero III. von Metz übertragen, aber im Jahr 1080 findet man Friedrichs Bruder, den Grafen Siegebert, als Innhaber der Saarbrückschen Grafschaft. Er ward der Stammvater des gefolgten ersten Saarbrückschen Geschlechts. Graf Simon III. († 1233) war der letzte weltliche Herr der Saarbrückschen Linie des alten Luxemburgischen Hauses, und seine Lande fielen auf seine Töchter. Die Töchter Mechtild und Johann erhielten das Köllerthal, den Hof Rimmelfingen, Malstatt, und die Herrschaft Marsal. Die Saarbrückschen Lehnleute blieben der ältesten Schwester Lorrette, welcher auch das übrige Hauptwesen der Grafschaft Saarbrück nebst der Herrschaft Warsberg zugeschrieben wurde, daher sie auch von dieser Zeit an sich Gräfinn von Saarbrück nannte; auch war sie 1237 von dem Bischof Jakob von Metz belehnt worden.

Diese Lorrette war mit Gottfried, Herrn zu Apremont, vermählt, und schrieb sich derselbe wegen dieser Vermählung in einer Urkunde von 1243 einen Grafen von Saarbrück; er starb aber 1248 vor seiner Gemahlinn, ohne mit derselben Kinder gezeugt zu haben. Die Gräfinn Lorrette trat nun in ihre zweite Ehe mit Dietrich, dem zweiten Sohn Dietrichs VII. Grafen von Cleve, und derselbe schrieb sich 1255 Graf von Saarbrück. Nach dem Tode der Gräfinn Lorrette, von der er keine Kinder hatte, wollte sich Dietrich zwar der Grafschaft Saarbrück bemeistern, aber seine Schwägerinnen behaupteten sich in derselben. Lorrette war 1271 gestorben, und nun betrach-

tete sich ihre Schwester Mechtild als die einzige Erbinn der ganzen Grafschaft Saarbrück, von welcher sie, wie schon angeführt, durch die Theilung mit ihren Schwestern bereits einen Theil erhalten hatte. Auch nannte sie sich von derselben, da sie vorher nur den Titel von dem Köllerthal geführt hatte. Der damalige Bischof von Metz widersprach zwar, aber Mechtild hatte sich im Besitz der Metzischen Lehen gehandhabet: Mechtild war an Amedeus von Mont Faucon aus dem Mömpelgardischen Hause vermählt, und dieser ward nun der Stammvater des zweiten Sarbrückschen Geschlechts. Mechtild hatte nemlich von ihrem Gemahl Amedeus mehrere Kinder, und namentlich zwei Söhne, von welcher der ältere, Simon, die mütterliche Grafschaft Saarbrück erhielt, dem jüngern aber die Herrschaft Mont Faucon zugetheilt wurde. Dem Grafen Simon folgte in der Grafschaft Saarbrück sein Sohn Johann.

Dieser Graf Johann war von der Gesandschaft, die Heinrich, Graf von Luxemburg, zur Erhaltung der Kaiser-Krone nach Rom gesandt. Als nemlich Philipp der schöne, König von Frankreich, es dahin gebracht, daß nach dem Tode des Pabsts Benedict XI., welcher auf Bonifaz VIII. gefolgt war, und nur 9. Monathe auf dem päbstlichen Stuhl gesessen, die Wahl auf einen Franzosen fiel, nemlich auf den Erzbischofen Bertrand du Goth von Bourdeaux, welcher zwar sein persönlicher Feind war, so mußte ihm dieser versprechen, die päbstliche Residenz diesseits der Alpen nach Frankreich zu verlegen. Dieser, als Pabst Clemens V, ward zu Lyon gekrönt, und schlug seinen Sitz in Frankreich zu Avignon auf. Philipp suchte nun nebst Teutschland auch das Kaiserthum an sein Haus zu bringen. Philipp reisete zu dem Pabst nach Poitiers, und empfahl ihm die Sache seines Bruders. Clemens konnte es ihm nicht abschlagen, Empfehlungsschreiben an

die Kurfürsten ergehen zu lassen, aber man merkte bald von Seiten des französischen Hofes, daß es des Pabsts wahrer Ernst bei seiner Empfehlung nicht seyn konnte, und beschloß daher, den Karl von Valois mit 6000 Bewafneten nach Avignon, wo sich der Pabst aufhielt, zu schicken, um ihn allenfalls zu zwingen, dem Könige in allem zu willfahren; allein dieses machte nur, daß der Pabst selbst unter der Hand die Kurfürsten mahnte, das Wahlgeschäft zu beschleunigen; welches auch geschah, und zwar so, daß es einen ganz unerwarteten Ausgang nahm, woran hauptsächlich der Erzbischof Peter von Mainz Schuld war. Dieser Peter, gebürtig von Trier, mit dem Zunamen Eichspalter, war von Profession ein Medicus, der sich stufenweise durch päbstliche Provisionen zu verschiedenen Beneficien, zu Probsteyen, und zu dem Bisthum Basel emporgeschwungen hatte; er spielte zu seiner Zeit in Teutschland eine ungemein wichtige Rolle. Während seines Aufenthalts an dem Hof des Pabsts Clemens V. soll er den kranken Pabst wieder vollkommen hergestellt, und deshalb das Erzbisthum Mainz erhalten haben. Als das Erzbisthum Trier durch den Tod des Diether von Nassau ledig ward, empfahl er dem dortigen Kapitel Balduin, den Bruder des Grafen Heinrich von Luxemburg, und erwirkte desselben Bestätigung an dem päbstlichen Hof; und als zu eben der Zeit der Kaiserthron ledig wurde, faßte er den Entschluß, den Grafen Heinrich von Luxemburg auf den erledigten Kaiserthron zu erheben, und ward hierin von dessen Bruder, dem neuen Erzbischof Balduin von Trier aus allen Kräften unterstützt. Der Pabst nahm die erwähnte Gesandschaft um so günstiger auf, da er die Wahl begünstiget, und erkannte den Grafen Heinrich als Kaiser.

Als Mitglied dieser Gesandschaft hatte Graf Johann von Saarbrück sich in Italien aufgehalten, und daselbst

die Kenntniß der römischen und kanonischen Rechte erlernet, mit welcher er nach seiner Rückkunft die Landesgewohnheiten seiner Grafschaft ausschmückte, und so ein Gesetzbuch aufstellte, welches eines der ausführlichsten dieser alten Zeiten ist. Am Ende einer der ältesten zu Saarbrücken vorgefundenen Archival-Abschriften ist bemerkt, daß dasselbe im Jahr 1321 publicirt worden. Diese Abschrift schließt mit den Worten: Ende dieser Anno 1321 aufgerichter Karten; weshalb es auch die Charte genannt worden. Johann Martin Kremer in seiner Genealogischen Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen von Saarbrück (Frankfurt und Leipzig 1785.) hat in dem beigefügten Codex diplomaticus unter N. VIII. dieses Landrecht der Grafschaft Saarbrück vom Jahr 1321 abdrucken lassen; es ist in acht Kapitel abgetheilt, nemlich: das erste Kapitel: Saget von dem Ersterffnuß und Gang der Erbschaft, und der fahrenden Haabe; das zweite: Saget von Verkauff, Beschwernuß, Verleyhung und Gifft der Erbschaft; das dritte: Saget von Besäß und Verjährung der Erbschafft; das vierte: Saget von Schuldt zue fordern, und auß zue pfänden; das fünfte: Saget von Kundschaft, und Bewehrungen einer jeglichen Sachen; (Genera probationum et praesumptionum) das sechste: Saget von Momperschaft (Vormundschaft); das siebente: Saget vom Ayd der Rechten (juramentum calumniae); und das achte: Saget von dem Wiedem (Witthum). Dieses alte Saarbrücksche Landrecht war in der Grafschaft Saarbrück bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts in völliger Kraft verblieben, aber auch seit dieser Epoche galten doch noch fortwährend dessen Verfügungen in Ansehung der Successio ab intestato und Gütertheilung zwischen Kindern oder Erben, und

wurde auf dieselbe von den Gerichten jederzeit gesprochen.

Graf Johann gab auch 1321 den beiden vereinigten Städten Saarbrück und St. Johann einen merkwürdigen Freiheitsbrief, welchen Kremer l. c. ebenfalls mitgetheilt. Graf Johann giebt darinn diesen Städten die Freiheit, ihr Gericht jährlich dergestalt selbst zu bestellen, daß sie acht Personen aus ihrem Mittel zu wählen, und dem zeitlichen Grafen zu Saarbrück zu präsentiren, das Recht haben, und dieser aus den acht einen zum Mayer, sechs zu Schöffen, und einen zum Heimburger ernennen soll. Er schreibt diesen Schöffen vor, wie Gericht zu halten, und was bei Berufungen Rechtens seyn soll. Er bestimmt die ordentlichen Anlagen derjenigen, welche in beiden Städten wirklich seßhaft sind, und die Schuldigkeiten der Bürgerschaft in Bewahrung dieser Städten, insonders bei ausbrechenden Fehden. Er befreite die Bürgerschaft von der Aufnahme unfreier Leuten, doch so, daß die Schuldigkeit in der herrschaftlichen Bannmühle und dem herrschaftlichen Bann-Backhaus mahlen und backen zu müßen, auf ihr haften blieb. Er bestimmte ferner, was beim Einzug neuer Bürger von diesen zu entrichten sey, und behielt sich das Albinagiat oder das Erbschaftsrecht in der Verlassenschaft fremder abgestorbener Personen, so wie die Einziehung der Güter der ohne herrschaftliche Einwilligung ausgewanderter Bürger vor. Die freie Disposition in Polizei- und Handlungs-Angelegenheiten, so wie über die Wälder, und über Maas und Gewicht ward gleichfalls dem Grafen vorbehalten. Auch konnte ohne des Grafen Einwilligung kein Unterthan sich in ein Kloster, oder in den geistlichen Stand begeben. Das Amortisations-Gesetz war ebenwohl ein uraltes Gesetz in der Grafschaft Saarbrücken.

Graf Johann starb 1342, und sein Nachfolger war

sein Enkel Johann II. Dieser regierte 40 Jahre, und starb 1381. Er war der letzte der Saarbrückschen Grafen aus dem zweiten Saarbrückschen Geschlecht. Seine einzige Tochter Johanna, die Erbinn der Grafschaft Saarbrück, war an Johann I., den nachmaligen gefürsteten Grafen von Nassau vermählt, und ward durch diese Heirath die Stammmutter aller Fürsten von Nassau-Saarbrücken. (Siehe oben in der Genealogie die Walramische Linie 6. Nassau-Weilburg-Saarbrücken.) Der Johanna Gemahl, Johann Fürst von Nassau war vor dem Grafen Johann II. von Saarbrück gestorben, und Johanna folgte ihrem Vater in die Ewigkeit ums Jahr 1390. Sie hinterließ ihren Sohn Philipp, auf welchen und dessen Nachkommen sie durch ihren Tod die Grafschaft Saarbrück brachte.

Von den Bestandtheilen des Fürstenthums Saarbrücken.

Es ist schon angeführt worden, daß Kaiser Carl IV. den Grafen Johann von Nassau, welcher die Erbtochter Johanna von Saarbrücken geheurathet, wegen seinen Besitzungen im Jahr 1366 in den Fürstenstand erhoben hat. Seine Nachkommen vernachlässigten diese Würde, aber im Jahr 1688 hatte Kaiser Leopold dem Grafen Walrath aus der Linie Nassau-Usingen die fürstliche Würde für ihn und seine Agnaten von neuem bestätiget. Dessen Enkel erbten, wie schon in der Genealogie des Nassauischen Geschlechts angeführt worden, 1728 die Saarbrückische Lande.

Das Fürstenthum Saarbrück bestand aus den Oberämtern Saarbrück und St. Johann.

Die Benennung Oberämter war blos eine Benennung, denn sie hatten keine Unterämter; sie bezeichnete eigentlich größere Aemter.

Oberamt Saarbrück.

1. Die Städte Saarbrück und St. Johann.

Auf der von dem teutschen gelehrten Conrad Celtes zu Anfang des XVI. Jahrhunderts zu Augsburg entdeckten, und von diesem einem andern Gelehrten, Namens Peutinger, überlassenen, und daher genannten Peutingerischen, alten römischen Landcharte, oder vielmehr Wegebeschreibung findet man pons Saravi. Saravus ist die Saar, die nur von wenigen Schriftstellern erwähnt wird, aber es ist nicht anzunehmen, daß jenes Pons Saravi Saarbrücken sey. — Saarbrück ist eine schöne Stadt am linken Ufer der Saar mit modern gebauten Häusern, welche aus den Ruinen der 1676 abgebrannten Häuser emporgestiegen. Hier hatte Fürst Wilhelm Heinrich sein schönes fürstliches Residenzschloß erbauet. Eine große steinerne Brücke von vierzehn Bogen führte über die Saar; aber sie wurde 1784 durch Fluth und Eisgang zerstört. Gärten, Alleen, Wiesen und Promenaden machen den Ort für die Bewohner anziehend. Gerade gegen Saarbrück über, an der andern Seite der Saar, ist St. Johann, eine Stadt, welche eben so groß und schön ist. Zwischen beiden Städten ist seine Brücke über die Saar erbauet.

2. Die Maierei Arnual, bestehend aus Arnual, — Gudingen und Bubingen.

Das Dorf Arnual hat von dem sehr alten Stift St. Arnual den Namen. In der Kirche dieses Stifts soll der heilige Arnuald, Bischof zu Metz, seine Ruhestätte gefunden haben, und hiernächst würde die Kirche bereits im siebenten Jahrhundert gegründet seyn. Die dem Stift zuständig gewesene Güter und Gefälle machten nebst den Gütern des ehemaligen Frauenklosters Neu-Münster bei Ottweiler nach der Religionsänderung in der Grafschaft Saarbrück den Hauptstock aus, aus wel-

chem die Geistlichen durch das ganze Land, und Kirchen und Schulen erhalten worden.

3. Die Maierei Bischmisheim bestehend aus Bischmisheim, — Fechingen und Ransbach, auch Bliesransbach genannt.
4. Die Maierei Scheidt bestehend aus: Scheidt, — Scheiderberg, — Rentrisch, — Halberg (Eisenwerk), und Brebach.
5. Die Maierei Duttweiler bestehend aus: Duttweiler, — Sulzbach und Fischbach.
6. Die Maierei Gersweiler bestehend aus: Gersweiler, — Klarenthal, — Ottenhausen und Krughütte.
7. Die Maierei Ludweiler bestehend aus: Ludweiler, — Lauterbach, — Karlsbron, — St. Niklas, — Nasweiler, — Emmersweiler, — Groß Rosseln. — Sodann gehörten zu diesem Oberamt auch die vom Lothringischen Gebiete enklavirte Orte Zettingen und Diedingen.

Oberamt St. Johann.

1. Die Maierei Mahlstadt bestehend aus: Mahlstadt, — Burbach und Rushütte.
2. Die Maierei Völklingen bestehend aus: Völklingen, — Fürstenhausen, — Wehrden, — Geislautern und Knausholz.
3. Die Maierei Püttlingen bestehend aus: Püttlingen und Rockershausen oder Louisenthal. Diese Ortschaften gehörten zur Grafschaft Kirchingen (Creange), sind aber im Nassauischen enklavirt, und standen unter französischer Souverainität. Durch die Tausch-Konvention zwischen der Krone Frankreich, und dem Fürsten von Nassau-Saarbrück, vom 15. Febr. 1766., hatte der König von Frankreich an den Fürsten von Nassau-Saarbrück die Hoheitsrechte über diese Maierei

Creange-Puttlange abgetreten, und gehörte nunmehr dieselbe zum teutschen Reich. Die Grafen von Krichingen, welche dieselbe unter der Souverainität des Königs von Frankreich besaßen, wurden nun die Vasallen von Nassau-Saarbrück, und die Berufungen von ihren Gerichten giengen nun an die Regierung zu Saarbrück, und von da an die Reichsgerichte. Im Jahr 1780 kaufte das Hauß Saarbrück von dem Grafen zu Wiedrunkel alle seine Rechte ab, und die Herrschaft Püttlingen wurde nun völlig Nassau-Saarbrückisch.

4. Die Maierei Kölln bestehend aus:
   Kölln, — Sellerbach, — Engelfangen, — Rittenhofen, — Güchenbach, — Etzenhofen, — Ueberhofen, — Hilsbach, — Walzershofen, — Niedersalbach und Herchenbach.
5. Die Maierei Hausweiler bestehend aus:
   Hausweiler, — Berschweiler, — Bietscheid, — Kurhof, — Dilsburg, — Eyweiler, — Hirtel, — Holtz, — Hellenhausen, — Kirschhof, — Kutzhof, — Lummerschied, — Numborn, — Obersalbach — (gehörte zur Herrschaft Püttlingen, und kam mit dieser an Saarbrück), — Quierschied, — Rittershof und Wahlscheid.
6. Die Dörfer Eidenborn, — Schwalbach, — Springen, — Elm; und
7. Die Orte Reisweiler, — Falscheid, — Derlin und Knorscheid im Kanton Lebach, des nachmaligen Kreises Saarbrücken.

Die Ortschaften Eyweiler, Hellenhausen, woran der Freiherr von Hagen Antheil hatte, Hirtel, Kirschhof, Obersalbach, Niedersalbach, Kurhof, Heusweiler, Herchenbach, Rittenhofen, Lummerschied, Holtz, Numborn,

Wahlschied, Verschweiler, Rittershof, Dilsburg, Bietschied, Hilsbach, Güchenbach, Ueberhofen, Sellerbach mit Straßen, Etzenhofen, Engelfangen und Kölln waren unter der Benennung des Köllerthals begriffen, welches aus mehrern kleinen Thälern bestehet, worin die benannten Dörfer gelegen sind. Die aus diesen verschiedenen Thälern abfließende kleine Bäche bilden bei ihrer Vereinigung oberhalb des Dorfs Kölln den sogenannten Köllnerbach, oder Köllerthalerbach, und woher für die verschiedene Thäler der gemeinschaftliche Namen Köllerthal entstanden, indem alle jene Thäler sich gegen das unten gelegene Thal, worin das Dorf Kölln liegt, öfnen. Für das Köllerthal bestand eine Dorfordnung, welche unter der vormundschaftlichen Regierung der Fürstinn Charlotte Amalie am 16. November 1737 erlaßen worden.

Die Herrschaft Ottweiler.

Adeweiler, heut zu Tage, Ottweiler gehörte ursprünglich zur Grafschaft Saarbrück; erst durch die im Hause Nassau vorgegangene Theilungen ist es von derselben getrennt worden, und hat dadurch den Namen einer besondern Herrschaft erhalten. Die Stadt Ottweiler hat ihren Ursprung wohl dem in seiner Nähe erbauten Kloster Neu-Münster zu verdanken. Die Herrschaft Ottweiler bildete das dritte Saarbrückische Oberamt, wozu folgende Ortschaften gehörten:

Ottweiler, Stadt, — Wiebelskirchen, — Fürth, — Lautenbach, — Hangard, — Münchwies, — Stennweiler, — Schiffweiler, — Welschbach, — Landsweiler, — Uchtelfangen, — Kaisen, — Wüstweiler, — Neunkirchen, — Friedrichsthal; — Welleswеiler, — Spiesen, — Steinbach mit Welschhausen, — Erweiler, oder Urerweiler ohnweit Maynzweiler., — Dirmingen, — Humes, — Wiesbach, — Berschweiler, — Hierschiedt, — Werschweiler, — Dörrenbach, — Nieder-

Linxweiler, — Oberlinxweiler, — Remmelsweiler, — Mayntzweiler, — sodann die durch den Austausch von Homburg gegen Alsenz an Nassau-Saarbrück gekommene Orte Oberberbach, Mittelberbach und Niederberbach, welche im nachmaligen Kanton Waldmohr des Kreises Saarbrück des Saardepartements gelegen sind.

Die Orte Wüstweiler, Niedersalbach im Oberamt St. Johann Maierei Kölln, Wiesbach und Humes, Uchtelfangen und Kaisen kamen durch den Austausch-Vertrag mit Frankreich vom 15. Februar 1766 an den Fürsten von Nassau-Saarbrück. In dem Dorf Uchtelfangen und den Weiler Kaisen stand den Herren von Buseck die Gerichtsbarkeit zu, welche dieselbe nach diesem Vertrage, wie früher von Frankreich, nunmehr von dem Fürsten von Nassau-Saarbrück zu Lehn trugen, und giengen die Berufungen von ihren Gerichten an die Regierung zu Saarbrück, und von da an die Reichsgerichte.

Von der Verwaltung in den Nassau-Saarbrückischen Landen.

Die Residenz des Fürstenthums Saarbrücken war die Stadt Saarbrücken, wo ein schönes Residenzschloß, und in demselben die obern Dikasterien waren.

Die obern Dikasterien waren: 1. die Landes-Regierung; 2. das Hofgericht; 3. die Rentkammer, wovon eine Abtheilung das Oberforstamt war; 4. das Konsistorium. Die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken gehörten vor die Regierung. — Die Glieder der Landes-Regierung waren auch die Glieder des Hofgerichts und des Konsistoriums, zu letzterm wurden noch zwei geistliche Glieder zugezogen. — Der Lehnhof für die sämmtlichen Nassauischen Linien und Lande des Wallramischen Stammes war jederzeit bei dem Senior der Agnaten. —

Das Steuerwesen betreffend waren in den Nassauischen Landen früherhin die herrschaftlichen Grundrenten, Fruchtabgaben in Natura, und einige Bodenzinse, dann die Zehnten, welche aber die Herrschaft nicht allein, sondern hier und da das Stift St. Arnual, einige Geistlichen ꝛc. bezogen. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurde aber das Land vermessen und kadastrirt; Karten und Steuerbücher errichtet, und nun die Fruchtrenten in Geldabgaben verwandelt. Die Grundsteuern waren zwar nicht bedeutend, allein dagegen zahlte die Herrschaft auch keine Reichs- und Kreis-Prästanda, keine Kammerzieler ꝛc. aus ihren Kassen, sondern diese Ausgaben wurden so wie die Unterhaltung des Kreiskontingents und der öffentlichen Straßen und Chaussée-Brücken vom Lande bestritten. Zu dem Ende existirten in jeder Graf- und Herrschaft eine Special- und dann für das ganze Land eine General-Landkasse. Diese Kassen standen blos unter der Landes-Regierung, welche die zu diesem Bedarf erforderlichen Gelder jährlich ausschrieb. Die Maier erhoben, und besonders bestellte Rechner verrechneten die Gelder unter Anweisung und Leitung der Regierung. Die Fürsten von Nassau hatten keine Landstände.

Die Ober-Aemter waren in Polizei-Sachen, und in Privat-Rechtsstreitigkeiten die ersten Instanz-Gerichte. Die Maier auf dem Lande konnten zwar nach Inhalt der Dorfordnung kleine Feldfrevel bestrafen, hatten aber sonst keine Jurisdiktion. — Der Stadt-Magistrat von Saarbrücken, der immer von einem fürstlichen Beamten präsidirt worden, und den Titel eines Stadt-Amtmanns führte, hatte in Civil-Sachen der Einwohner beider Städte, Saarbrück und St. Johann, concurrentem jurisdictionem mit dem Oberamt Saarbrücken; die Berufungen von seinen Erkenntnissen giengen aber an das Oberamt.

Das Hofgericht war in Civil-Sachen der Unterthanen die zweite Instanz, sobald der Prozeß über 50 Gulden betrug; unter dieser Summe hatte keine Appellation Statt. In Sachen, die vom Stadtrath, wo die Appellations-Summe 20 Gulden war, in der Berufungs-Instanz an das Oberamt gebracht worden, und von dort ans Hofgericht kamen, bildete letzteres die dritte Instanz. — Nur fürstliche Beamten hatten ein Forum privilegiatum, und zwar am Hofgericht, welches für sie die erste Instanz war. — Gegen die Urtheile des Hofgerichts konnte unmittelbar der Rekurs an die Reichsgerichte genommen werden. Es stand aber den Appellanten auch frei, sich an die erlaubte Revisions-Instanz zu wenden. Die Appellation wurde dann ad Serenissimum Principem, so wie alle schriftliche Verhandlungen an diesen gerichtet, und der Prozeß wurde in dessen Namen von dem Hofgericht völlig instruirt, und wenn er in submissis war, wurden die Akten in Beiseyn der Advokaten versiegelt, und durch das Ober-Postamt zu Frankfurt an eine teutsche Juristen-Fakultät versendet, deren jeder Advokat drei namentlich rekusiren konnte, wonach der Direktor oder Präsident des Hofgerichts bestimmte, an welche Universität die Akten versendet werden sollten, ohne daß hiervon den Advokaten Kenntniß gegeben worden. Wenn die Akten zurückkamen, so wurden sie in Beiseyn der Advokaten, prævia recognitione sigilli, eröfnet, und dann das Urtheil publicirt; wollte dann ein Theil es nicht dabei belassen, so gieng und muste die Appellation an ein Reichsgericht gehen. — Die von den Fürsten zu Nassau und Grafen zu Saarbrücken und von Saarwerden ausgegangene Civil-Prozeßordnungen sind folgende: a) jene vom Fürsten Wilhelm Henrich vom 7. Dezember 1750, bestehend in 56 Paragraphen; b) jene

von dem nehmlichen Fürsten, vom 2. Dezemb. 1754, ein Nachtrag zu der erstern; und c) jene von dem nehmlichen Fürsten vom 12. Jan. 1762, die Appellations-Summe für die bei den Ober- und Aemtern ventilirte Sachen auf fünfzig Gulden, und die Revisions-Summe auf 300 Gulden festsetzend.

Mineralische Produkte.

Im Fürstenthum Saarbrück befinden sich viele Steinkohlengruben und Eisenwerke, die eine große Menge Menschen mittelbar und unmittelbar beschäftigen. — Die Steinkohlen braucht man nicht erst mit dem Erdbohrer aufzusuchen, denn die Kohlenblumen setzen allenthalben zu Tage aus. Die Kohlen gewinnt man durch Stollen. Diese beträchtlichen Steinkohlengruben befinden sich in den Gemeinden, und ihrem Bann von Duttweiler, Sulzbach, Wahlscheidt, Güchenbach, Rushütte, Gersweiler, Schwalbach, Rittenhofen, Wellesweiler und Neunkirchen. Diese Gruben waren ursprünglich nicht herrschaftlich, sind auch in der Brüdertheilung von 1735 dem Fürsten Wilhelm Heinrich nicht angeschlagen worden und standen gar nicht in den Renten-Etats. Nur hier und da gruben die Bauern Steinkohlen ohne alle Kunst, anfänglich zu ihrem eignen Gebrauch, nachher auch zum Verkauf. Erst späterhin wurde das Aufsuchen von der Rentkammer in Beschlag genommen, und bergmännisch behandelt; erst in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts lies der Fürst den ersten Sachverständigen vom Harz berufen, und stellte ihn als Berg-Inspektor zu Duttweiler an. Die Steinkohlen waren damals noch wenig bekannt, und wenig im Gebrauch, weil Ueberfluß an Holz da war; die Bauern sahen mithin nicht darauf, und die Herrschaft gab ihnen ihren Bedarf theils umsonst, theils um den Förderungspreis, der damals sehr gering war. Späterhin überließ die

fürstliche Regierung die Förderung der Steinkohlen, und den Verkauf derselben einer Gesellschaft von Kaufleuten.

Die vor der französischen Revolution existirende Hüttenwerker zu Neunkirchen, Geislautern und Halberg mit Fischbach waren Domanial-Gut des Fürsten, und zum Theil im Anfang des 18. Jahrhunderts neu angelegt worden, blos um das viele Holz zu verthun, mit dem man damals nicht fertig werden zu können glaubte. Diese Hüttenwerker waren an Private oder Gesellschaften, wie die Alaunwerke ꝛc. in den letzten Zeiten verpachtet.

In den Abtheilungen der dritten Epoche der Annalen wird eine nähere Beschreibung der Kohlengruben sowohl, als der Eisenwerken, Stahlwerker, Alaunwerker und Glashütten mitgetheilt werden, welche der Verfasser dieser Annalen bei Gelegenheit, als ihm die Besitzergreifung dieser Landestheile im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen im J. 1815 aufgetragen, an Ort und Stelle aufgenommen.

Das Amt Jugenheim.

Der Flecken Jugenheim im Kanton Ober-Ingelheim, und die mit Kur-Mainz gemeinschaftliche Orte Wöllstein, Gümbsheim und Pleitersheim im Kanton Wöllstein des nachmaligen Kreises Mainz bildeten das Amt Jugenheim. Die bei Stauf (S. 448) erwähnten Renten des Klosters Rosenthal bildeten hier die Kellnerei Rosenthal.

Als die Burg Böckelheim im Jahr 1278 durch Grafen Heinrich von Sponheim an Erzbischof Wernher zu Mainz verpfändet worden, ließ dieser im Jahr 1282 sich auch vom Bischof Friedrich von Speier alle Rechte auf diese Burg und Zubehörungen übertragen, und hierdurch kam nun Böckelheim völlig an das Erzstift Mainz. Erzbischof Johann II., ein gebohrner Graf von Nassau, verpfän-

dete seinem Vetter, dem Grafen Philipp zu Saarbrück, wegen der ihm wider den Landgrafen Hermann von Hessen geleisteten Diensten, das Schloß Böckelheim mit der Stadt Sobernheim, und dieses war die Ursach, daß dem Hause Nassau-Saarbrücken an den benannten Orten Wöllstein, Gumbsheim und Pleitersheim, welche nebst Siefersheim und Volxheim im Jahr 1714 von Kurpfalz an das Erzstift Mainz gegen Böckelheim, wie dieses schon in der ersten Abtheilung dieser Annalen (S. 308) angeführt, abgetreten, ein gemeinschaftlicher Antheil geworden.

XXXIII. Die Herrschaft Illingen.

Die Herrschaft Illingen ist in der Grafschaft Saarbrücken gelegen, und war ein vom Nassau-Saarbrückischen Hauß ausgehendes Mannlehen. Sie gehörte dem Freiherrn von Kerpen, und bestand aus den Ortschaften Illingen, Merschweiler, Gennweiler und Wemmetsweiler, welche zum Kanton Ottweiler des nachmaligen Kreises Saarbrücken im Saar-Departement gezogen worden.

XXXIV. Die Herrschaft Lebach.

Die Herrschaft Lebach war vierherrisch; in letztern Zeiten waren die gemeinschaftlichen Vierherren der Kurfürst von Trier, der Herzog von Zweibrücken, der Freiherr von Hagen und die adliche Abtei zu Frauenlautern.

Die Herrschaft bildete ein Hochgericht, dessen Entstehung sich aber nicht nachweisen läßt. Ihr Gebiet liegt ohnweit der Gränze des Herzogthums Lothringen und zum Theil an derselben, zwischen dem kurrheinischen und oberrheinischen Kreis, ohne jedoch zu einem von beiden staatsrechtlich gerechnet worden zu seyn. Der Vermu-

thung nach ist sie die Stammherrschaft des Geschlechts der von Hagen zur Motten, welches sein Familien-Begräbniß in der Pfarrkirche zu Lebach gehalt. In der Folge kam der größere Theil an andere Besitzer, ohne daß jedoch die Zeit, wann die Vertheilung geschehen, angegeben werden kann. Die von Hagen blieben nur zum vierten Theil an der Hochgerichtsbarkeit berechtiget. Das zweite Viertel kam an das Erzstift Trier, der Zweibrückische Antheil ist jener von Lothringen; die Lothringische Erwerbung geschah im Jahr 1613. Es ist bemerkenswerth, daß, als Lothringen im Jahr 1766 an die Krone Frankreich gelangte (Siehe Ite Abtheil. S. 73), der französische Justizbeamte in Tholey auf den Lebacher Hochgerichts-Tagen als dasiger Mitrichter erschien, um nach teutschen gemeinen Rechten, und nach den Bestimmungen der Reichsgesetze Recht zu sprechen, und so in einer Reihe von Jahren der König von Frankreich, in der Eigenschaft eines Mitberechtigten an dieser in ungetheilter Gemeinschaft bestandenen Hochgerichtsherrschaft, die Oberherrlichkeit von Kaiser und Reich anerkannt hat; im Jahr 1780 trat auch der Fall ein, daß in Sachen des Pfarrers zu Lebach gegen die Parochianer, den Pfarrhausbau betreffend, die Berufung an das Reich-Kammergericht zu Wetzlar wirksam eintrat, und das ergangene Judicatum in Vollzug gesetzt worden. Bei dem zwischen Frankreich und dem Herzog von Zweibrücken in den Jahren 1786 und 1787 zu Stande gekommenen Austausch von Landestheilen kam der ursprüngliche Lothringische Antheil an der Vierherrschaft an Pfalz-Zweibrücken. Was den Antheil der adlichen Frauen-Abtei zu Fraulautern betrift, so kann ebenwohl über dessen geschichtliche Ableitung mit Bestimmtheit nichts angegeben werden.

Die Bestandtheile des Hochgerichts waren nun folgende:

Lebach, — Lansweiler, — Remmelbach, — Niedersaubach, — Hahn, — Jabach und das Schloß Motten. — Es sind dieselbe in dem Kanton Lebach des nachmaligen Kreises Saarbrück im Saardepartement einbegriffen.

Das Hochgericht bestand aus den von den Vierherren angeordneten vier Beamten; der Kurtrierische, welcher der jedesmalige kurtrierische Amtsverwalter von St. Wendel war, hatte das Præsidium und das Initiatif; sodann bestand das Hochgericht aus einem Hochgerichts-Maier, welcher von den vier Herren gemeinschaftlich ernannt worden, und vier Grundgerichts-Maiern, sodann den Schöffen. Das Hochgericht übte die Civil- und die Criminal-Jurisdiktion aus; auch umfaßte es alle Häuser, und die Grundgerichtsbarkeit eines jeden der Vierherren beschränkte sich auf das ihren Häusern anhangende Eigenthum. Der Hochgerichtsschreiber, welcher auch zugleich Grundgerichtsschreiber war, ward ebenfalls von den Vierherren gemeinschaftlich ernannt. Die Actus jurisdictionis voluntariæ wurden von dem betreffenden Grundgerichts-Maier und zugezogenen Schöffen, nebst dem Hochgerichtsschreiber besorgt.

Jeder der Vierherren hatte, wie angeführt, seinen eigenen Grundmaier. In jedem Ort hatte jeder der Vierherren seine eigene bestimmte Häuser. Diese Häuser behielten ihren ursprünglichen Namen, wenn gleich der ursprüngliche Besitzer, und dessen Familie längst ausgestorben war.

Das den Häusern anklebende Eigenthum war Stockgut, aber nicht das älteste Kind, sondern jenes, wenn es auch das jüngste war, welches in das Hauß verheurathet ward, behielt das Stockgut, und die andere Kinder wurden in Geld, nach einer Abschätzung des Hoch-

gerichts, mit Zuziehung des betreffenden Grundgerichts-Maiers, und der darauf ertheilten definitiven Bestimmung des betreffenden Beamten der Vierherren, entschädiget.

Ausser diesen besondern Gewohnheitsrechten wurden alle Rechtsverhältnisse nach gemeinen Rechten jährlich am Gedingtage von den vier Beamten geschlichtet; die Berufungen giengen an das Reichskammergericht zu Wezlar.

Die Reichsritterschaft übte in der Herrschaft das Collektationsrecht aus.

XXXV. Das Hochgericht Hüttersdorf, und das Dorf Dupenweiler.

Die beiden Ortschaften Hüttersdorf und Puperich in dem Kanton Lebach des nachmaligen Kreises Saarbrücken machten ein Hochgericht aus, welches dem Grafen von Hunolstein, und dem Freiherrn von Hagen in Gemeinschaft zustand; ersterer jedoch übte die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließlich aus. Die in diesem Hochgericht gegoltene Junkerordnung enthält aber meistens polizeiliche Verfügungen.

Das Dorf Dupenweiler, in dem nämlichen Kanton gelegen, besaß ebenfalls der Freiherr von Hagen, unter kurtrierischer Hoheit. Der von Hagische Beamte auf dem Schloß Motten übte daselbst alle Gerichtsbarkeit aus.

XXXVI. Die Herrschaft Schwarzenholz.

Die im Kanton Lebach gelegene beide Gemeinden Schwarzenholz und Labach waren von dem adlichen Frauenkloster zu Fraulautern als eine reichsunmittelbare Herrschaft besessen; das Kloster Fraulautern selbst war in dem Vergleich zwischen dem Hause Nassau und dem Herzog Karl von Lothringen vom Jahr 1581 an Lothringen gekommen.

XXXVII. Die Herrschaft Saarwellingen.

Saarwellingen, ein bedeutendes Dorf, im Kanton Lebach gelegen, war eine Herrschaft, welche dem Grafen von Kriechingen zugestanden.

XXXVIII. Das Nalbacher Thal.

Die sechs Dörfer Nalbach, Bilsdorf, Kerperich, Betstad, Pisbach und Diefflen, welche insgesammt im Kanton Lebach gelegen, machen den sogenannten Nalbacher Thal (Vallis Naelbach) aus. Sie bildeten eine besondere Herrschaft, welche der Kurfürst von Trier, und der Freiherr von Hagen in Gemeinschaft besessen. Grundherr war das Stift St. Simeon zu Trier, welches zu Nalbach einen Hobsmaier ernannte; es bestanden auch eigene Gewohnheitsrechte bei Verpfändung oder Veräußerung von liegenden Gütern, welche man Hobsgebräuche nannte.

XXXIX. Der Abtei Wadgassen zugehörige Ortschaften auf dem rechten Ufer der Saar.

Kaiser Heinrich IV. schenkte im Jahr 1080 die Villa regia Wadgassen an Siegebert, den schon erwähnten Stammvater des ersten Saarbrückischen Geschlechts, und derselbe bewies sich sehr mildthätig gegen die Kirche zu Wadgassen, und hat vermuthlich auch den Grund zu derselben gelegt. Im Jahr 1135 ward sie dem Prämonstratenser-Orden einverleibt; über das Kloster entstand gegen das Jahr 1572 zwischen Lothringen und dem Hause Nassau Streit, welcher Streit im Jahr 1581 dergestalt verglichen worden, daß der Herzog von Lothringen von seinem Anspruch an Wadgassen abstand.

Der Graf zu Nassau-Saarbrück war anerkannter Fundirer Schutz-, Schirm- und Landesherr des Klosters;

des Grafen Bevollmächtigter war bei der Wahl des Abts, und ertheilte nach geschehener Wahl die Confirmation; der Graf bestätigte des Klosters vorgenommene Alienations-Kontrakte von unbeweglichen Gütern, sein Wappen war in der Klosterkirche, und die Unterthanen des Klosters waren der allgemeinen Saarbrückischen Land-Ordnung, und den Beiträgen zu den Reichs-, Kreis- und zu gemeiner Landes-Nothdurft erforderten Steuren und Frohnden unterworfen. Die Hochgerichtbarkeit in den Kloster-Dorfschaften übte das Kloster aus, in Nullitäts- und Protraktionsfällen, so wie in Civilfällen war aber der Rekurs durch Appellation an die Landesherrschaft unbenommen.

Durch den mit der Krone Frankreich im Jahr 1766 geschlossenen, und von Kaiser und Reich genehmigten Austausch-Vertrag ist die Abtei und Kloster Wadgassen sammt allen dazu gehörigen Ortschaften, welche am linken Ufer der Saar gelegen, von der Hoheit des teutschen Reichs unter die französische übergegangen. Folgende auf dem rechten Ufer der Saar gelegene Ortschaften der Abtei Wadgassen verblieben im teutschen Reichsverband:

Buß, im Kanton Lebach, und Ensheim nebst Sengst und Reichenborn im Kanton Blieskastel des nachmaligen Kreises Saarbrücken.

XL. Besitzungen des gräflichen Hauses von der Leyen.

A. Oberamt Blieskastell.

Die gräfliche Familie von der Leyen besaß theils in Lothringen inklavirte, theils an der Saar gelegene von dem Erzstift Trier lehnbare Reichsdorfschaften, wie auch noch andere Besitzungen, weshalb sie immerwährenden Eingriffen ausgesetzt war. Sie besaß nemlich von geraumer Zeit her, nebst der an den Lothringischen

Gränzen gelegenen theils lehnbaren, theils allodialen unmittelbaren Reichsherrschaft Blieskastell, auch 1) noch drei von dem Erzstift Trier zu Lehen gehende Dorfschaften, Namens Wölferdingen, Wustweiler und Blischweyen, welche von dem Lothringischen Territorio ganz inklaviret, und in der Nähe der königlichen Amtsstadt, Saargemünd, gelegen sind; sodann 2) 4 1/2 Dorfschaften, Namens Bliesbrücken, Freymengen, Bliesmengen, Bliesbölchen und die Hälfte von Heckenransbach, welche in ältern Zeiten zu dem teutschen Reich gehörten, aber von den Herzogen von Lothringen unter ihre Domination gezogen, so daß im Jahr 1668 der damalige Besitzer, Freiherr von der Leyen, genöthiget war, die herzoglich Lothringische Souverainität anzuerkennen, und sich als einen herzoglichen Vasallen zu erklären. Die Lage der zuerst erwähnten Besitzung, und die Eigenschaft der zweiten mußten nothwendiger Weise unaufhörliche Streitigkeiten veranlassen, und um diesen zu begegnen, war der in den von dem sämmtlichen Reich ratificirten Friedenstraktat vom Jahr 1738, die Uebergabe des Herzogthums Lothringens an die Krone Frankreich betreffend, angerathene Austausch der geeigneteste Weg, welcher endlich im Jahr 1781 zu Stande kam. Die Landeshoheit der dreien zu dem kurtrierischen Blieskasteller Lehen gehörigen Dorfschaften Wölferdingen, Wustweiler und Blischweihen ward an Frankreich übertragen, und dafür cedirte der König von Frankreich die an die Herrschaft Blieskastell angränzende, und auf der rechten Seite des Saarflusses gelegene Dorfschaften klein Blittersdorf, Auersmacher, Niedergailbach, Utweiler, Altheim und neu Altheim. Da diese letztere sechs Ortschaften an Renten weniger, als die drei zum kurtrierischen Lehen gehörige ertrugen, so ergänzte das gräfliche Layische Hauß, da es die Domanialrenten und Gefälle in diesen

dreien unter französische Souverainität gekommenen Ortschaften beibehalten, diesen Abgang am Lehen durch andere von dem herzoglich Zweibrückischen Obermarschall, Freiherrn von Cathcart zu Carbiston neuerdings anerkaufte, mehrentheils in dem lehnbaren Oberamt Bliskastell gelegene Ortschaften Rubenheim und Herbizheim, Lauzkirchen und Blickweiler, Aschbach, Erfweiler, Wittersweiler und Biesingen, sodann Ballweiler. Dieser mit Frankreich am 22. Septemb. 1781 verabredeten Tausch-Konvention ertheilte der kurtrierische Lehnhof am 23. Febr. 1782 seinen Consenz, und das erzstiftische Domkapitel trat demselben am 9. April 1782 bei, so wie das niederrheinische ritterschaftliche Direktorium am 20. des nehmlichen Monats. Am 1. Septemb. 1783 erhielt diese Konvention die Bestätigung von Seiten des Königs von Frankreich, und am 10. Junius 1785 ward dieselbe vom teutschen Reich gutgeheißen.

Der Inhalt dieser Konvention ist folgender:

Au Nom de la très Sainte et indivisible Trinitè, Père, Fils et Saint-Esprit. Ainsi soit-il.

Comme il s'etoit élevé différentes Contestations entre le Roi et le Comte de la Leyen, touchant les limites de la Lorraine d'une part, et celles de la Seigneurie libre et immédiate de Bliscastel, que le dit Comte posséde sous la Suprématie de l'Empire de l'autre part, ainsi que par raport à l'étendue des droits que le Comte de la Leyen pouvoit éxercer sur plusieurs de ses Villages, qui relevoint féodalement du Duché de Lorraine, et dans quelques autres enclavés dans cette province: Sa Majesté et le Comte de la Leyen sont convenus de terminer ces différends par des Echanges et des cessions réciproques de territoires conformement à l'article du traité de Vienne de 1738. En conséquence les deux Parties contractantes ont nommé, savoir, le Roi, le Sieur Gérard son Conseiller d'Etat, Préteur Royal de la Ville de Strasbourg, et Comissaire Géneral des limites de Son Royaume; Et le Comte de la Leyen, autorisé pour cet effet par la

Comtesse douairiére de la Leyen, sa Mère, Tutrice, et Regente; ainsi que par ses deux Oncles les Comtes de la Leyen, Chanoines Capitulaires des Grands Chapitres de Mayence, Tréves, Cologne, Bamberg et Würzbourg, en qualité d'Agnats et Co-tuteurs: le Sieur de Döring, Conseiller intime et respectivement Aulique de L. L A. A. SSmes Electorales de Tréves et de Cologne, et Directeur de la Chancellarie de la Maison de la Leyen.

Les quels, aprés s'être communiqué leurs Pleins-pouvoirs respectifs, ont arreté les Articles suivants.

Article I.

Le Comte de la Leyen céde et transporte au Roi et à la Couronne de France les droits et rentes de souveraineté qui lui appartiennent dans le Village de Welfferding, situé sur la Sarre prés de Sarguemines, avec le péage par terre et par eau, ainsi que tout le lit de la riviére de la Sarre, tel qu'il se comporte et s'étend, entre le territoire du dit Welfferding d'une part, et celui des Villages de Rülching et de Hanweiler de l'autre part, pour que, du jour de l'exécution de la présente Convention, le Roi et la Couronne de France en puissent jouir pleinement et entiérement en toute souveraineté, ainsi que le dit Comte et ses ancetres en ont joui ou dû jouir sous la suprématie de l'Empire.

Article II.

Le Comte de la Leyen céde pareillement au Roi et à la Couronne de France, les droits et rentes de souveraineté ensemble le péage par terre qui lui appartiennent au Village de Woustweiler, contigu au précédent.

Article III.

Il céde également au Roi, les droits et rentes de souveraineté qu'il a possédé j'usqu'ici, sous la suprématie de l'Empire, au Village de Freymengen, enclavé dans la Lorraine, prés de St. Avold, et sur la cense de Dietzweiler.

Article IV.

Il céde pareillement à la France, le Village de Schweigen et son territoire, enclavé dans la Lorraine, au dessus de Sarguemines, et situé sur la riviére de la Bliése, avec la partie du lit de cette riviére qui en depend.

Article V.

En échange le Roi céde au Comte de la Leyen, pour etre unis et incorporés à la Seigneurie de Bliescastel, sous la Suprematie de l'Empire, les Villages de petit-Blidersdorf et d'Auersmacher, situés sur la rive droite de la Sarre, avec touts les droits et rentes de souveraineté et autres, en toute Justice haute, moyenne et basse, cens et rentes Seigneuriales, domaines, bois, et tous droits quelconques, à la réserve de la souveraineté sur la riviére de la Sarre, dont le lit entier, tel qu'il se comporte et s'étend entre les deux rives, apartiendra à Sa Majesté, excepté aussi la souveraineté du lit entier de la riviére de Bliése, ainsi qu'il se comporte et s'étend entre les deux rives, qui restera pareillement au Roi et à la Couronne de France; Bien entendu, que le moulin de Guersweiler, avec tous les bâtimens et terreins qui en dépendent sur la rive droite de la Bliése, demeureront sous la domination de Sa Majesté.

Article VI.

Le Roi céde pareillement au Comte de la Leyen sous la Suprématie de l'Empire, de Village d'Altheim avec le hameau de Neuf-Altheim, et toutes leurs appartenances, dépendances et annexes, en tous droits de souveraineté, haute, moyenne et basse justice, ensemble les cens et rentes Seigneuriales, Domaines et droits domaniaux qui, j'usqu'ici, ont appartenu ou dû appartenir au Roi et à la Couronne de France dans les dits Village et hameau.

Article VII.

Le Roi céde encore au Comte de la Leyen, sous la Suprématie de l'Empire, le Village de Niedergailbach, avec le Canton litigieux d'Ertzenthal, et le Village d'Outweiler, avec tous droits et rentes de souveraineté, justice haute, moyenne et basse, mouvance et souveraineté sur le fief situé aut dit lieu; cens et rentes seigneuriales, Domaines, bois et droits domaniaux, sans exception quelconque.

Article VIII.

Le Roi céde aussi au Comte de la Leyen, la souveraineté et les droits d'Avocatie Suprême, qui ont appartenu j'usqu'ici à la Couronne de France, sur le Prieuré de Græfindhal: bien entendu, que le dit Comte sera tenu et obligé de conserver à ce Prieuré, tant dans l'enclos de la Maison principale, que dans les maisons, fermes

et terreins adjacents ; tous et chacun des droits, priviléges, exemptions et prérogatives dont il a joui j'usqu'ici, soit en vertu d'une ancienne possession, soit en conséquence de titres particuliers, et nommément des Arrêts de 1726. 1740. 1759. 1780. et de la transaction de 1748.; sans que, sous aucun prétexte, le Comte de la Leyen et ses héritiers et Successeurs à perpetuité, puissent prétendre ou exercer, sur le dit Prieuré son enclos, ses maisons, fermes et terreins adjacents, d'autres ni de plus grands droits que ceux que le Roi y a exercés j'usqu'ici, ou dont le Comte de la Leyen a joui à l'encontre du dit Prieuré, tant qu'il a resté sous la domination de la France.

Article IX.

Quant aux terres dont la souveraineté a eté jusqu'à présent contentieuse entre la Lorraine et la Seigneurie de Bliscastel, il a été convenu, que le Comte de la Leyen reconnoitra pûrement et simplement la souveraineté et Domination du Roi et de la Couronne de France sur le Village de Blisbrücken, ses dépendances et appartenances de l'un et l'autre coté de la Bliése ; et qu'il cédera et abandonnera à Sa Majesté, l'exercice et la jouissance de tous les droits, rentes et revenus de souveraineté, nommément la subvention, et généralement tous les droits régaliens quelconques dont il a joui et qu'il a exercés j'usqu'ici, soit en vertu de concessions particuliéres, soit par une simple possession.

Article X.

Le Comte de la Leyen rénonce pareillement aux prétentions qui ont eté formées de sa part, à la souveraineté, indépendance et jouissance des rentes de souveraineté quelconques au Village de Heckenransbach, promettant de posséder déformais la partie du dit Village qui lui appartient, sous la mouvance directe et souveraineté du Roi, et de n'y lever et prétendre que les simples droits et revenus Seigneuriaux, y compris l'exercice de la haute, moyenne et basse justice.

Article XI.

En échange, le Roi rénonce, en faveur du Comte de la Leyen, sous la Suprématie de l'Empire, à tous les droits de souveraineté et de féodalité qui ont eté exercés ou prétendus de sa part, sur les deux Villages de Bliesmengen et de Bliesbolchen, situés l'un et l'antre sur la rive droite de la Bliése ; bien entendu, que la souveraineté du

lit entier de la riviére de la Blièse, prés de ces deux Villages, ainsi qu'il se comporte et s'étend entre les deux rives, demeurera reservé et appartiendra à perpetuité au Roi et à la Couronne de France.

Article XII.

Le Roi voulant traiter favorablement le Comte de la Leyen et lui donner une marque de sa bienveillance, ajoute aux renonciations et cessions cy-dessus, la cession des droits et rentes de souveraineté et de ressort qui appartiennent à Sa Majesté et à la Couronne de France sur la seigneurie et Mairie d'Oberkirch, composée des Villages d'Oberkirch et de Hopersweiler, et des hameaux de Krugelbronn, Seitzweiler, Herichweiler, et la cense de Bleisbach; bien entendu, qu'il ne pourra y prétendre d'autres ni de plus grands droits que ceux que le Roi y a exercés jusqu'ici: et qu'il laissera jouir les héritiers du Comte de Linange-Heidesheim, Seigneur de cette Mairie, de tous les droits, rentes et revenus qui leur appartiennent par une ancienne possession confirmée par le traité de 1751.

Article XIII.

Les Prieur et Religieux de la Maison de Græfinthal conserveront invariablement, à perpétuité, la jouissance et l'exercice entier et parfait de tous les droits qui leur appartiennent en qualité de Seigneurs hauts et bas justiciers, pour le premier Sixiéme des Villages de Bliesmengen et de Bliesbolchen, avec tous les cens, rentes, revenus, redevances, droits de chasse et de pêche, dixme, corvées, portion dans les tailles et subventions, et autres droits tant honorifiques qu'utiles, dont ils ont joui et qu'ils ont possedé j'usqu'ici en vertu des titres de leur acquisition, du plaid Annal de 1706, différents arrêts, et d'un usage immémorial. La désignation des dits droits sera revêtue de la signature des Commissaires, que les deux Parties nommeront pour l'exécution des presents Articles. Elle sera annexée à leurs procès-verbaux, et sera censée faire partie de cette Convention.

Article XIV.

La Seigneurie et les propriétés foncières, les droits de haute, moyenne et basse justice, et généralement parlant toutes les rentes Seigneuriales, qui ont appartenu jusqu'ici au Comte de la Leyen dans les Villages de Welfferding, Wustweiler, Schweyen, Hecken-

ransbach, Freymengen, cense de Dietzweilr, et Village de Bliesbrucken, continueront de lui appartenir et dêtre à sa libre disposition : de maniere qu'il lui soit loisible de les garder et posséder sous la Souveraineté du Roi, en payant les Vingtiémes, et acquittant les autres droits et charges usités en Lorraine, ainsi que les autres Seigneurs hauts Justiciers de cette province sont tenus de les acquitter, ou de les céder, vendre et aliéner dans la forme et aux conditions, qu'il jugera à-propos; cependant dans le terme de deux ans, à telles personnes sujettes de Sa Majesté qu'il voudra, sans que pour raison des dites ventes, cessions et aliénations, le dit Comte, ni ses acquéreurs, puissent être tenus à payer soit le droit de sceau, soit aucuns autres droits ou redevances quelconques envers le Roi, ni envers son Domaine; les dites ventes, cessions et alienations devant, en tout point, avoir le même effet et valeur, et être célébrées avec les memes immunités et franchises, que si elles eussent été faites et consommées avant la conclusion du présent traité, dans le tems que les dits Villages, Seigneurie, droits, rentes, et revenus appartenoient encore en propriété et en souveraineté au Comte de la Leyen.

Article XV.

En conséquence, les dits Villages de Welfferding, Wonstweiler, Schweyen, Hèckenransbach, Freymengen, canse de Dietzweiler, et Village de Bliesbrücken, lors de l'exécution de la présente Convention, passeront immédiatement sous la Souveraineté absolue du Roi, et acquitteront envers Sa Majesté toutes les rentes et revenus de souveraineté, droits du domaine et droits domaniaux usités en Lorraine: Mais le Comte de la Leyen y conservera, pour en jouir et disposer à son gré, tout le domaine utile et foncier des dits Villages et territoires, avec tous les droits de haute, moyenne et basse justice, forêts, cens, rentes, fermages et notamment du Droit de Schafft, du Frohngeld en argent, ainsi que les corvées en nature, lesquelles seront et demeureront limitées à huit par an, Dixmes, droit d'habitation des Juifs, droit de chasse, droit de pêche dans les eaux de la Bliese et de la Sarre, ainsi que dans les autres eaux, droit de tabellionage, sceau et contrôle; droit de faire des réglemens pour les arts et métiers, droit de mines, minéreaux, charbon de terre, etc. droit d'*Abzug* et de dixiéme dénier, et généralement tous droits utiles et honorifiques, qui forment la Seigneurie et le domaine seigneurial des dits Villages et territoires, ainsi que le dit Comte de la

Leyen en a joui ou du jouir; comme aussi de tous autres droits, biens et rentes portés par les Etats arrêtés et certifiés par les Commissaires respectifs, du 3. Juin 1778. Voulant au surplus Sa Majesté, que le Comte de la Leyen ou ses ayant cause, conservent dans les forêts seigneuriales toute Jurisdiction et droits de grurie, a l'exclusion des Maitrises royales, et que pour cet effet ils ayent le droit de nommer et constituer un Juge Gruyer, ainsi que tous Juges et Officiers de justice, conformément aux Ordonnances, us et coutumes de la province de Lorraine, dont les appels ressortiront nüement à la Cour souveraine de la dite province.

Les Villages, justices, territoires, rentes et droits cy dessus spécifiés, formeront désormais une seule et même Seigneurie, avec le titre, les honneurs et les prérogatives de Baronie, sous le nom de Baronie de Welfferding, dont le siége sera et se tiendra au dit lieu de Welfferding; et le Comte de la Leyen, ou ses ayant cause, reprendront le dit fief de Sa Majesté comme propre et patrimonial, conformément aux us et coutumes de la province de Lorraine.

Toutes les dispositions et stipulations contenues au présent article, seront exécutées selon leur forme et teneur, sans avoir besoin d'autre confirmation : seront néanmoins toutes lettres patentes expédiées à la demande du dit Comte de la Leyen, ou de ses ayant cause.

Article XVI.

Le Roi confirme des-à-présent, en tant que besoin, et sans qu'il soit besoin de confirmation ultérieure tous les Actes que le Comte de la Leyen ou les Officiers de Son Autorité pourront passer et conclure, en exécution et conformité des Articles précédents.

Article XVII.

Les personnes nobles et privilégiées qui demeurent dans les territoires respectivement cédés, ou qui y possédent des biens fonds, conserveront leurs droits, franchises et immunités personnelles, et comme les arrangements contenus dans le présent traité ne concernent que les Parties contractantes, ils ne pourront jamais être allegués au préjudice des Communautés et des particuliers de l'un ou l'autre Domination. Au contraire, les unes et les autres seront maintenues dans la jouissance de tous leurs droits, propriété, pos-

sessions, usages, priviléges, actions, et servitudes quelconques, et personne ne les empêchera d'exercer leurs dits droits et actions, et de les poursuivre devant les Juges compétents; tout comme ils resteront aussi tenus d'acquitter les actions usitées j'usqu'à présent.

La part que les deux Communautés de Petit-Blidersdorff et d'Auersmacher ont supportée j'usqu'ici dans la compétence de bois de chauffage accordée par les Ducs de Lorraine aux Capucins de Sarguemines, continuera nommément d'être à la charge de ces deux Communautés. Bien entendu, néanmoins, que le droit de Législation n'en souffrira aucun préjudice, et que les nouveaux sujets seront astreints comme les anciens, aux Ordonnances et au Stile judiciaire de la domination sous laquelle ils auront passé.

Article XVIII.

Dans toutes les parties, où la riviére de la Sarre et celle de la Bliese formeront désormais la limite entre les deux Dominations, leur lit entier et tout le cours d'eau tel qu'il est enfermé entre les deux rives, ainsi que les ponts, demeureront sous la Souveraineté et le ressort de la France, sans préjudice des droits de pêche et de nacelle, qui continueront d'appartenir, comme par le passé, aux Seigneurs riverains.

Il ne pourra être construit ni sur l'une ni sur l'autre rive des dites riviéres, aucunes jettées ni autres œuvres dont l'effet médiat ou immédiat seroit, de changer le cours d'eau, d'en augmenter la surface ou de submerger la rive opposée. Le Comte de la Leyen, non seulement ne s'opposera pas, mais il concourra et contribuera éfficacement, sans cependant se charger d'aucuns fraix, aux mesures, qui seront jugées nécessaires pour rendre la Sarre plus navigable entre Sarre-Louis et Sarguemines, ainsi que la Bliese depuis Bliesbrucken j'usqu'à son confluent avec la Sarre. La navigation des deux riviéres sera libre aux riverains, et il ne pourra être perçu, de la part de la France, aucune sorte de droits sur les denrées et productions des territoires appartenans au Comte de la Leyen, et arrosés par ces deux riviéres, que le dit Comte, ses Officiers, Vassaux ou Sujets, transporteront par bâteau dans toute l'étendue de leur cours, depuis le point de la frontiére ou la souveraineté de la Bliese commencera d'appartenir au Roi, j'usqu'à la frontiére du pays de Nassau au dessous de Petit-Blidersdorff.

Article XIX.

Le Roi ayant acquis du Comte de la Leyen, le droit de péage

que la Seigneurie de Bliescastel exerçoit par terre et par eau sur les denrées et marchandises venant de France, soit pour y être consommées, soit pour être transportées par transit en Allemagne, ainsi que sur celles venant d'Allemagne, pour être transportées par transit en France, le Comte de la Leyen s'engage de la maniére la plus solemnelle pour lui et ses Successeurs à perpetuité, de ne jamais rétablir ce droit, ni aucun autre impôt, comme une Surrogation du droit de péage cy dessus, en aucun lieu de la dite Seigneurie sur les dites denrées et marchandises, lesquelles jouiront désormais et pour toujours, d'une franchise absolue, soit par rapport à leur entrée, soit à l'egard du transit dans les états de la Leyen.

Article XX.

Le Comte de la Leyen s'engage pour lui et ses Successeurs, à perpetuité, de maintenir dant toute la Seigneurie de Bliescastel, la pleine et entiére liberté du Commerce des Sels de Lorraine sans préjudice néanmoins de la ferme actuelle, et des Sels que le Comte de la Leyen pourroit découvrir dans son propre territoire, et d'empêcher dans les lieux qui lui sont cédés par la présente convention, l'introduction et l'entrepôt de tout Sel étranger conformément à d'anciens traités; et le Roi promet en échange, de lui accorder pour les dites Sels de Lorraine, l'abonnement le plus avantageux que les fermiers généraux ayent passé j'usqu'ici sur cette frontiére.

Article XXI.

Comme il importe à la sûreté et au bien être des Etats et territoires des deux Dominations, que les crimes soient punis, que les délits, tant forestiers, qu'autres soient réprimés par des peines et des amendes certaines, et que les sentences et les arrêts de la justice ordinaire soient promptement et sûrement exécutés, le Roi veut bien étendre aus Etats de la Leyen les réglements dont Sa Majesté est convenue à cet égard avec le Prince Evêque de Bâle. Les Commissaires chargés de l'exécution de la présente Convention examineront de concert ces reglements, et y feront les changements que les circonstances des lieux pourront exiger.

Article XXII.

Pour ne point gêner la récolte, il est convenu, que les sujets respectivement échangés, pourront en tout tems, transporter chéz eux leurs récoltes en grains, foin et généralement toutes productions

de la terre provenant soit de leurs propres fonds ou terres, soit de biens tenus à ferme dans l'un et l'autre territoire; le tout librement et sans éprouver aucune sorte de gêne ni de contradiction; à la charge, néanmoins, d'en faire leurs déclarations dans les bureaux les plus voisins, et de n'emporter leurs grains qu'en gerbes, et leurs foins qu'en meules.

Article XXIII.

Les sujets du Comte de la Leyen qui possedent des biens-fonds dans le Royaume de France et en Lorraine, seront astreints, comme les sujets du Roi, aux impositions réelles sur les dits fonds, et réciproquement les sujets de Sa Majesté qui ont des terres et biens dans le territoire du Comte de la Leyen, en payeront les charges, et impositions reélles comme ceux du dit Comte.

Article XXIV.

Le Roi voulant donner au Comte de la Leyen une nouvelle marque de Sa bienveillance, et procurer d'ailleurs aux sujets respectifs qui se trouvent compris dans le présent traité d'échange, toutes les sûretés et toutes les facilités qu'ils pouvoient attendre de Sa justice pour la conservation des héritages, qui par succession, hérédité, testament, donation ou autrement, leur écherront dans les Etats dont ils seront séparés par l'événement de la présente Convention, promet de faire expédier immédiatement après la ratification du dit traité, des lettres patentes portant abolition du Droit d'Aubaine entre la France et les Etats, terres et Seigneuries du Comte de la Leyen, et le comte de la Leyen s'engage de son coté, d'abolir pareillement, dans les dits Etats, les réglements qui peuvent y avoir subsisté jusqu'ici, par retorsion du dit Droit d'Aubaine.

Article XXV.

Le Comte de la Leyen s'engage et prend sur lui, de procurer le consentement de l'Empereur et de l'Empire sur la présente Convention, ainsi que le consentement de l'Electeur et de l'Eglise de Tréves sur les Articles qui intéressent leur mouvance directe.

Article XXVI.

Il sera nommé des Commissaires de la part de Sa Majesté et du Comte de la Leyen, pour procéder dans le terme de deux mois après l'obtention du dit consentement à l'execution pleine et parfaite de

la présente Convention tant au moyen des prises de possession respectives, qu'autrement.

Ces mêmes Commissaires seront munis de pouvoirs suffisants pour terminer, à l'amiable, ou par forme d'Arbitrage, les différents qui peuvent encore subsister entre les Communautés-Frontières des deux Dominations, pour reconnoitre les bornes des territoires devenus limitrophes par la présente Convention, et pour en faire placer de nouvelles aux endroits où il en sera besoin. Les procés-verbaux de toutes ces opérations, seront censés faire partie du présent traité.

Les presents Articles seront ratifiés par les hautes Parties Contractantes, et l'echange des Ratifications se fera dans l'espace de trois semaines, à compter du jour de la Signature, ou plus-tôt si faire se peut.

En foi de quoi, Nous soussignés Commissaires du Roi et du Comte de la Leyen, en vertu de nos pleins-pouvoirs respectifs, avons signé la présente Convention, et y avons fait apposer le cachet de nos Armes.

Fait à Bliescastel le Vingt-Deux Septembre Mil-Sept-Cent Quatre Vingt-Un.

Nach dieser Austausch-Konvention bildete die Herrschaft Blieskastell ein Oberamt, wovon die Bestandtheile folgende waren:

Blieskastell, ein Städtchen, — Auersmacher, — Klein-Blittersdorf, — Hahnweiler, — Rilchingen, — Alsbach, — Ballweiler und Wecklingen, — Biessingen, — Blickweiler, — Niederwirzbach, — Selbach, — Lautzkirchen, — Ommersheim, — Ormesheim und Pontzheim, — Hecken-Dalheim, — Assweiler, — Mengen (Blies), — Bolchen (Blies), und Gräfenthal, — Habkirchen, — Bebelsheim und Neuhof, — Wittersheim, — Erfsweiler, — Ehlingen, — Gersheim, — Reinheim, — Rübenheim, — Ober-Wirzbach, — St. Ingbert, — Medelsheim, — Utweiler, — Pepenkamm, — Altheim, — Neu-Altheim, — und Niedergailbach.

Diese Orte, mit Ausnahme von Auersmacher, Hahnweiler, Klein-Blittersdorf und Rilchingen, welche zum

Kanton Arneval des nachmaligen Kreises Saarbrücken, und jene Medelsheim, Pepenkamm, Altheim und Neu-Altheim, welche zum Kanton Medelsheim des nachmaligen Kreises Zweibrücken im Departement des Donnersberges gezogen worden, sind in dem Kanton Blieskastell des nachmaligen Kreises Saarbrücken des Saardepartements gelegen.

Zu der Herrschaft Kirkel (Siehe S. 333, Oberamt Zweibrücken, Schultheißerei Limbach), gehörten die Orte Grosbundenbach und Kleinbundenbach im Kanton Homburg des nachmaligen Kreises Zweibrücken, des Departements vom Donnersberg. Beide Orte trugen die von Steinkallenfels zu Lehen; der Lehnsverband wurde aber durch Verträge aufgehoben, und späterhin kamen diese Orte durch Heurath an die Familie von Cathcart zu Carbiston, wovon sie von Zweibrücken eingetauscht worden. (Siehe 1. Abth. S. 334, Oberamt Zweibrücken, Schultheißerei Wiesbach.) Zweibrücken gab dagegen der von Cathcartischen Familie die Dörfer Wolfersheim, halb Rubenheim an der Blies und Herbitzheim im Kanton Blieskastell. Die Orte Rubenheim und Herbitzheim wurden, wie schon erwähnt, von dem gräflichen Hauß von der Leyen dem Freiherrn von Cathcart zu Carbiston abgekauft, um das trierische Lehen bei der Ausführung der mit Frankreich abgeschlossenen Tauschkonvention zu ergänzen. Die Orte Lauzkirchen und Blickweiler, Aschbach, Erfweiler, Witterheim und Biessingen, sodann Ballweiler waren ebenfalls zu gleichem Behuf von dem Freiherrn von Cathcart anerkauft worden. — Die Ortschaften Medelsheim und Pepenkamm waren ein erzherzogliches östreichisches Lehen, welche ebenfalls unter der Administration des Oberamts Blieskastell standen.

B. Das Amt Münchweiler.

Die Herrschaft Münchweiler war ein herzoglich Pfalz-Zweibrückisches Lehen; die Dorfschaften derselben bildeten das Amt Münchweiler, bestehend aus:

Münchweiler, — Nanzweiler, — Dietschweiler, — Haspach, — Steinbach, — Gries, — und Börsborn, insgesammt im Kanton Waldmohr des nachmaligen Kreises Saarbrücken gelegen.

C. Die Herrschaft Oberkirchen.

Die Herrschaft Oberkirchen war Lothringisches Lehen, und fiel unter die französische Landeshoheit; aber im Jahr 1781 bei Gelegenheit des angeführten Austausches mit Frankreich, hatte der König von Frankreich seine Hoheits- und Lehnrechte dem reichsgräflichen Hause von der Leyen überlassen, und so wurde diese Herrschaft Reichsland.

Es bestand diese Herrschaft aus den Ortschaften: Oberkirchen, — Krügelborn, — und Hauzertsweiler, mit der Mühle Seitzweiler, und dem Hofe Herigweiler, welche in dem Kanton St. Wendel des nachmaligen Kreises Saarbrücken gelegen sind.

D. Die Herrschaft Otterbach.

Die Herrschaft Otterbach war ein Lehen vom Hochstift Speyer; es gehörten zu derselben die Orte Otterbach und Sambach, beide im Kanton Otterberg des nachmaligen Kreises Kaiserslautern im Departemente des Donnersberges gelegen.

E. Die Herrschaft Burweiler.

Zur Herrschaft Burweiler gehörten die Orte Burweiler und Flemlingen im Kanton Edenkoben

des nachmaligen Kreises Speyer im Departemente des Donnersberges.

Das gräfliche Hauß von der Leyen hatte noch einige andere Besitzungen, welche ihrer Lage nach, in dem nachmaligen Rhein- und Mosel-Departement, angeführt werden.

Die Herrschaft Blieskastel hatte in ältern Zeiten ihre eigenen Grafen, die Comités de Castris, nach deren Aussterben sie dem Erzstift Trier einverleibt ward, und ein eigenes kurtrierisches Amt ausmachte, wie dann auch Kurfürst Johann in seinem offenen Schreiben vom Jahr 1492, welches sich bei Hontheim in der Historia Trevirensi t. II. p. 491 vorfindet, an die Amtleute des Erzstifts, um denselben die Wahl des Markgrafen von Baden Jakobus zum Coadjutor bekannt zu machen, des Amts Blieskastell namentlich erwähnt. Im Jahr 1660, wo Karl Kaspar von der Leyen auf dem erzbischöflichen Stuhl von Trier saß, überließ das Erzstift diese Herrschaft als ein Mannlehen der gräflichen Familie von der Leyen mit aller Hoheit und Schatzung, behielt sich aber das Dominium directum vor, und fuhr hiernächst fort, die Herrschaft sowohl in Rücksicht der Stimme, als auch wegen der darauf gehafteten Reichs- und Kreis-Anlagen zu vertreten.

Zur Besorgung der Geschäften waren, nebst den Ober- und Unterbeamten, die in einem reichsständigen Lande gewöhnlichen höheren Dikasterien angeordnet, als Regierung, Kammer, u. s. w., welche in Blieskastell ihren Sitz hatten, und woselbst auch die gewöhnliche Residenz der gräflichen Familie war. Blieskastell hatte auch ein neu errichtetes Waisenhauß, und ein Kollegial-Stift, dessen Präbende alle von dem gräflichen Hause vergeben wurden. Das Oberamt, wovon der Sitz ebenfalls in Blieskastell war, wurde durch einen Oberamt-

mann, und einen Assessor, nebst einem Oberamtsschreiber verwaltet. Die Appellation von den Ober- und Aemtern gieng an die Regierung, und in dritter Instanz an die Reichsgerichte. Für die Waisenvogtei war ein eigener Beamter angeordnet. Ausser dem allgemeinen Rechte bestanden auch herrschaftliche Landesverordnungen, und die Theilungen geschahen nach einer eigenen Landes-Observanz. — Die Gemeinde-Waldungen wurden unter Leitung des Oberamts durch Gemeindeförster bewirthschaftet, und die den Gemeinden zustehende Grundstücke und sonstigen Einkünfte nach den Beschlüssen der Schöffenräthe durch Gemeinde-Einnehmer verwaltet, die Rechnungen aber von dem Oberamt abgehört. — Die herrschaftlichen Renten, Revenüen und Abgaben wurden von den herrschaftlichen Kellnern verrechnet.

XLI. Die vormalige Benediktiner-Abtey Tholey und ihre Besitzungen.

Das Kloster Tholey bestand in dem Flecken Tholey, welcher während der französischen Occupation zum Bezirk Thionville im Moseldepartemente gehörte, und nunmehr einen Theil des königlich preußischen Regierungsbezirks von Trier ausmacht. Der Flecken Tholey liegt zwei Stunden von der kurtrierischen Amtsstadt St. Wendel entfernt. Die Straße von Birkenfeldt nach Saarlouis führt durch Tholey.

Zu welcher Zeit und von wem das Kloster Tholey errichtet worden sey, darüber sind weder urkundliche Nachrichten, noch andere gewisse Anzeigen vorhanden; es ist aber anzunehmen, daß das Kloster Tholey bereits im sechsten Jahrhundert bestanden hat. Der Abt Paulus daselbst ward im Jahr 621 zum Bischof von Verdun ernannt, und hatte noch sechs tholeyer Religiosen zu Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhl. Es ist aber

nicht bekannt, wie lange das Kloster Tholey den Bischöfen zu Verdun unmittelbar untergeordnet geblieben, und zu welcher Zeit diese die Grafen von Veldenz mit der Advokatie Tholey belehnt haben. Das Gebiet, worüber sich die Advokatie Tholey erstreckt hat, war und blieb bis zur französischen Aufhebung der Abtey im Jahr 1793 in eilf Zennarien (centenas) eingetheilt. Die darunter begriffenen vierzehn Dörfer lagen dem Kloster nahe. Auf einem Berge befand sich die Veste Schauerburg, nachher Schaumburg, der Sitz der Schirmvögte und ihrer Stellvertreter. Im 14. Jahrhundert kam diese Advokatie an die Herzoge von Lothringen, ohne daß das Jahr, wann solches geschehen, und die Uebergangsakte geschichtlich aufgestellet werden können. Ueber ältere Rechtsverhältnisse zwischen dem Herzoge von Lothringen als Schirmvogt und der Abtey wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein Schöffen-Weisthum erhoben, und in einem Buch von schwarzem Einband und zweifachen Beschluß, eingeschrieben. Zu diesem sogenannten schwarzen Buch mit zwei Schlössern hatte der lothringische Amtmann auf Schaumburg den einen Schlüssel, und der Abt den andern. Dem Herkommen nach war das Buch selbst dem jedesmaligen ältesten Schöffen in Tholey zur Verwahrung anvertrauet, und in solcher befand es sich noch im Jahr 1793 zur Zeit der französischen Occupation, wie dieses Herr Moser, letzter pfalz-zweibrückischer Amtmann, in der trierischen Kronick von 1819 berichtet. Die in diesem Weisthum angegebenen Bestimmungen sind jedoch durch Ausbildung der Souverainetät des Herzogs und durch Einführung des lothringischen Gewohnheitsrechts in Abgang gekommen. Es hörten die von den Schöffen gewiesenen gemeinschaftliche Dingtage, auf welcher der Abt den Vorsitz vor dem Herzog als Schirmvogt gehabt, auf, und an ihre Stelle trat des

Herzogs hohe und mittlere Gerichtsbarkeit, wohin die Berufungen von der dem Abt verbliebenen Grundgerichtsbarkeit gelangt sind. Als im Jahr 1766, (Siehe 1te Abtheil. S. 73) nach dem Tode des Königs Stanislaus das Herzogthum Lothringen unter die unmittelbare französische Staatsverwaltung gekommen, war keine weitere Berücksichtigung der vogteilichen Rechtsbeschränkung mehr wahrzunehmen. Es wurde vielmehr den Religiosen, welchen bis dahin die Wahl ihres Abts ohne Beeinträchtigung zugestanden, ein Abbé commendataire vorgesetzt, und die eilf Zennarien waren nun völlig dem lothringischen Amtmann auf Schaumburg untergeordnet.

Diese tholeyische Dorfschaften sind in dem schon erwähnten Austausch von 1786 — 1787, (Siehe 1te Abth. S. 351) an den Herzog von Zweibrücken gekommen, und sind in dem Oberamte Tholey, (Siehe 1te Abth. S. 337) einbegriffen.

Ausserhalb dem Amt Schaumburg stand der Abtey die Herrschaft Werdenstein zu, wozu ein altes Schloß dieses Namens, wo jetzt ein Hof, und die Dorfschaften Weyersbach, Leitersweiler und Freisen gehörten. Die Abtey Tholey übte in derselben die Gerichtsbarkeit aus, und von ihrem Gericht giengen die Berufungen an das Parlement von Nancy. Diese Herrschaft war schon vor dem Austausch zwischen Frankreich und Zweibrücken an letzteres gekommen, und sind die erwähnten Ortschaften in dem zweibrückischen Oberamt Lichtenberg einbegriffen, (Siehe 1te Abth. S. 336 und 337) nemlich Weyersbach und Freisen in der Schultheißerei Berschweiler, und Leitersweiler in der Schultheißerei Konken.

Die Prévoté von Oberkirchen war zwischen den Grafen von Leiningen-Heidesheim und der Abtey Tholey gemeinschaftlich, und die Berufungen von ihren gemein-

schaftlich angeordneten Justitzbeamten giengen an das lothringische Amt Schaumburg. Zu dieser Prévoté gehörten die Ortschaften Oberkirchen, Krügelborn, Haupersweiler und Reitscheid. Die Ortschaften Oberkirchen, Krügelborn und Haupersweiler waren 1781 an das gräfliche Hauß von der Leyen gekommen. (Siehe oben in Nro. XL. Litt. C.) Die Gemeinde Reitscheid kam an das Erzstift Trier, und wurde dem trierischen Amt St. Wendel einverleibt.

Die Prévoté Hoppstätten war gemeinschaftlich, wie jene von Oberkirchen, und schon vor dem Austausch von 1786 an Zweibrücken gekommen; sie bestand aus dem einzigen Orte Hoppstätten, welches in dem zweibrückischen Oberamt Lichtenberg einbegriffen. (Siehe 1te Abth. S. 337, Schultheißerei Berschweiler).

Diese drei Gebiete, die Prévoté von Oberkirchen, die Prévoté von Hoppstätten, und die Herrschaft Werderstein waren zur Zeit, wo Lothringen an Frankreich gekommen, unter der Benennung von Haut-Office du baillage de Schaumbourg begriffen, und die öffentlichen Abgaben wurden in denselben von Frankreich erhoben.

XLII. Die Landschaft Saargau und Merzig.

Unter der Benennung des Merziger Gebiets und des Saargaues werden begriffen Merzig, ein Städtchen, und die auf beiden Seiten der Saar von Fremersdorf an bis auf Saarhölzbach zu gelegene Ortschaften, nämlich: Menningen, Bietzen, Harlingen, Kenching, Hilbringen, Futten, Ballern, Rech, Ripling, Mondorf, Sylwingen, Biding, Behing, Schwemmling, Büdingen, Weiler, Buschdorf, Bachem, Besseringen mit Ponten und St. Gangolf, Montclair und Mettloch. — Ein Antheil an diesen Gebieten war dem Erzbischofen von Trier

durch Kaducität der Lehen geworden; aber die Herzoge von Lothringen hatten sich desselben bemeistert, und ihn dem Erzbischofen vorenthalten. Es gelang dem Erzbischofen Balduin zu Trier aus dem Hause Luxemburg mit dem Herzog Rudolph von Lothringen, welcher seinem Vater Friedrich IV. 1329, gefolgt war, eine Vereinbarung in der Villa Martini bei Saarburg am 13. November 1334 abzuschließen. Das Merziger Gebiet, und der Saargau ward von nun an in unzertheilter Gemeinschaft mit dem herzoglichen Hause Lothringen von dem Erzstift besessen. Die Art und Weise, wie diese Gemeinschaft bestanden, giebt das deshalb mit Lothringen im Jahr 1620 errichtete Konkordat an, weshalb wir hier diese Urkunde mittheilen:

Wir Lotharius von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und Königreich Arelaten Erz-Cantzeler und Churfürst Administrator zu Prumb. Und wir Henricus auch von Gottes Gnaden Herzog zu Lottringen, Marihis, Herzog zu Calabrien, Baar, Gelderen, Marckgraf zu Pontamoisson und Nommenii, Graf zu Proventz Vaudemont, Blanckenberg ꝛc. füegen allen gegenwärtigen und zukünfftigen unseren Gruß und Kund, demnach zwischen unseren allerseiths Beambten und Befelchhaberen, zu der Landschafft Sargau und Mertzig von langen Zeiten hero in Verwaltung jellicher zur Lands-Obrigkeit gehörigen Rechten des Saltz-Gebrauchs, Item Erkenntnuß über streitigen Lehn auch der Appellation Sachen und anderen dergleichen Rechten verschiedene Missel entstanden, aus dem daß unseres Ertz-Bischoff Diener haben wollen, daß die Rechten der eingewenden Appellationen auch die Strittigkeiten der Lehen, so deren Orts gelegen, und von unserem Ertz-Stifft herrührige zu unserer Erkantnuß gehörten, daß auch den Einwohneren desselben Districts vor sich Lottringische Sachen, so viel zu ihrem Gehub oder Gebrauch nöthig ahn End und Ort und in dem Weiß, sie wolten oder konten zu kauffen freystehen solt, hingegen aber unsers Herzogs Diener gestritten, dieweil die Hohe Lands-Obrigkeit vor das halb Viertheil uns und aber vors ander Theil dem obbesagten

Hochwürdigsten Ertz-Bischoffen Churfürsten durch gantz Land Sargaw und Mertzig ohne einige prærogativa zuständig, daß derhalben aller und jeder Sachen, so daselbst agitirt worden, appellationes, wie auch aller Missel, so sich belangen oder über Lehn daselbst gelegen begebe und eingewendt werden könte, derselbigen Actionen instruction und gerichtliche Erkantnus die Lehne seyen gemeldem Ertz-Bischoffen oder uns oder sonsten geliehen worden, oder herrührige uns beyden, Chur und Fürsten in gleicher Authorität zuständig seyn sollen, also daß keinem ohn dem anderen darüber einiges Gericht oder jurisdiction actus bevorab aber der hohen Lands-Obrigkeit zu exerciren keinesweegs gebühren soll, daß auch die Einwohner oder gemeine Unterthanen selbigen Districts in Vermög dessen zwischen unseres Chur-Fürsten und unseres Herzogs verforderen eingegangenen Contracts alles zu ihrem Gebrauch oder Behub nothwendig Sals in unsere Lottringische selbst Sach wurd zu kauffen, und per consequens vor den Preiß, und mit denen Conditionen als sonst unsere Lands-Unterthanen vor sich kauffen schuldig seyn sollen, und dan forderes, daß alle andere Lands-Oberkeitliche Rechten, wie die auch Nahmen haben, mögten uns so viel als gemeltem Hochwürdigstem Ertz-Bischoffen gemein seyn, aus Ursachen Argumenten und rationibus, so die hierzu vorbrachten etlich nach willen allerseits Schickungen und Beysammenkünfften und gegen einander vorgebrachten, so also zwischen unseren Gesanden vorgangen, und auf die Bahn gebracht alles und jedes reifflich erwogen, und discutirt, so seynd wir letztlich zu dieser Vergleichung gerathen, auch dieselbe unseren freyen und guten Willens allerseiths eingangen.

1. Nehmlich daß Wir Lotharius von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier und Chur-Fürst mit gutem darüber gesagtem Rath unseres Dhum-Probst Dechand Dhumbherrn und Capituls und mit deren Bewilligung und einhelligen Consens, wie zu End dieses mehr hätte zu sehen, so wohl in Nahmen der Kayserlichen Majestät als auch von unser selbst und unseres Ertz-Stiffts wegen, und auf ihrer Majestät ratification, so viel Dieselbe als daß Römische Reich hierahn intressirt, und wir Herzog zu Lottringen und Baar mit reifflichem Bedacht und Rath unseren Räthen zur Pflantzung Fried und Einigkeit zwischen unseren jetzigen und zukünfftigen Beambten und Dieneren, auch unsere gemeine Unterthanen, die pflegen von solchen Beschwerlichkeiten umbtrieb, und ander Unheyl, so einen eine lange Zeit aus dergleichen Streitigkeiten nichtswer-

thigen Dingen oder Verwirrungen und Irrungen zugestanden zu erretten, ordnen wollen, und thut uns also gefallen, haben auch unter uns und vor uns, und unsere Nachkommen, und Erben vor alle und jede obgesagte Irrthummen und Streitigkeiten transigirt, und uns vergleichen, auf Weiß und Condition wie hernach folgt.

2. Nehmlich daß obgesagte Pflegschafften Sargaw und Mertzig sambt allem dem daß darzu gehörig, auch mit den darab dependirenden Oertern, Schlösseren und Dorffschafften, Monasterien, Prioraten, Gründen, Wälderen, und Forsten Wälderen und Flüssen, Inwöhneren und Unterthanen in gemein Rechts pro indiviso bleiben sollen, nehmblich so viel die Lands-Fürsten Obrigkeit Rechten, Gerechtigkeiten, oder dem Ober-Gerichts Zwang, was daß auch seye, so da gemeinlich die Souverenität genandt wird anlängst, daß keiner an solchen Landsfürstl. oder oberen Rechten gegen des anderen Einige prærogative Recht oder Authorität inskünfftig habe, oder vorwenden können oder soll unter keinem Schein, es seye bey Friedens- oder Kriegs-Zeiten, oder zu einer anderer Occasion, doch mit dieser ausdrücklicher Cautel, Beding, und Unterschiedt, daß diese Oberkeitliche Gemeinschafft in ihren terminis dergestalt circumscribirt und eimbzieg seye, nicht zu ander und particular Rechten und Gerechtigkeiten auch Lehn-Güteren und Inkünfften, so unserm einem oder anderem bis auf jetzige Zeit speciatim in besonderbahr und ohne die andere zugestanden, und zugehörig gewesen die mit extendiren soll oder könne, welche particular Rechten gewiß einem jeden nachmahl eigen verbleiben sollen, gestaltlich derselb deren gebrauchen nutzen, und selbige haben besitzen soll frey und ohn des anderen Verhinderung, in alles massen er solche weiß daher gehabt und besessen redlich und abgesondert, daß anderen darbevoren gebühret hat, auch hernachmahlen gebühren thut, derhalben und damit selbige rechter Unterschied desto kündig seye, solle unsere Beambten und Befehlhabern zum ersten möglich vor uns befelchet und angeordnet werden nach fleißig solcher Rechten und guter Erkündigung alles je schrifftliche und unterschriebene Verzeugnus zu nehmen und uns zu referiren.

3. Dem zu folg uns gesambt oder zu beyden Theilen die Gerechtigkeit und Authorität zuständig seyn, alle Haupt Criminal oder peinliche Sachen und Thaten nachzulassen oder aufzuheben, oder wie mans nennt Begnädigungs- und Verzeichuns-Brief, oder sonst-

wehrts Remissiones zu ertheilen, welche auch die Deliquenten von uns beyden zu erlangen schuldig seyn sollen.

4. Es soll auch keiner unter uns ohne des anderen Bewilligung aufzutragende Kriegsfall, so unsere Statt nicht berühren von den Unterthanen in oder ausser besagter Pflegschaften und Derteren Hülff erforderen, noch darin Kriegs-Volck werben oder zu legen lassen, oder davon Kriegs-Volck auszuführen befehlen, im fall jedoch einem oder anderem unter uns beyden vorstehen solt Krieg zu führen, solle er Macht haben zu seiner Hülff vor seine selbst Persohn allein werben zu lassen, es seye dan daß der ander alsdan auch Krieg zu führen habe, wesfalß ein jeder unter uns Kriegs-Leuth in gleicher Zahl werben können soll, solt sich aber begeben (daß Gott verhüten woll) daß je einer unter uns gegen den anderen Krieg führen solt, oder wolte, so sollen alsdann besagte Unterthanen neutral seyn, und ohne sich einem oder dem anderen anhängig zu erzeigen, sitzen verbleiben, also daß sie keinem unter uns weder Hüelff, oder Beystand leisten, noch Schaden zufuegen mögen, noch sollen. Belangt aber die Unterthanen zu Mertzig, da soll bestehen und bey seinen Kräfften verbleiben der Tractat, so uber Auf- oder Erörterung des Kriegs-Marsch zwischen unseren Vorfahren im Jahr 1485 aufgereicht.

5. So soll auch uns zu unserem privat Belieben und Authorität und anders, als mit unser beyder Bewilligung nicht gebühren einige extraordinari Schatzung oder Belegung auf die Inwohner besagten Orten, oder ihren Gütern anzukündigen oder aufzulegen, wie dan auch besagte Unterthanen nicht schuldig zu unser Land-Stände Versammlungen, oder Convocation und Beyforderen zu erscheinen, sondern im Fall bey oder von unseren Land-Ständ auffscheldenen unsern Stand-Tägen in einem oder anderem extraordinarie Steueren bewilligt worden, so mögen sie auch mit unser beyderseiths gemeinen Gutachten collectirt werden, wesfals alsdann solche Schatzung unter uns zu gleichen Theilen erhoben, und dividirt werden sollen.

6. Was des Salpeters Gebrauch und dieselbe graben, auch die Nutzungen davon anlangt, wan sich begeben wird, demselben nachgraben zu lassen, soll das alles zwischen uns gemein seyn, auch solcher anderst nicht, dan durch Werckleuth, so von uns beyden darzu angenohmen und verordnet, extrahirt und verarbeithet werden, in gleicher gestalt es dan auch, wan sich begäbe, daß in investigation, und erwerckten sonsten metallien, etwan Gold oder

Silber oder auch ander dergleichen metallen oder mineralien sich erzeigen und hervorgehen mögten gehalten werden soll.

7. Wurde sich begeben auch Salz-Suthen mit gemeiner Bewilligung ahn oder aufzurichten, sollen selbige auch unter uns gemein verbleiben.

8. So sollen auch die devolutiones der appellationen, oder das Final-Gericht desselbig, wie auch die revisiones und Klagen übelgeurtheilter Sachen und dergleichen provisiones uns beyden dergestalt gemein seyn, und verbleiben, daß keiner ohn den anderen darin etwas decerniren, oder welcherley gestalt es auch durch Gericht beschehen mögt, erörteren lassen kan.

9. Solches desto besser und füglich zu verrichten, so wollen wir uns aus unser gemeiner Authorität einen Zwang oder Hofgericht in besagten Oerteren Sargau und Mertzig aufrichten, so also mit zwehn Richter, einen Gerichtsschreiberen und zwehn Gerichts-Biethel oder geschwohrne Bothen bestelt seyn.

10. Deren Richter einer von uns dem Chur-Fürsten zu Trier, den anderen aber von uns dem Hertzog von Lottringen darzu constituirt, und angeordnet werden soll, der Gerichts-Schreiber aber betreffend, soll derselbe in Krafft unser gemeinen Authorität darzu angenohmen werden der auch in der Person in dem Dorff Mertzig seyn Wohnung zu haben und zu residiren schuldig seyn solle, und aber die Gerichts-Biethel, oder geschwohrne Bothen, sollen von den obgesagten Richtern angenohmen werden, die welche im gleichen sie sollen anzustellen, also dieselbe auch hinwider abzuschaffen die Gewalt haben.

11. Es sollen auch selbige Richter und Gerichtschreiber den Ayd der Fidelität und Fleiß einem jeden unserer Leuthen, daß sie exception oder Respect der Persohnen ihre richterliche Gebühr verrichten wollen und sollen, dergleichen auch die vorgedachte Gerichts-Bothen bemelden unsern Richtern thun.

12. In diesem Ober- oder Hoch-Gericht sollen entscheiden und erörtert werden alle Appellationes, so von den stehenden oder Untergericht dahin devolvirt, oder angeführt werden, so wohl in real als personal, oder auch anderen Sachen, so mixti fori; Item Schmäh-Sachen antreffen Wort oder Werck, auch schlechte oder leichte Mißhandlungen, und andere Verübungen, ausserhalb, was die Criminal-Sachen seynd, so peinliche Leib-Straffen auf sich tragen oder dergleichen, davon hierunten gemeldet werden soll.

13. Es soll auch dasselb Hoff oder Ober-Gericht erkennen in erster Instans in allen streitigen Lehn-Sachen, so in besagten Pflegschafften sich erwegen und zutragen mögen; Es seyen zwischen unser jederseiths Procuratoren, Fiscalen oder zwischen unsern Vasallen, oder zwischen unserem einem und dessen Lehnman, und daß wohl in possessorio als in petitorio, jedoch mit dem Gesatz, daß unser jeder Macht haben soll, sein Lehn, so aus Mangel Leibs-Erben oder sonst aller anderer gestalt vor Vacant und erlediget gehalten werden soll, seiner selbst eigner Authorität anzugreiffen, und in dessen possession so lang beharrlichen zu verbleiben, bis dahin daß von seinen, oder des Gegentheils mehreren oder bessereru Rechts, entweder in pleno possessorio oder petitorio Erkundigung geschehe, und darüber pronuntiert worden seye: Es sollen aber auch bey Verfassung dergleichen Lehnstreitigen Sachen die obbemelde Hof-Richter in fleißige Obacht nehmen, damit sie solche vermög und nach den pacten und investituren, sofern sich einige befinden, in Mangel deren aber nach dem Gebrauch der Trierischen privilegien und Rechten in den Trierischen Lehn, wie dan hinwiederumb nach den Lottringischen, in denen Lottringischen Lehn und der Ceremonien und Urtheilen, also daß die denselben keinerley Weiß derogiren, wie sie dan auch denen zuwider urtheilen, oder ansprechen nit sollen, können oder mögen.

14. Zu solchem Ober- oder Hoff-Gericht sollen auch gehörig seyn und dabey allerdings ausgeführt werden in erster Instans die jenige Processe, so zwischen denen Communitäten, oder Gemeinden sich erhoben, Item die possessoria, geistliche beneficia, doch hierin ausgenohmen, das petitorium wie auch die personal actiones gegen die Kirchen oder geistliche Personen, so nur vor dem geistlichen Richteren auszuführen verbleiben. Item in dies Gericht gehören auch, wan geklagt wird, daß einem nicht seine erlegte Salva quardia gehalten, sondern solche geschwächet und infringiert werden, dergleichen wan jemand sein anderst Brieff vollstrecket werden soll, auch betreffen privilegien. Item remissionen wegen begangenen Uebelthaten, mit Verletzung der höchsten weltlichen Majestät, und daß jemand in anderer oder dergleichen Sachen und Privilegien verhindert worden, deswegen die supplicirende Parteyen, oder Impetranten allhie vor diesem Hof oder Ober-Gericht solche in ihre execution zu stellen, anhalten mögen, wie auch so offt wir durch unser beyder rescriptum und Befehl demselbem Ober-Gericht eintzig committiren, oder

auch von ander Orths hero abforderen und demselben zuordnen werden.

15. Woferu sich einige der Parthien ab dieses Hoff = oder Ober= Gerichts Bescheid oder Urheil in obgesetzten Sachen und Fällen, so also geurtheilt, beschwehrt zu seyn vermeint, soll es denselben frey stehen ahn uns deshalben zu suppliciren, so willen wir alsdan drey tauchliche Personen darzu delegiren und verordnen, sich über geklagte Beschwerdt zu erkündigen, und darin nach recht und Billigkeit zu urtheilen. Der dreyer Personen eine von uns Ertz=Bischoff zu Trier, die andere von uns Herzog von Lottringen, die dritte aber von uns sambter Hand, und das durch special Befehl, so innerhalb drey Monathen von Zeit übergebener Supplic ausgefehrtiget, hierzu denominirt, und verordnet werden sollen.

16. Es soll aber ein jeder, so dergleichen Bescheid oder Urtheil vielgemeldten Ober=Gerichts sich beklagen will schuldig seyn, davon also zu protestiren, wan er im Gericht gegenwärtig, womit, alsdan innerhalb 10. Tagen von Zeit ihm insinuirten Bescheids oder Urtheils mit dessen ausdrücklicher Erklärung, so er deshalben des vielgemelten Ober=Gerichts Richteren zu thun schuldig, sonst soll er forders darzu nicht gelassen werden, sondern das, so erkant, sein völligen effectum erreichen, wan auch die klagende Parthey solche Erklährung gethan haben wird, soll sie schuldig sey die Summa von 16. Goldgulden, der ein jeder 30 Batzen zu rechnen, zu Händen des Actuarii oder Gerichts = Schreibern deponiren, solche, wan sie etwan der Sachen unterliegen, wird zum Frewel einem jeden unter uns zum halben gehörig und zu vertheilen; da sie aber in Sachen obsiegen würden, alsdann ihnen selbige widerumb zu restituiren. Es soll aber in dem Fall des processe revision und über beklagte Beschwärden erkänt werden, wie derselb in vorigen Instans verübet, und danher zu delegirten Richteren zu verfertiget werden, ohne zu verstatten, daß zu demselben einige weitere Schrifften oder sonst producten beygefuegt werden, damit den Partheyen hierdurch nicht Mittel gegeben werde, sich des Ober=Gerichts Authorität zu mißbrauchen, sondern daß sie vielmehr mit allem Fleiß an denselben Ober=Gericht in erster Instans ihre Sachen ausmachen und behandelen.

17. Alle diejenige auch, so von den ordentlich und stehenden Gericht appelliren wollen, sollen dasselb alsbald bey angehörter Erkantnus thun, so fern sie gegenwärtig, da sie aber nicht gegenwärthig, sollen sie es thuen innerhalb 10 Tagen, daß ihnen solche Erkantnus verkün=

diget worden, und solches vor dem Gerichts-Schreibern des Gerichts, davon sie appelliren wollen.

18. Die Appellationes sollen in Monatsfrist, von dem Tag da sie eingeworffen, an zu rechnen, auf der appellirender Partheyen sollicitationen Fleiß und Arbeith extrahirt werden, und soll dieselbe zwey Goldgulden in wehrt obstehet, zu Handen desselbigen Gerichts-Schreibers in pœnam temere appellantis zu consigniren schuldig seyn, auch werde, und das peremptorie unfehlbarlich und bey pœn der desertion, daß nemblich sie ihre appellation dardurch verstellen.

19. Wann solches geschehen, alsdan soll auch derselb appellant schuldig seyn seine gravamina und Beschwehrnus-Puncten innerhalb den nächst und ungemittelt darauf folgenden Monath verfast dem Gerichts-Schreiber zu übergeben, damit darauf innerhalb so viel Zeithen auch von Gegentheil geantwort werde und dieses gleichfals allerseits peremptorie.

20. Wäre aber Sache, daß einige Partyen vorgeben oder behaupten woll, daß die andere Partheye in solche pœn der peremptorien verfallen währe, so kan sie desselb acta protestiren und werden destoweniger nicht die Partheyen sowohl darüber als belangend die Haupt-Sache eventualiter schreiben und concludiren, was Recht über alles von besagtem Gericht hernach erwartend.

21. Wan nun die Appellationes processus, inmassen, wie obstehet ausgefertiget, soll der Appellant inhalb den nächst folgenden fünffzehn Täg verdagen lassen zu den Acten zu erscheinen und alle Stück des processe zu erkennen und zu sehen, daß darüber ein inventarium auffgericht, und folgends dieselbe processen also vollkommentlich mit allen seinen Stücken zu versiegelt und verschlossen endlich zu Handen vielgemeldem unserm Ober- und Hoff-Gerichts-Schreiberen auf Unkosten des Appellanten überschickt werdeu.

21. Damit auch der Unkosten und der Zeit verschonet werde, deren Verlust sich sonst, wan etwan selbige unsern Richter zu den gerichtlichen Tagen, ohne zuforders solche appellationis proceſs ersehen und examinirt zu haben, erscheinen soll auf ein merckliches sich belauffen wurde, so willen und statuiren wir, daß besagts unseres Ober-Gerichts-Schreiber solche processus, so ihme also zukommen, alsbald zu bester möglich denselben Richtern überschicken, damit ihnen Zeit und Weil geben werde, selbigen in sonderbahr zu erlessen, und fleissig zu examiniren, gestalt sie dem merita allerdings incorporirt, und hernach gefast zu den nächst gericht-

lichen Tagen erscheinen mögen, welche sie zum wenigsten einmahl im Jahr in Flecken oder Burg Mertzig halten, und solches am ersten Montag in der Fasten anfangen sollen, es wäre dan, daß der Sachen und Handel Nothdurfft, oder auch die Vielheit und Menge ihnen in erster instans zuständig oder durch Mittel der Appellation zugeschobenen Sachen erfordert, daß sie zu mehrmahlen beysammen kommen sollen, wesfals wir dasselb auch willen und befehlen, bevorab, da die Partheyen dessen begierig seyn werden.

23. Sie sollen aber der Verfassung ihrer gerichtlichen Entscheidung und Urtheilen, sowohl in Appellations-Processe als denjenigen, so an dies Gericht in erster Instans gehörig in Achtung nehmen den Gebrauch des Orts oder municipal Recht, oder den gemeinen Lands-Brauch der gantzen Pflechschafften Sargaus und Mertzig, und wo derselb mangelet, sollen sie nach den gemeinen Rechten urtheilen.

24. Ob auch selbige unsere Richter im urtheilen nicht über einstimmen, sollen sie einhellig, welchen sie wollen, so des Rechtens, und der praxis erfahren, erkiesen, und selbigen auf der streitigen Partheyen Unkosten consultiren, auch folgends dem empfangenen Raths nach in Sachen erkennen, da sie aber der consulent halben sich nicht vergleichen wollen, sollen sie uns umb darüber zu ordnen ersuchen.

25. So viel aber die Sportulen und honoraria der Richter, auch anderer zu selbigem Gerichts-Zwang gehörige Diener anlangt, wollen wir sobald dieselbe angenohmen, sie derselben gebührlicher Weis versehen.

26. In Criminal-Sachen, so da Leibs-Straff ausstüpffen, oder mit Ruthen streichen, oder Gliedbrechung mit sich bringen, oder auch Verbannung, davon wird den ordinarie Gerichten keine Klag, noch appellation gestattet, wohl dieselbe Gericht zu vorn und ehe sie einige End oder Bey-Urtheil, so durch die End-Urtheil nit reparirt werden kan, sollen die beyde Richter dieses unser Ober-Gericht zu ersuchen und ihres Raths zu pflegen schuldig bey pœn, daß was sie sonst vor sich selbst erkant, nichtig und Krafftloß, und da sie solches also in execution zu stellen sich anmessen wollen, die Schuld und Schaden an ihren eigenen Persohnen und Gütern erstatten sollen.

27. Da sich auch einige litigirende Parthey über in solcher processs begangener Nullität beklagen oder auch einen Irrthumb oder

Mißbrauch in deren Auffrichtung, oder Verfertigung verübt zu sein vermeint, wohl oder die ordinarie Richter in gemein Verdachts beschuldigen und zu recusiren begehrt, kan selbige Parthey bey demselben unserm Hoff- und Ober-Gericht mit Uberreichung einer Supplication der begangener Nullität, Irthumb oder Mißbrauch halben oder umb andere Richter zu subrogiren anhalten ohn erfordern deshalben bey Beambten oder Befelchshaber dem Endes mehr Zuflucht zu suchen.

28. Der Mayer Scheffen, und andere Gerichts-Diener, im Hoch-Mittel, und unter oder Grund-Gerichten an allen und jeden Orten, oder Dörfferen derselben unser Landpflechschafften Sargau und Mertzig solle besetzt und instituirt werden durch diejenige, so bishero solche zu setzen und instituiren Recht und Gerechtigkeit gehabt, sollen auch den Aydt ihrer Gebühr treulich zu verrichten, denselben leisten, denen gebrauchlich geleist zu werden, ohn dargegen einige Veränderung einzuführen.

29. Wie dan auch solche Gericht ihr Gebühr und Dienst, so ihnen anbefohlen in ihrem Ordinarie und gebrauchlichem Gerichts-Zwang, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, unter dessen oder derjenigen Authorität auch auf Weiß und Maaß wie und deren sie gebrauchich gewesen, verrichten sollen ausserhalb, da etwas in Verwaltung solches Gerichts-Zwangs eingeschlichen, so den ordinari richten jurisdictiou zugegen, welches widerumb verbessert mag werden.

30. Sonsten soll den Parteyen frey stehen nach den jetz gemelden ordinari Scheffen oder Richter ihre Urtheilen in burgerlichen Sachen, da von an besagte unsere Hoff- und Ober-Gericht auf Weiß obgesagt zu appelliren.

31. Damit gleichwohl unsere Unterthanen der lange und beschwehrlichen Ordinarie Processen Last und Streitigkeiten geübriget, und denen so viel möglich vorkommen werde, so mögen unsere beyde Beambten, nemlich zu Sargau und Sierberg samment die Parteyen, so darzu willig seynd, oder sie darumb ersuchen werden, vor sich bescheiden, und sie ihrer Streitigkeiten ohn einigen Umbweg, oder Schweiffung auch ohn einigen Gerichts-Processe forme desfalls zu halten, in der Güte vergleichen, dasselbe solle jedoch geschehen nur in Burgerlichen Sachen, und daran niemant anderst, dan den streitigen Partiegen gelegen, also auch, daß denen innerhalb eines Monaths Frist von dem Tag ahn, die Parteyen ihres Willens zu ihnen kommen, abgeholffen würde, sonsten

und nach Verlauff des Monaths Zeit den Parteyen frey stehen soll nach Beschaffenheit der Sachen und Handlungen ihre ordinarie Richter darumb zu ersuchen.

32. Und alsdann sollen unsere bemelde Beambten sich der Sach nicht mehr unterfangen, sondern der vollkommenen Instruction Erkantnus und richterliche Verhandlungen den ordinari Gerichten lassen, es wäre dan Sache, daß die Partheyen ihres selbst Willen solchen Beambten bezwangliche Entscheidt unterworffen, oder an sie compromittiren, welchen Beambten wir zulassen, daß, wan sie also gütlich Verhör gehalten, von wegen einer jeder Sach 4 Francken vor ihre Unkosten, Vacation und Bemühung von den Parteyen haben und nehmen mögen, solche unter sich demnach zu vertheilen.

33. Wir Hertzog zu Lottringen haben auch gewilliget und willigen, daß als lang diese Gemeinschafft zwischen uns seyn und stehen wird, die Unterthanen der Gemeind Landpflegen in Sargau und Mertzig zu ihrem Gebrauch und Notthurff des Saltz, so sie zu unsern Lottringischen Saltz-Süthen zu kauffen schuldig, an jeder miet 20 Francken abgezogen, oder wohlfeiler Kauffs, als andere Lottringische Unterthanen in gemein und ordinerie Preiß, jeden Francken zu 12 Lottringischen Blancken gerechnet haben, welches Saltz sie in der Salz-Süth zu Dous und Marselle, deren eins ihnen beliebt, und sie erwöhlen wollen, einen oder derjenigen, den vor ihnen solches abzuholen geschickt wird, gelieffert werden soll, und zwar dasselbe gut und getreulich gesotten und bereitet sollen auch an den Saltz-Süthen nit über 2 Tag vor Zeith, daß sie die Sütheren ihrer Ankunfft verständigt darauf zu warten gebühr, sonsten da sie länger auffgehalten soll der Sütherer, so darahn schuldig auch den Schaden und Interesse zu erstatten schuldig seyn.

34. Sie sollen auch im hin und herreisen oder fahren zu und von bemelden Saltz-Süthen also frey seyn, daß sie keinerley Weiß umb oder von wegen eines Acts oder Schuld so zu vorhin vollbracht oder contrahirt, arrestirt, oder noch gehalten werden können: sollen auch nicht schuldig seyn einige imposition wegen Geld, Gabel oder andere Zoll von solchem Saltz wegen zu bezahlen, als das alt weg Geld, so alle Fuhrleuth, so wohl Saltzer als andere durch unseres Hertzogthumb Gebieth oder Landschafft bezahlen.

35. Damit auch zeitlichen vorgesehen werde, daß ihnen etwan der Ort oder Vorrath an Saltz nicht ermangelen thue, so sollen

sie dem Sütheren, derjenigen Saltz-Süth (welche aufs künfftig Jahr aus denen beyden, wie obstehet erwöhlen) zween Monath zu vorhin ermahnen und sollen zwahrn die conditiones dem Vertrag de anno 1585 belangen den Gebrauch und Handel des Saltz, so zwischen unsern Vorsüderen Eingang beygefüegt worden, sonsten soll denselben in allen seinen conditionibus puncten und clausulen, insonderheit aber, was darin belangen, wie dan Mißbrauch und Ungebühr zu erforschen, zu erkundigen, und darüber zu erkennen. geordenet, sofern einige dargegen begangen worden, auffrichtig, und seines gantzen Inhalis alles Fleiß observirt, oder dem ad amussim nachgangen werden.

36. Wann nuhn die Sachen demnach verhandlet, so einwilligen wir Hertzog zu Lottringen / und zulassen, daß der sequester deshalben wir uns auf des Edlen von Zand Person verglichen wegen den Gütheren, rechten Rhenden und Gefällen, daß es Seinischen von Munckler Lehns (so wie Ertz-Bischoffen von unserem Ertz-Stifft herrührig zu sein besagen) relaxirt sein solle, gestalten wir Ertz-Bischoff ins künfftig solche Güter recht rhenden und Gefüllen uns gebrauchen und geniessen sollen und mögen, und daß in schwebendem Rechts-Streit und Vermits genugsamer caution, so wir leisten sollen und wollen, solche gäntzlichen oder zum Theil dem Lehnman zu restituiren, wans also in Erörterung der Rechtsstreit erkent werden soll.

37. Damit dan auch solcher Rechts-Streit, so nun in lange Zeit zwischen uns wegen dieses Munckleriſchen Lehns Vestung geschwebt desto leichter und balder seine Erörterung haben oder gewinnen möge, so seynd wir übereinkommen, daß von unseren Schrifften, Documenten, und Probationen, so wir hierbevorn zu instruirung des procels beyder Seiths gefährtiget und producirt haben, alles das expungirt gehalten, und auf Seithen gesetzt, so da unserige hiebevorige præclusiones wegen der Landsfürstl. Obrigkeit concernirt hat, angesehen, wir deren durch gegenwärtigen Vertrag und Transaction und uns jetzo vergliechen, gleichwohl soll forters besagter procels sowohl ratione originis selbigen Lehns, als dessen Eröffnung, so wir Ertz-Bischoff also behaupten vor unseres Hoff- und Ober-Gerichts Richteren, obgesagt ausgefertiget werden, denselben hernachmahlen den erlassenen Endscheids Freund und Oberman, oder auch anderen deren wir uns wiederumb vergleichen mögen, mit Urtheil zu entscheiden zu übergeben.

38. Und damit dieſes alles, ſo wir auf Fürſtlichen Glauben an geſchworen Eyds-Statt, vor uns, unſere Nachfolger und Erben, auffrichtig zu halten, gelobt und zugeſagt, ein ewigen Beſtand und unzertrennte Krafft habe, und Urkundt künfftiger Gedächtnus dienen, ſo haben wir dieſen Brieff, mit unſern Handen unterſchrieben, und mit unſeren nachhangenden Siegelen bekräfftiget doch vorbehaltliche Clausul jederzeit zu unſerer Unterthanen Beſten und Heyl etwas gereichen mögte, daſſelb hierin zu corrigiren beyzuſetzen oder ab zu thuen, indem weil alle dieſe Sache auf unſeres Ertz-Stifft Seithen als mit Bewilligung und Raths, Probſt Dechands und Capituls unſeres hohen Ertz- und Dhumb-Stiffts tractirt, gehandelt und beſchloſſen worden, ſo haben wir Ertz-Biſchoff zu deſſen allen mehrern Glauben dieſen Brieff auch mit ermeltes Capituls Siegels bekräfftigen thun, und wir Probſt, Dechand und Capitul des hohen Ertz-Stifft Trier bekennen vor uns, unſere Nachkommen zu mehreren aller Dingen glauben, und zu immerwähriger Gedächtnus verhandleter Sachen alles, ſo obſtehet, mit unſerem Assenz guthen Willen und Rath beſchehen zu ſeyn, wollen daſſelbig auch vor wehrt und kräfftig zu ewigen Zeiten halten, und daſſelb alſo mit unſeres Capituls anhangenden und eingetruckten Inſiegel beſtättiget. Datum in der Haupt-Statt Trier ahm 30. Julii 1620.

Dieſe Gemeinſchaft gieng in Folge des Friedens-Traktats von Wien vom 18. Novemb. 1738, (Siehe 1te Abtheil. S. 72 — 74) auf den König Stanislaus Lescinsky von Pohlen über, und bei deſſen im Jahr 1766 zu Lüneville erfolgten Tode auf die Krone Frankreich. Im Jahr 1773 unterhandelten Frankreich und das Erzſtift Trier wegen einer Theilung, welche dann auch im Jahr 1778 zu Stande gebracht worden.

Dieſer Theilungsvertrag iſt folgenden Inhalts:

Convention entre le Roi de France et l'Electeur de Trèves, concernant plusieurs échanges et les limites de leurs Etats respectifs, conclue le 1er Juillet 1778.

Art. 3. Le Roi et l'Electeur étant d'accord que le pays indivis de Mertzig et de Sargaw soient partagés entre eux, sont convenus d'o-

perer ce partage de la manière suivante; à savoir, que toute la partie du pays indivis qui est située sur la rive gauche de la Sarre appartiendra à l'avenir en toute souveraineté à la France, et toute la partie située sur la rive droite appartiendra pareillement en toute souveraineté a l'Electeur de Trèves, de manière que la Sarre formera désormais dans ces districts une limite naturelle entre les deux dominations, depuis le point où elle commence à couler entre les états respectifs jusqu'à l'extremité du territoire que la France possédera en vertu de la présente convention sur la rive gauche. Cette rivière restera indivise entre les deux souverainétés. En conséquence il demeurera libre à chacune des parties contractantes de poursuivre ses contrebandiers, deserteurs et autres malfaiteurs, seule, sans le concours de l'autre, et sans requisitions préalables, sur tout le cours de la dite rivière dans l'étendue qui vient d'être designée. Sauf au reste les droits de souveraineté et de supériorité territoriale des deux souverains et de l'Empire sur les rives qui borderont leurs territoires respectifs.

Art. 4. En vertu de ce partage, le Roi cède à l'Electeur de Trèves, à ses successeurs et à l'église de Trèves à perpétuité en toute souveraineté, jurisdiction et justice haute, moyenne et basse; les fiefs, villes et villages et lieux suivans, avec leurs territoires, appartenances et dépandances, enclavemens et annexes, ensemble tous les droits, revenus, rentes et domaines, même ceux qui seront engagés au Comte d'œttingen-Dagsthul, que sa Majesté se charge de racheter, pour autant que le tout est situé à la rive droite de la Sarre, savoir:

La ville de Mertzig, les villages et hameaux de Bitzen, Haarling, Memmingen, Bachem, Bessering, Ponten et St. Gangolph, village de Mettloch avec l'abbaye du même nom, et le château et la montagne de Montclair, bien entendu que conformément à ce qui a déjà été stipulé en 1661, entre la France et l'Electeur de Trèves, le fort et le château de Montclair ne pourra jamais être relevé ni rétabli en quelque manière ou sous quelque prétexte que ce puisse être.

Art. 5. En échange l'Electeur et l'Eglise de Trèves cedent au Roi, à ses successeurs, et à la couronne de France à perpetuité les lieux suivans avec leurs territoires, appartenances, dépendances, enclavemens et annexes, pour en jouir et les posséder en toute souveraineté, jurisdiction, justice haute et moyenne; Son Altesse ne se reservant que les droits utiles, revenus, basse justice, et autres droits, qui lui appartiennent en qualité de seigneur foncier; savoir:

les Villages et hameaux de Keuching, Hilbring, Feuchten, Ballern, Rech, Rippling, Mondorf, Sylving, Schwemling, Betting, Vehing, Buschdorf, Büdingen et Weiller, entant, que le tout est situé à la rive gauche de la Sarre, ainsi que les dépendances de Besssering et des autres lieux compris dans l'article précèdent, qui s'étendent à la rive gauche de la dite riviére.

Art. 6. La valeur des deux lóts du partage arrété cidessus n'étant point egale, le Roi, pour indemniser l'Electeur et l'Eglise de Trèves, de l'infériorité reconue du sien, cède encore à S. A. Electorale et à ladite Eglise la part qu'appartient à la couronne de France dans la souveraineté et territoire de Theley, y compris la cense d'Imsbach avec toute la jurisdiction et avec tous les droits, revenus, rentes et domaines, appartenances et dépendances, sans exception, renonçant à toutes les prétentions faites au titre du dit Village et territoire de Theley sur la part, qu'y possédoit anciennement l'Eglise de Trèves. Quant aux Prétentions formées de la part de la France sur les forêts contigues à la dite cense, nommées le Hánneckerwald le Hautwald, le Catharinenwald, l'Axwald, le Creuzwald et la forêt de Petri, elles seront discutées à l'amiable par les Commissaires respectifs, pour y être statué d'une manière conforme à l'équité. — Le Roi cède et abandonne pareillement à l'Electeur et à l'Eglise de Trèves, les droits de sauvegarde et les recettes et revenus, que sa majesté perçoit annuellement à titre de sauvemens, dans plusieurs Villages et lieux du pays de Trèves: savoir Wahlen, Michelbach, Rümelbach, Hittersdorf et Pourprich, lesquels droits et revenus seront désormais exercés et perçus par sa dite altesse Electorale et ses successeurs, ainsi et de la même maniere, que sa majesté très chretienne en a joui jusqu'ici.

Art. 14. Son altese Electorale prend sur elle de procurer le consentement de l'Empereur et de l'Empire sur la présente Convention. Fait à Versailles le 1. Juillet 1778. Signé: Gravier de Vergennes, Metzen.

Hiernächſt hörte nun die Gemeinſchaft auf, und der auf dem rechten Ufer der Saar gelegene, und an den Kurfürſten und das Erzſtift zu Trier mit aller Hoheit und Gerichtsbarkeit abgetretene Antheil an dem Merziger Gebiet und dem Saargau, beſtehend in dem Städtchen Merzig, den Dorfſchaften und Weilern Bitzen,

Haarling, Memmingen, Bachem, Bessering, Ponten und St. Gangolph, dem Dorf Mettloch mit der Abtey des nämlichen Namens, und dem Schloß und dem Berge Montclair, ward mit andern Ortschaften zu einem trierischen Amt, welches den Namen von dem Städtchen Merzig erhielt, umgeschaffen, und schon im Jahr 1779 für diese Bestandtheile des Amts Merzig die Schatzung angesetzt.

Von dem Amt Merzig wird weiters bei dem Erzstift Trier die Rede seyn.

Eine und eine halbe Stunde von Merzig sieht man auf einem hohen Berg, den die Saar umfließt, das alte Schloß Montclair. Zwischen den Herren von Sirk zu Montclair und zu Meynsberg, und dem Erzbischof Balduin zu Trier waren Zwistigkeiten entstanden, die Feindseligkeiten zur Folge hatten, während welchen die Burg zu Montclair zerstört und abgebrochen worden. Die von Sirk zu Montclair und Meynsberg thaten hierauf auf den Berg und das Schloß Montclair Verzicht. Erzbischof Raban zu Trier gab hernach im Jahr 1436 dem Arnold von Sirk den Berg und den noch bestandenen Thurm von neuem zu Lehen, und erlaubte demselben, ihn wieder zu befestigen und zu verbauen. Im Jahr 1661 ward aber zwischen der Krone von Frankreich und dem Kurfürsten von Trier die Uebereinkunft getroffen, daß die Burg und das Schloß Montclair nie mehr künftig aufgebauet, noch hergestellt werden dörfe, wie dieses in dem Art. 4 der vorstehenden Konvention vom 1. Julius 1778 ausdrücklich erwähnt ist.

XLIII. Die Herrschaft Freudenburg an der Saar, und die Herrschaft Taben.

Der Abt Reiner Biwer des Klosters von St. Maximin bei Trier kaufte im Jahr 1598 von dem Grafen Heinrich

von Sayn-Homburg mit kaiserlicher Bewilligung das Burggrafthum Freudenburg für die Summe von 32,000 Reichsthaler.

Diese Burgherrschaft, zwischen Saarburg und Merzig an der Saar gelegen, begreift folgende Ortschaften: Freudenburg, ein Flecken, — Castel mit Staadt, — Hamm, — und den auf dem rechten Ufer des Leukbaches gelegenen Theil des Ortes Colles-leuken, welche in der Folge zu dem Kanton Saarburg des nachmaligen Kreises Trier im Saardepartement gezogen worden.

Das Dorf Castel, zwischen der Saar und der Straße nach Freudenburg auf einem hohen Felsen gelegen, war schon bei den Römern ein fester Platz. Der Verfasser der Beschreibung der Alterthümer in Trier und dessen Umgebungen, Herr Quednow, königl. Regierungs- und Baurath, hat auch diese Gegend untersucht, und das Resultat seiner Nachforschungen befindet sich in der Mosella, einer Monatsschrift herausgegeben von Th. von Haupt (Trier 1823. Erstes Heft. S. 108.) eingerückt. Castel, sagt derselbe, ist wenigstens fünf Sechstheile seines Umfangs von der Natur durch steile, hoch aufeinander gethürmte Felsen und nur auf eine unbedeutende Länge, mit einem künstlichen, starken und hohen Erdwall durch Kunst befestiget. Ein bloßes festes Lager wäre Castel sicher nicht, indem sich auf einem, befestigt gewesenen Flächenraum von 2 bis 300 preuß. Morgen, ansehnliche Ueberreste von mehrern vortrefflich gebauten Straßen und vielen Gebäuden vorfänden. — Die reizendste Aussicht eröffnet sich von Castel aus, und man darf daher wohl annehmen, daß es hier an reichen und vornehmen Ansiedlern nicht gefehlt haben wird. Es ist glaublich, daß Germanicus mit seiner Gemahlinn Agrippina, der steten Begleiterinn ihres Gemahls, sich auch zuwei-

len in Castel möge aufgehalten haben: denn Ueberreste von großen und prächtigen Gebäuden sind hier nicht zu verkennen, und die, seit langer Zeit beinah täglich daselbst aufgefundenen, mit unter kostbaren Alterthümer machen dies noch wahrscheinlicher. Die Volkssage läst auf dieser Felsenburg den König Cicero hausen; es ist wohl der Ursprung hiervon in uralter Tradition zu suchen, die aus dem Legaten Quintus Cicero, dem Bruder des Redners Marcus Tullius Cicero, einen König gemacht haben mag. Quintus Cicero war einer von Cäsars General-Lieutenants (Legaten) in Gallien. Anfangs des Jahrs der Stadt Rom 702, nahm er seinen Abschied von Cäsarn und gieng als Legat seines Bruders Marcus im Mai des besagten Jahres mit ihm in die Provinz Cilicien.

Ein zeitlicher Abt der Benedictiner Abtei St. Maximin bei Trier nannte sich einen Burggrafen von Freudenburg, und behauptete, die Herrschaft seye reichsunmittelbar, welches jedoch von dem Kurfürsten zu Trier widersprochen, von welchem sie als ein kurtrierisches Lehen angesehen ward; auch war die Herrschaft weder in die Reichs- noch Kammergerichtsmatrikel eingetragen. Die Verwaltung wurde durch ein Mitglied der Abtei unter dem Namen eines Probstes, welcher zu Taben eine Stunde von Freudenburg residirte, besorgt. Für die Civil- und Polizeigerichtsbarkeit bestand ein Beamter unter dem Namen Richter, von diesem, der eben wohl seinen Sitz in Taben hatte, gieng die Berufung an den Scheffenstuhl zu St. Maximin, welcher auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit ausübte.

Die Herrschaft Taben, bestehend aus dem Dorf Taben, dem Weiler Roth, und dem Hof zu Saarhaussen, in dem Kanton Saarburg gelegen, wurde von dem nemlichen Abte Reiner mit Einwilligung des Erzbischofen

und des Domkapitels angekauft. Schon von K. Arnulph im Jahr 893 war dem Kloster St. Maximin der Ort Taben als Fundationsgut angewiesen, und die Vogtei stand dem Grafen von Sayn-Homburg als Erzstiftisch trierisches Lehn zu, welche der genannte Abt in der Art durch Kauf an das Kloster brachte.

Die übrigen zu beiden Seiten der Saar gelegenen Orte kommen bei den Erzstift-trierischen Aemtern Merzig, Saarburg und St. Maximin vor.

XLIV. Der Saar-Fluß nebst den Bächen Blies und Brims.

Die Saar, ein reißender Fluß, Sara, Saravus, entspringt auf dem Vogesischen Hochgebürge ohnfern von Salm bei den Schmiedenwerken von Framont, durchläuft die französischen Departemente des Niederrheins, der Meurthe und der Mosel, und erreicht das Schloß Alt-Saarwerden und die beiden Städte Neu-Saarwerden (Nassau-Weilb.) und Saar-Bockenheim (französ. jetzt (Sarre-Union). Von da hat die Saar ihren Lauf nach Chopert, Keeskastel (beide Ortschaften zum Nassau-Weilburgischen Amt Neu-Saarwerden gehörig, siehe in Nro. XXXII., die Grafschaft Saarwerden I. Nassau-Weilburgischer Antheil), und nach dem französischen Ort Saaralben. Unter dem letztern Ort fällt die Rehbach hinein, und unterhalb Herbitzheim (Amts Neu-Saarwerden) die Hembach. Mit diesen Zuflüßen gelangt sie sodann nach Sarreguemines, (französisch) wo sich die Blies, ein Hauptbach, zu ihr gesellet, und dann weiters zwischen Klein-Blittersdorf, (zum Oberamt Blieskastel gehörig, S. oben Nro. XL.) und Groß-Blittersdorf (französisch) durch nach Bibingen, Güdingen, St. Arnual,

Saarbrücken und St. Johann, (alle zum Oberamt Saarbrücken gehörig, (S. in Nro. XXXII. das Fürstenthum Saarbrücken) fortstreichet. Nach diesen Orten folgen Mohlstatt und Burbach, beide zum Oberamt St. Johann des Fürstenthums Saarbrücken gehörig, Gersweiler (Oberamts Saarbrücken), Rockershausen (Oberamts St. Johann), Ottenhausen (Oberamts Saarbrücken), Fenn und Fürstenhausen, wo unterhalb der Bach Rossel sich eingießt, beide zum Oberamt St. Johann gehörig, ersteres ein Hof und Glashütte; sodann das vormals Abtei-Wadgassische von Nassau an Frankreich abgetretene Ort Schaffhausen, und zwischen der vormaligen Prämonstratenser-Abtei Wadgassen, wo der Bach Biest einfließt, und dem vormaligen Wadgassischen Ort Buße vorbei die Dörfer Liestrof, Emstrof und Frau-Lautern, welche mit Saarlouis an Frankreich gekommen, (S. 1te Abth. S. 72) und nun gelangt die Saar nach der Festung Saarlouis, und von hier nach Wallerfangen, und nimmt bei Dillingen die Brims, ein Hauptbach, auf; weshalb auch Dillingen an der Brims, und in der Nähe des Saarflusses gelegen schon früher dieser seiner Lage wegen einen bedeutenden Eisenhammer und Schmelzofen hatte, welches Werk späterhin, wie dieses im zweiten Buch dieser Annalen näher angeführt werden wird, in eine Kupfer-Schmelze und Eisenblech-Walz-Manufaktur erweitert worden. Von dort richtet die Saar ihren Lauf nach Pathen, Relingen, wo unterhalb der Bach Ried einfließt, und gelangt nach Fremersdorf, von welchem Ort in dem Pariser Frieden von 1814, die Gränze von Frankreich in einer Linie bis Perle an der Mosel gezogen worden. Die Saar durchfließt nunmehr den durch Erzeugnisse des Ackerbaues bekannten Saargau, das offene Städtchen Merzig am rechten Ufer der Saar gelegen vorbei, um den Berg Montclair herum, an der

ehemaligen Abtei Metloch, wogegen über der Ort Keuchingen, welcher Ort, so wie die vorbenannten zum französischen Gebiet gehörig, vorbei nach Saarhölzbach, zum trierischen Amt Saarburg gehörig. Von da gelangt die Saar nach einigen Krümmungen, an dem auf einem hohen Felsen gelegenen Ort Castel, wovon bei der Herrschaft Freudenburg (S. oben Nro. XLIII.), unten vorbei, nach Beurig, (Amts Saarburg) und nach dem Amts-Städtchen Saarburg, wo über Felsen in die Saar die Leuk, ein starker Bach, der bei Oest entspringt, und den drei Amts-Saarburgischen Ortschaften nemlich, Oberleuken, Collesleuken und Niederleuken seinen Namen gegeben, einfließt. Sodann setzt die Saar ihren Lauf nach den Amts-Saarburgischen Ortschaften Ockfen und Schoden fort, krümmet sich bei Wildingen nach Canzem, welche beide Orte die Luxemburgische Herrschaft Wildingen ausmachen, sodann nach Filzen und Cönen, zum trierischen Amte Saarburg gehörig, und vereiniget sich bei Conz, zum trierischen Amt Pfalzel gehörig, fünfviertel Stunde oberhalb Trier an der Consaarbrück mit der Mosel.

Die Saar ist von ihrem Einfluß in die Mosel bis Saarbrücken, bei verschiedenem Wasserstande für Fahrzeuge von 200 bis 1500 Zentner schiffbar, und belebt durch diese seine Schifffahrt die Städte Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken und St. Johann.

An den Ufern der Saar wird auch Wein von besonderer Güte gebaut. Die Haupt-Erzeugnisse sind indessen Weitzen und Hülsenfrüchte, denen der Mergelboden der Thäler zusaget. Vorzügliche Saarweine, welche, weil sie mehr Landeinwärts gezogen werden, gewöhnlich unter dem Namen der Heckenweine bekannt sind, sind der Scharzberger im Wildinger Bann, der Wildinger, Ockfeuer und Schodener, Bocksteiner ein besonderer Fels im

Bann Ocksen, Ober-Emmeler, Canzemer, der rothe Wein zu Coenen, sodann der Stader im Tabener Bann.

An den Ufern der Saar und Umgegend wird auch vieles Holz erübrigt, welches auf der Saar nach der Mosel geflößt wird. Sie dient vorzüglich zum Transport der Produkte des Fürstenthums Saarbrücken, als Steinkohlen, Eisen, Stangen daraus zu schmieden, und andere rohe und verarbeitete Metalle. Sie liefert auch die nämliche Fische, wie die Mosel.

Die Saar legt in ihrem Lauf über zwölf Meilen zurück, ehe sie zur Mosel kömmt, welcher sie auch unter allen Gewässern das meiste Wasser zubringt, und giebt mehrern kleinen Städten und Dörfern ihren Namen.

Ausonius in seinem bekannten Moselgedichte erwähnt der Saar im 365 — 370 V. in folgender Art:

Schiffbar, mit wellenertönender Fluth ruft längst mich Saravus,
Ausgebreitet das ganze Gewand, der weit sich umherzieht,
Daß an Augustas Mau'r ermüdet die Mündung er öfne. 1)

(Nach der metrischen Uebersetzung von Ludwig Tross. Hamm 1821.)

Die Blies. Das Gewässer der Blies entspringt aus dem sogenannten Bliesborn, zwischen Tholai und dem Ursprunge der Nahe bei dem Dorfe Selbach anstoßend an die Herrschaft Dagstuhl, wo sich einige Quellen sammeln. Sie fließt an dem trierischen Städtchen St. Wendel, dem nassau-saarbrückischen Städtchen Ottweiler, und dem Städtchen Bliescastel, dem Hauptort

1) Zu Conz, Contionacum, hatten die römischen Imperatoren einen Sommer-Pallast.

der Herrschaft gleichen Namens, vorbei, und ergießt sich bei Sarreguemines in die Saar. Die Blies ist ein Hauptbach, sie verfolgt ihren Lauf in vielen Krümmungen, und daher sehr langsam; ist aber weder schiff- noch floßbar; dagegen unterhält sie an ihren Ufern eine Menge Usinen, als Korn-, Oel-, Schneid-Mühlen, u. s. w., und bewässert die anstoßenden Wiesen.

Die Brims, auch Brems, Prims, nimmt ihre Entstehung zu Malborn im Oberamt Birkenfeld (S. 1te Abtheil. S. 324.) durch mehrere dort zusammenfließende Quellen, fließt sofort auf Nonnweiler auf der Brims im trierischen Amt Grimburg, und durch das Nalbacher Thal auf Dillingen, wo sie sich in die Saar ergießt.

XLV. Die auf der linken Rheinseite gelegene Theile der Pfalz am Rhein.

Zwei von einander getrennte Provinzen Teutschlands führten den Namen Pfalzen, wovon man die eine die Oberpfalz, die andere die Unterpfalz nannte. Die Oberpfalz war von Bayreuth, Böhmen, Neuburg, Baiern und dem nürnbergischen Gebiete begrenzt, und enthielt 130 Quadratmeilen mit etwa 200,000 Einwohnern. Die Unterpfalz am Rhein liegt auf beiden Seiten des Rheins, und bestand in den letzten Zeiten aus fünf Theilen: 1. dem Fürstenthum Simmern, (Siehe 1te Abth. S. 364) 2. dem Fürstenthum Zweibrücken, (S. 1te Abth. S. 329) 3. einem Theil der Grafschaft Sponheim, (S. 1te Abtheil. S. 302 und 315) 4. dem Fürstenthum Veldenz, (S. 1te Abtheil. S. 352) 5. dem Fürstenthum Lautern, (S. 1te Abth. S. 357) und der eigentlichen sogenannten Pfalz, wovon hier die Rede ist.

Der Pfalzgraf war in den ältesten Zeiten der oberste Hofrichter des Kaisers. Er mußte sich an dem kaiserli-

chen Hofe aufhalten, und in dessen Namen die Rechtshändel entscheiden. Von diesem kaiserlichen Hoflager, palatium, führte er seinen Namen. Obgleich die Kaiser fast in einer jeden Provinz besondere Pfalzgrafen bestelleten, so war doch zwischen diesen, und dem Erz-Pfalzgrafen oder dem Pfalzgrafen beim Rhein ein gar großer Unterschied; denn jene waren blos Statthalter des abwesenden Kaisers, dieser hielt aber am kaiserlichen Hofe auch bei dessen Anwesenheit Gericht, und entschied die wichtigsten Angelegenheiten durch das ganze Reich, und war ein Erzfürst des Reichs. Man hält den Pfalzgrafen am Rhein ursprünglich für eben denselben, der Pfalzgraf in Lothringen und Franken gewesen, und anfänglich in Aachen seinen Sitz gehabt, anstatt dessen die heütige Unterpfalz in der Gegend, wo der Neckar in den Rhein fließet, erst später der Sitz der Pfalz am Rhein geworden.

Für die älteste Pfalzgrafen am Rhein, bis zur beständigen Verbindung dieser Pfalz mit dem Hause Baiern werden folgende gehalten:

1. Eberhardus, ein Bruder des K. Conrads I., des Saliers, den K. Heinrich aus dem sächsischen Stamme in dem ums Jahr 925 eroberten Theil von Lothringen zwischen der Maas und dem Niederrhein zum Pfalzgrafen geordnet; derselbe starb im Jahr 939.

2. Hermannus, dessen Herkunft nicht mit Gewißheit bestimmt ist, wird von K. Otto dem Großen an des Eberhards Stelle gesetzt, und mit ansehnlichen Ländern am Rhein begabt. Er starb im Jahr 959. Der Sitz dieses Herrmanns war im Comitatu nemoris im Castro Thonaburg, im heutigen Thomberg im Jülichischen.

3. Ezo oder Ehrenfried, des vorigen Sohn und Nachfolger, behält den väterlichen Sitz zu Thomberg, und stiftet 1024 — 1029 das Kloster Brauweiler bei

Köln. Er starb im Jahr 1034. Seine Gemahlinn war Mathildis, eine Tochter des Kaisers Otto's II. Von seinen Söhnen war Hermannus im Jahr 1036 Erzbischof zu Köln geworden.

4. Otto, des Ezo's dritter Sohn, folgte seinem Vater in der Pfalzgrafschaft, bis er 1045 vom Kaiser Heinrich III. zum Herzog in Schwaben erhoben ward.

5. Henricus de Lacu, ein Sohn Helizonis, welcher ein Sohn des unter Nro. 2 angeführten Hermanni, und ein Bruder des demselben gefolgten Ezo war, ward von K. Heinrich III. an des Otto's Stelle zum Pfalzgrafen ernannt. Er ist der erste, der sich Comes Palatinus Rheni geschrieben; daneben schrieb er sich Dominus de Lacu von seinem Castro ad Lacum ohnweit Andernach. Das alte Schloß lag am See auf einer Anhöhe. Pfalzgraf Heinrich hatte im Jahr 1093 den ersten Grund zur Stiftung der Abtei Laach gelegt. Er starb 1095 ohne Leibeserben, und setzte seinen Stiefsohn Siegfried, den seine Gemahlinn Adelheid mit ihrem ersten Gemahl, dem Grafen Heinrich von Brabant, erzeugt hatte, als Erbe seiner Besitzungen ein, mit der Verbindlichkeit, die von ihm anfangene Stiftung zu vollenden.

6. Siegfried, Stiefsohn des vorigen, † 1113.

7. Wilhelm, Siegfrieds Sohn, stirbt 1140 unbeerbt; und nun ward

8. Hermannus II., Graf von Stalek bei Bacharach, 1142 vom K. Konrad III. zum Pfalzgrafen am Rhein ernannt. Derselbe starb Kinderlos im Jahr 1156. Die Burg Stalek ist seit dieser Zeit sammt ihren Zubehörungen mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein beständig verbunden geblieben.

9. Conradus von Hohenstauffen, ein Sohn Friderici Herzogs in Schwaben aus dessen zweiter Ehe mit Agnes, einer Tochter Friderici Grafen von Saarbrücken, ward

1156 von seinem Bruder, dem Kaiser Friedrich I. mit der Pfalzgrafschaft am Rhein belehnt. Derselbe vermehrte die Pfalzgrafschaft mit neuen Ländern am Neckar, und am Rhein, unter andern auch mit Heidelberg, wo seitdem die Pfalz ihren Sitz bekommen. Er starb im Jahr 1195, und hinterließ eine Tochter Agnes, die 1194 an Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen vermählt worden.

10. Dieser Heinrich vom Welfischen Geschlecht, ward in Ansehung seiner Gemahlinn Agnes nach Conrads Tode vom K. Heinrich VI. mit der Pfalz am Rhein belehnt, aber 1215 von K. Friedrich II. in die Acht erklärt, und an seine Stelle Ludwig Herzog in Baiern zum Pfalzgrafen ernannt, wiewohl sich Heinrich bis an sein Ende († 1227) im Besitz der Pfalzgrafschaft erhalten.

Vom Hause Baiern sind nun bis zur Abtheilung der baierischen und pfälzischen Linie folgende Pfalzgrafen am Rhein gewesen:

1. Der angeführte Ludwig Herzog in Baiern, Sohn des Otto von Wittelsbach, welcher aber, wie bemerkt, nicht zum ruhigen Besitz der Pfalz gelangen konnte, bis sein Sohn Otto 1225 mit Agnes, Tochter des Pfalzgrafen Heinrichs seine Vermählung vollzogen. Ludwig starb im Jahr 1231.

2. Otto illustris, Ludwigs Sohn, starb im Jahr 1253.

3. Ludovicus severus, des Otto's Sohn, starb im Jahr 1294. Mit seinen zwei Söhnen Rudolph und Ludwig gehet die Abtheilung der beiden Linien von Pfalz und Baiern an.

Die Brüder Rudolphus, welcher mit Mathildis, einer Tochter des K. Adolphs von Nassau vermählt war, und Ludwig regierten in Gemeinschaft. Rudolph war mit dem K. Albrecht I. von Oestreich wegen des Beistandes, den er in Ansehung seiner Gemahlinn dem

K. Adolph von Nassau geleistet, zerfallen. Ludwig wurde nach Ableben des K. Heinrichs VII. in einer zwiespaltigen Wahl 1314 zu dessen Nachfolger gewählt. Pfalzgraf Rudolph, der sich nicht für seinen Bruder, sondern für den Herzog Friedrich von Oestreich erklärt hatte, mußte dem K. Ludwig 1317 gegen Vorbehalt von 5000 Pfund Pfennigen, die dieser ihm jährlich zum Unterhalt versprochen hatte, den alleinigen Genuß der pfälzischen Länder übergeben. Pfalzgraf Rudolph starb 1319, und hinterließ drei Söhne. Ihr Oheim, Kaiser Ludwig, führte während ihrer Minderjährigkeit die Regierung fort. Adolph, ältester Sohn von Rudolph, starb im Jahr 1327 mit Hinterlassung eines einzigen Sohns, Ruprechts II. Die beiden übrigen Söhnen von Rudolph, nemlich Rudolph II., und Ruprecht I., schlossen mit K. Ludwig den Hauptttheilungs-Vertrag zu Pavia am 3. August 1329 ab, wodurch jene sämmtlich zur rheinischen Pfalz damals gezählte Gebiete, als Pfalzgrafenstein, Stahlberg, Stalek, Brunshern, Bacharach, Diebach, Steeg, Mannebach, Heimbach, Trechlingshausen, Fürstenberg, Reichenstein, Rheinbellen, Stromberg, Alzei, Weinheim, Wachenheim, Winzingen, Obrigheim, Turon und die Pfalenz, Neustadt, Oggersheim, Wolfsberg, Elbstein, Erbach, Lindenfels, Rheinhausen, Heidelberg, Wißloch, Harpfenberg, Landsere, Steinsberg, Wellersau und Hillersbach mit allen ihren Zubehörden; sodann von den baierischen Landen verschiedene Aemter, Schlösser, Städte und Märkte, die in der Folge mit dem besondern Namen der Oberpfalz belegt worden, zu ihrem Loose erhalten haben.

Diese sämmtliche Länder, sowohl am Rhein als in Baiern besaßen nun beide Pfalzgrafen in Gemeinschaft; jedoch hatte Rudolph II. als der älteste an Jahren die der Pfalzgrafschaft anklebende Gerechtsame allein zu ver-

treten. Derselbe starb 1353 ohne männliche Descendenz, und nun regierte Ruprecht I. die Länder allein, und wurde auch in der goldenen Bulle 1356, (Siehe 1te Abth. S. 79) für sich und seine Nachkommen an der Pfalzgrafschaft, als des Reichs oberster Truchses und erster weltlicher Wahlfürst, auch im Fall des erledigten Throns oder Abwesenheit des Kaisers als Reichsverweser erklärt. Dieser Ruprecht hatte Gelegenheit seine Lande zu erweitern, und brachte namentlich auf dem linken Rheinufer Zweibrücken, Hornbach, Bergzabern, Anweiler, Germersheim, Oppenheim, Odernheim, Lautern und andere Orte zu der Pfalz.

Erst nach unbeerbten Abgange Ruprechts I. († 1390) folgte ihm Ruprecht II., der einzige Sohn des Adolphs, des ältern Bruders von Rudolph II. und Ruprecht I. Dieser errichtete 1395 das unter dem Namen der Rupertinischen Constitution bekannte pfälzische Fundamental-Hausgesetz, wonach die wesentliche Bestandtheile der zur Pfalzgrafschaft gehörigen altväterlichen Lande auf keinerlei Weise getrennt werden, sondern jedesmal dem ältesten Sohn mit der Kurwürde verbleiben sollten, wodurch also das Erstgeburtsrecht in dem pfalzgräflichen Hause eingeführt worden ist. Uebrigens regierte er aber nur kurz, indem er 1398 gestorben.

Ihm folgte sein Sohn Ruprecht III. in der Kur und Regierung, welcher am 21. August 1400 an Wenceslas Stelle zum römischen König erwählt worden. Sein ältester Sohn Ruprecht war schon 1398 gestorben, dessen Gemahlinn Elisabeth von Sponheim ein Fünftel der vordern Grafschaft Sponheim dem Kurhause Pfalz zugewandt. (Siehe 1te Abtheil. S. 299.) Ruprecht III. brachte auch die Grafschaft Simmern an sein Hauß. (S. 1te Abth. S. 364)

Die bei dem Tode Ruprechts († 1410) noch übrigen vier Söhne theilten nach der väterlichen letzten Willensmeinung sämmtliche Länder. Ludwig bekam die Kurwürde mit allen Vorzügen, und der zur Pfalzgrafschaft gehörigen alten Besitzungen allein, nämlich Stalek die Veste über Bacharach gelegen, die Vesten Stalberg, Pfalzgrevenstein, Fürstenberg, Surburg, Wolfsberg, Manheim, die Burg und Städte Caub, Alzei, Neustadt, Weinheim, Lindenfels, Heidelberg, Dilsberg und die Thäler Steg, Diebach, Mannebach, sodann den vierten Theil der übrigen Erblande. Johannes erhielt seinen Theil in Baiern, oder der heutigen Oberpfalz. Stephan bekam die Grafschaft Zweibrücken und Simmern. (Siehe 1te Abth. S. 331 u. 365.) Stephan erwarb auch durch seine Heirath mit der Gräfin Anna von Veldenz die veldenzische Länder, und die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim. (S. 1te Abth. S. 314 u. 352.) Dem jüngsten Sohne Otto fielen die Aemter Moßbach, Umstadt und Ozberg anheim. In dieser Art sind dann vier besondere Linien im pfälzischen Hause entstanden.

Der Kurfürst Ludwig, seines Namens der III., oder der bärtige genannt, pflanzte also die alte Heidelberger Kurlinie und brachte die Reichspfandschaften von Oppenheim, Odernheim, Nierstein, Ingelheim und Lautern für beständig an sein Haus. Er starb 1436.

Ihm folgte in der Kur sein Sohn Ludwig IV., und bei dessen frühzeitigen Absterben († 1449) übernahm sein jüngerer Bruder Friedrich I. die Vormundschaft seines hinterlassenen unmündigen Sohns Philipps. Kaiser Friedrich III. und verschiedene Stände des Reichs, eifersüchtig über die Macht des pfälzischen Kurhauses, bekriegten diesen Kurverweser auf allen Seiten.

Friedrich war der andere Prinz des Kurfürsten Ludwigs III. zu Pfalz von der savoyischen Gemahlinn Mechtild, und

geboren den 1. August 1425. Es ward an seiner standesmäßigen Erziehung nichts versäumt, was einen großen Fürsten bilden konnte. Man lehrte ihn an dem Beispiel der größten Fürsten und Helden des Alterthums, wie groß er werden könnte, wenn er diesen nachzuahmen suchen würde. Sein munterer und aufgeweckter Geist versprach in seiner Jugend schon all dasjenige Große und Erhabene, was man nachher an ihm bewundert hat.

Kurfürst Ludwig IV. übertrug ihm in seinem Testament die Vormundschaft über seinen Sohn Philipp, der bei dem Tode seines Vaters kaum ein Jahr zurückgelegt hatte. Friedrich übernahm die Administration der Kurlanden zu einer Zeit, wo Teutschland von Friedrich III. aus dem Hause Oestreich, den die Geschichtschreiber als einen mistrauischen Herrn beschreiben, regiert war. Der blühende Zustand des Hauses Pfalz, welches den östreichischen Glanz zu verdunkeln schien, und die allgemeine Hochachtung Friedrichs, der vor den größten Prinzen seiner Zeit gehalten worden, machte ihm den Kaiser, seine ganze Regierung durch, zum Feind. Die Eiferfucht über den Glücksstand von Kurpfalz hatte auch dessen Nachbarn in Bewegung gesetzt. Ein jeder wartete nur auf Gelegenheit, sich entweder von den unter der vorigen Regierung durch Verträge ihm aufgelegten Obliegenheiten zu befreien, oder sich mit pfälzischen Landen zu bereichern. Der Zeitpunkt, wo das Kurfürstenthum unter die Regierung eines Vormunds gekommen war, schien ihnen hierzu die geeignete.

Den Anfang der Unruhen machten die Grafen von Lützelstein, und in folgendem Jahr 1450 wurden dieselbe durch den Lichtenbergischen Krieg im Elsas vermehrt. Kur-Mainz, Pfalz-Veldenz und Baaden begünstigten die Lützelsteiner. Um seinen Feinden die Spitze zu bieten, und dabei zugleich die Glückseligkeit der kurpfälzi-

schen Staaten zu erhalten, war ihm das Mittel, daß er die Kur von dem noch in der Wiege gelegenen jungen Kurfürsten auf seine eigene Person gebracht. Er hatte schon Beispiele von der Art vor sich, namentlich von Rudolph II. und Ruprecht I., welche beide nach ihres ältern Bruders, des Kurfürsten Adolphs von der Pfalz, 1327 erfolgten Absterben, nacheinander Kurfürsten geworden sind, und ihren Neffen den Kurprinzen Ruprecht II. ausgeschlossen hatten. Bei dem unvermutheten und frühzeitigen Absterben des Kurfürsten Ludwigs IV. war man schon auf dieses Rettungsmittel verfallen; man versahe sich nämlich von Friedrichs bekannten Heldenmuth, und Klugheit ein weit mehreres, wenn er für seine eigene Lande und Unterthanen streiten, als wenn er nur als Administrator regieren würde. Friedrich wollte aber diesen Schritt für sich allein nicht thun; die Prälaten, Grafen, Herren, die Ritterschaft und Lehnleute wurden zu einem Landtag nach Oppenheim berufen, und derselben Rath vernommen; sodann zu Anfang des Septembers 1451 eine zweite Zusammenkunft der Kurpfalz angehörigen vornehmsten Räthen und Gliedern von dem Administrator nach Heidelberg veranlaßt. Man fragte in letzterer Zusammenkunft einen jeden besonders um seine Meinung, und alle versicherten einmüthig: „daß sie nach ihren Pflichten und auf ihren Eid, den sie dem Kurfürstenthum der Pfalz und dem Administrator von Raths, Lehen oder Amts wegen geschworen, nicht besser rathen könnten, als daß dieser den jungen Kurfürsten Philipp vor seinen eigenen Sohn annehme, Statt dessen die Kur- und Landesfürstliche Regierung bis an seinen Tod in eigenem Namen führen, dagegen aber, damit diesem und seiner fürst-männlichen Nachkommenschaft in der unmittelbaren Kur- und Landesfolge nicht geschadet werde, in dem ehelosen Stand, so lang von diesen einer im

Leben, beständig verbleiben, auf sein väterlich und mütterlich Erbtheil zu ihrem Besten Verzicht thun, und dieses sowohl, als auch was er sonsten bereits vor sich erworben, mit den Kurlanden auf ewig verknüpfen solle." Die Mutter des jungen Philipps hatte nicht den mindesten Anstand, dieses Gutachten zu genehmigen, und bat selbst den Administrator, sich den Antrag gefallen zu lassen. Friedrich that es, und versprach in der darüber ausgefertigten Einwilligungs-Urkunde vom 18. Septemb. 1451 noch weit mehr, als man von ihm gefodert hatte, indem er sich nicht allein zu allen ihm vorgelegten Bedingungen verstanden, sondern auch all dasjenige, was er erst künftig überkommen, und an sich bringen würde, den Kurlanden auf ewig einzuverleiben versprach. Friedrich suchte bei dem Kaiser durch eine eigene Gesandschaft um die Genehmigung nach, aber diese so wenig, als die pfälzischen Städte mit ihren besondern Bittschriften konnten dieselbe erwirken. Der Pabst Nikolaus V., an den sich der Administrator gleichmäßig gewendet, hatte weniger Bedenklichkeit, und ertheilte die Bestätigungs-Urkunde über die Arrogation zu Rom am 8. Januar 1452. Die Kurfürsten folgten nach und nach, Friedrichen als ihren Mit-Kurfürsten zu erkennen; der Erzbischof Jakob zu Trier machte den Anfang, ihm folgte der Erzbischof von Köln, dann Kur-Brandenburg, Kur-Sachsen, Kur-Mainz, und endlich zuletzt am 18. Oktober 1459 der König Georg von Böhmen. Ein jeder derselben erkannte in einer besondern Urkunde Friedrichen vor des H. R. Reichs Kurfürsten von der Pfalz, und billigten die Arrogation des Herzogs Philipps.

Mit dem 13. Julius 1466 hatte Herzog Philipp diejenige Jahre zurückgelegt, welche sowohl die goldene Bulle Kaisers Carl IV., als auch die kurpfälzische Haußgesetze zu der Großjährigkeit eines Kurfürsten von der

Pfalz, und zu der Endigung der vormundschaftlichen Regierung erfordern. Es wurden daher am 8. Januar 1467 die der Kurpfalz angehörige geist- und weltliche Räthe, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Beamte auf dem kurfürstlichen Schloß zu Heidelberg versammelt, und um dem jungen Herzog desto freimüthiger rathen zu können, hatte Friedrich die ganze Versammlung von den ihm geleisteten Pflichten entlassen. Der junge Herzog blieb aber weit entfernt, die ehemalige Arrogation auch jetzt zu misbilligen, und seinem Oheim die Regierung abzunehmen, daß er ihn vielmehr, unter Beistimmung der ganzen Versammlung, ersuchte, die Regierung nach Inhalt der Arrogations-Urkunde noch ferner, und so lang er lebe, zu behalten. Am 24. Januar 1472 that Herzog Philipp auf die kurfürstliche Regierung, so lang sein Oheim im Leben, abermals Verzicht, und erließ ihm sogar jene Bedingung, vermög welcher Friedrich bei der Arrogation versprochen hatte, sich niemals zu vermählen; dagegen reversirt sich Friedrich, daß, wenn er sich vermählen, und fürstliche Leibeserben erzielen würde, selbige dennoch nicht eher, als nach Abgang Herzogs Philipp und seiner männlichen Nachkommenschaft zur Kurfolge gelangen sollten. Friedrich hatte mit Clara Dettin, gebürtig von Augsburg, welche Hof-Jungfrau zu München gewesen, und ihn durch die Anmüthigkeit ihrer Stimme gerührt hatte, weshalb er auch diese seine Freundinn in verschiedenen Urkunden seine Sängerinn genannt, zwei natürliche Söhne, Friedrich und Ludwig erzielt; der ältere ward dem geistlichen Stande gewidmet, und der jüngere sollte sein Geschlecht fortpflanzen. Der ältere ward Domherr zu Speier und Worms, starb aber im 15. Jahr seines Alters 1474, und der jüngere kommt in den Urkunden des letzten Regierungsjahrs des Kurfürsten Friedrichs gemeiniglich unter dem Namen Ludwigs von

Baiern vor. Dieser Ludwig von Baiern ward 1477 von dem neuen Kurfürsten Philipp mit der Herrschaft Scharfeneck im Wasgau, und 1488 mit der Grafschaft Löwenstein belehnt, wovon er nunmehr den Titel als Graf von Löwenstein führte, sich mit der Gräfin Elisabeth von Montfort vermählte, und mit dieser sein Geschlecht fortpflanzte, welches in den Fürsten und Grafen von Löwenstein und Wertheim noch blühet.

Kurfürst Friedrich war am 12. December 1476 zu Heidelberg gestorben, in dem 52ten Jahr seines Alters, und mit dem Ruhm eines großen Helden und glücklichen Eroberers, eines Patrioten, und Vaters seines Vaterlandes. Sein Körper wurde am 29. Januar 1477 mit fürstlichem Gepränge bei den Barfüßern zu Heidelberg begraben. (Siehe S. 382.) Wegen seinen gemachten Eroberungen ward er der Siegreiche (victoriosus) genannt.

Kurfürst Friedrich I. vergrößerte das Erbe seines Neffen durch seine Siege, und machte die Pfalzgrafen am ganzen Rhein und in Teutschland furchtbar. Ehe er die rühmlichen Fehden mit seinen Nachbaren unternahm, sicherte er erst seine Staaten von Innen durch Gesetze und kriegerische Anstalten. Er theilte die Pfalz ordentlich in Aemter und Oberämter ab, und setzte in seinen Festungen und Schlössern Ritter und Hauptleute an, welche selbige vertheidigen mußten. Christoph Jakob Kremer hat die Geschichte dieses Kurfürsten, und der von ihm geführten Kriegen, in sechs Büchern beschrieben. (Mannheim 1766.) Friedrich hat die Kurlande mit vielen über seine Feinde, besonders den Herzog Ludwig von Veldenz, Markgrafen Carl von Baden, Grafen Ulrich von Würtemberg, und die Grafen von Lützelstein und Leiningen gemachten Eroberungen vermehrt. In der Schlacht bei Seckenheim, am linken Ufer des Neckars

zwischen Mannheim und Heidelberg, waren der Markgraf Carl von Baden, dessen Bruder Georg Bischof zu Metz, welcher dem Markgrafen die metzische Truppen zugeführt hatte, und der Graf Ulrich von Würtemberg, am 30. Jun. 1462 in seine Gefangenschaft gerathen, und mußten an Friedrich schwere Summen für ihre Befreiung erlegen. Friedrich wandte seine Macht an, um den Erzbischof Diether bei dem Erzstift zu Mainz zu erhalten, und leistete auch seinem Bruder Ruprecht, Erzbischof zu Kölln, starke Hand in seinen Streitigkeiten mit dem Kapitel und den Landständen. Unter dem Kurfürsten Friedrich I. bestanden die kurpfälzischen Lande auf dem linken Rheinufer in den Aemtern Germersheim, Neustadt, Lautern, Alzei, Oppenheim, Kreuznach, Stromberg, Bacharach, sodann in dem Amt Wangenburg, wozu die pfälzische Antheile an Ochsenstein, Reichshoven, Meisterfelden, Hochfelden, Morsmünster, Hunenburg, Winstein, Werde, Wangenburg und Gerolzeck gehörten, und in der elsaßischen Landvogtei Hagenau. Von diesen Aemtern wurden einige durch Burggrafen, andere durch Vizedome, andere durch Vögte, und die übrigen durch Amtmänner verwaltet.

Nach Friderici victoriosi Tod fiel die Kur wieder an dessen Bruders Sohn Philipp, welcher mit seiner Gemahlinn Margaretha, einer Tochter Ludovici divitis Herzogs in Baiern, vier weltlich gebliebene Söhne erzeuget; von diesen war Rupertus mit Elisabeth, einer Tochter Georgii divitis, des letzten Herzogs in Baiern Landshutischer Linie, vermählt. Georgius dives von Landshut hatte in seinem Testament 1496 mit Vorbeigehung der Agnaten Münchischer Linie seinen Tochtermann, den angeführten Pfalzgrafen Rupertum, zum Erben eingesetzt, worüber der Baierisch-Landshutische Succeessions

Krieg, wovon S. 383 die Rede ist, entstanden. Elisabeth hatte dem Pfalzgrafen Ruprecht zwei Söhne gegeben, nemlich Otto Heinrich, und Philipp; Ruprecht nahm daher gleich nach Absterben Georgii divitis (1503, 29. Novemb.) ganz Niederbaiern in Anspruch. Kaiser Maximilian I. that aber den Ausspruch für die Herzoge von Oberbaiern, und weil nun der Pfalzgraf und sein Vater sich mit Gewalt im Besitze dieser Erbschaft behaupten wollten, wurden beide in die Acht erklärt, und auf allen Seiten feindlich angefallen. Ruprecht und seine Gemahlinn grämten sich darüber zu Tode (1504), wodurch das ganze Ungewitter über den Kurfürsten Philipp losbrach. Endlich trägt jedoch 1507 Kurfürst Philipp für seine Enkel Otto Heinrich und Philipp das Herzogthum Neuburg, oder die sogenannte junge Pfalz, bestehend aus verschiedenen Städten und Flecken, die theils in Baiern, theils in der Oberpfalz, theils in Schwaben gelegen sind, davon; wogegen die Unterpfalz wieder vieles von Friderici victoriosi Errungenschaft einbüßte, namentlich Homburg an der Höhe, Umstatt, Ozberg, Neustadt am Kocher, Weinsberg, Maulbronn, Meckmühl, Knittlingen ꝛc.

Kurfürst Philipp starb 1508, und ihm folgte sein älterer Sohn Ludovicus V., der, weil er die Ruhe und Einigkeit mit seinen Nachbarn durch gütliche Verträge herzustellen bemühet war, sich den Namen des Friedfertigen erworben hat. Er zog gegen Franz von Sickingen, (Siehe S. 394) weil er diesen als einen Ruhestörer ansah. Er starb im Jahr 1544 kinderlos, und kraft einer 1524 getroffenen und 1539 vom Kaiser bestätigten Verabredung, vermöge welcher des ältern Bruders Söhne noch zurückstehen mußten, folgte ihm sein jüngerer Bruder Friedrich II. Derselbe überlies die Ueberbleibsel der alten Lothringischen Pfalz, die soge-

nannte Pallenz mit der Burg Brohl, der Vogtei zu Leidesdorf, die Herrschaften Ehrenberg und Schönenburg, nach Abgang der Grafen von Virnenburg und Nevenar dem Erzstift Trier im J. 1545 käuflich.

Nach seinem Ableben († 1556) gelang es dem noch allein am Leben gewesenen Sohn Otto Heinrich des Pfalzgrafen Ruprecht, ältern Bruders des Friedrichs, zu dem Kurfürstenthum zu gelangen, welcher nunmehr an seinen Vetter, den Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken, das Fürstenthum Neuburg an der Donau übergab. Dieser war der letzte Kurfürst von der alten Kurlinie; er starb 1559, ohne Kinder zu hinterlassen.

Nach dem eingeführten Rechte der Erstgeburt, und nach den Erbverträgen folgte nun die pfalzgräflich-Simmerische Linie. Der damals regierende Herzog zu Simmern war Friedrich, ältester Sohn von Johann II. (Siehe 1te Abth. S. 365), und nun als Friedrich III. die Kurwürde mit den dazu gehörigen Landen bekam; derselbe hatte seinem Bruder Herzog Georg das Fürstenthum Simmern überlassen, welchem hierin dessen jüngerer Bruder Herzog Reichard nachfolgte, und als dieser 1598 ohne Kinder mit Tod abgegangen, ward dieses Fürstenthum 1596 mit der Kur vereiniget.

Nach Ableben Friedrichs III. († 1576) folgte ihm sein ältester Sohn Ludwig VI. in der Kur; von den dazu gehörigen Ländern wurde das Amt Lautern dem jüngern Sohn, Johann Kasimir zugetheilt. (Siehe 1te Abtheil. S. 358.)

Ludwig VI. starb 1583 mit Hinterlassung eines einzigen Sohns, Friedrichs IV., worüber seines Vaters Bruder, Johann Kasimir, die Vormundschaft bekam; aber ehe Kurfürst Friedrich IV. noch sein achtzehntes Jahr erreichet, starb Johann Kasimir 1592, und mit

seinem Tode fielen die von ihm inne gehabte Lauterische Lande der Kur wieder heim. Sechs Jahre hernach (1598) starb auch Pfalzgraf Richard von Simmern ohne Kinder, worauf auch dessen Simmerische Lande der Kur wieder heimfielen. (Siehe 1te Abth. S. 365.) Friedrich IV. konnte daher zu den mächtigsten Fürsten Teutschlands zu dieser Zeit gezählt werden; er hat sein Andenken durch die Verwandlung des Dorfes Mannheim im Jahr 1606 in eine Festung und schöne Stadt verewiget. In seinem Testament verordnete er, daß der erstgebohrne Sohn Friedrich die Kur sammt anklebenden Rechten, Vorzügen und Landen behalten, dem jüngern Ludwig Philipp aber das Herzogthum Simmern nebst dem Amt Lautern und den Theilen der vordern Grafschaft Sponheim zum Besitz überlassen werden sollte. (Siehe 1te Abth. S. 359 u. 365.)

Kurfürst Friedrich IV. starb 1610, und während der Minderjährigkeit seines ältesten Sohns und Nachfolgers Friedrichs V. übernimt Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken die Vormundschaft. Nachdem sich der junge Kurfürst 1613 mit Elisabeth, Tochter des Königs Jakobs I. in England, vermählet, trat er 1614 die Regierung selbst an. Einige Jahre darnach, als nach Kaisers Mathias Absterben (1619), in den kaiserlichen Erblanden die Böhmen sich beschwert hielten, daß die ihnen zugestandene Religions-Versicherungen nicht gehalten würden, erklärte dieselbe den Erzherzog Ferdinand 1619 ihrer Krone verlustig, und wählten den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zu ihrem König, der auch gleich darauf von Böhmen Besitz nahm. Allein die Hofnungen, die sich Friedrich zu seiner Unterstützung gemacht hatte, schlugen fehl, und sein Schwiegervater, der König Jakob von England, war zu unthätig. Durch die auf dem weissen Berg bei Prag 1620, Oktob. 29 unglücklich ausgefallene Schlacht verlor der neue König nicht nur Böhmen, son-

dern des Kaisers Ferdinands II. Bundesgenossen, die Baiern und Spanier, rückten mit Macht in die rheinpfälzische Lande, nahmen alles in Besitz, und der Kurfürst ward 1621, Jan. 22. in die Reichsacht, und der Kurwürde verlustig erklärt, und Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken, dem der Kurfürst die Statthalterschaft zu Heidelberg aufgetragen, hatte gleiches Schicksal. (Siehe 1te Abth. S. 331.) Die Kurwürde wurde mit allen Rechten dem Herzog Maximilian I. in Baiern 1623 verliehen. Heidelberg verlor damals seine berühmte Bibliothek, die Maximilian von Baiern dem Pabst Gregor XV. überließ, worauf der Nuntius Carafa sie nach Rom bringen lassen, wo sie der vatikanischen Bibliothek einverleibt worden. Kurfürst Friedrich V. starb 1632, Nov. 17., ohne für seine Familie und Lande das Ende seines Schicksals abzusehen. Die Pfalz ward ein Greuel der Verwüstung und ein Sammelplatz aller Widerwärtigkeiten, die erst mit dem Schlusse des westphälischen Friedens ein Ende nahmen.

Für seinen Sohn Karl Ludwig ward endlich in diesem Frieden in Ansehung der Pfalz folgendes bedungen: 1. Das Haus Pfalz muß sich die an das Haus Baiern geschehene Uebertragung der fünften Kur und der Oberpfalz, nur mit Vorbehalt des künftigen Rückfalls, gefallen lassen. (J. P. O. Art. 4. §. 3, 5 und 9.) 2. Karl Ludwig bekömmt hingegen für sich, seine Erben und Agnaten Rudolphischer Linie, nach der in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Successions-Ordnung, die neu errichtete achte Kur, nebst der Restitution der untern Pfalz. (J. P. O. Art. 4. §. 5 und 6.) Pfalzgraf Ludwig Philipp in Simmern ward ebenfalls restituirt, so wie Friedrich in Zweibrücken, und Leopold Ludwig in Veldenz. (Siehe 1te Abth. S. 331 und 354.) Durch das Absterben ohne Kinder des Pfalzgrafen Ludwig Heinrich

Moritz im Jahr 1673, des Sohns von Ludwig Philipp, fiel das Fürstenthum Simmern wieder an die Kurpfalz zurück. (Siehe 1te Abth. S. 365.)

Kurfürst Karl Ludwig lebte in einer unglücklichen Ehe mit des Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel Tochter Charlotte; er zeugte mit ihr seinen Nachfolger Karl, und Charlotte Elisabeth, die hernach 1671 an Philipp Herzog von Orleans vermählt worden. Seit 1657 hatte Karl Ludwig in einer Neben-Ehe mit Marie Luise, Tochter Christophori Freiherrn von Degenfeld, welcher er das Prädikat einer Raugräfin beilegte, und 1672 vom Kaiser bestätigen ließ, gelebt; mit derselben zeugte er 8 Söhne und 6 Töchter, worauf die Raugräfinn 1677 im vierzehnten Kindbette gestorben. Die Kurfürstinn hatte sich 1665 nach Kassel begeben, und kam erst nach des Kurfürsten Tod nach Heidelberg zurück. Die mit der Raugräfinn erzeugte Kinder haben ebenfalls den raugräflichen Titel geführt, aber keine weitere Nachkommen hinterlassen.

Unter diesem Kurfürst kamen 1663 die Streitigkeiten mit den Hochstiftern Worms und Speyer, den Rheingrafen und andern benachbarten Ständen wegen des Wildfangsrechts zum Ausbruch. Kurpfalz behauptete nicht nur in seinen, sondern auch in den benachbarten Landen des Rheins aus altem Herkommen unter dem Namen des Wildfangs das Recht, über fremde, welche sich erst in selbigen Gegenden niedergelassen, verschiedene Rechte der Leibeigenschaft auszuüben, als insonderheit den Sterbefall, auch wohl Frohndienste, Gerichtsbarkeit und andere Abgaben, zu welchem Ende an solchen Orten ein kurpfälzischer Ausfauth bestellt ward, der jeden Wildfang gegen Erlegung eines Fahrguldens aufschrieb. Nach dem dreissigjährigen Kriege ward dieses Recht um so wichtiger, je mehr sich neue Einwohner,

um die verwüſtete Gegenden wieder zu bebauen, dort einfanden. Darüber führten ſchon auf dem Reichstage 1653 die Biſchöfe zu Worms und Speyer, nebſt den Rheingrafen, auch einigen Reichsſtädten und der Ritterſchaft Klage wegen Misbrauch dieſes Rechts. Als hernach Kurfürſt Johann Philipp von Mainz auch Biſchof zu Worms wurde, ſetzte derſelbe die Beſchwerde gegen Kurpfalz mit größerm Nachdruck fort, woran jetzt auch der Herzog von Lothringen wegen der Grafſchaft Falkenſtein (Siehe S. 409.) Antheil nahm, ſo daß Kur-Mainz und Lothringen ſo gar einen Einfall in die Pfalz thaten. Endlich machte ein von den Kronen Frankreich und Schweden übernommener ſchiedsrichterlicher Ausſpruch zu Heilbron 1667 der Sache ein Ende. Das Laudum Compromissoriale lautete dahin, daß Kurpfalz das Wildfangs-Recht an den Orten, und in der Art, wo und wie es hergebracht, behalten ſollte, jedoch ohne Abbruch der landesherrlichen Gewalt, und ſo, daß die, welche vormals ſchon an einem Orte gewohnt, nicht für Fremde gehalten werden ſollten, auch ohne das Wildfangs-Recht auf Gerichtsbarkeit, Acciſe, Recht der Waffen, Jagd ꝛc., ſo fern nicht beſondere Verträge deshalb vorhanden, zu erſtrecken.

Bei dem 1672 ausgebrochenen Kriege mit Frankreich (Siehe 1te Abth. S. 43) hatte der Kurfürſt Karl Ludwig, ungeachtet der Verbindung, worin er 1671 durch die Vermählung ſeiner Prinzeſſin mit dem Herzog von Orleans gekommen war, die an ihn gebrachte franzöſiſche Anträge ausgeſchlagen, und die Parthei des Kaiſers und des Reichs gehalten. Daher kam es, daß die pfälziſchen Unterthanen von der franzöſiſchen Beſatzung zu Philipsburg zum Schanzen gezwungen, und ſonſt bedrängt worden; daß Turenne ſeit 1673, und noch mehr ſeit dem Treffen bei Sinzheim 1674, Juni 16. mit Durchzügen,

Plündern und Sengen das Land verheerte, und daß selbst nach dem Nimwegischen Frieden nicht nur Kontributionen nachgefodert, sondern auch das Oberamt Germersheim Reunionsweise (Siehe 1te Abth. S. 254.) weggenommen worden.

Kurfürst Karl Ludwig starb 1680, Aug. 28., und ihm folgte sein rechtmäßiger einziger Sohn Karl, dieser starb aber an der Schwindsucht 1685, Mai 16., und beschloß die bisherige Simmerische Kurlinie. Noch vor seinem Tode war zwischen ihm und Philipp Wilhelm aus der Neuburgischen Linie, welche die beide Herzogthümer Jülich und Berg an sich gebracht hatte, unterm 5. Jan. 1685 eine Erbvereinigung verabredet worden, wonach die Kurfolge für Philipp Wilhelm festgestellt worden.

Philipp Wilhelm trat auch nach Karls Absterben sofort die Regierung an. Gegen diese Kurfolge regte sich Pfalzgraf Leopold Ludwig in Veldenz, als dem Grade nach näherer Agnat; er fand aber weder am kaiserlichen Hofe, noch beim Reich Gehör. Einen weit wichtigern Anspruch machte die Madame d'Orleans, indem sie, als des letzt-verstorbenen Kurfürsten Schwester, dessen Allodial-Verlassenschaft, und zwar nicht nur Baarschaften, Kleinodien, Mobilien ꝛc., sondern auch Land und Leute, so viel nicht zur Kur gehörig, oder Lehen sey, als Simmern, Lautern, Sponheim ꝛc. forderte. Diesen Anspruch unterstützte Ludwig XIV., König von Frankreich, als des Herzogs von Orleans Bruder, (Siehe 1te Abth. S. 49.), und zuletzt mittelst feindlicher Invasion und gänzlicher Verheerung der kurpfälzischen Lande. Die französische Invasion nahm ihren Anfang 1688, Sept. 14. Zuerst ward Kaiserslautern erobert, und die ganze Pfalz auf der linken Rheinseite besetzt. Darauf folgte die Eroberung von Heidelberg, Mann-

heim, und so weiter die Besetzung der ganzen Pfalz. Ausser Heidelberg hatten auch die Städte Mannheim, Frankenthal, Oppenheim, Kreuznach, Alzei, Ingelheim, Bacharach, Sinzheim, Bretten gleiches Schicksal, durch Feuer verwüstet zu werden. Ohne das Ende dieser Unruhen abzusehen, starb Philipp Wilhelm zu Wien 1690, Sept. 2. Von seinen Söhnen war Ludwig Anton Bischof zu Worms und Lüttich † 1694, und Franz Ludwig 1694 Bischof zu Worms, 1715 Kurfürst zu Trier, und 1729 Kurfürst zu Mainz † 1732.

Johann Wilhelm, erstgeborner Prinz des Kurfürsten Philipp Wilhelm, tritt die von seinem Vater auf ihn gefallene Regierung zu einer solchen Zeit an, da die ganze Pfalz unter französischer Kontribution stehet, und fast alle Städte in der Asche liegen; er hielt sich meistens zu Düsseldorf auf. Endlich wurde im Ryswickischen Frieden 1697 die Restitution sowohl der kurpfälzischen, als zweibrückischen und veldenzischen Lande ausdrücklich bedungen. Wegen des Anspruchs der Madame d'Orleans aber in diesem Frieden ein Kompromis auf den Kaiser und den König in Frankreich, und allenfalls auf den Pabst als Obmann verglichen; worauf, nach zwiespältigem Spruch der vom Kaiser und von der Krone Frankreich angeordneten Schiedsrichter, 1702 der endliche Ausspruch vom Pabst zuletzt dahin erfolgt ist, daß Kurpfalz gegen Bezahlung von 300,000 Scudi von allen Ansprüchen zu entbinden sey. Auf solche Weise gelangte nun Johann Wilhelm zum ruhigen Besitze seiner kurpfälzischen Lande. Er schloß mit dem markgräflich-badischen Hause wegen der vordern Grafschaft Sponheim 1707 einen Austausche-Vertrag ab, wodurch Kurpfalz zum alleinigen Besitz des Oberamts Kreuznach gelangte. (Siehe 1te Abth. S. 302.)

Als der Kurfürst Maximilian Emmanuel in Baiern

in dem spanischen Successionskriege sich für Frankreich erklärt hatte (Siehe 1te Abth. S. 53.), ward Baiern vom Kaiser völlig als ein erobertes Land behandelt, und der Kurfürst 1706 geächtet. Der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz zog zwar von dieser baierischen Achtserklärung den Vortheil, daß er 1708 wieder zum Besitz der ehemaligen pfälzischen Kurstelle, und des Erbtruchseßamts gelangte, wie auch in den Besitz der Obernpfalz und der Grafschaft Cham wieder eingesetzt worden; aber im badischen Frieden von 1714 (Siehe 1te Abth. S. 59.) warden diese Vortheile mit der baierischen Restitution wieder rückgängig, so daß Kurpfalz sich abermals mit dem, was der westphälische Frieden verordnet, zu begnügen genöthiget war.

Kurfürst Johann Wilhelm starb 1716 ohne aus zwei Ehen Erben zu hinterlassen.

Das Kurfürstenthum Pfalz fiel also an seinen jüngern Bruder Karl Philipp, welcher 1717 seine Residenz in Heidelberg nahm, von da aber 1720 dieselbe nach Mannheim verlegte. Nachdem seit dem badischen Frieden sich die Gestalt der Sachen in Ansehung der Häuser Pfalz und Baiern sehr geändert hatte, kam unter dieser Regierung der berühmte Haus-Unions-Traktat 1724, Mai 15. zu Stande. Nach dem Tode des Kaisers Karls VI. († 1740) übernahm der Kurfürst das in dem erwähnten Traktat ebenwohl mit Kurbaiern verabredete gemeinschaftliche Reichsvikariat, stand dem Kurfürsten von Baiern im östreichischen Successionskriege bei, und beförderte dessen Kaiserwahl (als Kaiser, Karl VII. 1740 – 1745). Auch erlebte der Kurfürst Karl Philipp noch, durch einen Traktat mit Preussen 1742 die bisherige Streitigkeiten wegen Jülich und Berg zum Vortheil seines Nachfolgers geendiget zu sehen,

worauf er 1742 Dez. 31. im 81ten Jahr gestorben, und die neuburgische Linie beschlossen.

Sein Kurerbe war der Pfalzgraf zu Sulzbach Karl Philipp Theodor. Nach dem Tode des Kaisers Karls VII. widersprach derselbe der Kaiserwahl Franz I., und ward deshalb von den östreichischen Truppen sowohl in Jülich und Berg, als in der Pfalz feindlich behandelt, bis ein besonderer Artikel des Dresdner Friedens (1745, Dez. 25.) den Kurfürsten gegen Anerkenntniß des Kaisers mit dem Wienerhofe ausgesöhnet. Als mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph († 1777, Dez. 30.) die wittelsbachisch-baierische Linie erlosch, gehörte dem Kurfürsten von der Pfalz unbestreitbar die Nachfolge in Baiern, auch hatte Maximilian Joseph noch vor seinem Tode ihm die Mitregentschaft vergönnt, aber Oestreich trat mit Ansprüchen auf Niederbaiern hervor, wodurch der baierische Erbfolgekrieg veranlaßt, welcher aber durch den Teschner Frieden (1779, Mai 13.) wieder beendiget worden. Dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern wurde der Besitz Baierns, von welchem Oestreich nur das Innviertel mit Braunau erhielt, auf die pfalz-baierischen Hausverträge zugesichert und garantirt, und durch diese Vereinigung der baierischen Lande erlosch zugleich, nach Vorschrift des westphälischen Friedens, die achte Kurwürde. Karl Theodor starb, als die französische Revolution losgebrochen war., den 16. Februar 1799 ohne Erben, und mit ihm war der Sulzbachische Stamm des Pfälzischen Hauses erloschen, und Herzog Maximilian Joseph von Zweibrücken ward sein Nachfolger. (Siehe 1te Abth. S. 332.) Das Herzogthum Zweibrücken, und alle übrige pfälzische Lande auf dem linken Rheinufer waren aber von den französischen Armeen occupirt, und am 24. August 1801 hatte der Kurfürst von Pfalzbaiern zum Vortheil der französischen Republik durch einen förm-

lichen Friedenstraktat (Paris 9. Fruktidor Jah IX. 24. Aug. 1801.) Verzicht auf alle Landeshoheits- und Eigenthums-Rechte, welche ihm auf die am linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen zustanden, geleistet, und namentlich darin den Herzogthümern Jülich und Zweibrücken, so wie allen pfälzischen Aemtern auf dem linken Rheinufer entsaget. Als Oestreich 1805 zum neuen Krieg gegen Frankreich sich rüstete, verlangte es von dem Kurfürsten, daß er seine Truppen mit der östreichischen Armee vereinigen sollte. Der Kaiser der Franzosen Napoleon ließ durch seinen Geschäftsträger Bacher der Reichsversammlung zu Regensburg am 11. September 1805 erklären, daß er als Kriegserklärung jeden Angriff des Wienerhofes auf das teutsche Reich, und vorzüglich auf Baiern ansehen würde. Im Spätjahr des nemlichen Jahrs hatte nun der Feldzug Napoleons in Teutschland Statt; der Kurfürst hatte 30,000 Mann mit den Franzosen vereiniget. Der Friede von Presburg (5. Nivose Jahrs XIV., 26. Dezemb. 1805.) machte diesem Kriege ein Ende, und verschaffte dem Baierischen Staate eine Ländervergrößerung, und seinem Regenten die Anerkennung der angenommenen königlichen Würde mit voller Souverainetät.

Das pfälzische Gebiet war nach der angeführten Rupertinischen Konstitution, und übrigen Haus-Verträgen in ein unveräußerliches Kurthum und in erbliche Fürstenthümer vertheilt, und in beiden das Recht der Erstgeburt eingeführt. Zum erstern gehörten Stahleck mit Bacharach und Kaub, Alzei, Heidelberg, Stromberg, Germersheim, Neustadt, Ozberg, Mosbach, Lindenfels, Bretten, Oppenheim mit dem Ingelheimer Grunde. Zu

den letztern, die Graf- und Herrschaften, welche später acquirirt waren, als Sponheim, Veldenz, Zweibrücken, Lautern, Simmern und die sogenannte Oberpfalz. Von den eigentlichen Kurländern durfte nichts veräussert werden, die letztern konnten unter den verschiedenen Zweigen des Hauses vertheilt, und nach dem Recht der Erstgeburt vererbt werden.

Von Sponheim, Veldenz, Zweibrücken, Lautern und Simmern, welche alle auf dem linken Ufer des Rheins gelegen, ist schon in der ersten Abtheilung dieser Annalen an den bezogenen Stellen das Nähere vorgekommen; so wie auch daselbst, Seite 253, das zu den eigentlichen Kurlanden gehörige Oberamt Germersheim, seiner Lage nach, abgehandelt worden.

Es sind daher hier die zur Unterpfalz gehörigen und auf der linken Rheinseite gelegenen Oberämter Neustadt, Alzei, Oppenheim, Stromberg und Bacharach in ihren Bestandtheilen zu erörtern.

Die gesammte Unterpfalz ist bei ihrer vortheilhaften und angenehmen Lage um den Neckar und an dem Rhein mit verschiedenen herrlichen Gaben der Natur vorzüglich gesegnet; die vollkommenste Fruchtbarkeit an allen Arten des Getreides, gute Weide und Viehzucht, Obst- und Weingärten, und Wälder, Weinbau am Neckar, am Rhein und an dem Hart machen das Land zu einem der schönsten und fruchtbarsten am Rhein. Der Landmann bleibt auch nicht blos bei dem Getreidebau, er bauet in Menge Kartoffeln, Welschkorn, Toback, alle Futterkräuter, Krapp und andere Färbekräuter. Seine Landwirthschaft ist vortheilhaft eingerichtet, wozu die Stallfütterung vieles beiträgt. Der Bauer ist gut gekleidet, und hat gewöhnlich so viel Acker, als er mit einem Pferd bestreiten kann, aber es werden auch keine Brachfelder gehalten. Die pfälzischen Oberämter hangen nicht durchgehends an

einander, sondern sind verschiedentlich mit andern Gebieten, hauptsächlich mit kurmainzischen, bischöflich-wormsischen, und bischöflich-speierischen, auch einigen fürstlichen, gräflichen und reichsritterschaftlichen Orten vermischt.

Oberamt Neustadt.

Dieses Oberamt ist eins der ältesten und beträchtlichsten Landesstücken der Pfalzgrafschaft am Rhein. Als die Rechte des rhein-fränkischen Herzogthums an die Herzoge von Schwaben gekommen, wurde diese Gegend durch Herzog Konrad, Kaiser Friedrichs I. Bruder, im Jahr 1156 mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein vereiniget. Kurfürst Friedrich III. hatte das Amt Neustadt seinem zweiten Sohn, Herzog Johann Kasimir, für sich und seine Erben eingeräumt; diese Trennung währte aber nicht länger als bis ins J. 1592, da Johann Kasimir ohne Zurücklassung männlicher Erben gestorben, mithin das ganze Amt wieder an die Kurlinie zurückgefallen. Zu diesem Oberamt gehörten in den letztern Zeiten:

1. Neustadt, Stadt am Fuße des Hartgebirges, und deshalb auch Neustadt an der Hart genannt. Kaiser Ludwig der Baier verpfändete Neustadt 1330 an sein Haus. Sein Nachfolger, Kaiser Ruprecht, behauptete diese Pfandschaft bei der pfälzischen Kur. Neustadt hat sein Aufkommen vorzüglich den Pfalzgrafen zu verdanken. Es ist wahrscheinlich, daß sie es gröstentheils erbauet, und ihm deswegen den Namen der neuen Stadt gegeben haben, denn in den Theilungsverträgen, welche Ludwig und Heinrich 1255 errichtet haben, kommen nur die Schlösser Winzingen und Wolfsberg vor, welche oberhalb der Stadt gelegen, und sich von Klodwig und einer gewissen Winota her altfränkischen Ursprungs rühmen. Die Pfalzgrafen gaben der Ge-

meinde Stadtrechte, und eine bürgerliche Verfassung, Pfalzgraf Rupert, der ältere, († 1390) liebte das Städtchen vorzüglich, und hat darin eine Kirche zum heiligen Aegidius gegründet, wo er auch mit seiner Gemahlinn Beatrix, einer Prinzessinn von Berg († 1395) begraben liegt. Bei dieser Kirche legte hernach 1578 Pfalzgraf Johann Kasimir ein Gymnasium an.

Von Neustadt bis Türkheim sind die schönsten Kastanien- und Mandelbäume am Fuße des Gebirges, welches sie vor Frost schützt.

Neustadt liegt in einem tiefen Thal, und ist von drei Seiten von ziemlich hohen Bergen des Hartgebürges eingeschlossen, blos die Seite, wo man von Mannheim kömmt, ist offen und frei. Unter den drei Bergen ist derjenige, worauf die Joseph-Kapelle auf der Spitze, der Stadt am nächsten, und auch der höchste, der 2/3 hoch mit Reben bepflanzet, einen guten Wein giebt. Die Speierbach, ein fischreicher Strom, besonders an Forellen, fließet mit zwei Armen durch die Stadt. Vor dem Thore liegen viele einzelne Häuser an der Speierbach, welche die Vorstadt ausmachen. Die Stadt lebt vom Acker- und Weinbau.

2. Winzingen, Dorf unterhalb Neustadt, in dessen Gemarkungsbezirk, nachdem es seine alte eigene Gemarkung an die neue Stadt abgegeben haben soll. 3. Hart, ein großes Dorf eine Viertel Stunde von Neustadt. Die Rudera des alten Schlosses Hart liegen nahe an der Stadt am Gebirge. 4. Gemeldingen und Loboch, an dem Hartgebirge, wo ein guter rother Wein wächst. 5. Musbach, ein Marktflecken, hat seinen Namen von dem durchfließenden Bach. Von diesem Orte an wird schon stark Wein gebauet. 6. St. Lambrecht, an der Speierbach, hat seine Entstehung von dem Kloster, das der rheinfränkische Herzog Otto auf

Anrathen seiner Gemahlinn Judith zur Ehre des H. Martyrers Lambertus 977 errichtet. 7. Elmstein, im vogesischen Gebirg, mit dem Weiler Iggelbach und dem Hof Appenthal. Das Dorf hat seinen Ursprung und Namen von der alten zerfallenen Burg Elbstein. 8. Weidenthal, an der Straße von Neustadt nach Lautern. 9. Neidenfels, ein kleines Dorf hat seinen Ursprung von der Burg Neidenfels aus dem 14ten Jahrhundert. 10. Alsheim und Gronau, ersteres ein Dorf, das andere eine Burg. 11. Schauernheim, Dorf 3 Stunden von Neustadt. 12. Lachen, hat seinen Namen von der sumpfigten Lage; zu dieser Gemeinde gehörte 13. Speierdorf an der Speierbach, von der es seine Benennung hat. 14. Duttweiler, Dorf zwei Stunden von Neustadt. 15. Westheim, Dorf im Umfange des Oberamts Germersheim bei Lingenfeld. 16. Edenkoben, das gröste Dorf in der ganzen Pfalz. 17. Walsheim, am Gebirge, eine Stunde von Landau. 18. Böchingen. 19. Hasloch. 20. Böhl, und 21. Igelnheim, alle drei dem Reich unmittelbar zugehörige Reichsdörfer, bis sie 1330 von K. Ludwig IV. an seine Vettern die Pfalzgrafen mit andern Städten und Dörfern verpfändet worden. 22. Die Trümmer des Klosters Limburg auf einem runden Berg hinter Dürkheim an der Hart. (Siehe 1te Abth. S. 296.) So lang das teutsche Reich von den salischen Kaisern regiert wurde, nahm das Kloster an Herrlichkeit zu, und seine Aebte wurden meistens auf den bischöflichen Stuhl zu Speier erhoben. In der Folge bekam das Kloster mit den Grafen von Leiningen zu schaffen, welche 1230 auf des Klosters Grund und Boden das Schloß Hartenburg aufführten. In den von den Grafen von Leiningen und dem Kurfürsten Friedrich I. entstandenen Händeln begab sich das Kloster unter den Schutz der Pfalz, ward aber

1504 durch die Leiningische Besatzung aus dem Schloß Hartenburg in Brand gesteckt, jedoch im Jahr 1554 wieder hergestellt, aber in dem Orleanischen Krieg von neuem von den Franzosen angezündet, und in einen Steinhaufen verwandelt. Kurfürst Friedrich III. zog 1571 alle Güter und Gefälle zur geistlichen Verwaltung ein, und stellte einen weltlichen Schaffner an. 23. Hausen und Greden. Hausen war anfänglich ein Nonnenkloster Benediktiner Ordens; Bischof Konrad zu Speier verordnete mit Bewilligung des Erzbischofen zu Mainz 1222, daß keine Nonnen mehr aufgenommen werden sollten, und vereinigte die ganze Stiftung mit dem Kloster Limburg. 24. Seebach, hat ebenfalls seinen Ursprung und Namen von einem da bestandenen Nonnenkloster des Benediktiner Ordens, und worüber der Abt zu Limburg die Oberaufsicht hatte. Es hatte sich dasselbe bis zur Zeit der Reformation erhalten. Im Jahr 1505 unterhielt die dasige Abtissinn, Richmodis von der Horst, einen Briefwechsel in lateinischer Sprache mit dem berühmten Abt Trithemius (Siehe 1te Abth. S. 305.), worin sie über die harten Bedrückungen des Grafen von Leiningen bittere Klagen führte. Im Jahr 1591 ward dieses Kloster vom Pfalzgraf Johann Kasimir während seiner Vormundschaft über den jungen Kurfürsten Friedrich IV. mit seinen sämmtlichen Einkünften eingezogen. 25. Kloster Schönfeld, jetziges Philippshaller-Salzwerk, eine Viertelstunde unterhalb Dürkheim, war ursprünglich ein Zubehör des Klosters Limburg, dessen Aebte dort ein von ihnen abhängiges Nonnenkloster ums Jahr 1136 erbauet hatten, und den Namen Schönfeld der angenehmen Lage halber führte. Erst im Jahr 1716 wurden die Salzquellen mittelst eines Bestandes betrieben, und im J. 1736, wo dieser Bestand zu Ende gieng,

zog Kurfürst Karl Philipp das Werk zum Kameral-Betrieb.

Oberschultheißerei Wachenheim.

26. Wachenheim, eine kleine Landstadt am Fuße des Hartgebirges, zum Unterschied eines andern Wachenheim an der Pfrimm gelegen (Siehe 1te Abth. S. 290.), Wachenheim an der Hart genannt. Durch die Orleanischen Ansprüche ward die Stadt und Burg Wachenheim in einen Steinhaufen verwandelt, wodurch letztere vollends eingegangen, und die Stadt nach und nach wieder aufgebauet worden. Bis an die Hälfte des Gebirgs wächst hier guter Wein. 27. Fridelsheim. Dieses Dorf war schon zu den karolingischen Zeiten unter dem Namen Fridolfesheim oder Fridolvesheim bekannt. Pfalzgraf Johann Kasimir hatte hier ein Jagdschloß. 28. Genheim. 29. Meckenheim, ein großes Dorf.

Oberschultheißerei Lambsheim.

30. Lambsheim, ein Landstädtchen. 31. Epstein. 32. Ormsheim.

Oberschultheißerei Ogersheim.

33. Ogersheim, ein Landstädtchen, kommt schon im VIII. Jahrhundert unter dem Namen Agridesheim vor, der nachher in Agersheim, und endlich in Ogersheim verwandelt worden ist. Ehedessen gehörte der Ort zur Grafschaft Leiningen; Graf Friedrich von Leiningen verkaufte 1323 alle seine Rechte an die Pfalzgrafschaft. In dem Orleanischen Erbfolgkrieg ward die Stadt 1689 von den Franzosen angezündet und gänzlich verwüstet. Sie erholte sich nach und nach, besonders durch die Erbauung eines Lustschlosses 1720 durch den Pfalzgraf Joseph Karl von Sulzbach, welches nachher die Kur-

fürstinn Elisabeth Augusta 1773 zu ihrer Sommerresidenz wählte. 34. Edigheim. Dieses Dorf ist merkwürdig, da es von dem veränderten Lauf des Rheinstroms einen Beweis liefert; in den Urkunden der Abtei Lorch vom VIII. Jahrhundert wird Otdinheim auf das rechte Ufer des Rheins gesetzt. Der Rhein ist in der Folge von der linken zur rechten Seite durchgebrochen. Das alte Bett des Rheins ist unter dem Namen des Altrheins bekannt.

35. Oppau. Dieses Dorf lag ebenfalls auf dem rechten Ufer des Rheins. 36. Friesenheim. 37. Hemshof, ein der Hofkammer zugestandener Weiler nebst dem Hof Grevenau. 38. Mundenheim, dieser Ort nahe am Rheine war schon im VIII. Jahrhundert bekannt. Der Rhein hat hier durch verschiedene Ausbrüche Inseln oder Auen angelegt, und dem Orte den Untergang gedrohet, weshalb 1759 ein Haupt-Damm oberhalb des Orts durch den allda angeprellten Arm gezogen, und der Strom in das alte Rinnsal rückgeleitet worden. 39. Maudach, im Karolingischen Zeitalter Mudach, Muthach, auch Mudacheim genannt.

40. Mutterstadt. Ein Marktflecken, wohl den dritten Theil seiner beträchtlichen Gemarkung machten Freigüter aus, welche die kurfürstliche Hofkammer, die geistliche Verwaltung wegen der Klöster Limburg und Schönau, dann die bischöflich Speierische Hofkammer, das Domkapitel zu Worms, der St. Johanniterorden, das St. Germannsstift, und die Stuhlbruderschaft zu Speier besaßen.

41. Dannstatt, wozu der Mönchhof, welcher wegen dem Kloster St. Lambert der Heidelberger hohen Schule zuständig, und dieser mit andern freien Gütern machten die Hälfte der Gemarkung aus.

42. Rheingenheim. Das Wild- und Rheingräfliche Haus hatte die Vogteirechte, und Kurpfalz in den rheingräflichen Orten das hergebrachte Wildfangsrecht, weshalb 1698 beide Häuser einen Vergleich errichteten, wodurch Kurpfalz gegen dieses Dorf auf das Wildfangsrecht Verzicht leistete.

43. Die Rehehütte, ein kleiner Weiler mit Zollhaus; es hat seinen Namen von dem nahen Walde, und dabei bestandenen Hofgut Rechholz genannt. Die bequeme Lage dieses Hofguts an einer Hauptstraße hatte den Kaiser Rudolph IV. im J. 1376 veranlaßt, dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern hier einen Zoll zu bewilligen. Nachher ist dieser Zoll nach Ogersheim verlegt worden. Oberhalb der Rehehütte liegt der Kameral Kohlhof. Beide Höfe sind durch Ausreutung eines Theils des ehemaligen großen Waldes Rechholz entstanden.

44. Neuhofen. Seine ganze Gemarkung bestand aus Höfen, welche der Hofkammer, der geistlichen Verwaltung und dem Domstift Speier zugehörten, und der Gemeinde in Bestand verliehen waren.

45. Altripp, ein mittelmäßiges, aber merkwürdiges Rheindorf, das auf der nördlichen, östlichen und südlichen Seite von dem vollen Rheinstrome gleich einer Halbinsel umgeben ist. Seinen Ursprung und Namen hat es von dem römischen Kastell Alta Ripa, wovon man noch im J. 1380 Spuren sah, die später der Rhein bedeckte. In der Nähe liegt der Sandberg, den die Römer zur Warte benutzten. Durch die nachher erfolgten Einfälle der Hunnen und anderer Völker in diese Gegend ist dieses Kastell zerstört worden; auf seiner Stelle hatte der fränkische K. Dagobert ein Kloster erbauet, welches K. Pipin 762 der Kirche zu St. Salvator in Prüm übergeben. Zu Altripp ist der gelehrte Abt Regino von Prüm geboren, welcher 907 verstorben. Die Abtei Prüm blieb

auch noch mehrere Jahrhunderte in dem Besitz von Altripp, und bei der Theilung der Einkünfte dieser Abtei 1361 fiel Altripp in die Portion des Abts. Nach der Reformation wurden diese Besitzungen der Abtei Prüm theils zur Hofkammer, theils zur geistlichen Verwaltung eingezogen, und dadurch die Erbauung eines ordentlichen Dorfes veranlaßet. Da die Gemarkung nicht bedeutend, so nähren sich die Einwohner meistens mit dem Fischfang.

46. Studernheim. Vor Alters floß nächst diesem Dorf ein Arm des Rheins vorbei, welcher einen bis an den Rhein sich erstreckenden Sumpf zurück gelassen, den man den Altrhein nennet.

Die Stadt Frankenthal.

47. Frankenthal, diese Stadt wurde zum Umfang des Oberamts Neustadt gerechnet, stand aber unmittelbar unter der kurfürstlichen Landesregierung, gleich den andern beiden Hauptstädten Mannheim und Heidelberg. Sie kommt als ein Dorf zu den Karolingischen Zeiten vor. Als dem Herzog Johann Kasimir das ganze Amt Neustadt zum Besitz angewiesen worden, ließ er den Ort mit einem Graben umgeben und verliehe demselben die Stadtfreiheit. Kurfürst Friedrich der IV. ließ hier 1608 eine Hauptfestung anlegen. Frankenthal sollte nun durch eine Menge von nützlichen Fabriken, durch freien Handel, und die Bequemlichkeit, die Waaren durch einen angelegten Kanal auf dem Rheinstrome zu verschicken, ein Handelsplatz werden. Der Ausbruch des böhmischen Krieges, und der Orleanische brachten Frankenthal tief herunter, und 1683 ward es vollends angezündet, niedergerissen und geschleift. Kurfürst Johann Wilhelm munterte die Bürgerschaft auf, ihre Häuser wieder herzustellen, legte auch 1701 zu einem neuen Rath- und Kaufhaus den ersten Stein, und unter Kur-

fürst Karl Philipp wurde sie zur dritten Hauptstadt der Kurpfalz erhoben, wodurch die Stadt wieder in einen blühenden Zustand versetzt wurde. Durch eine Strecke des südlichen Theils der Stadt fließt der Mühlbach, welcher zu den angelegten Färbereien nützliche Dienste leistet, und auf der westlichen Seite fließt der Fuchsbach in die Stadt. Beide nehmen ihren Ausfluß auf der östlichen Seite der Stadt, woselbst schon die Niederländer, die sich im Jahr 1562 hier, wie zu Frankfurt, durch die Grausamkeiten des Herzogs von Alba aus ihrem Vaterlande getrieben, niedergelassen, einen Kanal angelegt, aber während den Kriegszeiten war diese Wasserleitung zur Schifffahrt unbrauchbar geworden. Der Kurfürst Karl Theodor hat 1773 einen ganz neuen Kanal zur Beförderung der Handlung, und der dasigen Fabriken angelegt. Er ist ungefähr fünf Viertel Stunden lang bis an den Rhein; das Wasser kann durch eingelegte Schleusen in der Art angeschwellt werden, daß ein mittelmäßiges Lastschiff hin und her gebracht wird. (Siehe 1. Abth. S. 139.) Ganz nahe an der Stadt hört der Kanal auf, woselbst ein schöner solider Krahn mit einer Inschrift gebauet, und die Anländung in einem weiten Umfange für 50 und mehr Schiffe mit Quadersteinen eingefasset ist. Dabei ist ein Lagerhaus zum Ablegen der Waaren, ein Haus für den Aufseher, ꝛc. Die Inschrift lautet, wie folgt:

Carolus Theodorus
Princeps elector,
excitandis et juvandis opificiis
Stabiliendis commerciis
siccandis paludibus
instaurandis, augendisque Frankenthaliae
Rebus olim collapsis
opus hoc de suo fieri jussit

amantissimus suorum
mirabilis posteris.
Coeptum est an. Chr. MDCCLXXIII.
Perfect. an. MDCCLXXVII.

Als Frankenthal zur dritten Hauptstadt erhoben worden, erhielte der Schultheiß den Namen eines Stadtdirectors, und der Magistrat bestand aus diesem Stadtdirector, einem Anwaltschultheiß, acht Rathsverwandten, und einem Stadtschreiber. Zur Verwaltung der städtischen Gefälle war ein Rentmeister bestellt. Die der kurfürstlichen Hofkammer zuständigen Gefälle erhob ein Obereinnehmer, und für das zum Oberamt Neustadt gehörige Zollwesen war ein Zollreuter nebst einem Zöllner angeordnet. Die geistliche Verwaltung hatte zur Besorgung der Klostergefälle einen besondern Schaffner.

Diese Bestandtheile des Oberamts Neustadt liegen in den Kantonen Neustadt, Mutterstadt, Germersheim, Edenkoben und Frankenthal des nachmaligen Kreises Speier des Donnersberger Departements.

Das Oberamt Alzei.

Der Strich Landes, worin dieses Oberamt gelegen, und auch der Alzeier Gau genannt wird, war ein Zugehör des rheinischen Frankens, wovon das Herzogthum und die demselben anklebende Landesherrliche Gewalt auf die Pfalzgrafen vererbet worden.

Als im XIII. Jahrhundert die Regierungsform im teutschen Reich eine andere Gestalt bekam, und jeder Fürst, Graf oder Herr mit der bisher bekleideten Würde das Eigenthum von Land und Leuten zu vereinigen sich bestrebte, nahmen die Pfalzgrafen Anlaß dergleichen Besitzungen an sich zu bringen, welches ihnen um so leichter war, da sie schon über die Klöster und Kirchen das Schutz- und Schirmrecht, über die Graf- und Herr-

schaften nebst der Oberbothmäßigkeit das Lehenrecht schon erblich hergebracht hatten.

Das Oberamt Alzei hängt nicht vollkommen an einander, sondern verschiedene dazwischen liegende Orte gehörten den Gränz-Nachbarn, und andere gehörten zum ritterschaftlichen Verband. Der letzte Bestand desselben war folgender:

1. Alzei, die Stadt. Alceja, Scafhusen, ꝛc. kommen in einer Urkunde vom J. 897 des K. Arnulph vor, wodurch derselbe den dortigen Zehnten der Domkirche zu Worms verliehen. Alzei war im 15. und 16. Jahrhundert in Aufnahme, und hatte ausserhalb seinen Ringmauern weitläufige Vorstädte, das eine halbe Stunde davon entfernte kleine Dorf Schaffhausen, und die Klöster zu St. Johann gehörten zu seinem Umfange. Das vornehmste war die alte Burg worin Pfalzgraf Otto den ihm im J. 1235. übergebenen Heinrich, Sohn des Kaisers Friedrichs II., welchen sein Vater als Reichsverweser in Teutschland gelassen, sich aber gegen seinen Vater empört hatte, gefangen hielt, bis derselbe nach Apulien ins Gefängniß abgeführt worden, wo er nach sieben Jahren gestorben. Diese Burg ward zum Theil mit der Stadt im J. 1298 kurz vor der Göllheimer Schlacht (Siehe S. 446.) durch den Herzog Albrecht von Oestreich zerstört, aber wieder hergestellt. Sie hat in der Folge öfters zum Aufenthalt der Kurfürsten gedienet, und Kurfürst Friedrich II. beschloß 1556. daselbst seinen Lebenslauf. Erst bei der französischen allgemeinen Verwüstung im Jahr 1689, wo die Stadt Alzei in Brand gesteckt worden, wurde sie zerstört, und seitdem nicht mehr aufgebauet. Durch die Stadt läuft die Selze, Salusia, Salisus, welche zu Orbis im Nassau-Weilburgischen Amt Kirchheim (S. S. 446.) entspringt.

2. Odernheim, Stadt, an der Selze gelegen,

auch Gau-Odernheim genannt zum Unterschied des zum Oberamt Kreuznach, und Unteramt Böckelheim gehörigen Odernheim (S. 1. Abth. S. 303.) Vor Zeiten befand sich auch hier eine feste Burg, deren Burgmänner auch den städtischen Magistrat bestellten. Nächst der Stadt stand das Kloster Gommersheim.

3. Spiesheim. 4. Biebelnheim. 5. Undenheim. 6. Selsen. 7. Weinolsheim. 8. Dienheim. 9. Eimsheim. 10. Wintersheim. 11. Hangenwalheim. 12. Dorndürkheim. 13. Frettenheim. 14. Ditelsheim. 15. Alsheim, auch Alsheim am Altrhein zum Unterschied von jenem im Oberamt Neustadt genannt. 16. Gimsheim. Südwärts am Dorfe befindet sich der Altrhein. 17. Eich. 18. Hamme. 19. Ibersheim, ein großer Meyerhof der Hofkammer, welcher an 24 Menonisten erbbeständlich verliehen war. 20. Heppenheim. 21. Dautenheim. In der Nähe lag das Kloster Weidas, wozu der Hückenhof gehörte. 22. Blödesheim. 23. Monzernheim. 24. Dintesheim. 25. Eppelsheim. 26. Hangenweisheim. 27. Gundersheim. Der Theil rechter Seite des Baches wird Gundersheim, der andere auf der linken Seite Densheim genannt. Zu der Gemarkung gehört das Hofgut Münchbischheim oder Bischofsheim. 28. Westhofen. Zur Gemarkung gehört der Kameralhof Seehof. 29. Osthofen, wozu der Meierhof Mülheim gehört. 30. Bermersheim; es ist dieses bei Gundersheim und Westhofen gelegenes kleines Dorf nicht mit einem andern Bermersheim in der Nähe von Albig bei Alzei, welches dem Frauenkloster Eibingen im Rheingau zugehörte, nicht zu verwechseln. 31. Dalsheim. 32. Nieder-Flersheim. 33. Merstatt. 34. Krigsheim. 35. Pfedersheim, ein Städtchen. König Pipin schenkte der

Abtei Gorz in Lothringen die Kirche in Patersheim (Basilicam, quae est in Paterni villa.) Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz brachte in dem Kriege, den er mit dem Erzbischof Diether von Mainz, den Grafen von Veldenz und Leiningen zu verfechten hatte, es in seine Gewalt, und 1466. überlies der Erzbischof Adolph Pfedersheim diesem Kurfürsten. Pfedersheim hatte 1525. sehr gelitten in dem Bauernkriege, wodurch es ebenfalls seiner alten Freiheiten verlustig erklärt worden. Mitten durch Pfedersheim fließet die am Donnersberg entspringende Primm. 36. Leiselnheim. 37. Hochheim. Aus einer hier bestandenen Klause entstand 1278 ein Nonnenkloster, welches die Himmelskrone benannt ward; weil aber diese Beguinen von der geistlichen Zucht abgewichen, so wurden sie im J. 1449 in das Kloster Hochheim versetzet, welches 1562 mit andern eingezogen, und zur Verwaltung der Gefälle ein Schaffner angeordnet worden. An den Gränzen der Hochheimer Gemarkung bestand das Kloster Liebenau, gestiftet von Jakob Engelmann, der es wegen seiner Ehefrau Lieba mit dem Namen Liebenau belegte; im J. 1300 erhielt es vom Bischof Eberwin zu Worms die Bestätigung, und ward mit Nonnen von der Regel des h. Dominik. besetzt. Diese Stiftung hatte einen so glücklichen Fortgang, daß mehrere fürstliche und gräfliche Personen dahin sich in den klösterlichen Gehorsam begaben. Eine vorzügliche Zierde gab demselben die Witwe des 1327 verstorbenen Pfalzgrafen Adolphs, Irmgard, eine gebohrne Gräfinn von Oettingen, welche sich hier 1349 einkleiden ließ. Im J. 1562 wurden die sämmtlichen Gefälle der Nonnen von Kurfürst Friedrich III. eingezogen, und zur Verwaltung derselben ein Schaffner angestellt. 38. Pfiffligheim. 39. Kettenheim. 40. Esselborn. 41. Flonborn. 42. Oberflersheim. In einer Lorscher-Urkunde vom J. 776 wird es

Florlersheim superior genannt. 43. Melsheim. 44. Zelle. Es war ursprünglich eine Klause; unter dem fränkischen König Pipin wählte ein Priester, mit Namen Philipp, gebürtig aus England, diesen Ort zu seinem Aufenthalt, und errichtete daselbst eine einsame Zelle. Es entstand in der Folge daraus ein Kloster, und 1230 ein Kapitel bestehend aus einem Dechant und 12 Chorherren. Bei der Reformation traten die Chorherren aus, und als durch Ableben des Grafen Hesso von Leiningen die Vogteigerechtigkeit über das Stift dem Kurhause Pfalz heimgefallen war, erhielt Kurfürst Friedrich II. im J. 1550 vom Pabst Julius III. die Bewilligung, sämmtliche Gefälle zum Behuf der hohen Schule in Heidelberg einzuziehen. 45. Nifernheim. 46. Harxheim, auf dem rechten Ufer der Primm. 47. Stetten. 48. Freimersheim hinter der Warte. 49. Walheim. 50. Mauchenheim. In der Nähe war das Nonnen-Kloster Syon vom Cisterzerorden, welches 1566 vom Kurfürst Friedrich III. aufgehoben, und zur geistlichen Verwaltung gezogen worden. 51. Offenheim; südwärts des Ortes liegt der Hof Ebersfeld, welcher der geistlichen Verwaltung gehörte. 52. Weinheim. Zum Unterschied anderer Oerter gleichen Namens wird dieses, Weinheim bei Alzei genannt. Auf der westlichen Seite gegen Offenheim finden sich Trümmer der Burg Windberg auf einer Anhöhe. 53. Heimersheim. 54. Lonsheim. 55. Wonsheim. 56. Münster, auf dem linken Ufer der Nahe oberhalb Bingen, und deshalb auch zum Unterschied anderer Oerter dieses Namens Münster bei Bingen zugenannt. Es hat seinen Namen von der großen Kirche die in den ältern Zeiten hier gestanden. 57. Sponsheim, oberhalb Münster auf der rechten Seite der Nahe. 58. Aspisheim. 59. Wolfsheim. 60. Nieder-Weinheim, zum Unterschied

von andern Orten gleichen Namens auch Gau-Weinheim, und Weinheim bei Wallertheim, an welches gräflich-Leiningisch-Guntersblumische Dorf es gränzet, genannt. 61. Schimsheim. 62. Armsheim, früher eine befestigte Stadt mit einer Burg. Armsheim war in ältern Zeiten von den Grafen von Veldenz besessen, kam nach Ableben des letzten Grafen Friedrich an den mit dessen Erbtochter Anna vermählten Pfalzgrafen Stephan, und ward zu dem Theil des jüngern Sohns desselben, Herzogs Ludwigs des schwarzen, vermöge der 1444 errichteten Erbordnung, geschlagen. Herzog Ludwig ließ die Burg wohl befestigen. Nachdem Herzog Ludwig in der Fehde mit der Stadt Weisenburg gegen den Kurfürsten Friedrich I. sich hatte gebrauchen lassen, überfiel dieser 1470 seine Besitzungen in der Pfalz, und ließ die Mauern und Thürme von Armsheim niederreißen. Bei dem 1471 zu Stande gekommenen Frieden ward die Stadt Armsheim dem Kurfürsten überlassen. 63. Albig, ein großes Dorf, eine Stunde von Alzei.

Unter den Gerichtszwang des Oberamts, welches in der Stadt Alzei seinen Sitz hatte, gehörten noch die zwei Unterämter Freinsheim und Erbesbüdesheim, wovon die Bestandtheile folgende sind:

Unteramt Freinsheim.

1. Freinsheim, ein Landstädtchen an dem aufsteigenden Gebirge; ausserhalb befand sich eine Burg. 2. Dackenheim; ausserhalb des Dorfes liegt der Mönchhof. 3. Großkarlbach. Dieses Dorf hat seine Benennung von der durchfließenden Bach. 4. Weisenheim am Sand. Es hat seinen Beinamen zum Unterschied des zur Grafschaft Leiningen (Hartenburg) gehörigen Welsenheim am Berge. 5. Gerolsheim. Mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit war die Familie der Käm-

merer zu Worms, Freiherren von Dalberg belehnt, welche zu deren Verwaltung einen eigenen Beamten verordneten. 6. Heßheim. 7. Flomersheim. 8. Groß-Nittesheim. 9. Klein-Nittesheim. 10. Heppenheim auf der Wiese, ein großes Dorf an der Eisbach in der Nähe von Pfedersheim; durch dasselbe fließet die von Offstein kommende Eisbach, welche drei beträchtliche Mahlmühlen treibt. 11. Offstein. In der Gemarkung liegt eine alte Burg, Oberstein genannt. 12. Ober-Sülzen. 13. Rodenbach. 14. Ottersheim und Immesheim. 15. Bubenheim, ein kleines Dorf zwischen Harrheim, Ottersheim und Immesheim, und nicht mit dem beträchtlichern Dorfe gleichen Namens im Ingelheimer Grund, zum Oberamt Oppenheim gehörig, zu verwechseln ist.

Unteramt Erbesbüdesheim.

1. Erbesbüdesheim. 2. Bechenheim. 3. Mersfeld. Eine Viertelstunde von dem Dorfe lag das Cisterzer Nonnenkloster Deimbach, welches auf Begehren des Kurfürsten Friedrichs II. im J. 1551 von dem Pabst mit noch andern Klöstern der hohen Schule zu Heidelberg einverleibt worden. 4. Kriegsfeld, wozu Schriftenberg, ein Meyerhof. 5. Oberndorf, an der Alsenz. 6. Schiersfeld.

Letzterer Ort war zwischen mehrern Besitzern gemein. Ein Theil gehörte ursprünglich zur Grafschaft Veldenz, und kam hernach an die Pfalzgrafen zu Zweibrücken. Einen andern Theil hatten die Wildgrafen im Besitze, die Hälfte davon ward 1660 an den Herzog Friedrich Ludwig zu Pfalzzweibrücken verkauft, und die andere Hälfte ward 1679 an Kurpfalz abgetreten. Pfalzzweibrücken blieb bis auf die letzten Zeiten im Besitze seiner erworbenen Rechte, und war Schiersfeld im zweibrücki-

schen Oberamt Meisenheim eine besondere Schultheißerei. (S. 1te Abth. S. 337.) 7. Rupertseck, ein kleines Dorf bei Dannenfels, zum Nassau-weilburgischen Amt Kirchheim gehörig; es hat seinen Ursprung und Namen von der oberhalb in ihren Trümmern liegenden alten Burg, die von einem Raugrafen Ruprecht im XIII. Jahrhundert erbauet worden. Sie fiel 1410 an Pfalzgrafen Stephan, und in der Erbfolgeordnung desselben an seinen zweiten Sohn, Herzog Ludwig, als ein Zugehör der Grafschaft Veldenz. Als aber dieser sich mit Kurfürst Friedrich I. entzweiete, eroberte sie der Kurfürst Friedrich I. am 15. Oktober 1470, und lies sie gänzlich schleifen. Thierwasen ist ein zu Rupertseck gehöriger Hof. 8. Standenböhl, hinter dem Dorf Dreisen, zum Nassau-weilburgischen Amt Kirchheim gehörig. Nächst diesem Dorfe fließet die eine Stunde davon entspringende Primm.

Oberamt Oppenheim.

Dieses Oberamt hängt ebenfalls nicht zusammen, sondern ist zum Theil mit anderm Gebiete vermischt und unterbrochen. Seine Benennung hat es von der Stadt Oppenheim. Sein Gebiet hieng ehemals unmittelbar von Kaiser und Reich ab, und jeder Theil hatte seine besondere Verfassung. Die Kaiser hatten ihre Gerichtsbarkeit einem Amtmann, Schultheiße, und den Burgmännern zu Oppenheim und Ingelheim überlassen. Nach öftern Pfandschaften kamen die Theile endlich durch Einlösung unter Kurfürst Ruprecht I. an die Pfalz, von welchem Zeitpunkt an das Oberamt gebildet worden. Die Fruchtbarkeit dieses Landbezirkes ist in gleichem Verhältniß mit jener des angränzenden Oberamts Alzei. Der zu Nierstein wachsende Wein (S. 1te Abth. S. 140.) hat unter allen in der Gegend berühmten Rheinweinen

den Vorzug. Der Getreidebau, der Wieswachs, und die Viehzucht sind beträchtlich.

Die Bestandtheile dieses Oberamts waren:

1. Oppenheim, die Stadt. Sie liegt am linken Ufer des Rheins zwischen Worms und Mainz. Die römische Poststation Bonconica, oder Bauconica wird für Oppenheim gehalten. Unter der fränkischen Monarchie war es nur ein Dorf, welches Karl der Große unter dem Namen Obenheim oder Oppenheim dem Kloster Lorsch geschenkt hatte. Im Jahr 1008 verlieh der Kaiser Heinrich II. dem Abt Poppo das Marktrecht für diesen Ort, und dadurch vermehrte sich sowohl die Anzahl als der Wohlstand seiner Einwohner. Noch mehr erhob derselbe sich durch die Zerstörung und den Verfall des alten Triburs jenseits des Rheins, welchen Königshof Kaiser Heinrich IV. im Jahr 1085 nach der Oppenheimer Chronick hat niederreißen lassen, weil sich darin die teutschen Fürsten gegen ihn verschworen hatten. Der Abt Trithemius behauptet, daß von seinen Steinen sowohl die Kirchen als Mauern von Oppenheim erbaut worden seyen. Es ist gewiß, daß nach der Zerstörung des Königshofes zu Tribur die dort angesiedelte Leute und Arbeiter zum Theil nach Oppenheim gezogen sind. Der Abt Folkanus von Lorsch mußte den Ort im J. 1147, da die Abtei so verschuldet geworden, wieder an den Kaiser und das Reich zurückgeben, weil er die den königlichen Kammern schuldigen hundert Pfund nicht bezahlen konnte. Kaiser Konrad III. machte Oppenheim hierauf zu einer Reichsstadt, und Kaiser Friedrich II. gab ihr bald hernach im J. 1234 die nehmlichen Freiheiten und Rechte, welche Frankfurt erhalten hatte. Vogt in seinen rheinischen Geschichten sagt, daß es wahrscheinlich ist, daß zu dieser Zeit die alte Reichsburg Landskron erbaut, und die bür-

gerliche Verfassung der Stadt geordnet wurde. Die Verwaltung derselben theilten die adlichen Burgmänner und die gemeinen Bürger unter sich. Es war da ein Reichsschultheiß mit einem Schöffengericht, und Bürgermeister mit einem Stadtrathe. Die Burgmänner erhielten das Recht, sich innerhalb der Burgmauern Häuser bauen zu dürfen. Man sah die Trümmer davon um die wegen ihrer herrlichen Lage auf der Anhöhe, der Feinheit ihrer Säulen und Gewölben, und der zierlichen Gestalt ihrer gemahlten Fenster berühmten, und noch hinsichtlich des Theils nach Osten erhaltenen Katharinen Kirche, der Platz ist dermal mit neuen Häusern bebauet. Kaiser Rudolph von Habsburg verordnete, daß keiner die Burg zu Oppenheim, welche von ihrer Lage oben auf der Anhöhe Landeskron genannt worden, weder verwahren noch regieren sollte, der nicht ein kaiserlicher Amt- und Burgmann dort wäre. Dagegen gestattete er den Bürgern zu Oppenheim im J. 1282 das Vorrecht, daß Niemand, als sie, Wollentuch verschneiden oder mit der Elle verkaufen, und Wein mit dem Maas ausschenken dürfe. Im Jahr 1287 verordnete er, daß sechszehn Bürger mit sechszehn Rittern sich des Rathsamts gebrauchen, und aus solchen sieben Ritter und sieben Bürger das Schöffenamt vertreten sollte. Als die Ritter diese Theilnahme der Gemeinen an der Verwaltung der Stadt als Schmälerung ihrer alten Rechten ansahen, that sich gegen sie die Bürgerschaft zusammen, und erwirkte im J. 1354 vom Kaiser Karl IV. das Recht, daß im Fall die Ritter nicht mit den Bürgern die Rathsglieder kiesen wollten, es diese allein zu thun Macht haben sollten. Durch diese der Stadt von den Kaisern ertheilten Vorrechte und Freiheiten vermehrten sich sowohl die Burgmänner und ihre Leute in der Burg, als die Bürger und die Beisaßen in den Zünften der Gemeinde.

Die Stadt wurde daher in die Ober-, Unter-, und Vorstadt abgetheilt, so weit war sie schon an Häusern und Volksmenge angewachsen. Aber die Stadt war nicht mächtig genug, um ihre Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Die Erzbischöfe von Mainz hatten, der Nähe ihrer Hauptstadt wegen, schon lange nach ihrem Besitze getrachtet. Auch die Pfalzgrafen dachten, damit ihre rheinischen Länder zu ründen. Da erstere zu der Zeit die Kaiser ansetzten, und letztere selbst Kaiser geworden, so mußte Oppenheim unter dem Vorwand einer Reichspfandschaft bald unter mainzische, bald unter pfälzische Herrschaft treten. Kaiser Ludwig, der Baier, verpfändete im Jahr 1315 die Stadt mit dem Ingelheimer Grund an seinen Freund Peter, Erzbischof von Mainz, der ihn auf den Thron gehoben hatte. Der Erzbischof Gerlach gab sie zwar im J. 1353 an das Reich zurück, aber Kaiser Karl IV. verpfändete sie gar der Stadt Mainz. Dieses beständigen Wechsels müde, wünschten die Ritter und Bürger endlich selbst unter mächtige Herrschaft zu kommen. Der Pfalzgraf Rupert I. hatte nun die Gelegenheit Oppenheim mit dem Ingelheimer Grund durch Einlösung zu der Pfalz zu bringen, jedoch wurden der Stadt ihre Freiheiten vorbehalten. Kurfürst Ruprecht III. bestätigte, nachdem er zum römischen König erwählt worden, im Jahr 1401 der Stadt ihre Freiheiten, verpfändete aber in folgendem Jahre Oppenheim aufs neue seinem ältesten Sohn Pfalzgraf Ludwig, dem Bärtigen, und zwar mit Bewilligung des Erzbischofs Johann von Mainz, worauf die Stadt im Jahr 1407 dem Pfalzgrafen gehuldiget.

Im Jahr 1452 huldigte die Stadt dem Kurfürsten Friedrich I., unter dessen Regierung der von demselben berufene Landtag, wie schon erwähnt, zu Oppenheim gehalten worden. Die Stadt blieb noch eine Zeitlang

bei ihrer alten Verfassung, bis die adlichen Rathsglieder nach und nach abgestorben. In der Folge hat die Stadt und Burg sowohl in dem dreißigjährigen als in dem Orleanischen Erbfolgskriege, so wie die ganze Pfalz, vieles gelitten; die Stadt ward im Jahr 1689 ein Raub der Flammen, und die Burg ward gesprengt, welche seit dieser französischen Verwüstung in ihren Trümmern liegt. — Oppenheim ist die Vaterstadt des berühmten teutschen Rechtsgelehrten Caspar Agricola, der hier 1514 geboren. Agricola war Professor juris auf der Universität zu Heidelberg, und starb den 9. Mai 1597.

2. Nierstein. Dieser durch seinen vortreflichen Wein bekannte Ort am Rhein ist eine halbe Stunde unterhalb der Stadt Oppenheim gelegen, und wird ebenwohl unter die ältesten Oerter dieser Gegend gezählt. In einer Urkunde K. Otto's III. vom Jahr 991 heist es: Actum publice in palatio Neristein. Der Ort hatte mit Oppenheim einerlei Schicksale; er war ebenfalls von K. Ludwig IV. im Jahr 1315 an den Erzbischofen Peter von Mainz verpfändet worden, welche Pfandschaft, so wie jene von Oppenheim, an die Pfalz gekommen. Im J. 1376 huldigten Schultheiß, und Schöffen dem Pfalzgrafen Ruprecht, von welcher Zeit an der Ort, wie andere verpfändete Reichsorte, stets bei der Kur verblieben ist.

3. Derheim. Der Ort hatte mit Oppenheim, wovon es eine halbe Stunde entfernt, und Nierstein einerlei Schicksale.

4. Schwabsburg, hinter Nierstein auf einer Anhöhe gelegen, hat sein Entstehen sowohl als Namen von der oberhalb gelegenen Burg, welche ihre eignen Burgmänner, die die dabei befindlichen Güter besaßen, hatte, und vermuthlich zu mehrerer Beschützung der Stadt Oppenheim, und der Burg Landskron diente.

5. Der Ingelheimer Grund.

Der Ingelheimer Grund bestehet aus den drei Marktflecken Ober-, und Nieder-Ingelheim, wozu das bei Stromberg gelegene Dorf Daxweiler gehöret, und Groß-Winternheim, sodann aus den Dörfern Wackernheim, Frei-Weinheim, Sauer-Schwabenheim, Bubenheim, und Elsheim zwischen Mainz und Bingen.

Der Ingelheimer Grund hatte mit den Ortschaften, welche in ihm liegen, sowohl seinen Namen, als seine Freiheiten von dem Kaiserpallast her, welchen Karl der Große zu Niederingelheim erbauen ließ. Er wurde anfänglich durch königliche Maier, Schultheißen und Schöffen verwaltet. Die Bewohner desselben hatten aber das Mark-, Jagd-, und Fischereirecht sowohl in den Dörfern, als Feldern und der ihn durchfließenden Selz. In jedem Hauptort war ein Schultheiß dem Gerichte vorgesetzt, welches aus adlichen Burgmännern und Schöffen bestand. In der Folge wurde die Verwaltung dieses sogenannten Ingelheimer Freigrundes nach Oppenheim verlegt, und das Freigericht dort gehalten. Dieser Reichsgrund verlohr, wie Oppenheim, seine Reichsunmittelbarkeit, weil er nicht mächtig genug war, sich in derselben zu erhalten.

Nieder-Ingelheim, zwischen Mainz und Bingen gelegen, ist merkwürdig durch den daselbst von K. Karl dem Großen aufgeführten Pallast.

Als K. Karl der Große den Sitz seines Reiches von der Maas an den Rhein verlegte, führte er zwei neue Palläste in dessen Nähe auf, den einen im Wormsgau, drei Leuken von Mainz, und den andern an der Waal, welchen Namen der größere Theil des Rheins bei seinem Eintritt in die vereinigten Niederlande annimmt (Siehe 1te Abth. S. 159), in der Nähe von Nimwegen. Der erste, im Wormsgau gelegen, war besonders von dem

Kaiser geliebt, und erhielt daher vorzügliche Pracht. Sein Name wird in den Urkunden, und von den Geschichtschreibern auf verschiedene Art bezeichnet. Eginhard, Karls des Großen Sekretair und Aufseher über seine Bauten, nennt diesen Pallast Ingelheim; andere schreiben Engilonheim und Hingilinheim, Engulenheim, Ingilenheim, Ingolunheim, Ingilenga, u. s. w. Diesen Namen erhielt der Pallast, weil diese Stätte ein gewisser Ingelius, ein freier Teutscher, zu seinem Aufenthalt gewählt, und sich hier mit seinen Glücksgütern niedergelassen hatte. Der Pallast ist zwischen den Jahren 768 und 774 aufgeführt worden. Er soll an Größe und Weitschichtigkeit, an innern Gängen, Gallerien, Zugängen, Säulen von Marmor, Auszierungen von getriebener Arbeit mit Bildwerk, Gemählden und Bedeckungen der Wände mit Stickereien, und an Pracht des innern Hausraths alle merovingische und karolingische Palläste übertroffen haben. Der Abt Ermoldus Nigellus von Aniane in Nieder-Languedoc in Frankreich Benediktiner-Ordens, welcher den Pallast gesehen, liefert in seiner Vita Ludovici pii, an dessen Hofe er gelebt, eine theilweise Beschreibung dieses Pallastes, welche Muratori in seinem Werke Rerum italicarum Scriptores t. II. p. 2., und aus demselben Menken in seinen Script. rer. germ. t. 1. p. 881. aufgenommen. Der Anonymus poëta Saxo, welcher unter dem Kaiser Arnulph das Leben Karls des Großen besungen, sagt von diesem Pallast:

Ingelenheim dictus locus est, ubi condidit aulam,
aetas cui vidit nostra parem minime.

Ad quae marmoreas praestabat Roma columnas,
Quasdam praecipuas pulcra Ravenna dedit.

De tam longinqua potuit regione potestas
Illius ornatum, Francia, ferre tibi.

Hiernächst hatte Karl der Große Säulen von Marmor von verschiedener Ordnung von Rom und Ravenna zur Auszierung seines Pallastes herbeiführen lassen. Ermoldus Nigellus sah hundert Säulen; zwei derselben hatten die Spanier während ihres Besitzes der Pfalz im dreißigjährigen Kriege wieder hergestellt; diese standen am Wege beim Eingang zur Kirche, mit folgender beigefügter Innschrift: „Vor 800 Jahren ist dieser Saal des Kaisers Carlen, nach ihme Ludwig des Milden, Kaisers Carlen Sohn, im J. 1044 aber Kaiser Henrichs, und im J. 1360 Kaisers Carlen, Königs in Böhmen, Pallast gewesen. Und hat Kaiser Carlen der Große neben andern gegossenen Seylen diese Seyle aus Italia von Ravenna anhero in diesen Pallast führen lassen, welche man bei Regierung Kaiser Ferdinand des Zweiten und Königs in Hispanien Philipp des Vierten, auch derer verordneter hochlöblicher Regierung in der untern Pfalz den 6. April Anno 1628, als katholischer Glauben wiederumb eingeführt worden ist, aufgerichtet."

Sebastian Münster, der im J. 1489 zu Nieder-Ingelheim gebohren worden, meldet in seiner Cosmographie (3. B. 178. Kap.) daß noch bei seiner Zeit 5 oder 6 Säulen in der Probstei gestanden, welche Kurfürst Philipp als ein Denkmal der alten Gießkunst nach Heidelberg habe bringen lassen.

Der Pallast zu Ingelheim bestand in seiner Pracht während sieben Jahrhunderten. Die Kaiser hielten hier Hof, und er ist der Nachwelt durch vielfältige hier Statt gehabte Kirchen- und Reichsversammlungen merkwürdig geblieben. Er war noch nicht beendiget, als schon Karl der Große hier die Koncilien hielt, in welchen der zweite Krieg gegen die Sachsen beschlossen worden, und von Ingelheim aus führte Karl der Große sein Kriegsheer nach Sachsen. Thassilo, Herzog von

Baiern, ein Anverwandter des Kaisers Karls des Großen, ward hier im J. 788 von den Baiern angeklagt, und in dem deshalb von den königlichen Vasallen hier gehaltenen Konvent wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erklärt, und zum Tode verurtheilt, welche Strafe Karl der Große dahin milderte, dag er in der Zelle des heiligen Goar geschoren, sodann in dem Kloster zu Fulda, und nachher in jenem zu Lorsch eingesperrt worden, in welchem letzteren er gestorben.

Als K. Ludwig der Fromme die Abnahme seiner Kräfte spürte, lies er sich im J. 840 auf einer Insel in der Nähe von Ingelheim eine Wohnung zurichten, woselbst er 40 Tage lang sich aller Speisen enthielt, blos täglich das heilige Abendmahl genoß, und im Monat Junius starb.

Unter den Salischen Kaisern feierte Heinrich III. hier im Jahr 1039 sein Beylager mit seiner Gemahlinn Agnete. K. Heinrich IV. ward im J. 1106 zu Ingelheim gezwungen, sich der Regierung zu begeben, und dieselbe auf seinen Sohn zu übertragen.

Seit dieser Zeit ward aber der Pallast zu Ingelheim vernachläßigt, bis ihn K. Friedrich I. im Jahr 1154 wieder herstellte. Während den Lebzeiten Kaisers Friedrichs II., und seines Sohns K. Konrads IV., belagerte und eroberte im J. 1249 Ingelheim der zum Gegenkönig erwählte Wilhelm, Graf von Holland. Kaiser Richard, Nachfolger des Wilhelms von Holland, verbrannte den Ort, weil man ihm den Einzug verweigert hatte. Kaiser Karl IV., der stete Bewunderer Karls des Großen, lies die Basilika des Pallastes wieder herstellen, und gab den Pallast mit beiden Ingelheim zuerst der Kirche zu Mainz, dann der Stadt Mainz in Pfandschaft. Kaiser Ruprecht, der Pfalzgraf, löste im Jahr

1402 diese Pfandschaft der beiden Ingelheim, so wie von andern Reichsorten, wieder ein, und übertrug sie seinem Sohn Ludwig dem Bärtigen für eine bestimmte Geldsumme, welche Ludwig ihm zu dem Zuge nach Italien vorgeschossen hatte. Dieses Geld war die Aussteuer, welche er bei seiner Vermählung mit Blanca von England erhalten hatte. Seit dieser Zeit ist Nieder-Ingelheim mit dem Pallast, oder seinen Trümmern, und das andere Ingelheim in der Gewalt der Kurfürsten von der Pfalz verblieben, und machen einen Bestandtheil des Oberamts Oppenheim aus. Von den Trümmern des Pallastes findet man eine Abzeichnung der Abhandlung Schöpflins de Caesareo Ingelheimensi palatio, welche in den Actis Academiae Electoralis Theodoro. — Palatinae, vol. I. p. 300. seq. eingerückt ist, beigefügt.

Die durch Romane, Balladen und Schauspiele besungene Liebesgeschichte der Prinzessinn Emma, welche für eine der Töchter des Kaisers Karls des Großen gehalten wird, mit Eginhard wird ebenwohl in den Kaiserpallast von Ingelheim versetzt; die Tradition verlegt jedoch diese Scene nach der Ruine von Frankenberg in den Umgebungen von Aachen, welches Schloß ein Lieblingsaufenthalt Karls des Großen war. Wir werden daher dort derselben erwähnen.

6. Die Kellerei Stadecken, wozu der Ort gleichen Namens, und das Dorf Esenheim gehörten.

Stadecken war nur eine Burg, und dabei lag ein Dorf, Gedensheim genannt, welches aber eingegangen, und seinen Namen mit jenem der Burg verwechselt hat.

Oberamt Stromberg.

Dieses Oberamt ist ebenfalls mit fremdherrischen Ortschaften vermischt. Es erhielt seinen Namen von der

oberhalb der Stadt liegenden alten Burg Stromberg, welche das Werk teutscher Hände aus dem grauen Mittelalter ist. Ihre Lage war vortheilhaft, der Sonwald lieferte den Rittern und Grafen Wildbrett in Menge, und die Guldenbach versah sie reichlich mit Krebsen und Forellen. Zu den Zeiten des Faustrechts lagen die Ritter und Grafen beständig an der Straße, die von Kreuznach durch den Sonwald nach Simmern zog, dann an der Guldenbach und an dem Wege nach Bingen auf der Lauer, um Beute zu erhaschen. Auf der hohen Warte von Stromberg konnte man die ganze Gegend beobachten. Stromburg bestand in der Veste und in dem Thale, welche beide mit Mauern verbunden und eingeschlossen waren. Die Thal- oder Stadtmauer war mit einem fürchterlichen Thurm versehen, der den Namen Schlangenthurm führt, und noch bestehet.

Die Veste Stromberg ward nachher ein Eigenthum der teutschen Kaiser, und wahrscheinlich auch der Sitz ihrer Grafen im Nahgau, von welchen die Rau-, Wild- und Rheingrafen, Vasallen der Rheinfränkischen fränkischen Herzogen, abstammen. Hontheim in seiner Hist. Trevir. T. I. p. 396, führt eine Urkunde des Kaisers Heinrichs III. an, worin Bertolf, Graf von Stromburg, zur Untersuchung der Beschwerden des Klosters St. Maximin wider seine Schirmvögte um das Jahr 1054 zum Schiedsrichter ernannt wird. Gudenus in Cod. Diplom. T. I. p. 47, führt ein Schreiben von Kaiser Heinrich V. an die Geistlichkeit und Bürger zu Mainz vom J. 1120 an, worin der Kaiser den Erzbischof Adalbert beschuldigt, daß er seine Veste Stromburg zerstört habe.

Durch Konrad von Hohenstaufen, Bruder des Kaisers Friedrichs I., kam die Burg mit ihren Zugehörungen im Jahr 1156 an die Pfalzgrafschaft, war aber bis

zum Jahr 1653 dem gewöhnlichen Loos der Länder in dieser Zeit unterworfen, und kam bald durch Versatz, bald durch Gewalt in mancherlei Hände, bis sie mit den dazu gehörigen Gemeinden seit 1653 beständig bei der Kur-Pfalz verblieb.

Die Bestandtheile dieses Oberamts waren: 1. die Stadt Stromberg, an der Guldenbach gelegen; jenseits derselben einige hundert Schritte von der Stadt lag auf einem Hügel eine andere alte Veste, mit Namen Goldenfels, welche mit Stromburg zur gemeinschaftlichen Bedeckung des Thals bestimmt gewesen zu seyn scheint. Die Guldenbach, welche in dem Bacharacher Wald entspringt, ist für die vielen Lohgerber, die in diesem engen Felsthale wohnen, ein goldführendes Wasser; ausserdem treibt sie mehrere bedeutende Eisenwerker: die Utschen- und Sahlershütte, eine beträchtliche Anzahl Mahlmühlen, einige Papier- und Oelmühlen, und sechs Lohmühlen, und ergießt sich, nachdem sie durch Stromberg, Schweppenhausen, Windesheim und Heddesheim geflossen, unterhalb Bretzenheim bei Langenlonsheim in die Nahe.

Die Burg Stromburg hatte ihre eigene Burgmänner. Die Fauste von Stromberg sind wahrscheinlich der Grafen von Sponheim unächte Abkömmlinge, waren Burgmänner zu Stromberg, erwarben auch die Burg Goldenfels, und den grösten Theil des nachmals an die Grafen von Ingelheim gekommenen Amts Schweppenhausen. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wendeten sie sich nach Lothringen, und als Veranlassung dazu erzählt man folgende alberne Geschichte: „Einer von Stromberg spielte mit seinem Lehnsherrn, einem Pfalzgrafen bei Rhein, im Brettspiel; der Pfalzgraf gebrauchte einige unhöfliche Worte, und der Beleidigte rächte sich auf der Stelle durch einen Faustschlag. Zur Strafe muste er das Land räumen, und fortan Faust heißen.“ Franz

Ludwig verkaufte im J. 1673 die Lothringischen Güter, und der letzte Faust, Friedrich Dietrich Joseph, starb zu Bingen im J. 1729. Seine einzige Tochter Maria Eva Johanna, geb. 1723, vermählte sich 1737 mit Anselm Casimir Franz, Graf von Elz-Kempenich. Zum Andenken führen die Grafen von Elz den Beinamen Faust von Stromberg. Der Faust von Stromberg, den das vorzüglichste aller Ritterschauspiele so berühmt gemacht hat, ist keine historische Person.

2. Warmsroth; 3. Roth, 4. Genheim; 5. Eckenrath, 6. Dorscheim; 7. Waldalgesheim; hieselbst waren die Grafen von Degenfeld-Schomburg mit zwei Drittel an der Vogtei belehnt, aber die Landeshoheit war ganz bei Kurpfalz; 8. Hedesheim, bei Kreuznach; 9. Laubenheim, in der Nähe des vorigen, am linken Ufer der Nahe; 10. Grolsheim, auf der rechten Seite der Nahe, im nachherigen Kanton Bingen; 11. Welgesheim, im nachherigen Kanton Wöllstein des Bezirks Mainz; 12. Horweiler, im nachherigen Kanton Ober-Ingelheim des Bezirks Mainz; 13. Appenheim, im nachherigen Kanton Ober-Ingelheim; 14. Nieder-Hilbersheim, im nemlichen Kanton; 15. Engelstadt, im nemlichen Kanton; und 16. Ensheim, bei Spiesheim im nachherigen Kanton Wörstadt des Bezirks Mainz.

Oberamt Bacharach.

Das Oberamt bestand aus der Stadt Bacharach, und in den sogenannten vier Thälern, die sämmtlich auf der linken Seite des Rheins in einer mit hohen Bergen angefüllten Gegend liegen. Zu demselben gehörte das Unteramt Caub, welches auf der rechten Seite des Rheins unterhalb Bacharach gelegen. In dem pfalzgräflichen Haus gab es manche Irrungen über den Besitz dieses

Landes. Es ist S. 560 der Rupertinischen Constitution Erwähnung geschehen. Diese ward unter Ruprechts Söhnen bei seinem im J. 1410 erfolgten Ableben befolgt; Ludwig bekam, wie erwähnt die Kurwürde mit allen zur Pfalzgrafschaft gehörigen alten Besitzungen, wozu namentlich die Veste Staleck, Bacharach die Stadt, und die Thäler gehörten. Auch nahm Kurfürst Ludwig, seines Namens der Dritte, im J. 1412 von den Unterthanen die Erbhuldigung ein, und seit dieser Zeit ist das ganze Amt stets bei der Kurlinie verblieben.

Es folgen nun dieses Oberamts Bestandtheile auf der linken Seite des Rheins;

1. Bacharach, die Stadt, einige Stunden unter Bingen. Von ihm findet man in der römischen Periode wenig, obwohl man seinen Namen von einem im Rhein liegenden Steine herleiten will, welchen die Römer des Weinbaues wegen Bachi ara genannt haben sollen. Unter der fränkischen Monarchie wird von diesem Ort Meldung gethan. Allgemein bekannt wird er aber erst durch den Pfalzgrafen Herrmann von Staleck. Bacharach mit seinem Schloße Staleck war ursprünglich ein köllnisches Lehen. Vermuthlich hat es der Erzbischof Bruno von Kölln von seinem Bruder, dem Kaiser Otto I., für sein Erzstift erhalten. Seine Nachfolger gaben es dem Grafen von Staleck als Lehen, und diese machten es in ihrem Hause erblich. Dem ohngeachtet behielten sich die Erzbischöfe das Schultheißenamt und einen Hof in Bacharach vor, welcher der Saal- oder Kämmerhof genannt, weil sie darin ihre alten Rechte übten, und ein Gefängniß angelegt hatten. Der köllnische Schultheiß hatte daher den Vorsitz bei dem Gerichte; ihm zur Seite saß der gräfliche Vogt, um seines Herrn Rechte zu wahren. — Was die Burg Staleck betrift, so kömmt solche im J. 1190 unter dem Namen Stalekum vor.

Im J. 1135 kömmt ein gewisser Goswin als Graf von Staleck vor. Damals war also die Burg schon erbaut, weil sich ein Graf davon nannte. Hermann von Staleck, der 1142. zur pfalzgräflichen Würde gelangte, besaß Schloß und Herrschaft Staleck. Herrmann gründete auf Staleck seinen Stammsitz. Er wollte bei dem Aussterben des herzoglich-rheinfränkischen Geschlechts mit Heinrich V., dessen Länder und Macht seinem Hause zuwenden; allein den größten Theil der rheinischen Gaue besaßen schon die Bischöffe und Abteien. Er glaubte als Pfalzgraf in die Würde der alten Herzoge getreten zu seyn, und verband sich mit seinen Lehngrafen gegen die geistlichen Fürsten. Zuerst fiel er in das Gebiet des Erzbischofen von Trier, nahm ihm das Schloß Treis und andere Burgen hinweg. Zuletzt zog Herrmann sich in die Einsamkeit zurück, und starb ohne Kinder. Es hat daher alle Wahrscheinlichkeit, daß sowohl das Schloß Staleck als die Stadt Bacharach unter Herrmann erweitert und befestiget worden. Nach Herrmanns Fehden und Tod kam Staleck mit Bacharach zuerst an Konrad von Hohenstaufen, dann durch dessen Erbtochter Agnes an Heinrich von Braunschweig, und endlich durch des letztern Tochter gleichen Namens an Otto von Wittelsbach, und so für beständig an die Pfalzgrafschaft am Rhein. Burgmänner zu Staleck findet man schon 1180. Diese Burg war im Mittelalter eine haltbare Veste, und konnte wegen ihrer hohen Lage, ihren festen Mauern und ihren starken und weitläufigen Außenwerken sowohl die Stadt als den Rhein beherrschen. Der Weg aus der Stadt war auf beiden Seiten mit Mauern und Wällen, der Eingang aber mit drei Pforten unter hohen Thürmen verschlossen. Stadt und Schloß litten im dreißigjährigen Kriege viel; vom J. 1620 bis 1640 wurden sie achtmal belagert und erobert. Kurfürst Karl Ludwig lies diese

Bergveste 1666 wieder herstellen, aber in dem darauf erfolgten französischen Kriege wurde 1689 alles wieder zerstört, und die Burg liegt nun seit anderthalb hundert Jahren in Trümmern.

Die Wernerskirche. Als im Jahr 1287 Werner, ein frommer Knabe, von den Juden zu Wesel ermordet, und von dem Volke als ein Heiliger verehrt wurde, stiftete der Pfalzgraf Ludwig II. demselben eine schöne Kirche, und legte dabei ein Hospital zum heiligen Geist für Arme und Kranke an, aber dieses schöne teutsche Bauwerk ist verfallen. In den Allegorien, Erzählungen und Gedichten mit Kupfern und Musik, welche 1808 bei Ludwig Christian Kehr zu Kreuznach erschienen, findet man einen schönen Kupferstich, darstellend die Ruinen der Wernerskirche bei Bacharach. (S. 1te Abth. S. 169.)

Die Pfalz, dieses Wundergebäude, welches hier sich so eigen und seltsam aus den Fluthen des Rheins erhebt, und ein so ganz eigenthümliches Kind des Stroms ist, ist wahrscheinlich von dem Pfalzgrafen Konrad von Hohenstaufen erbaut worden. Als derselbe ohne männliche Nachkommenschaft blieb, suchte der Kaiser Heinrich VI. dessen Tochter Agnes an einen seiner Freunde oder Verwandten zu vermählen, um dadurch die Pfalzgrafschaft bei seinem Hause zu erhalten. Indeß hatte aber Heinrich von Braunschweig, welcher ein schöner und tapferer Prinz war, schon ihr Herz gewonnen. Als der Pfalzgraf von diesem Umgang seiner Tochter Kundschaft erhielt, ließ er, weil er den Zorn des Kaisers befürchtete, diese Veste unter Bacharach mitten in den Rhein erbauen, und sperrte dahin seine Tochter ein, auf daß sie von allen Verführungen des Braunschweigers frei und gewahrt bleiben möge. Allein weder die Tiefe des Rheins, noch die Härte der Mauern konnten die List und Macht

der Liebe abhalten. Heinrich wurde heimlich unter Pilgerkleidern in die Veste eingelassen. Diese Liebesgeschichte, welche in den rheinischen Geschichten und Sagen von Niklas Vogt (2ter Band S. 257 ff.) ausführlicher zu lesen ist, brachte vermuthlich jene alte Sage von dem Pfalzgrafenstein und dem darin befindlichen Kämmerlein, worin alle Pfalzgräfinnen den Stammfürsten zur Welt bringen sollten, hervor. (Siehe 1te Abth. S. 169—171.) Man siehe auch in dem historisch-statistischen Panorama des Rheinstroms von Bingen bis Koblenz von Dahl (Heidelberg 1820.) Seite 87 unter Nummer XVI. die Beschreibung des Pfalzgrafensteins, und in dem rheinischen Archiv für Geschichte und Litteratur, herausgegeben von N. Vogt und J. Weitzel, im zwölften Band, S. 85, das Gedicht von Braun: die Pfalz bei Kaub.

Bacharach hat in seinen schieferartigen Bergen vortreflichen Weinwachs, so wie die Thäler Steeg, Diebach und Mannebach, der auch ihr Hauptnahrungszweig ist. Schon frühe ward hier der Weinbau und der Weinhandel getrieben; daher bildete sich auch da eine besondere Zechgesellschaft, welche eigene Weingüter hatte, deren Ertrag die Zechherren jährlich verzehrten. Auch brauet man zu Bacharach ein vortrefliches Bier, das nach Mainz, Koblenz, Bonn und noch weiter versendet wird.

Von der Stadt aus durch einen Theil des Steeger Thals ließ der Kurfürst Karl Theodor im Jahr 1754 einen gemächlichen Weg über den Hundsrück nach Bernkastel an der Mosel anlegen, und setzte zum Andenken eine Wegsäule, worauf man folgende Inschrift liest:

Carolus Theodorus
Elector Palat.
Viam hanc regiam
Ab aevo inaccessibilem
Utilitatis publicae
Fieri curavit. Anno regim. XI.

Die Stadt hatte eine freie Municipal-Verfassung, und zu dem städtischen Gebiet wurden die drei unbedeutende Gemeinden Neurath, Medenschied und Henschhausen gerechnet, deren Einwohner das Bürgerrecht genossen, und folglich mit der Stadt eine Gemeinde ausmachten.

2. Das Thal Steeg. Dasselbe liegt in dem aufsteigenden Bacharacher Thal, und begreift Steeg nebst Breitscheid, Nauheim, dem Dorweilerhof und der Hasenmühle.

3. Das Thal Diebach. Es begreift Oberdiebach und Rheindiebach, nebst Winsberg, einigen Mühlen und verschiedenen Höfen. Ueber dem Dorf Rheindiebach befinden sich die Ruinen des Schlosses Fürstenberg; um welche Zeit dieses Schloß erbaut worden, ist nicht bekannt, es kommt aber schon im Jahr 1243 unter den Lehen vor, welche der Pfalzgraf Otto illustris von dem Erzbischof Konrad von Kölln zu tragen bekennet; es hatte seinen eigenen Burggrafen, ward 1632 von den Schweden eingenommen, 1689 von den Franzosen völlig zerstört, und seitdem nicht wieder aufgebaut.

4. Das Thal Mannebach. Es bestehet aus dem Dorf Mannebach. —

Der Stadt- und sogenannte vier Thäler-Rath stand in einer unzertrennlichen Gemeinschaft für die Verwaltung und Verwaltungs-Polizei; derselbe bestand aus drei Bürgermeistern in jeder der vier Gemeinden Bacha-

rach, Steeg, Diebach und Mannebach, einem Stadt- und vier Thäler Rathsschultheiß, und einem Stadt- und vier Thäler Rathsschreiber, welche Behörde dem Oberamt untergeordnet war. —

Zum Unteramt Kaub gehörte auf dem linken Rheinufer das Dorf Holzfeld, im nachherigen Kanton St. Goar des Kreises Simmern im Rhein- und Moseldepartement gelegen. Diese Gemeinde nebst dem auf der rechten Rheinseite gelegenen Sachsenhäuserhof bildete das Gericht Holzfeld, welchem ein Schultheiß vorstand, und das Oberamt zu Bacharach war für dieses Gericht die zweite Instanz.

Unter den teutschen Kreisen war Kurpfalz hauptsächlich eines der ansehnlichsten Mitglieder des Kurrheinischen, auch als Herzog zu Simmern, zu Lautern, zu Veldenz und Sponheim des Oberrheinischen Kreises. Von der Appellation an die Reichsgerichte ward Kurpfalz 1652, Jul. 17. durch ein Privilegium illimitatum de non appellando gänzlich befreiet. Ausserdem gab dem pfälzischen Hause sein Antheil am rheinischen Reichsvikariat einen schätzbaren Vorzug. Andere uralte Vorrechte der rheinischen Pfalzgrafen waren a) das Recht Standes-Erhöhungen zu ertheilen; b) das Wildfangsrecht, wovon S. 572 die Rede war; c) der Keßler Schirmgerechtigkeit: es waren nemlich vermöge eines Privilegii von K. Rupert vom Jahr 1405, das sich schon auf älteres Herkommen beziehet, alle Keßler in Elsas, Franken, Schwaben und andern benachbarten Gegenden kurpfälzische Dienstmannen. Niemand durfte Kessel, noch Pfannen feil haben, noch flicken, ohne Verwilligung des privilegirten Keßler-Handwerks; es waren aber deswegen die

Keßler von ihrer Ortsobrigkeit nicht eximirt; und d) der weitläufige Umfang des kurpfälzischen Lehenhofs.

Ueber alle kurpfälzische Lande vereinigte sich die höchste Regierung am Hofe zu Mannheim, wo der Kurfürst eine geheime Staatskonferenz, bestehend aus dem Ministerium, dem geheimen Kanzler und den wirklichen geheimen Staatsräthen, unterhielt. Die vornehmsten Landeskollegien für Kurpfalz waren die Regierung, das Hofgericht, das Oberappellationsgericht, die Hofkammer und der Hofkriegsrath, welche gleichfalls zu Mannheim angeordnet waren. Die andere Landesbedienungen waren, ausser den drei Hauptstädten Mannheim, Heidelberg und Frankenthal, nach den Oberämtern eingerichtet. Jedes Oberamt hatte einen adlichen Oberamtmann, sodann einen Landschreiber, der eigentlich das Oberamt verwaltete, und dem ein Oberamtsschreiber beigegeben war. Die besondere Kameral Landesbediente waren die Gefälleverweser, Hofkeller, Amtskeller, Kassenmeister, Heerfauthe, Zollbereuter, Zollschreiber, Obereinnehmer, Werkmeister, Empfänger, Beseher, Nachgänger, Nachschreiber, Magazinverwalter, Hünerfauthe, Truchsessereikeller, Zinsmeister, Schaffner, Oberzöller, Krahnenmeister, Umgelder und verrechnete Bediente. Die Landjägerei bestand aus Oberförstern, Forstmeistern, Unterförstern, Forstknechten, Hünerfängern und Haasenfauthen.

Die kurpfälzische Pfalz am Rhein, und die dazu gehörige Lande haben nie ein formirtes Corpus von Landständen gehabt.

An Steuern wurden erhoben: 1. Schatzung, oder Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer; 2. Zehnden; 3. Accise von Wein, Bier, Branntwein, Aepfelwein, vom Mahlen, vom Schlachten; 4. Stempelgebühren von schriftlichen Verhandlungen, Karten und Kalendern; 5. Salz-

auflage; 6. Wegegeld; 7. Beedgelder; 8. Abzugsgelder, oder Zehnter Pfennig; 9. Landesfundigelder, nemlich 1 1/2 Procent vom Verkauf unbeweglicher Güter; 10. Judenzoll. Ausserdem waren die Güter mit Theilgefällen und Zinsen aller Art belastet.

Von den kurpfälzischen Rheinzöllen war die Rede in der ersten Abtheilung dieser Annalen S. 227.

Ein jedes Oberamt war für die ihm zugetheilte Ortschaften das Gericht erster Instanz, die Berufung gieng an das Hofgericht zu Mannheim, und in dritter Instanz an das Oberappellationsgericht daselbst.

Kurfürst Ludwig VI. hat zuerst 1582 eine Sammlung der kurpfälzischen Landesgesetze veranstaltet, unter dem Titel: kurfürstlicher Pfalz Landesordnung, Heidelberg durch Johann Spies 1582, Fol. Dieselbe wurde in der Folge erneuert, und zuletzt 1700 zu Weinheim gedruckt durch Johann Mayren. Diese erneuerte und verbesserte Landsordnung enthält folgende Titels: „I. Vormundschaftsordnung; II. Von der Nacheile in zutragenden Todschlägen, Mord, Räubereyen, auch andern Plackereyen und Landfriedebrüchen; III. Vom Einzuge, auch Bürger-, Stadt- und Dorfrecht; IV. Abzug, oder Nachsteuer; V. Churfürstlicher Pfalz-Regal der Bastartsfällen, Leibeigenen, Wildfängen, Königsleut, Hagstelzen und dergleichen berührend; VI. Daß keiner der kurfürstlichen Pfalz Diener, Unterthan oder Verwandte, für einig fremd ausländisches Gericht solle gefordert werden, krafthabender Privilegien; VII. Kurzes Memorial darnach unsere Ober- und Unter-Amtsleute sich in Verwaltung ihrer Aemter zu richten; VIII. Von Aufmerkung und Thätigung der Freveln und Unthaten; IX. Amtsschreibereyverrichtung und Befehl; X. Von wucherlichen Kontrakten; XI. Von Veränderung der Güter, und erstlich, daß ein jedes Gut mit seiner Be-

schwerde begeben werden solle; XII. Von beständiger Unterhaltung der Gebäw an Häusern, Scheuwern, Ställen, und wie dazu Holz auszugeben; XIII. Von Ausgebung Brenn- und andern Holzes, auch Handhabung der Wälder; XIV. Argwöhnische, unbekannte Leut nicht lang zu beherbergen, sondern der Obrigkeit anzusagen; XV. Daß kein Unterthan frembden Herrn ohne Erlaubniß zuziehe; XVI. Von Verhütung Brunsten und Feuersgefahr; XVII. Von unordentlicher köstlicher Kleidung und dergleichen Ueberfluß; XVIII. Von Handwerken in Gemein; XIX. Von Gewürz und andern Specereyen; XX. Apotheken-Ordnung; XXI. Kandengießer Handwerks-Ordnung; XXII. Mühl-Ordnung; XXIII. Becker-Ordnung; XXIV. Metzger- und Fleisch-Ordnung; XXV. Gewicht, Ellen und Maaß; XXVI. Von Stadt- und Gerichtschreibern; XXVII. Von der Münz; XXVIII. Des Kesseler-Handwerks; XXIX. Widertäuferischen Irrthums halber gegebene Instruktion."

Der nehmliche Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig hat auch im Jahr 1582 ein allgemeines Landrecht verfassen und publiciren lassen; dasselbe wurde vom Pfalzgraf und Kurfürst Johann Wilhelm erneuert und verbessert, und publicirt am 11. Juni 1610. Dasselbe wurde gleichfalls zu Weinheim 1700 durch Johann Mayren gedruckt. Im ersten Theil wird gehandelt „von Judicialibus", das ist, der Unterhof- und Ehe-Gerichts-Processen, und was demselbigen anhängig. In dem andern von allerhand bürgerlichen Kontrakten und Handthierungen, darunter auch von Heyrathsgütern, Pflegschaften und andern dergleichen Handlungen. Im dritten von Testamenten oder letztem Willen, Geschäften und was sonsten hierzu weiter gehörig. Im vierten von gemeinen Erbschaften oder Successionibus ab intestato, wie es mit denen,

in auf- und absteigender, auch der Zwerglinien, und dann der Ehe-Gemächt halber, zu halten. Letztlichen und im fünften Theil von Criminalibus, das ist, was man sich im fürfallenden Malefiz- und andern strafbaren Fällen zu verhalten, insonderheit gehandelt und nothwendige Vorsehung geschehen."

XLVI. Die in den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theilen der Pfalz am Rhein theils enthaltene, theils angränzende fremdherrische Besitzungen.

Es ist hier nur von den einzelnen Enclaven die Rede, welche in dem reichsritterschaftlichen Verbande standen; die beträchtlichern Reben- und Zwischen-Besitzungen, sind schon zum Theil in den vorhergehenden Unterabtheilungen vorgekommen, und der noch übrige Theil derselben kömmt in den folgenden vor. Wir bemerken, daß wir bei der Aufstellung dieser Enclaven und angränzenden Herrschaften hinsichtlich ihrer Lage die während der französischen Occupation eingeführte Territorial-Eintheilung des Landes befolgt haben.

I. Departement des Donnersberges.

1. Bezirk Zweibrücken.

Kanton Annweiler: Das Dorf Ramberg, dem Fürsten von Löwenstein zugehörig; — die Dörfer Oberschlettenbach und Vorderweidenthal, die Weiler Darstein, Dinnbach und das Dorf Hofstätten, dem Fürsten von Leiningen zuständig.

2. Bezirk Speyer.

Kanton Germersheim: Die Dörfer Ober- und Niederlustatt wurden von Kurpfalz im J. 1749 dem Johanniter-Orden als ein Lehen überlassen.

Kanton Edenkoben: Das bedeutende Dorf Rodt gehörte dem Markgrafen von Baden.

Kanton Neustadt: Eßthal, ein Dahlbergisches Dorf. Hier sind die Ruinen auf den gegeneinander überliegenden Bergen der zwei Raubschlösser Erpfenstein und Spangenberg, wo jetzt Meierhöfe sich befinden. — Frankeneck, auch Neufrankeneck genannt, ein kleines Dorf, dem Bischof zu Speyer zuständig.

Kanton Dürkheim: Erpolsheim, ein dem Bischof zu Speyer zuständiges Dorf.

Kanton Frankenthal: Heichelheim, ein gräflich Hallbergisches Dorf.

Kanton Grünstadt: Die Orte Bobenheim, Battenberg, Grosbockenheim, Kleinbockenheim, Quirnheim mit Bunschweiler, Besitzungen der Häuser Leiningen, sodann Wattenheim.

Kanton Pfeddersheim: Gundheim, dem Freiherrn von Greiffenklau gehörig. — Hernsheim, ein Dahlbergisches Dorf.

3. Bezirk Kaiserslautern.

Kanton Kaiserslautern: Waldleiningen, ein kleines Leiningisches Dorf. — Trippstadt, eine Herrschaft, welche die Freiherren von Hacke an sich gebracht hatten, und aus der zerfallenen Burg Wilenstein, den Dörfern Trippstadt, Aspach und Melsbach, und der eingegangenen Burg Stelzenberg bestand.

Kanton Lauterecken: Becherbach, dem Herzog von Zweibrücken zuständig.

Kanton Obermoschel: Altbamberg mit Steigerhof, Brackloch und Baugart, eine reichsritterschaftliche Herrschaft der Gräfin Karoline von Bergstein, Frau Fürstin von Isenburg Büdingen.

Kanton Otterberg: Wersbach, Sickingisches Dorf.

Kanton Wolfstein: Relsberg, dem Herzog von Zweibrücken zuständig, so wie Welchweiler.

Kanton Winnweiler: Münchweiler, Neuhemsbach und Gonbach, dem Grafen von Wieser gehörig.

Kanton Göllheim: Weilersweiler, ein kleiner Ort des Freiherrn von Wambold.

Kanton Rockenhausen: Teschenmoschel und Dörnmoschel, zwei dem Freiherrn von Hunoldstein gehörige Dörfer; — Wurzweiler, ein dem Freiherrn von Kerpen gehöriges Dorf.

4. Bezirk Mainz.

Kanton Kirchheimbolland: Gauersheim, ein dem Freiherrn von Wallbrunn von Gauersheim zustehender Ort. — Rittersheim, pfälzisch. — Oberwiesen, pfälzisch.

Kanton Alzei: Bermersheim, bei Albig, ein dem Frauenkloster Eibingen im Rheingau gehöriges Dorf; — Nack, ein freiherrlich von Huuoldsteinisches Dorf.

Kanton Bechtheim: Bechtheim, ein bedeutender Ort, dem Fürsten von Leiningen zugehörig; — Abenheim, ein Dahlbergisches Dorf; — Hessloch, ein Dahlbergisches Dorf.

Kanton Oppenheim: Rudelsheim, ein dem Freiherrn von Dienheim gehöriger Ort; — Lörzweiler, dem Freiherrn von Hettesdorf gehörig; — Mommernheim, eine Gauerbschaft; — Hahnheim, dem Freiherrn von Dienheim gehörig; — Waldhil-

bersheim, ein dem Grafen von Ingelheim gehöriges Dorf.

Kanton Wörstadt: Bechtolsheim, pfälzisch; — Gabsheim, pfälzisch; — Partenheim, ein den Freiherren von Wallbrunn und von Wambold gehöriges Dorf; — Schornsheim, eine Gauerbschaft; und Udenheim, badisch; — Vendersheim, den Grafen von Elz gehörig.

Kanton Wölstein: Badenheim, dem Grafen von Schönborn gehörig; — Ippesheim und Planig, den Fürsten von Bretzenheim gehörig; — Fürfeld, dem Johanniter-Orden gehörig; — Sprendlingen und St. Johann, badische Dörfer.

II. Rhein- und Moseldepartement.

Bezirk Simmern.

Kanton Stromberg: Die sechs Dörfer, nahe um Stromberg herum gelegen, Herchenfeld, Schweppenhausen, Waldhilbersheim, Dörrenbach, Seibersbach und Schönenberg bildeten das gräflich Ingelheimische Amt Schweppenhausen. Der Sitz des Amts war in Schweppenhausen, und von diesem Amt gieng die Berufung an die gräfliche Kanzelei zu Mainz, und von da an das Reichskammergericht. Früherhin galt in diesen Gemeinden das pfälzische Landrecht, aber im Jahr 1790 ward das mainzische Landrecht eingeführt.

Die Gemeinden Dahlberg, Wallhausen, Sommerbach, Spabrücken und Walderbach bildeten das von Dahlbergische Amt Wallhausen. Das pfälzische Landrecht galt in demselben, und der Instanzen-Zug waren das Amt Wallhausen, die Dahlbergische Kanzelei in Mainz, und das Reichskammergericht zu Wezlar.

Die Gemeinde Waldalgesheim war pfälzisch und gräflich von Degenfeldisch gemeinschaftlich, und es bestand für dieselbe ein durch den kurpfälzischen Beamten in Stromberg, und den Degenfeldischen Beamten zu Waldlaubersheim zusammen gesetztes Amt, wovon die Berufung an die kurpfälzische Obergerichte gieng.

Die Gemeinden Allefeld und Spall gehörten zu dem badischen Amt Winterburg (Siehe 1te Abth. S. 324), und die Gemeinde Argenschwang, welche früher dem Herrn von Weyhers, und der Münchwald bei Spall, der dem Herrn von Dahlberg gehörte, warden 1784 an Baden abgetreten, und zu dem Amt Winterburg gezogen. In diesen Gemeinden war das pfälzische Landrecht eingeführt, und war der Instanzen-Zug vom Amt Winterburg an die Regierung zu Carlsruhe, und von da an das Reichskammergericht zu Wetzlar.

Rumelsheim und Laye gehörten dem Fürsten von Bretzenheim, dem Grafen von Elz und dem Freiherrn von Dahlberg, welche die Gerichtspflege daselbst in der Art gemeinschaftlich ausüben ließen, daß dieselbe alle Jahr alternirte. Die Instanzen bildeten die einschlagenden Aemter, die herrschaftlichen Kanzeleien und das Reichskammergericht. Es war übrigens das pfälzische Landrecht eingeführt.

Waldlaubersheim war Nassau-Weilburgisch (Siehe S. 448), es galt aber daselbst das pfälzische Landrecht, und der Instanzen-Zug war von dem Amt zu Kirchheim an die Regierung zu Weilburg, und von da an das Reichskammergericht zu Wetzlar.

Wiedesheim gehörte der fürstlichen Salmischen Linie Salm-Salm (Siehe 1te Abth. S. 370). Es war das pfälzische Landrecht eingeführt, und war der Instanzen-Zug von der Oberschultheißerei zu Wiedes-

heim an die Regierung zu Kirn, und von da an das Reichskammergericht zu Wezlar.

XLVII. Die Stadt Mainz und die auf dem linken Rheinufer gelegenen Aemter des geistlichen Kurfürstenthums Mainz.

A. Die Stadt Mainz.

Mainz war eine alte gallische Stadt, und lag neben den Wohnsitzen der Vangiones, war aber weder von ihnen erbaut, noch besetzt. Indessen stand das alte Mainz nicht ganz an jener Stelle, wo das heutige sich befindet, sondern weiter vom Ufer entfernt.

Die Triumphe Cäsars ließen seinen Nachfolgern keine Ruhe. Der junge Drusus, ein Stiefsohn des Augustus, wollte das gegen Teutschland ausführen, was sein Ahnherr angefangen hatte. Hierzu mußte er sich erst des Rheins und anderer nahen Flüße versichern, theils um seinen Rücken zu decken, theils um seine Züge und Wege zu sichern. Er legte daher an allen Hauptflüßen und am Rhein allein über fünfzig Festungen an.

Drusus legte sein Castell Moguntiacum dem Ausfluße des Mains gerade gegenüber an, auf der Anhöhe, die jetzt Kästrich von Castrum heist. Es wurde auf das hohe Rheinufer erbaut, und beherrschte rechts und links, vor- und rückwärts die ganze Gegend. Durch solche Anlagen wurde die Gestalt des Landes ganz verändert. Die frischen Quellen bei Finthen und Brezzenheim wurden stundenwegslang auf prächtigen und hohen Bogenreihen in die Stadt geleitet. Inseln und Länder verband man durch steinerne Brücken. Im Rhein bei den Mühlen kann man noch bei kleinem Wasser die Pfeiler bemerken. Auf dem Rhein kreuzten römische Schiffe. Den Legionen und Veteranen wurden Länder angewiesen, welche sie mit fremden Früchten bepflanzten, und als

ihr Erbe und Eigenthum bauten. Sie ließen sich hier häuslich nieder, und vermischten sich mit teutschen Weibern. Die Teutschen selbst nahmen bald römische Sitten und Gebräuche an, und erlernten fremde Künste und Wissenschaften, wovon sie zuvor weder die Gegenstände, noch Worte kannten.

Drusus drang auf seinem letzten und Hauptzug bis an die Elbe vor; auf seinem Rückzug stürzte er vom Pferde, und starb an einer Wunde zwischen der Saal und dem Rhein. In Mainz und Rom wurden ihm Denkmäler errichtet.

Mit dem Aufenthalt des Kaisers Julian endigte sich der Römer Herrschaft zu Mainz und in Teutschland. Die Teutschen drangen auf allen Seiten in das römische Reich. Die Römer hatten die Teutschen aus ihren Wäldern gelockt, und diese lernten von ihnen die Kunst zu erobern und zu herrschen. Kaum war Drusus todt, so thaten sich die Teutschen zusammen, und schlugen den Varus. Germanicus stellte zwar die Sachen wieder her, allein nach seiner Abreise bildete sich ein neuer teutscher Bund. Civilis, ein edler Bataver, welcher Namen und Künste der Römer angenommen hatte, reitzte alle Völker dieß- und jenseits des Rheins gegen ihre Unterjocher auf. Auch Gallier und Römer lockte er zu seinem Bündniße. Sein Gehülfe war Tutor, ein gebohrner Trierer, und eben so fürchterlicher Römerfeind, als Civilis. Tutor nahm Mainz in Besitz, und erschlug die vornehmsten römischen Offiziere, die hier in Besatzung lagen. Da aber die Feldherrn des römischen Heeres ankamen, schmiegten sich die Einwohner, Teutsche und Römer, wieder unter den Flügel des römischen Adlers. Tutor, auf die Weise verlassen, zog sich mit seinen Trierern zurück, ließ Mainz rechter Hand liegen, und lagerte sich bei Bingen. Hier glaubte er die Römer

erwarten zu können, weil er die Brücke über die Nahe abgeworfen hatte, und durch die Stadt selbst gedeckt war. Allein des Sextilis Cohorten fanden einen Weg durch den Fluß, setzten darüber, kamen dem Tutor in den Rücken, schlugen und zerstreuten sein Heer gänzlich. Aber bei allem dem endigte sich der Krieg mit einem ehrbaren Vergleich. Dieser Friede lehrte die Teutschen, ihre Stärke gegen die Römer kennen.

Auf diese Vorfälle entstunden zwei große und mächtige Bündnisse unter den Teutschen, eins am Oberrhein (das Allemannien), und eins am Unterrhein (das Frankenreich).

Die Franken durch den Civilis aufgereitzt, kündigten schon durch ihren Namen an, daß sie fernerhin frank und frei seyn wollten; und die Allemannen gaben den Römern nicht undeutlich zu verstehen, daß sie alle für einen Mann stehen würden.

Diese zwei großen Völkerbündnisse fiengen, da sie keine fremden Feinde mehr fürchteten, an, unter sich zu eifern. Mainz und der Main schienen beide Reiche als natürliche Gränzen zu scheiden. Die Fehdgierde der Franken (auf Angriff und Eroberung) führte sie bald über den Rhein in die geschwächten Provinzen der Römer nach Gallien. Sie eroberten dieselben, theilten sie durch Loos und Lehen unter sich, und kamen durch dieses Glück ermuntert in Teutschland zurück, um auch hier ihr Reich auszubreiten. Eine einzige Schlacht, welche Klodwig bei Zülpich gewann, entschied über das Schicksal der Allemannen, und folglich auch über Mainz, welches mit dem fränkischen Reich verbunden ward.

Das fränkische Reich war nach altteutscher Art in Herzogthümer, die Herzogthümer in mehrere Gauen oder Grafschaften, und die Gauen in Hundreden abgetheilt.

Mainz gehörte zum rheinfränkischen Herzogthum. Durch

Karl den Großen sollte Mainz vermuthlich der Mittelpunkt seines großen Reichs werden. Was dieser unternehmende teutsche Kaiser, was das altheidnische Rom zu Mainz nicht bewirken konnte, that jetzt das christliche Rom.

Schon der Pabst Gregorius der Große sah die gutmüthigen und frommen Teutschen als folgsamere Unterthanen seines Stuhles an, als die widersprechenden Griechen. Es mußte ihm also daran gelegen seyn, eine Pflanzschule von Kämpfern für seine Macht unter den Teutschen selbst anzulegen. In England wurde sie gegründet, und aus derselben gieng Winfried Bonifazius nach Mainz, um da den erzbischöflichen Stuhl hinzupflanzen. Er und seine Mithelfer bekehrten den größten Theil von Teutschland. Er schwur dem heiligen Stuhl Petri einen Eid der Treue.

Selbst Karl und Otto die Großen fanden es für rathsam, das geistliche Mainz zu unterstützen und zu erheben. Mainz, was durch Drusus ein Castellum zur Herrschaft des alten Roms werden sollte, wurde durch den Erzbischof Riculf ein geistlicher Stuhl zur Herrschaft des neuen.

Als unter der fränkischen und schwäbischen Kaiser-Dynastie die Landeshoheit über die kaiserliche Gewalt die Oberhand behielte, wollten die Erzbischöfe auch ihre weltliche Macht über die Stadt Mainz erweitern; allein die Mainzer Bürger strebten, wie die übrigen Reichsstädte, nach der Unabhängigkeit, und suchten ihre Freiheit entweder durch kluge Verträge oder auch mit den Waffen in der Hand zu behaupten. Die Erzbischöfe, welche jetzt Kurfürsten geworden waren, mußten die Stadt mehr wie eine ihrem Schutze anvertraute Gemeinde, als eine ihnen unterthänige Residenz behandeln. Sie machten Verträge und Bündnisse mit ihr, und in

ihren Streitigkeiten zeigten sie sich nicht als Richter oder Oberherren, sondern als Vermittler und Austräger. Der Erzbischof war ihr erster Mitbürger und Bundesgenosse; er wohnte in der Stadt, so wie der Fürst-Abt zu St. Emmeran zu Regensburg seine Residenz hatte. Doch hatte der Erzbischof, als Grundherr der weitläufigen Stifts- und Kapitel-Gebäuden, als Metropolitan, und als erster kaiserlicher Beamter, manche einzelne Befugnisse und Servituten unterhalb der Mauern der Stadt. Die Erzbischöfe erhoben selbst noch die Freiheiten der Stadt. Als die Bürger im Jahr 1115 dem Kaiser Heinrich V. ihren von ihm gefangenen Erzbischofen Adelbert I. mit gewaffneter Hand abgetrotzt hatten, verliehe dieser ihnen zur Dankbarkeit jenen Freibrief, dessen Innhalt noch auf den metallenen Thüren eingegraben ist, welche ehemals an der Liebfrauenkirche, nun aber an dem Dom zu sehen sind. Wir werden denselben weiter unten mittheilen.

Diese Privilegien wurden der Stadt hernach vom Kaiser Lothar II. bestätiget. Die Bürger, durch solche Freiheiten muthig gemacht, erweiterten täglich ihre Unabhängigkeit, und stunden mit andern Städten am Rhein im Begriffe, sich gänzlich unmittelbar zu machen. Den Erzbischöfen konnten solche Aeußerungen nicht gleichgültig seyn, und der kriegerische Siegfried III. bot seine bisher gegen mächtige Nachbarn siegreiche Truppen auf, belagerte Mainz und eroberte es. Die Bürger mußten seiner Uebermacht weichen, und nur Zeit zu gewinnen suchen. Sie bezeigten ihm eine anscheinende Unterwürfigkeit, ließen sich eine Zeitlang seine Gesetze gefallen, und betrugen sich, wie seine Unterthanen. Stolz, eine so ansehnliche Stadt überwältigt zu haben, und im Vertrauen auf den Ruhm seiner Waffen, gieng Siegfried nach Eltvill in das Rheingau, und entließ seine Trup-

pen. Diesen Zeitpunkt benutzten die Bürger; sie rüsteten sich, ohne bemerkt zu werden, und zogen bei Nacht in ansehnlichen Haufen über den Rhein, überfielen den sichern Fürsten in seinem Schloß, und drangen ihm einen noch wichtigern Freiheitsbrief ab, als Adelbert einen ausgestellt hatte. Durch denselben sagte Siegfried (1244) die Stadt von seiner gemeinen Gerichtsbarkeit und von allen seiner Kammer sonst zuständigen Schatzungen und Abgaben los; er gestattete den Bürgern die freie Wahl ihres Raths und ihrer Magistratspersonen, und übergab denselben das Stadtregiment. Er versprach mit allen Bürgern guter Freund zu seyn; nie mit mehr Soldaten in die Stadt zu kommen, als derselben räthlich schiene; derselben, wenn sie angegriffen werde, beizustehen, u. s. w. Dieses Bündniß erneuerte Siegfrieds Nachfolger Christian II. im J. 1250.

In diese Epoche fällt auch die Stiftung des rheinischen Städte-Bundes, wovon in der ersten Abtheilung dieser Annalen die Rede war (Siehe S. 98 und 99), welchen die Erzbischöfe am Rhein beschworen, und der von dem Kaiser Wilhelm von Holland bestätiget ward. Kaiser Wilhelm kam selbst nach Mainz, und dann nach Oppenheim, um dem Bunde durch seine Gegenwart eine feierliche Sanktion zu geben. Des Kaisers Urkunde ist datirt zu Oppenheim im Jahr 1255 in Vigilia St. Martini indict. XIV.

Die Nachfolger Siegfrieds bestätigten der Stadt ihre Freiheiten, und Mainz fieng bereits an, sich der Landeshoheit seiner Erzbischöfen zu entziehen. Es gab nun einen anhaltenden Streit zwischen der fürstlichen Gewalt und der städtischen Freiheit. Allein eben dieser Geist der Eifersucht und wechselseitiger Achtsamkeit erhielte den Geist der Betriebsamkeit, und gab der städtischen Verfassung ihre Festigkeit. Die gesetzgebende Gewalt war

in den Händen des Stadtraths, welcher aus Adlichen und Gemeinen zusammengesetzt war; die vollstreckende theilten die adlichen und gemeinen Bürgermeister unter sich, unter welchen die Rechenmeister, Baumeister und Stadthauptleute standen. Die richterliche Gewalt in Zivilsachen übte das Kammeramt oder Stadtgericht aus, welches aus einem Kammerrichter, dem Stadtschultheißen und vier Stadtrichtern bestand. In Kriminalsachen urtheilte das Gewaltsbotenamt.

Im Jahr 1293 verbanden sich die Städte Mainz, Worms und Speier, keinem Könige zu huldigen, oder zu gehorsamen, bevor er ihre Freiheiten bestätiget; desgleichen keinem Bischof zu huldigen, oder zu gehorsamen, bevor auch er ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten schriftlich bestätiget; und daß jede Stadt den beiden andern beistehen wolle, wenn sie ihr Bischof an ihren Freiheiten beleidigen würde.

Merkwürdig ist der Vertrag des Erzbischofen Mathias vom Jahr 1325, in welchem enthalten, daß kein Bürger, der vor seinem eigenen Richter in der Stadt stehen will, vor das erzbischöfliche Gericht evocirt, und in des Erzbischoffen Städten und Festungen kein Feind und Widersager der Stadt Mainz gehegt werden solle.

Im Jahr 1348 kommen Kämmerer, Schultheiß, Richter, Bürgermeister und Rathsherren der Stadt überein, um der Stadt Recht zu behalten und zu beschirmen, keinen neugewählten Erzbischof in die Stadt zu lassen, er habe denn der Stadt zuvor alle ihre Rechte erneuert und bestätiget.

Im Jahr 1381 unter der Regierung des Kaisers Wenzel kam ein neuer Bund der rheinischen und schwäbischen Städte zu Stande, welcher alle vorige an Macht

zu übertreffen schien, und dessen erste Stadt Mainz war. Der Erzbischof mußte sich 1384 entschließen, sich von den Bürgermeistern, Rath und Bürgern der Städte Mainz, Strasburg und Frankfurt Namens aller andern Städte am Rhein, im Elsas und der Wetterau in den nemlichen Bund aufnehmen zu lassen.

Im Jahr 1431 bei den Berathschlagungen über die erste Reichsmatrikel kam selbst die Stadt Mainz in Anschlag, und 1467 in die zweite Matrikel mit zehn Mann zu Pferd und zwanzig zu Fuß.

Im Jahr 1446 ersuchte die Stadt Mainz ihre Mitstädte Kölln, Worms, Speier, Augsburg, Nürnberg und Ulm um Schutz und Hülfe, damit sie nicht endlich unter des Erzbischofen Gewalt gezwungen werde. Indessen vermochte sie nicht, diesem vorausgesehenen Schicksal auszuweichen. Die Veranlaßung war, daß der Erzbischof Diether von Isenburg 1461 vom Pabst abgesetzt, und an dessen Statt Graf Adolph von Nassau ernannt wurde. Diether, der nicht zu weichen Willens war, bemühte sich, die Freundschaft der Mainzer beizubehalten, und ob sie gleich der Pabst in einer Bulle ermahnet, den Grafen Adolph als ihren Pastor, wie die Bulle sich ausdrückt, anzunehmen, so protestirten sie doch 1462 in einem feierlichen Instrument, und erklärten, daß sie als fromme Söhne der Mainzer Kirche sich mit Diether conföderirt, auf die nemliche Art, als wie sie mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, Diethers Bundesgenossen (Siehe S. 567), conföderirt seyen. Nachdem der Kurfürst von der Pfalz, Friedrich der Siegreiche, der Bundesgenosse Diethers, die Adolphische Partei bei Seckenheim gänzlich geschlagen hatte, wollte Adolph das durch List zu erhalten suchen, was ihm mit den Waffen nicht gelungen war. Er bediente sich nemlich eines gewissen Heinz von Hechtsheim, welcher ein reisiger Knecht

bei Herzog Ludwig von Veldenz war, und eine gebohrne Mainzerinn, die Schwester des Rechenmeisters Sternberger, zur Frau hatte. Durch dieselbe bekam er Gelegenheit, mehrere ansehnliche Bürger und Rathsherrn für Adolph zu gewinnen, und die Vertheidigungsanstalten der Stadt auszukundschaften. Hierauf wurde der Tag (der 28. Oktober) verabredet, an welchem die gewonnenen Bürger die Wache an dem Gauthore übernehmen, und die heranrückenden Adolphischen heimlich in die Stadt lassen sollten; diese zogen zur Nachtzeit unter Anführung des Herzogs Ludwig und des Grafen von Königstein vom Rheingau herauf über den Linzenberg, und vertheilten sich zwischen das Gau- und alte Münsterthor. Um vier Uhr des Morgens waren sie schon über den Graben bis an die Stadtmauer gekommen, als sie durch eine Eule zurückgeschreckt wurden, welche auf der Mauer saß und bei dem Lärmen ihre Flügel ausgebreitet hatte. Die Truppen hielten sie für eine Wache und machten Halt; und wären keine Verräther gewesen, so würde Mainz, wie weiland Rom durch Gänse, durch eine Eule gerettet worden seyn. Um fünf Uhr waren sie schon durch die Thore gelassen und hatten Wagen und Karren vor sich hergeschoben, um auf alle Fälle einen Hinterhalt zu haben. Kaum waren die Bürger von Mainz gewahr, daß ihre Stadt überfallen seye, so ergriff jeder seine Waffen und lief auf seinen Posten. Die Bürgermeister stellten sich mit Muth an die Spitze ihrer Mitbürger, und Rheinhardt der Truchsesse ermunterte sie durch seinen Rath und seine Truppen. Sie rannten in die Haufen der Feinde, welche mit Macht die Gaugasse herabgekommen waren, und dieser Theil der Adolphischen war schon wieder bis zu dem Gauthore zurückgedrängt, und im Begriff die Stadt zu verlassen, als der andere

Theil derselben, welcher nach dem Münsterthor gezogen war, dort eindrang und die Häuser bei den Predigern, in der Schustergasse und dem Speisemarkt in Brand steckte. Als die streitenden Bürger ihre Stadt hinter sich in Flammen, ihre Weiber und Kinder in Gefahr oder mishandelt sahen, verließ sie ihre Standhaftigkeit. Dymerstein, einer ihrer Bürgermeister, war tödtlich verwundet, und Fust, ihr Hauptmann, todt auf dem Platze geblieben. Die Adolphischen versicherten sie des Schutzes und der Gnade ihres Herrn, sie ritten mit dem Bürgermeister Dymerstein, und dem Baumeister Duden, welche beide schon durch Heinz von Hechsheim gewonnen waren, an die Thore, und foderten die Wachen auf, selbe an Adolph zu ergeben. Am 28. Oktober 1462 zog nun Adolph als Sieger in Mainz ein. Er ließ die Bürger auf dem Thiermarkt versammeln und behandelte sie als aufrührische Unterthanen. Er ließ ihre Freibriefe und Privilegien verbrennen. Die Anführer der Bürger, welche nicht umgekommen waren, wurden aus der Stadt verwiesen, und ihre Häuser der Plünderung Preis gegeben. Die Schätze und Waaren, welche die fleißigen Handelsleute in dem Kaufhause gesammelt hatten, vertheilte er unter seine Hauptleute; und die ganze Gemeinde mußte ihm als ihrem Herrn und Fürsten huldigen. So verlor Mainz, da es für Diether um die kirchliche Freiheit gestritten hatte, seine politische. Als Diether, nach dem Tode Adolphs, wieder zum gänzlichen Besitze des Erzstiftes kam, hoften die Bürger von ihm ihre Freiheiten wieder zu erhalten; allein sie mußten auch ihm huldigen, und um seine Herrschaft noch fester zu gründen, baute er am Ende der Stadt gegen das Rheingau hin die Martinsburg.

Zur Unterstützung der schon angeführten Vermuthung des Daseyns einer ältern Ansiedlung, als der römischen, wird der Name Magontiacum, wie Tacitus denselben schreibt, angeführt, indem die erste gallische Silbe Mag einen bewohnten Ort bezeichne. Aber als Drusus die Maßregel ergriff, den ganzen Landstrich zwischen dem Rhein und den Vogesen bis zu den Batavern zu einem großen Lager für seine acht Legionen zu machen, von diesem Zeitpunkt an beginnt die Geschichte von Mainz; was über ihn hinausgehet, ist Vermuthung. Moguntiacum war in seiner Entstehung das Haupt-Winterlager der 14ten und 2ten Legion, und es ist wahrscheinlich, daß es bis nach dem Aufstande des Civilis keine andere Einwohner als Soldaten hatte. Auch findet man erst gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts Altäre und Inschriften, die auf eine bürgerliche Stadt schließen lassen. Obschon Mainz niemals die Rechte einer römischen Kolonie hatte, so ward es doch durch den mehrere Jahrhunderte gedauerten Aufenthalt der 22ten Legion eine Kolonie in der Wirklichkeit. Die mancherlei Verhältnisse einer so großen Menge Krieger, deren Veteranen in der Nähe Ländereien bekamen, der Frucht- und Weinhandel mit den Germaniern, und so manche Bedürfnisse des unter den Antoninen herrschenden Friedens mußten eine bürgerliche Ansiedelung in der Nähe der Festung erzeugen und befördern.

Ueber das Daseyn einer bürgerlichen Stadt bei dem Castrum sind die Mainzer Geschichtschreiber einig, aber ihre Lage war immer der Gegenstand des Widerspruchs. Die Stadt hat sich nicht bis an das Ufer des Rheins erstreckt, erst nach ihrer Wiederherstellung durch Dagobert scheint sie dem Fluße sich genähert zu haben, und da sie

in mehrere Vici eingetheilt war, so mag ihre Ausdehnung nicht unbeträchtlich gewesen seyn.

Als bei dem glücklich ausgeführten Unternehmen des Civilis die meisten römischen Soldaten der Besatzungen am Rhein zu den Galliern übergegangen waren, beschäftigten sich die Teutschen aus allen Kräften, alle am Rhein angelegte Kastelle und Festungen, woran die Römer so lange Zeit gearbeitet hatten, niederzureißen. Mainz und Vindonissa allein ließen sie stehen; vielleicht, weil die Mauern und Festungswerke des erstern zu stark waren, als daß sie leicht hätten können abgebrochen werden.

Der Vandale Stilico, welcher über seinen Zögling Honorius, dem nach dem Tod des Theodos († 395) in der Theilung des römischen Reichs mit seinem Bruder Arcadius die Abendländer zugefallen waren, so viel vermogte, daß derselbe mit den Germaniern einen für Rom so nachtheiligen Frieden machte, daß diese wirklich bewogen wurden, ihn zu halten, bewirkte dadurch, daß der Rhein bis zum Anfang des folgenden Jahrhunderts ruhig blieb.

Als die Alanen durch die Hunnen von dem rechten Ufer des Dons verdrängt worden, zogen diese sich durch Pannonien und Norikum (Ungarn und Oestreich) näher an Schwaben, wo die Vandalen und Sueven längst eine günstige Gelegenheit ersehnten, in Gallien einzufallen. Ihr Landsmann Stilico, hatte die Rheingränzen von Truppen entblößt. Sie verbanden sich mit den Alanen und andern allemannischen Horden.

Mainz ward zuerst eingenommen und geschleift am letzten Tag des Jahrs 406. Worms mußte sich nach einer langdauernden Belagerung ergeben, und hatte mit Speier das Schicksal aller gallischen Städte. Die Verwüstung war allgemein und gränzenlos, wie die Barbarei der Sieger. Die Allemannen ließen die übrigen

Bundsgenossen ihre Siege nach Spanien und Afrika verfolgen, sie blieben aber am Rhein (Siehe 1te Abth. S. 7), bis sie in der Folge von den Franken vertrieben wurden.

Als des Kaisers Valentinian III. eigne Schwester, Honoria, den Attila, der die ganze Nation der Hunnen seiner Bothmäßigkeit unterworfen hatte, sich als Braut angeboten. und das abendländische Reich als das Heurathsgut, zog derselbe aus, um den Occident zu überwältigen. Sein Zug gieng durch Teutschland; bei Basel gieng er 451 über den Rhein, und bei seiner Ankunft in Gallien hatten ihm einige Städte die Thore geöfnet, weil er vorgab, daß er nur den Durchzug zu nehmen, und eigentlich nur die Gothen anzugreifen willens sey. Weil sie aber durch seine Leute nicht anders als feindlich behandelt wurden, schlossen die andere ihre Thore vor ihm zu. Hierauf zog er die Larve ab; Strasburg, Speier und Worms hatten sich von der Verwüstung der Vandalen noch nicht erholt, Mainz aber hatte wieder angefangen aufzukeimen, als Attila's Ankunft die unglückliche Stadt von neuem zu Boden schlug. Diesmal war ihre Verwüstung der Art, daß die Bewohner, die etwa der Mordlust der Hunnen entgangen waren, sich zerstreuten und ihrer Aufbauung gänzlich entsagten.

Indessen hatte der römische Feldherr Aetius so viel Mannschaft zusammengezogen, als er konnte, und die Visigothen, denen es noch mehr als den Römern darum zu thun war, die Hunnen aus Gallien zu schaffen, hatten sich nebst einem Theile der Burgunder, Franken und Alanen mit ihm vereiniget. Mit seinem so verstärkten Heere rückte er dem Attila entgegen, und in der Ebene von Chalons kam es zu einem der blutigsten Treffen. Des andern Tags hielt sich Attila ruhig in seinem Lager, und zog sich endlich gar über den Rhein zurück.

Nach dem Tode des Aetius († 454) besetzte Meroväus

mit den Franken und verwüstete von neuem, was in der Gegend von Mainz der Barbarei der Hunnen entgangen war. Aber Avitus, der Nachfolger des Aetius, zwang die Franken, diese Gegend wieder zu verlassen, und sich grösstentheils über den Rhein zurückzuziehen.

Im Jahr 458 wählten die Franken nach der Vertreibung Childerichs, des Sohns von Meroväus, den Comes Egidius, der für Majorian die römischen Truppen in Obergermanien kommandirte, zu ihrem Feldherrn; derselbe erhielt sich auch 8 Jahre lang mit Glück, befestigte den Rheinstrom, legte wieder Garnison in die ausgebesserten Kastelle von Moguntiacum und Kölln, bis endlich die Franken den Childerich zurückgerufen hatten, welcher nun den Egidius schlug, aber seine Eroberungen jedoch nicht bis Mainz ausdehnen konnte, welches, wie alles, was die Römer noch am Oberrhein besaßen, von Syagrius, dem Sohn des Egidius, beherrscht wurde (S. 1te Abth. S. 9), bis endlich Childerichs Sohn, Klodwig nach seinem Siege bei Soissons sich der ganzen römischen Provinz 486 bemächtigte.

Durch den Sieg Klodwigs bei Zülpich (Siehe 1te Abth. S. 9) über die Allemannen wurden die Franken Meister von Mainz und der ganzen Umgegend, und gehörte es nun zu Austrasien. König Dagobert (622) betrieb nun die Wiederaufbauung von Mainz mit Thätigkeit, und wird daher als der eigentliche Stifter der jetzigen Stadt betrachtet, die er näher an den Rhein erbaute. Der Bischof Sigebert umgab etwa hundert Jahre hernach (712) sie mit Mauern.

Mit der Staatsrevolution, die der Merowingischen Dynastie ein Ende machte, begann für Mainz eine neue Epoche, die aber erst nach Pipins Tode (768) merkwürdig wird. Sein Sohn Karl der Große baute sich die prächtige Residenz zu Nieder-Ingelheim, drei Stunden

von Mainz. Zu den Anstalten, die zum Wiederaufblühen von Mainz das meiste beitrugen, gehört die Wahl Bonifacens zum Erzbischofe. Sein Name und Karls Nähe waren hinlänglich, um Mainz zum Hauptsitz der Beförderer der Kultur zu machen. Die wichtigsten Anstalten Karls des Großen sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen wurden auf den Konzilien und Maiversammlungen in und bei Mainz beschlossen.

Als Karl der Große 814 gestorben, und mit ihm die Seele seines Staates und der Ruhm seines Stamms entflohen war, schwangen sich Adel und Geistlichkeit über die Beherrscher empor; und zu Mainz gelang es Hatto I. sich unabhängig zu machen, und die landesfürstliche Würde mit der geistlichen Seelenherrschaft zu verbinden.

Mainz hatte im 9ten Jahrhundert viele Unglücksfälle. Ein Erdbeben zerstörte es größtentheils im Jahr 872, und im Jahr 953 hatte es wegen seines Erzbischofs Friedrich eine harte Belagerung durch Kaiser Otto auszustehen. Erzbischof Friedrich, welcher im J. 937 nach dem Tode Hildeberts den heiligen Stuhl von Mainz erhalten hatte, war von K. Otto dem Großen an Eberhard, Herzog der Franken, abgeschickt worden, um ihn zum Frieden zu bewegen. Der Erzbischof versprach dem Herzog in des Königs Namen Vergebung und Gnade, und dieser unterwarf sich nun. Otto aber band sich nicht an den Vertrag, welchen der Erzbischof abgeschlossen hatte, und schickte Eberharden zur Strafe seines Aufruhrs eine zeitlang als einen Verwiesenen nach Hildesheim. Der Erzbischof Friedrich war nun aufgebracht, weil Otto so wenig sein Wort geehrt hatte; und Eberhard wartete nur auf seine Befreiung, um wieder die Waffen zu ergreifen; letzterer trat hierauf in die Verschwörung des Giselberts, Herzogs von Lothringen; der Herzog Giselbert ertrank aber im Rhein, wie schon angeführt

worden (Siehe 1te Abth. S. 25), und Eberhard wurde von seinem eigenen Vetter dem Kurzbold erstochen. Aber es entstand eine neue Verschwörung gegen den Kaiser, und zwar bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der burgundischen Prinzessinn Adelheid, welche durch ihren ersten Gemahl Lothar das lombardische Reich geerbt hatte. Hierüber war sein Sohn Ludolph misvergnügt, indem er befürchtete, wenn Adelheid seinem Vater einen Sohn gebähren würde, seine Ansprüche auf die Krone zu verlieren. Er verließ daher das Heer seines Vaters in Italien, und gieng nach Teutschland, um seine Parthei aufrecht zu erhalten. Ihm folgten bald der Erzbischof von Mainz Friedrich, und Konrad, Herzog in Franken und Lothringen. Der Erzbischof konnte nemlich dem Kaiser nicht vergessen, wie derselbe gegen ihn und den Eberhard gehandelt hatte. Diese Verschwörung war zwar geheim gehalten worden, indessen konnte Otto aus den Zurüstungen, welche an dem Rhein gemacht wurden, wahrnehmen, daß sie wohl gegen ihn gerichtet seyn möchten. Er besuchte daher, um der Sache mehr auf den Grund zu kommen, die rheinischen Städte, und als er in denselben, besonders in Mainz, nicht so empfangen wurde, wie es seiner hohen Würde zuständig gewesen wäre, berief er den Erzbischof Friedrich zu sich an den Hof, um ihn näher beobachten zu können, und gebot ihm, die seinem Amt zustehenden Dienste zu verrichten. Der Erzbischof beredete nun Ludolphen und Konraden, ebenfalls nach Hofe zu kommen, um den Verdacht des Kaisers von sich abzulehnen. Beide folgten auch dem Rathe, und es kam ein förmlicher Vertrag zu Stande, wodurch Otto ihnen den Frieden, und seine Gnade schenkte. Dieses gute Vernehmen war aber nur des Scheines wegen hergestellt, indem Otto, sobald er bei der Ankunft seiner Freunde und des sächsischen Heeres sich zum Widerstand

mächtig genug sah, den Vertrag vernichtete, den er, nach seiner Meinung, gezwungen eingegangen habe, und seinem Sohn und Tochtermann erklärte, daß sie entweder die Urheber der Verschwörung angeben, oder die Strafe der Acht über sich ergehen lassen müsten. Der Erzbischof Friedrich berief sich auf die Verträge, die er in des Königs Namen abgeschlossen habe. Die Verschwornen rüsteten sich nun von neuem, und Friedrich zog sich in das feste Breisach zurück, wo er bei jeder Gefahr seine Sicherheit gefunden hatte. Otto rückte schnell mit einem starken Heer gegen Mainz, welches der Sitz und die Schutzwehr der Verschwörung war. Die Belagerung der Stadt wurde sogleich mit aller Thätigkeit unternommen. Otto aber muste zuletzt die Belagerung von Mainz aufheben, um Baiern zu retten, wohin Ludolph gezogen, und wo es ihm auch geglückt war, Regensburg wegzunehmen.

Im Jahr 1081 verzehrte ein Brand die Stadt gröstentheils, nebst dem Münster und drei wichtigen Stiftern.

Der Aufruhr der Mainzer Bürger im Jahr 1160 gegen ihren Erzbischof Arnold, welcher aus einer der ansehnlichsten Mainzer Patrizier-Familien, deren von Selenhofen, geboren, und ein herrschsüchtiger Prälat war, hatte die Stadt, und ihre Bewohner in einen traurigen Zustand versetzt. Kaiser Friedrich I. hatte einen Fürstenrath nach Erfurt deshalb angesetzt, und das Urtheil desselben über die Stadt war schrecklich. Die Thürme und Mauern wurden niedergerissen, und die Freiheiten der Bürger vernichtet. Mainz hatte zu dieser Zeit ein klägliches Ansehen. Viele seiner Häuser waren durch den bürgerlichen Krieg zerstört; auf einsamen Plätzen lagen Brandtrümmer und große Schuthaufen. Die reichsten und ansehnlichsten Bürger waren entflohen. Von Mauern und Thürmen entblößt, konnte man in die

leeren Gassen bringen, welche kein Gewerb mehr belebte. Mainz schien in ein großes Dorf verwandelt zu seyn, dessen Umfang und Schutte nur noch ankündigten, daß hier eine Stadt gestanden habe.

Im Jahr 1200 wurden die Mauern, welche wegen Ermordung des Erzbischofen Arnolds niedergerissen worden waren, wieder aufgebaut. Viele Ortschaften im Gaue erboten sich zum Bau und zur Erhaltung einer gewissen Anzahl Zinnen daran, und wurden deswegen von den dankbaren Bürgern von Markzoll und Umgeld befreiet.

Während der Regierung des Erzbischofen Siegfrieds II. von Eppstein war Mainz sehr mächtig und die Bürgerschaft sowohl durch Handel als durch ansehnliche Lehen, die die Stadt durch die Kreuzzüge zu erhalten wuste, sehr reich geworden. Ihre Leinen- und Wollentuch-Fabriken waren die beträchtlichsten am Rheinstrom, ihre Kaufleute hatten große Freiheiten von den Kaisern erhalten und hießen Mercatores regii. Sie bedienten sich des Zwangs gegen auswärtige Handelsleute, wodurch das Mainzer Stappelrecht entstand. Die italische Krämer errichteten Spezereiläden und verbreiteten Handelsgeist und Geschäftsgang in diesem Fach. Die Zünfte hatten sich ausgebildet. Durch die Kreuzzüge waren orientalischer Luxus nnd neue Produkte in die reichen Handelsstädte verpflanzt worden, die sich bald in Verschönerungen der Stadt äußerten. Im Jahr 1224 wurde dieselbe zum erstenmal gepflastert, und ihre Gebäude bekamen gläserne Fensterscheiben.

Im Jahr 1235 wurde zu Mainz einer der größten und feierlichsten Reichstage gehalten. Bei dieser Gelegenheit waren bei dem Hofe Friedrichs II. zu Mainz über 64 Fürsten, und bis 12000 Menschen in des Kaisers und derselben Gefolge. Das Hauptgeschäft desselben war

für Teutschland einen sogenannten Landfrieden festzusetzen, der nun schriftlich, und zwar in teutscher Sprache abgefaßt wurde.

Nun beginnt für Mainz jene ruhmvolle Epoche, die allein fähig wäre, ihren Namen ehrwürdig zu machen, nemlich die Stiftung des rheinischen Bundes, welcher zu Mainz, wo er entstanden war, 1255 seine konstitutionsmäßige Festigkeit erhielt, wie dieses schon erwähnt worden. Im Jahr 1277 wurde der Städtebund erneuert und vergrößert. Der Handel von Mainz und ihr Reichthum stand auf dem höchsten Gipfel. Besondere Commerzverträge wurden mit vielen fränkischen, schwäbischen und niederländischen Städten geschlossen, welche jährlich Deputirte mit Geschenken zur Untersuchung der Zollfreiheiten und Bestätigung der Bündnisse dahin schickten. Die Macht der Stadt war so wichtig, daß sie es mit mächtigen Fürsten aufnehmen konnte. So brach mit Pfalz ein Kampf aus, weil sie pfälzischen Unterthanen das Bürgerrecht ertheilt hatte. Der Pfalzgraf rückte in den Burgbann und die Marke der Stadt mit Feuer und Schwerdt ein. Die Landbewohner flüchteten in die Mauern der Stadt, wo man ihnen auf der südöstlichen Seite zwischen der Favorite und dem Volksthor einen Platz zur Anbauung einer Vorstadt anwieß, die den Namen Vilzbach erhielt, und erst bei Anlegung der dortigen Festungswerke geschleift wurde. Der Pfalzgraf sah sich 1279 genöthigt, sich mit der Stadt zu versöhnen.

Mainz gieng auch in der Dichtkunst den andern Städten vor, denn in ihren Mauern war der Hauptsitz ihrer ersten Akademien, deren jährliche Wettkämpfe den wichtigen Nutzen hatten, die teutsche Sprache gebildeter und den Geist des Volks sanfter zu machen. Welches Interesse das Volk an den Liedern solcher populären Dichter nahm, beweißt der Tod Heinrich Frauenlobs, der bis

zum Jahr 1318 zu Mainz blühte. Derselbe sang fast ausschließlich zu Ehren des weiblichen Geschlechts: daher der Name; sein eigentlicher ist nicht bekannt. Er dichtete in teutscher Sprache, in welcher er die alten Regeln des Gesanges wieder einführte. Er starb im Jahr 1318, und ward am St. Andreasabend, am letzten November, in dem Dome zu Mainz von den Frauen feierlich zu Grabe gebracht. Von dem ihm errichteten Denkmal wird bei dem Dome Erwähnung geschehen.

Der rheinische Städtebund erbaute um das Jahr 1312, als ein dauerndes Denkmal seiner Handelsgröße, das Kaufhaus zu Mainz.

Der Erzbischof Peter, mit dem Zunamen Eichspalter, von dem S. 495 Erwähnung geschehen, lebte mit der Stadt in so gutem Einverständniß, daß er dem Bürgermeister und Rath derselben den goldenen Stuhl in Verwahrung gab, den ihm König Johann von Böhmen für das Erzstift zum Geschenke machte.

Balduin, Erzbischof zu Trier, war während seiner Administration des Erzstifts Mainz wegen der unruhigen Geistlichkeit daselbst mit den Bürgern von Mainz in Streit gerathen. Die Bürger zwangen die Geistlichen aus der Stadt in den Rheingau zu flüchten, überfielen im J. 1329 das Kloster Jakobsberg, zerstörten dasselbe, und wandelten es in eine feste Burg zur Bedeckung der Stadt um. Ein gleiches geschah mit dem Kloster Alban, welches, als die Mönche auf die Bürger schossen, angezündet und gänzlich verödet wurde.

Schon unter der sächsischen Dynastie bestand die Mainzer Bürgerschaft, wie jene der Reichsstädte, aus Patriziern und Plebeiern. Die Plebeier waren in 29 Zünfte abgetheilt, die Patrizier machten einen eigenen Körper von mehrern Geschlechtern aus. Diese Patrizier hatten vorzügliche Vorrechte, sie machten einen besondern Stand

aus, und hatten einen überwichtigen Einfluß auf die Stadtverfassung; sie wählten aus ihrer Mitte und durch ihre eigenen Stimmen den Stadtschultheißen, vier Stadtrichter, zwei adeliche Bürgermeister und 22 Rathsherren.

Nebst diesen Vorzügen, welche die Alten überhaupt sich errungen hatten, übten auch hier die sogenannten Münzgenossen, oder Hausgenossen im Thiergarten die in der ersten Abtheilung S. 268 angeführten Vorrechte aus.

Die deshalb lange im Stillen genährte Eifersucht beider Partheien war im Jahr 1332 zu öffentlichen Thätlichkeiten ausgebrochen. Die Gemeinen verlangten mit Heftigkeit eine Abänderung. Die Hauptpunkte, worüber sich die Gemeinen gegen die Alten beklagten, waren folgende: „Die Weiber der Alten hätten sich noch nicht einmal mit einem gemeinen Bürger verheirathet, wodurch denn ihre Geschlechter immer anwüchsen, da hingegen jene der Gemeinen oder Zünftigen täglich abnähmen. Die Gemeinen wählten, wie die Alten, nur 22 zum Rath, da es doch 29 Zünfte in Mainz gäbe. Ein jeder Bürger also, sey er ein Alter oder Gemeiner, müßte sich zu einer Zunft einschreiben lassen, und von diesen Zünften sollte alsdann eine jede aus ihrer Mitte und durch ihre Stimmen einen Herrn zum Rathe wählen."

Die Sache kam zum wirklichen bürgerlichen Kriege. Die Gemeinen stürmten die Häuser der Alten, nahmen denselben alle Arten von Waffen und Gewehr, und trotzten durch ihre Gewalt und Anzahl. Man rief endlich, um dem Unwesen ein Ende zu machen, drei Genossen des großen rheinischen Städtebundes, Frankfurt, Worms und Speyer, als Vermittlerinnen an. Der Friede wurde durch deren Zurathen auf folgende Bedingungen festgesetzt: „1) Die Patrizier-Geschlechter sollten auf 129 eingezogen werden, und diese nur Statt der Alten gelten. 2) Wer außer diesen des Bürgerrechts

theilhaftig werden wollte, sollte sich in irgend eine Zunft einschreiben lassen. 3) Aus jeder Zunft sollte einer zum Rathe gewählt werden. 4) Sollten die Alten, wie es bisher üblich gewesen, ihre Anzahl Rathsherren aus ihrer Mitte zum Senat wählen können, und zur Hälfte an den öffentlichen Aemtern Theil haben."

Aber unter dem Erzbischofen Konrad III., Wildgrafen von Dhaun, begannen in Mainz die bürgerlichen Unruhen mit erneuter Wuth. Ein Rangstreit gab die Veranlassung zum Ausbruch derselbea. Kaiser Ruprecht und Erzbischof Konrad III. hielten im Jahr 1420 in Mainz einen feierlichen Einzug. Jeder der regierenden Bürgermeister von beiden Parthien wollte am ersten diese hohen Gäste bewillkommen; aber den Patriziern gelang es, mit Hülfe ihrer bessern Pferden, den Plebeiern den Rang abzulaufen, und den Gemeinen-Bürgermeister in der Anrede, welche er an den Kaiser halten wollte, zu hindern. Diese Beschimpfung brachte die Gemeinen auf das Aeußerste, und kaum waren die Fürsten wieder abgezogen, so fielen sie, wie ehemals über die Alten her, stürmten ihre Häuser, und schrieben ihnen so harte Gesetze vor, daß diese lieber die Stadt verlassen, als von ihren Vorrechten abstehen wollten. Viele zogen nach Frankfurt, Oppenheim oder auf ihre Landgüter im Rheingau. Die Zünfte herrschten nun zehn Jahre uneingeschränkt und ohne Mitwirkung der Alten.

Endlich im Jahr 1430 wurde abermals durch Vermittlung der Städte Frankfurt, Worms und Speyer, besonders aber auf Betrieb des Kurfürsten Konrad III. ein Vergleich zwischen den gebliebenen alten Geschlechtern und den Gemeinen unter folgenden Bedingnissen zu Stande gebracht: „1) Wurde abgeredet, und festgesetzt, daß hinführo der Senat aus 26 Rathsherren bestehen sollte, wozu die Alten aus ihrer Mitte 12, die

Gemeinen aber 14 wählen würden. Ein gewählter Rathsherr mußte wenigstens 20 Jahre alt seyn. 2) Wenn während des Jahres ein Rathsglied von irgend einer Seite abgienge, so sollte es sogleich durch einen von dieser Seite gewählten ersetzt werden. Wäre es aber, daß die Seite der Alten vor der Hand keine Wahlfähige hätte, so möchte der Rath den Fehlenden aus den Gemeinen wählen, damit die Zahl immer vollständig bliebe. 3) Auch sollten hinführo nicht mehr als drei Bürgermeister seyn, und zwar so, daß davon zwei Bürgermeister aus den Gemeinen, und einer aus den Alten gewählt würden. Eben so sollte es mit den Rechenmeistern geschehen. Ferner sollten zu der Kammer, worin der Stadt großes und kleines Siegel, und ihre Freiheiten und Gerechtsame bewahrt lägen, der Bürgermeister der Alten einen Schlüssel, der Gemeinen = Bürgermeister den zweiten, und die zünftige Gemeinde überhaupt den dritten haben. Eben so sollten auch die Rechenmeister, jeder von seiner Parthie, einen Schlüssel zu dem Archive, Register und Gelde der Stadt haben. 4) Ferner sollten hinführo nur zwei Baumeister und Werkmeister, von einer jeden Seite einer, gewählt werden. Uebrigens sollten alle andere Geschäfte und Aemter von dem Rathe gemeinschaftlich und ohne Unterschied verwaltet werden. 5) Um alle künftige Rangstreitigkeiten zu verhüten, wurde beredet, daß im Rathhause und Saal auf der Bank der Alten zuerst einer von den Alten, dann ein Gemeiner und so fort, und auf der Bank der Gemeinen zuerst ein Gemeiner, sodann ein Alter und so weiter, wie sie im Alter auf einander folgten, sitzen sollten. 6) Wenn es sich gebühren würde, daß des Rathsverwandte in oder ausserhalb der Stadt verschickt würden, so sollte der, welcher von dem Rathe dazu bestellt würde, das Wort führen. 7) Die Bürgermeister aus den Gemeinen, und

nur die zünftigen Bürger sollten die Thore und Thürme inne haben, und die Stadt bewahren. 8) Die Rathsherren sollten ohne Unterschied ihren Rang nach dem Alter und der Insäßigkeit haben. Im übrigen wurden denen von den Alten die vor der Hand erworbenen Münzrechte zugestanden. Auch wurde ihnen gestattet, sich, wenn sie nicht wollten, in keine Zunft einschreiben zu lassen. Endlich setzte man fest, daß keine große öffentliche Schuld, oder Bündniß, ohne Wissen und Zuthun der ganzen Gemeinde sollte gemacht oder eingegangen werden." — Diese Hauptpunkte waren unterschrieben vom Kurfürsten Konrad III., vom Domkapitel, den Abgeordneten der drei Städten Worms, Speyer und Frankfurt, und von Seiten der Stadt Mainz von Klaß Dulen, Wilkin Salman, Idel Berwolf und Heinze Rebstock, als den damaligen Bevollmächtigten.

Zwischen die Jahre 1430 und 1435 fällt nun die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche in der Geschichte des menschlichen Geistes eine neue Epoche machte. Die Ehre dieser Erfindung bleibt dem berühmten Johann Gudenberg. Was sich von ihm mit der größten Wahrscheinlichkeit darthun läßt, ist folgendes: Johann von Sorgenloch, genannt Gänsfleisch, zu Gudenberg, und wie er insgemein genannt wird, Johann Guttenberg oder Gudenberg war aus dem Stamme der Alten in Mainz, von vielen Talenten und sehr erfinderischem Geiste, wovon mehrere seiner Erfindungen z. B. das Steinschleifen und schneiden, das Spiegel poliren u. s. w. zeugen. In Urkunden heißt er Henne Gänsfleisch, und den Namen Gudenberg hat er von seinem Hause bekommen. Er kam nach mancherlei Versuchen zuerst auf den Gedanken, mit beweglichen Buchstaben zu drucken. Seine ersten Versuche waren A B C Tafeln oder Buchstaben, welche er auf Holztafeln grub. Dies geschah in Straßburg,

wo er sich schon 1424 aufhielt. Im Jahr 1434 oder 1435 war seine Erfindung gemacht, und schon ins Werk gesetzt, wie dieses nach Schöepflins Urkunden in dessen Vindiciae Artis typogr. Argentor. 1760. §. 22. p. 13. vornämlich auf eine gerichtliche Aussage des Goldschmit Hanns Dönne gebaut wird, welcher 1439 zu Straßburg angab, daß er dort vor drei Jahren bei Guttenberg 100 Gulden verdient habe, allein vom Drucken. Nachdem Gudenberg sich wieder in seine Vaterstadt begeben, fieng er seine Arbeiten von neuem an; er schnitt den Donat in Tafeln (Donatus, ein berühmter römischer Sprachlehrer, lebte im 4ten Jahrhundert. Er schrieb eine lateinische Grammatik in der Schrift: de barbarismo und de octo partibus orationis, der Donat genannt, welche im Mittelalter bei dem lateinischen Sprachunterricht zum Leitfaden diente.), und versuchte selbst einzelne Buchstaben zu schneiden. Seine ersten Typen waren von Holz; doch hat er auch in Metall Buchstaben ausgeschnitten. Man vermochte aber noch nicht, den Buchstaben in Reihe und Gliedern die Haltung zu geben; nur durch Drath wurden dieselben zusammen gehalten. Einen neuen Schwung bekam die Buchdruckerkunst durch die Verbindung Gudenbergs mit einem reichen Engländer, Johann Fust, in dessen Hause in Mainz ein feiner Kopf, Peter Schöffer von Gernsheim, Unterricht gab. Letzterer war der Vollender der Kunst. Er fand, daß das Ausschneiden der Buchstaben viel zu langweilig und kostspielig sey, indem eine Menge Masse dadurch verloren gehe, und kam auf den glücklichen Gedanken, Matrizen zu schneiden, und Punzen zu schlagen, die hernach ausgegossen wurden. Jetzt fangen dann bewegliche gegossene Buchstaben an. Fust konnte den Gewinn des Ertrags nicht erwarten; er wollte auch Gudenberg

um seine Erfindung bringen, und fieng den berühmten Prozeß von 1455 an, in welchem Gudenberg sein Druckerwerkzeug, das er dem Fust wegen seiner Geldvorschüße als Pfandschaft verschrieben, verlor. Nunmehr fuhren Fust und Schöffer allein fort zu drucken. Kurfürst Adolph II. von Mainz nahm 1465 den Gudenberg in seine Hofdienste, aber er genoß nicht gar lange des fürstlichen Mahles, denn schon ums Jahr 1468 war er den Weg alles Fleisches gegangen. Die Kirche des heiligen Franziskus (der vormaligen Minoriten-, nachherigen Jesuitenkirche) in Mainz erhielt die traurigen Reste von Gudenberg, aber kein für die Nachwelt belehrender Grabstein deckte die Gruft. Fust und Schöffer druckten ums Jahr 1456 mit beweglichen gegossenen Buchstaben. Allein die großen Anfangsbuchstaben fehlten zum Druck; sie wurden mit Mühe in die Bücher gemahlt, und Haltbarkeit fehlte ebenwohl der Schwärze. Auch diese erfand Schöffer, indem er die großen Initialbuchstaben in Holz schnitzte, und welche nun mit den übrigen metallenen Buchstaben abgedruckt wurden. So erschien nun 1457 in Mainz der Psalter mit Fust und Schöffers Namen, Druckort und Wappen, das schönste typographische Werk, und der schönste Beweis der durch Schöffer vollendeten Kunst. Im Jahr 1459 erhielt der Psalter eine neue Ausgabe.

Die erwähnte Fehde der beiden Kurfürsten von Mainz, Adolph und Diether, und die Ueberrumpelung und Einnahme der Stadt Mainz durch Adolph im Jahr 1462, und die traurigen Folgen derselben für die Bewohner der Stadt, hatte auch das geheimnißvolle Band der ersten typographischen Gesellschaft zerrissen. Der Eid, welcher bis jetzt die Glieder der Gesellschaft an das Geheimniß und an die Stadt Mainz gefesselt hatte, ward nun durch Nothdurft völlig gelöst, und bald war es in ganz Teutsch-

land, so wie in Italien und Frankreich kein Geheimniß und nichts seltenes mehr, gedruckte Bücher zu sehen. Fust starb zu Paris im Jahr 1466, woselbst eine schreckliche Pest sich mit Wuth verbreitet, und auch ihn weggerafft hat. Sein Name kommt von dieser Zeit in Druckschriften nicht weiter vor. Im Jahr 1467 folgt bereits schon ein Buch mit Schöffers Unterschrift allein. Das erste von Peter Schöffer allein gedruckte Buch ist: Thome de Aquino secunda secunde, in Fol Max.

Man hielt die Buchdruckerei schon bei ihrer Enstehung für eine Erfindung des Teufels, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist der poesiereiche Volksroman, der Doktor Faust, durch sie veranlaßt worden, dessen Sinn Lessing, Göthe und Klinger dargestellt haben.

Durch diese Anstalt konnten jetzt von einer Schrift in kurzer Zeit mit wenigen Händen viele tausend Abdrücke gemacht werden, die sonst eben so viel tausend Abschreiber beschäftiget, oder so viel tausendmal mehr Zeit und Mühe erfordert haben würden. So konnte eine Schrift in kurzer Zeit in viel tausend Hände gebracht werden, und für die Zukunft war kaum jemals mehr zu besorgen, daß ein einmal gedrucktes Buch leicht seinen Untergang finden würde; wie es von Handschriften hingegen beinahe zu bewundern ist, daß von ältern Zeiten her noch so viele bis auf unsere Zeiten sich haben erhalten können. Natürlicher Weise mußte das bald auch einen Einfluß auf den Preis der Bücher haben. Wenn Abschriften größerer Werke ehedem oft gegen liegende Gründe vertauscht wurden, und wenn daher selten andere, als Könige oder reiche Klöster, nur einigermaßen beträchtliche Büchervorräthe hatten; so kam es jetzt bald dahin, daß ein jeder Privatmann für ein mäßiges Geld sich eine große Anzahl Bücher anschaffen konnte. Hiedurch mußte

die Ausbreitung der Gelehrsamkeit gewinnen. Auch waren die Folgen der teutschen Litteratur bald merklich, zumal da wegen des Unfalls von Konstantinopel noch hinzukam, daß viele Gelehrte von dort aus sich nach Italien begaben, und von daher auf Teutschland ihre philologischen und andere Kenntnißen ausbreiteten.

Erzbischof Diether hatte die Stadt dem Domkapitel in seiner Wahlkapitulation abgetreten, weshalb zwar 1476 die Bürger zu den Waffen gegriffen; aber sobald Diether mit einem Heer gegen die Stadt heranzog, unterwarfen sich die Bürger, und das Domkapitel aus Furcht vor dem Kaiser, der die Stadt im Namen des Reichs von dem Erzstift zurückgefodert hatte, willigte in diese Unterwerfung. Bald darauf erbaute Diether die Martinsburg am Ende der Stadt gegen das Rheingau hin zur Residenz der Kurfürsten, und da sie im J. 1481, weil sie nur von Holz war, völlig abbrannte, stellte er sie von Stein wieder her, wie sie bis in die letzten Zeiten bestanden hat, wo sie erst zu einem Freihafen umgeschaffen worden, wie dieses im zweiten Buche dieser Annalen weiters vorkommen wird.

Um seine Herrschaft beliebt zu machen, stiftete Diether 1477 die Universität, welche am ersten Oktober besagten Jahres eröffnet wurde. Der Pabst Sixtus hatte Diethers Anordnung bestätiget und dieser hohen Schule alle Freiheiten der Universitäten zu Bononien, Paris und Kölln ertheilt. Im Jahr 1502 wurden die Lehrämter bei derselben den Jesuiten vom Kurfürsten Brendel vom Homburg übergeben, die sie bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1773 behielten. Wie dieselbe im Jahr 1783 durch den Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal ihre Restauration erhalten, wird in der Folge angeführt werden.

Im Jahr 1552 hatte sich der Stadt Mainz der Markgraf Albrecht von Brandenburg bemeistert; sein Besitz

war jedoch von kurzer Dauer. Die Veranlassung zu diesem Unternehmen des Markgrafen gab das Benehmen des Kaisers Karls V. gegen mehrere Reichsfürsten, und besonders gegen die evangelischen Reichsstände. Es ist in der ersten Abtheilung dieser Annalen (S. 285 und 286) sowohl der Protestation der evangelischen Stände gegen den Reichsschluß zu Speyer von 1529, als des Reichstags zu Augsburg von 1530 Erwähnung geschehen. Schon die harte Art, womit der Kaiser ihren mit der Appellation vom speyerischen Reichsschlusse an ihn abgeschickten Gesandten begegnet war, hatte bei ihnen eine Berathschlagung veranlaßt, wie sie sich in Ansehung gefährlicher Vorfälle benehmen sollten. Da nun der Reichstag zu Augsburg so übel für sie ablief, so hatten sie noch in eben dem Jahr 1530 zu Schmalkalden ein Vertheidigungsbündniß unter sich errichtet, das 1531 von neuem auf 6 Jahre, und 1536 wieder auf 10 Jahre weiter geschlossen worden. Kaiser Karl V. mußte damals seinem Groll hierüber Einhalt thun, weil sowohl er, als der römische König in weitaussehende auswärtige Kriege verwickelt waren; aber im Jahr 1544 schien der Kaiser durch einen Frieden zu Crespy mit Frankreich und durch einen Stillstand mit den Türken sich und seinem Hause auswärts Ruhe verschafft zu haben, und nunmehr in Teutschland mit größerm Nachdruck zu Werk gehen zu können. Die schmalkaldischen Bundesverwandten glaubten den ersten Angriff von Seiten des Kaisers nicht abwarten zu dürfen, und rückten 1546 mit mehr als 80,000 Mann ins Feld. Es gelang aber dem Kaiser den Kurfürsten von Sachsen durch eine Diversion, die der Herzog Moritz von Sachsen zur Vollziehung der vom Kaiser wider den Kurfürsten erkannten Achterklärung gegen ihn machte, zu nöthigen, daß er, um sein Land zu retten, das Bundesheer verlassen mußte. Der Kaiser überfiel

ihn selbst noch bei Mühlberg (1547), schlug ihn, und bekam ihn gefangen, und ließ auch zu Halle den Landgrafen Philipp, der, um sich dem Kaiser zu unterwerfen, dahin zu kommen vermocht worden war, gefangen nehmen. Nach dem Treffen bei Mühlberg war K. Karl nach Wittenberg vorgerückt, und hatte in dieser Gegend ein Standgericht gehalten, wodurch er dem Kurfürsten von Sachsen als einem Störer des Landfriedens, und Verletzer der kaiserlichen Majestät den Kopf absprach. Auf dringende Vorbitte des Kurfürsten Joachim von Brandenburg wurde demselben jedoch das Leben geschenkt, aber unter harten Bedingungen, wovon die Verzichtleistung auf die Kurwürde, und die Uebergabe seiner Festungen Gotha und Wittenberg die vornehmsten waren. Die dem Kurfürsten entrissene Kurwürde übertrug der Kaiser sammt dessen Ländern dem Herzog Moriz. Der Landgraf Philipp von Hessen mußte dem Kaiser persönlich einen Fußfall thun, sich auf Gnade und Ungnade ergeben, und dem kaiserlichen Hoflager der dringendsten Vorstellungen des Herzogs Moriz, und des Kurfürsten von Brandenburg, welche sich als Bürgen für ihn dargestellt, ungeachtet, als Gefangener folgen. So war nun der dem Kaiser so fürchterliche schmalkaldische Bund durch diesen unerwarteten Ausgang der Sache so gut als getrennt. Der Ausspruch des Todesurtheils über einen Kurfürsten in einem unförmlichen Standgericht, und die hinterlistige Gefangennehmung des Landgrafen Philipps hatte aber eine tiefe Sensation in den Gemüthern vieler teutschen Fürsten erregt.

Als der Kaiser endlich 1550 einen neuen Reichstag zu Augsburg hielt, in der Absicht, die im Reiche noch übrigen Rebellen und Ungehorsamen, wie er sich ausdrückte, zum schuldigen Gehorsam zu bringen, so war einer der ersten, der Muth genug hatte, den Unfug

nicht länger zu dulden, der Kurfürst Moriz von Sachsen selbst, ob er gleich seine Erhebung dem Kaiser zu danken hatte. Unzufrieden, nur immer das Werkzeug zur Unterdrückung der teutschen Freiheit (Siehe 1te Abth. S. 62 in fine) in den Händen eines ehrsüchtigen Monarchen zu seyn, schloß er mit Frankreich ein geheimes Bündniß gegen den Kaiser. In einem Schreiben an den Kaiser foderte er die Loslassung des Landgrafen von Hessen, und da er diese nicht erhält, rückte er in Gesellschaft des Markgrafen Albrechts von Brandenburg, des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg und des Landgrafen Wilhelm von Hessen, Sohnes des gefangenen Landgrafen, gegen den Kaiser ins Feld, nachdem sie in einem Manifeste den Kaiser beschuldiget, alle Zusagen und Versicherungen gebrochen zu haben, und daß es ihm nicht so sehr um die Religion, als vielmehr darum zu thun seye, daß er unter dem Schein der Religion seine eigene Herrschaft, Nutzen und Gewalt durchsetzen möge. Während daß die Verbundenen in Teutschland mit Glück voranschritten, hatte der König von Frankreich dem Kaiser auf einer andern Seite wehe zu thun gesucht, und sich indessen des Herzogthums Lothringen, der Städte und Bisthümer Metz, Tull und Verdun bemeistert, und war bereits bis an den Rhein vorgedrungen. Selbst die katholischen Reichsstände bezeigten nicht die geringste Lust, dem Kaiser gegen die Verbundenen Beystand zu leisten. Unter diesen Umständen kam nun der Vertrag von Passau am 16. Jul. 1552 zu Stande. Darin ward festgesetzt, daß alle jene Mitverwandte des Bündnisses, welche den Vertrag annehmen würden, sich aller Feindseligkeiten enthalten, ihre Truppen abdanken, und bis auf den nächsten Reichstag, welcher innerhalb eines Jahres gehalten, und worauf alle Zwiespalt in der Religion gänzlich sollte getilgt werden, die Reichsstände

einen vollkommenen Frieden miteinander haben sollten. Sodann erhielt der Landgraf von Hessen vermöge dieses Vertrags seine Loslassung. Alle Verbundene hatten den Vertrag angenommen; nur der Markgraf Albrecht von Brandenburg war damit unzufrieden, und legte die Waffen nicht nieder. Er hatte nicht nur schon vor dem Schlusse dieses Vertrags die Bisthümer Worms und Speyer hart mitgenommen, sondern auch nach dem Schlusse desselben Oppenheim geplündert, und sich der Stadt Mainz am 30 Juni 1552 bemächtiget, wo er sich von den Bürgern huldigen lies. Da die Geistlichkeit zu Mainz sowohl als zu Speyer die geforderten großen Geldsummen nicht aufbringen konnten, ließ er an beiden Orten die Kirchen ausleeren. Zu Mainz ließ er am 24. August das nahe am Rhein gelegene kurfürstliche Schloß nebst dem Pallaste und 5 Kirchen, wie auch die mit Wein und Getreide beladene Schiffe verbrennen, um, wie er vorgab, dem Kaiser den Durchzug desto schwerer zu machen; worauf er seine Besatzungen an sich zog, und ins Erzstift Trier rückte. Kaiser Karl V. war zwar ungemein betroffen, daß der Markgraf den Krieg fortgesetzt, da er nicht anders gewußt, als der Vertrag von Passau gehe auch den Markgrafen an; man bemerkte jedoch zur großen Verwunderung von ganz Teutschland nicht, daß er einige Anstalten machte, denselben anzugreifen. Von Augsburg richtete er seinen Zug in die Pfalz. Als er aber vernahm, daß der Markgraf die auf dem Rheinstrome in der Gegend von Mainz befindlichen Schiffe verbrannt, so wandte er sich nach dem Elsas, und schickte seine Armee nach Metz, wo sie den 19. Oktober anlangte. Da er indessen zu Didenhofen wegen Gichtschmerzen sich aufhalten mußte, so söhnte er sich gegen alle Vermuthung mit dem Markgrafen, der sich ebenfalls in die Gegend von Metz gezogen hatte,

aus, und errichtete mit ihm einen Vergleich, vermöge deſſen er ihm zuſagte, ihn ſammt ſeinen Anhängern und Theilnehmern wieder in Gnaden aufzunehmen, und wegen des Vorgefallenen eine gänzliche Amneſtie zu bewilligen. Wogegen der Markgraf dem Kaiſer von neuem geloben und ſchwören ſollte, demſelben wider alle ſeine Feinde zu dienen, und mit ſeinem geſammten Kriegsvolk, ſobald es geſchworen, zu des Kaiſers Dienſten, wo es demſelben gefällig, zu ziehen. Dieſer Vergleich ward in dem Lager vor Metz am 10. November förmlich beſtätiget.

Vom Jahr 1631 den 13. Dezember bis zum Jahr 1636 den 9. Januar war Mainz von den Schweden beſetzt. Es iſt S. 570 und 571 angeführt worden, wie ſich bald nach der Schlacht auf dem weiſſen Berg bei Prag (1620) das Glück der Waffen auf des Kaiſers Ferdinand II. Seite geneigt hatte. Das Benehmen des Kaiſers zeigte nun bald, wie Ferdinand ſich mit dem Sturze der Pfalz nicht begnügen möge; man begann einzuſehen, wohin endlich die Alleinherrſchaft eines Kaiſers führen möge. Im Jahr 1624 traten Frankreich, England, Dänemark, Savoyen und Holland in ein Bündniß zuſammen, um den furchtbaren Anwachs der öſtreichiſchen Macht zu hemmen. Mangel an gegenſeitigem Vertrauen brachte zwar das ganze Unternehmen wieder ins Stocken. Auch mislang das Unternehmen des Königs Chriſtian VI. von Dänemark, den der niederſächſiſche Kreis zum Kreisoberſten ernannt hatte. Wallenſtein, der Feldherr des Kaiſers, trug nun kein Bedenken, ſich laut zu äuſſern, „man bedürfe keiner Fürſten und Kurfürſten mehr; ſo wie in Frankreich und Spanien ein König allein herrſche, alſo ſollte auch in Teutſchland ein Herr allein ſeyn.“ Aber eben zur Zeit, da alles in einem hoffnungsloſen Zuſtand darnieder lag, erſchien Guſtav Adolph aus

Schweden. Gereitzt durch das unfreundliche Betragen des Kaisers, daß er den Polen in seinem Kriege gegen diese Nation Hülfsvölker zugeschickt, die Herzoge von Meklenburg, seine Bundsgenossen, aus ihren Ländern vertrieben, und sich der Herrschaft über die Ostsee angemaßt, entschließt er sich diesen gefährlichen Nachbar mit Krieg zu überziehen. Am 24. Junius 1630 landet er auf der Insel Usedom, und 1631 schloß Frankreich ein Bündniß mit Schweden. Kölln, Mainz, Trier und Hessen-Darmstadt waren Oesterreichisch gesinnt. Die protestantischen Stände von Teutschland hatten zwar ein ansehnliches Heer geworben; aber zum förmlichen Uebergang zu Schwedens Parthei waren sie noch zur Zeit nicht zu bereden. Als aber des Kaisers Feldherr Tilly nach der Erstürmung von Magdeburg nach Sachsen gezogen, und sich der Stadt Leipzig bemächtiget hatte, riß sich der Kurfürst von Sachsen aus den Banden Oestreichs los, und schloß sich an Schweden an. Dieses Beispiel, und die traurige Erfahrung, daß der Mächtigere ohne Unterschied Freunde und Feinde unterdrücke, wirkten bald im Reiche, und das schwedische Bündniß ward in kurzer Zeit durch den Beitritt mehrerer evangelischer Reichsfürsten verstärket. Gustav Adolph schlug nun in einem Haupttreffen 1631, 17. Novemb. bei Leipzig die kaiserliche Armee unter Tilly gänzlich, und dieser entscheidende Sieg hatte dem König von Schweden eine so große Ueberlegenheit verschaffet, daß ihm jetzt sowohl in die kaiserlichen Erblande, als in ganz Teutschland der Weg offen stand, und Gustav wählte den letztern. Mit der Annäherung der schwedischen Armee an die Rheinländer gieng es rasch. Während, als die schwedische Armee den Main hinab nach Aschaffenburg schwamm, stieg Angst und Furcht zu Mainz auf den höchsten Gipfel. Kurfürst Anselm Casimir hatte eine Legion spanischer Völker aus

den Niederlanden berufen, und nachdem Aschaffenburg in schwedische Hände gefallen, eine eigene Gesandtschaft an Hessen-Darmstadt abgesandt. Als die Nachricht einlief, Höchst seye von den Schweden bereits besetzt, und der König mache itzt Miene, über den Rhein zu gehen, und Mainz anzugreifen, hatte Angst und tödtlicher Schrecken groß und klein überfallen; der Adel hatte die Stadt verlassen, die hohe Schule hatte sich für suspens erklärt, und ihre Lehrer stellten den Unterricht ein; auch die Klöster beiderlei Geschlechts wurden leer, indem sich jeder zu seinen Verwandten flüchtete. Am 26. November sah man strohmweise Leute der kurfürstlichen Dienerschaft, des Dikasterialstandes, verkleidete Stifts- und Klostergeistliche, Bürger, Studenten, Juden ꝛc. zu Pferde, zu Fuße, in und auf Wägen, mit ihrer besten Habe, über und über die Stadt verlaßen, und sich in die köllnische, trierische, luxemburgische und andere Länder begeben. Seit Jahrhunderten hatte Mainz ein Trauerspiel dieser Art nicht erlebt. (Es fand nur sein Gegenstück am 19. Oktober 1792.) Aber Kurfürst Anselm Casimir war in Mainz verblieben; in höchster Eile lies er bei Tag und Nacht an Ausbesserung der am Rhein liegenden Vertheidigungswerken arbeiten, und nahm noch 2000 Mann spanischer Truppen zur Besatzung auf. Am 1. Dezember 1631 brach Gustav Adolph mit seiner Armee in und um Frankfurt auf, gieng durch Sachsenhausen zu dem zu ihm übergetretenen Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, und besprach sich mit diesem wegen dem gemächlichsten Uebergang über den Rhein. Der König fand Tags darauf bei dem Städtchen Gernsheim durch den engen Rheinpaß, die Stuben genannt, die Mündung des Flusses auf der sogenannten Gemminger Aue, ließ die Mainschiffe in Eile auf Wägen herbeischaffen, und bahnte sich mittelst den da-

zwischen liegenden Inseln (Auen) den Uebergang. Als am 7. Dezember Oppenheim in die Hände des Königs gefallen, verließ am 8. Dezember der Kurfürst seine Residenz, und gieng nebst seiner Umgebung über Kreuznach, Simmern ꝛc. nach Liser auf der Mosel ab, von wo aus man überein gekommen war, die Reise an den bestimmten Zufluchtsort nach Kölln fortzusetzen. Am 9. Dezember Morgens war die ganze schwedische Armee zu Oppenheim aufgebrochen, und vor Mainz gerückt. Die Armee hatte ihr Lager von dem heiligen Kreuzstifte bis Gunzenheim geschlagen. Tags darauf hatte der König die Stadt auffodern, und auf erfolgte abschlägliche Antwort, ohne sich vorderfamst zu verschanzen, oder einige Angriffs- und Belagerungswerke errichtet zu haben, geradezu angreifen lassen. Die Spanier wehrten sich Anfangs tapfer, und thaten am nemlichen Tage zwei starke Ausfälle vom Münster- und Gauthore aus; aber am 12. Dezember Morgens um 10 Uhr standen die Belagerer schon unter dem Geschütze, und waren bis an die Stadtgräben gekommen. Als Alles zu einem förmlichen Sturme vorbereitet war, lies die Besatzung den Muth sinken, und steckte die weisse Fahne auf. Solchemnach kam am 13. Dezember 1631 die Kapitulation zu Stande, kraft welcher die Stadt und Festung Mainz mit allem Zugehör, Zeughause, Geschütze, Proviant, Munitionsvorrath, Planen u. s. w. an Gustav Adolph, König von Schweden, abgetreten, der spanischen Besatzung der ehrenvolle Abzug mit Sack und Pack, Ober- und Untergewehre, nebst zwei Stücken Geschütz eingestanden, und ihre Convoirung nach Luxemburg bestimmt ward.

Der König nahm noch am nehmlichen Tage Abends um 4 Uhr mit seiner Armee wirklichen Besitz von Mainz, und nahm sein Quartier in dem noch sehr wohl einge-

richteten kurfürstlichen Residenzschlosse der St. Martinsburg. Die darin gefundene Bibliothek des Kurfürsten schenkte Gustav seinem Kanzler Oxenstierna, der sie auch einpacken und nach Stockholm schicken lies; sie gieng aber auf der See durch Schiffbruch zu Grunde.

Mainz war durch diese Eroberung nunmehr der Zentralpunkt aller fernern schwedischen Militär- und Staatsoperationen, so wie der Sitz der Regierung aller bereits okkupirten und noch zu okkupirenden Ländern und Städten am Rheinstrome, und der Sitz des königlichen Oberhofs in Justitzsachen geworden. Der schwedische hohe Reichsrath hatte ebenwohl anfänglich zu Mainz, nachher aber zu Fraukfurt seine Sitzungen; in demselben hatte in des Königs Abwesenheit der Reichskanzler Axel von Oxenstierna als königlicher Legat in teutschen Landen den Vorsitz. — Das Regierungskollegium, welches sich mit allen Regierungszweigen, nach einer eigenen Instruktion, in den sämmtlichen neu adquirirten Ländern zu befassen hatte, bestand aus einem Präsidenten und acht Regimentsräthen. Es handhabete aber vielmehr die vorhin bestandene Länderverfassung, als daß es an neue Organisirung dachte; daher man auch nicht leicht einige von ihm erlassene eigentliche Landgesetze, Instruktionen und andern Regierungs-Normalien aufzufinden im Stande ist. — Das königlich schwedische Landhofgericht urtheilte in letzter Instanz über alle Berufungen und Beschwerden von Untergerichten der sämmtlichen okkupirten Länder und Städten, und saß ebenfalls zu Mainz; es administrirte die Justitz nach den alten bestehenden Land-, Stadt- und gemeinen Rechten, ohne gleichfalls neue Gesetze zu verkünden.

Für die Stadt Mainz, worin durch den Abgang des Kurfürsten alle öffentlichen Gewalten aufhörten, ertheilte Gustav ohne Zeitverlust eine interimistische Verfassung.

Regierungs- und Militär-Sachen wieß er vor seinen angeordneten Regiments- und Kriegsrath; für Justitzsachen ward das Stadtgericht provisorisch bestätiget, und demselben, mit Umgehung aller Privilegien, Exemtionen, eine allgemeine Gerichtsbarkeit über alle Bürger und Einwohner der Stadt zugetheilt. Der Stadtrath ward reformirt, und zur Handhabung der Stadtpolizei, unter dem Vorsitz eines königlichen Regimentsrathes als Direktors, ein neues aus 12 Personen gebildetes Kollegium niedergesetzt.

Die in die Stadt zur Besatzung gelegte große Anzahl von Legionen begann damit, aus der emigrirten Bürger und geistlichen Häusern für ihren Sold und Löhnung allen Hausrath, Wein, Früchte, und was nur beweglich zu machen war, fortzuschleppen. Verschiedene Häuser wurden auf der Stelle niedergerissen, und alles noch vorgefundene Hausgeräthe, Bücher und Bibliotheken, auf den Speisemarkt geschafft, und dort öffentlich verkauft.

Für Abwendung der Brandschatzung und Plünderung hatte der König eine ungeheure Summe angesetzt, welche endlich für die Bürger auf 80,000 Reichsthaler, und für die gesammte Stadtgeistlichkeit auf 81,000 Reichsthaler gemäßiget ward. Die Juden zu Mainz waren in der für die Bürger angesetzten Summe nicht einbegriffen, sondern wurden eigends geschätzt. Die Bürgerschaft konnte ihren Antheil weder in unzertheilter Summe, noch in beträchtlichen Stuckzahlungen aufbringen: sie ward also Häuserweise repartirt, und nach fruchtlos verflossenem Termin wurden Häuser, Gärten, Stallungen und Scheunen der Debenten ohne Gnade niedergerissen, das Holz verkauft oder verbrennt, und die Stadt mit Ruinen angefüllt. Vorzüglich traf dieses Loos den ältesten und ärmsten Stadttheil, von dem Leichhofe bis zum Neuthor,

wovon noch nach der Mitte des 17ten Jahrhunders über zwei Drittheile in Schutt lagen.

Die Lage der Einwohner von Mainz ward nun noch mit dem Anfange des Monats März um so trauriger, als sich die förmlichste Hungersnoth, und gleich darauf im Anfange des Junius eine Epidemie einstellte, welche bis in den November andauerte, das folgende Jahr im Frühjahre zurückkehrte, manche Straßen in Einöden verwandelte, und Kirchen und Kirchhöfe mit Leichen anfüllte. Ueber 6000 Menschen verloren während dem Jahr 1632 das Leben.

Gustav Adolph hielt nach seinem Einzuge in Mainz, so lang er sich dort verweilte, einen glänzenden Hofstaat, und hatte viele Gesandten auswärtiger Mächten, und der ersten teutschen Reichsfürsten um sich, die dort hinkamen, um ihre Hochachtung zu bezeigen. Die Bürgerschaft achtete er gleichwohl, aber der Mainzer Emigranten Habe und Güter lies er konfisciren.

Ringsumher besserte er die Festungswerke aus, und legte neue an. Die Stadt hat ihm die erste Ausdehnung, und die Verbesserung ihrer Befestigungs-Aussenwerken zu danken. Linker Hand der Mündung des in den Rhein sich ergießenden Mainflusses lies er ein neues Festungspolygon, unter dem Namen: Pfaffenraub, nachher Gustavsburg, erbauen, und dazu die Steine der Ruinen der Albanskirche, und der übrigen vielen zu Mainz zerstörten öffentlichen und Privatgebäuden verwenden. In Kupfer erscheint sie in der Merianschen Topographie des Erzstifts Mainz von 1646. Dieses Werk bestand bis unter die Regierung des Kurfürsten Johann Philipp, welcher sie bei Anlegung der neuen Festung gänzlich demoliren ließ. Ihre höchste Dauer beschränkt sich demnach auf 24 Jahre.

Gustav kehrte jedesmal nach Mainz, wenn auch seine Militär-Operationen ihn bald hier, bald dorthin riefen, früher oder später dahin zurück. Seine Abwesenheit ersetzte bald sein Legat, der Kanzler von Oxenstierna, bald ein eigener Statthalter.

Auch besaß Mainz die Königinn Maria Eleonora von Schweden; sie traf das erstemal am 7. Junius 1632 mit ihrer ganzen Hofdienerschaft, in Begleitung des Pfalzgrafen Ludwig, und vieler Grafen und Herren daselbst ein, und verweilte im kurfürstlichen Schlosse bis zum 6. Julius. Am 12. Julius kam sie wiederum nach Mainz, und verblieb daselbst bis zum 25. Julius, da sie dann in Begleitung des Reichskanzlers und 10,000 Mann Truppen nach Würzburg abgieng. Nachher sah man sie, jedoch nur auf kurze Zeit, noch einigemal. Sie war bei den Mainzern verehret, auch suchte sie, während ihres dortigen Aufenthalts, des Elendes so viel zu mindern, als in ihren Kräften stand.

Auch der vertriebene Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz (Siehe S. 570 und 571), hatte sich in Gustavs Adolphs Arme geworfen, und verlebte den Rest seiner unglücklichen Tage zu Mainz, und auch dort 1632 verschied; er hatte den an die St. Martinsburg anstoßenden kurfürstlichen Dikasterialbau bewohnt. Gustav Adolph war in der Schlacht bei Lützen, welche am 15, 16 und 17. Novemb. 1632 vorfiel, geblieben. Seine Erbprinzessinn Christine folgte in der Regierung, diese war nie nach Mainz gekommen, sondern hatte ihre Gewalt ihrem dort ernannten Statthalter und Regierung übertragen. Ihre erste Regentenhandlung war die dort von allen Einwohnern ohne Unterschied eingenommene Huldigung, welche ihr Vater, der König Gustav, zu Mainz niemals erfodert oder hatte leisten lassen. Die sämmtliche Bürgerschaft und Geistlichkeit ward auf den

23. Junius 1633 beschieden, um folgenden Eid zu leisten: „Ihr sollet schwören, daß ihr der Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fürstinn und Erbprinzessinn des Reichs und Krone Schweden, auch derentwegen Anverordneten, wollet, mit Vorbehaltung eurer Religionsfreiheit, treu, hold und gehorsam seyn, deren Schaden warnen, Bestes werben, mit deroselben Feinden und Widerwärtigen kein Verstand, weder öffentlich noch heimlich haben; so ihr das geringste von andern vermerket, es seye auch wohin oder was es wolle, bei Leib- und Lebensstrafe treulich offenbaren, und auch in allem, wie es treuen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit von Recht und Billigkeit gebühret, erzeigen; alles treulich und sonder Gefährde." Von Seiten der Bürgerschaft und auch der noch zurückgebliebenen Geistlichkeit fand man kein Bedenken, diesen Eid zu leisten; nur die zurückgebliebenen Jesuiten, die Kapuziner und Rekollektenmönchen hielten die Leistung dieses Eides ihrem Seelenheil zuwider, und verweigerten denselben. Wegen dieser Widersetzlichkeit wurden diese nun sämmtlich mittelst eines Dekrets, welches die Ueberschrift „der königl. Majestät und Krone Schweden zur mainzischen Landesregierung verordnete Statthalter, Kanzler und Räthe" führt, und vollzogen ist von Stellan Morn de dato Mainz den 25. Juni 1633, der Stadt und aller inhabenden schwedisch-teutschen Landen verwiesen.

Nach der Schlacht von Nördlingen (Siehe 1te Abth. S. 39) ward Philippsburg am 24. Jänner 1635 von der kaiserlichen Armee wieder erobert, und auch Trier fiel am 26. März 1635 in ihre Hände (Siehe 1te Abth. S. 40.); und am 30. Mai 1635 kam der Friede zwischen Oestreich und Kursachsen in Prag zu Stande. Der kaiserliche Generallieutenant Graf von Gallas erhielt hierauf die

Weisung, zu Speyer über den Rhein zu gehen, und den Kurfürsten von Mainz schleunig in den Besitz seiner Residenz und Länder wieder einzusetzen. Gallas vertrieb sofort von Speyer und andern Orten der speyerschen Diözes die Feinde, und Herzog Bernhard von Weimar war genöthiget, sich in Eil an die französische Gränze zurückzuziehen (Siehe S. 376 ff.). Gallas gewinnt in kurzem auf dem linken Rheinufer alle Oerter von Speyer bis Koblenz, und drängte den Feind, der allmählig bis auf 1000 Mann Reiterei aufgerieben war, bei Koblenz über den Rhein, der sich nun mit den Truppen des Landgrafen von Hessenkassel vereinigte. Es fielen hiernächst am 26. Juni 1635 Bingen und alle Oerter auf dem Hundrücken, und nun ging Gallas mit seinem Heer auf Mainz los, welches er, nachdem ihm der schwedische Kommandant Hohendorf die Uebergabe verweigerte, förmlich belagerte. Es gelang aber dem Herzog Bernhard, der mit einer verstärkten Armee herangezogen war, die Stadt am 6. Julius 1635 zu entsetzen. Herzog Bernhard ward hierauf zu Mainz mit vieler Feierlichkeit eingeholet, und ihm zu Ehren wurden große Festlichkeiten gegeben. Auch Bingen mußte sich am 13. August ergeben, und andere Orte wurden wieder erobert. Bernhard gieng über den Main und verschanzte sich bei Kassel, Kostheim und Hochheim, wo der Herzog de la Valette mit der französischen Armee zu ihm gestoßen. Beide hoben ihr Lager am 23. September auf, und zogen mit ihren Truppen nach Metz. Die schwedische Besatzung in Mainz befand sich nun wieder in der nemlichen Lage, wie vor dem Entsatze, und hatte abermals keine Vormauer von einer Armee. Gallas zog nun wieder vor Mainz, und schloß die Stadt neuerdings ein. Die Belagerung dauerte 3 ganze Monate, und als Herzog Bernhard dem Kommandanten von Hohendorf kund machte,

wie kein Entsatz zu hoffen sey, so entschloß dieser sich, die Stadt und Festung Mainz mit Akkord an die vereinigte kaiserliche baierische Armee zu übergeben. Es ward demnach die in 26 Artikeln bestehende Kapitulation, vermöge welcher die Stadt und Festung an den Kaiser und den Kurfürsten von Mainz abgetreten ward, am 7/17 December 1635 von Heinrich Burggraf von Dona einer, und Gilbert von Hohendorf, Obristen und bisherigen schwedischen Stadt- und Festungskommandanten anderer Seits abgefaßt, unterzeichnet und ausgewechselt. Derselben gemäß zog von Hohendorf mit der Besatzung, welche mit der zu Bingen und auf dem Schloße Ehrenfels gelegenen in 3000 Mann bestanden, am 9. Januar 1636 mit Sack und Pack, brennenden Lunten, fliegenden Fahnen und Kugeln im Munde, auch Ober- und Untergewehr ab. Diese ausgezogene Besatzung ward durch kaiserliche Mannschaft nach Metz zu Herzog Bernhard konvoyirt. Nach diesem Abzug rückte Burggraf Heinrich zu Dohna, kaiserlicher Obrister, und der Obrist von Waldeck, in kurmainzischen Diensten, in die Stadt, und ward auch Bingen wieder besetzt. Der Kurfürst Anselm Kasimir langte am 23. Juni 1636 in Mainz an.

Es ist in der ersten Abtheilung dieser Annalen (S. 39) angeführt worden, wie der despotische Premier-Minister von Frankreich, Cardinal Richelieu, es dahin brachte, daß Frankreich thätigen Antheil an dem 30jährigen Krieg nahm. An dem Todestage von Richelieu (1642, 4. Dez.) wurde Cardinal Mazarin in den Staatsrath eingeführt; diesem hatte Richelieu seine Grundsätze mitgetheilt, und er sollte das von ihm begonnene Werk vollenden. Der Krieg gegen Spanien und den Kaiser ward siegreich fortgeführt. Am 19. Mai 1643 erfochte der junge Herzog

von Enghien (der große Conde) bei Rocroy in der Champagne an den niederländischen Gränzen einen Sieg über die Spanier. Als die Baiern sich von Freiburg Meister gemacht, eilte der Herzog von Enghien, der nunmehr den Namen eines Prinzen von Conde angenommen, mit seinen Truppen herbei, und nachdem er sich mit dem Korps des Marschalls von Türenne vereiniget, wird das Lager des baierischen Generals Mercy forcirt, und nach einer dreitägigen hartnäckigen Vertheidigung Mercy gezwungen, sich zurückzuziehen. Den französischen Waffen war es nun ein leichtes, ihre Eroberungen auszudehnen. Germersheim und Speyer öfneten ihre Thoren den Siegern, und der große Conde, welcher den Feldzug mit einem wichtigen Unternehmen krönen wollte, unternahm die Belagerung von Philippsburg; am 28. August 1644 wurden die Trancheen eröfnet, und am 7. September war der Prinz Meister von Philippsburg. Der Marschall von Türenne marschirte so fort auf Worms los, und nachdem auch diese Stadt dem König von Frankreich unterworfen worden, erhielt der General Rose die Order, sich von Mainz Meister zu machen. Der baierische General Mercy schickte zwar dieser Stadt den Oberst Wolf mit 600 Reutern und 400 Mann zu Hülfe, mit dem Versprechen, daß weitere Hülfe folgen werde, um die Einwohner zur Vertheidigung anzufeuern. Aber man wollte diesen Zusagen keinen Glauben beimessen, und bei der Ueberzeugung, den siegreichen Waffen des Prinzen von Conde keinen Widerstand leisten zu können, ward die Selbstvertheidigung von den Einwohnern abgelehnt, worauf der Oberste Wolf wieder abzog, und das Domkapitel von Mainz, in Abwesenheit des Kurfürsten, schickte nun Deputirte an den Prinzen, um ihm die Bereitwilligkeit, womit man ihn zu Mainz empfangen würde, kund zu machen. Der Prinz hielt nun seinen

feierlichen Einzug zu Mainz, woselbst er mit aller Pracht und Festlichkeit empfangen worden. Mainz blieb nun von den Franzosen besetzt, bis es in Folge des westphälischen Friedens dem Kurfürsten wieder restituirt worden.

Der große Augsburger Bund im Jahr 1687 (Siehe 1te Abth. S. 48) hatte dem König von Frankreich, Ludwig XIV., die Veranlassung gegeben, von neuem in Teutschland einzufallen, und sich 1688 von Kaiserslautern, Heidelberg und Mainz Meister zu machen, und Philippsburg übergab sich dem Dauphin. Im darauf folgenden Jahr belagerte nun Mainz der Herzog von Lothringen, welcher das kaiserliche Heer befehligte. Am 18. Julius eröfnete er die Trancheen vor Mainz, und nachdem er durch die Truppen des Kurfürsten von Brandenburg eine bedeutende Verstärkung erhalten, lies er den Platz am 6. September von allen Seiten angreifen; die Franzosen wurden von ihren Vertheidigungswerken bis zu den Thoren der Stadt zurückgedrängt, worauf 2 Tage nachher der Herzog von Urelles, welcher die Stadt mit 10,000 Mann vertheidiget, den Platz zu übergeben genöthiget worden; am 11. September zog nun die französische Garnison mit allen Kriegsehren nach Landau.

Mainz blieb von nun an bis 1792 ungestört die Residenz des Kurfürsten, und die Hauptstadt des geistlichen Kurfürstenthums gleichen Namens.

Der Eichelstein zu Mainz. Das merkwürdigste Denkmal, welches Mainz aus den Zeiten der Römer besitzt, führt den Namen des Eichelsteins. Johann Huttich, gebohren zu Mainz, und gestorben zu Straßburg 1544 als Canonicus, der älteste Schriftsteller, der davon Meldung thut in seinem Werke: Collectanea antiquitatum in urbe atque agro moguntino repertarum

(Mainz 1525, in Fol.), versichert, daß er im Jahr 1517 hundert Schuhe Höhe und seine Basis 132 Schuhe im Quadrat gemessen habe. Abzeichnungen finden sich in der Kosmographie des Sebastian Münster (Basel 1555), in der Topographie der Erzstifter Mainz, Trier und Kölln von Math. Merian (1646), und im rheinischen Antiquarius von 1744. Seine Gestalt einer Eichel nicht unähnlich soll die zufällige Veranlassung seyn, daß die Volksmeinung von dieser Gestalt seinen Namen leitet. Mit mehr Wahrscheinlichkeit wird sein Name aber von dem lateinischen Worte Aquila oder dem daraus entstandenen französischen Wort Aigle, das in den Zeiten der fränkischen Herrschaft am Rhein das Bürgerrecht hatte, hergeleitet; der Adler war in der Hieroglyphenschrift ein Sinnbild der Unsterblichkeit; man brachte ihn deshalb an Grabmählern an, wie dieses auch an dem Monument zu Igel oberhalb Trier der Fall ist. Die Wahrscheinlichkeit ist daher, daß sein Schmuck in einem Kranze von schwebenden Adlern bestanden, und daß man daher das mit Adlern geschmückte Monument den Adlerstein genannt. Diesen Namen empfieng es zu jener Zeit, als Mainz von Dagobert, nach der Verwüstung der Hunnen, in seiner jetzigen Lage gegründet worden, und den rohen Franken seine Bestimmung eines Ehrenmals unbekannt war. Den Namen Eichelstein erhielt es erst im 16. Jahrhundert, wo es durch die vielfachen Zerstörungen, die es mit der Stadt theilte, seine Umkleidung völlig verloren hatte, und aus seinem beschädigten Postamente wie eine Eichel hervorstand. Dieses Denkmal stehet in den an den Jakobsberg zunächst anstoßenden Weingärten. Kurfürst Sebastian beschädigte es am meisten, da er im Jahre 1552 es wollte umstürzen lassen, aus Besorgniß, Markgraf Albrecht von Brandenburg möchte sich dieses vortheilhaften Postens gegen die Stadt bemächtigen. Man

hält nun diesen unförmlichen Steinklumpen für die Reste des dem Drusus in Mainz errichteten Denkmals, und man schreibt seine Unkenntlichwerdung auch dem Umstande zu, daß zur Zeit der Wiederaufbauung der Stadt, das Andenken des Drusus längst erloschen gewesen, und mithin die Steine dieses Monuments dem damaligen Bedürfniß hätten um so mehr weichen müssen. Nach anderer Meinung wird diese Steinmasse für einen Ueberrest des Castri Moguntiaci Romani gehalten. Seit 1689 ist der Eichelstein durchgebrochen, und eine Wendelstiege führt bis zu seinem Gipfel, wo man das prächtige Amphiteater, das Mainz umlagert, in seiner ganzen Schönheit übersieht.

Die Wasserleitung von Finthen. Die noch vorfindlichen Trümmer einer Wasserleitung bei Zahlbach unweit Mainz werden für sichere Ueberreste der alten römischen, wahrscheinlich unter Drusus erbauten, Wasserleitung gehalten, und geben mithin einen Beweis von der Festigkeit der römischen Goßmauern. Die Quelle entspringt ohnweit dem Dorfe Finthen auf einem hohen Berge; hier fieng die Wasserleitung an, die 28,655 Schuhe bis zum Wasserbehälter vor dem Gauthor betragen hat, welches drei Stunden in der Entfernung beträgt; hiernächst über starke Anhöhen auf dicken Pfeilern fortgeführt ist, deren Höhe zuweilen über 100 Fuß in den Gründen gewesen, und hierzu kömmt, daß der Wasserkanal selbst auch noch 6 Fuß hoch war. Der P. Fuchs (alte Geschichte von Mainz 1771) welcher die Quelle und den Gang der Wasserleitung nebst ihren Pfeilern untersucht hat, schreibt, daß von mehr als über 500 Pfeilern die Fundamente in der Erde stecken, und Gerken (in seinen Reisen durch den Kurkreis 1786) berichtet, wie er noch 62 Pfeiler in dem Grund gegen die Ecke des Nonnenklosters Dalheim über der Erde in

einer geraden Linie 15 Schuhe weit von einander vorgefunden, wovon einige noch 30 Schuh hoch, und unten an der Erde über 12 Schuh im Durchmesser in der Dicke, in den Fundamenten selbst aber 15 Schuhe haben, auf einem Grund von feinem Sandleim stehen, und oben sehr stark abgefallen sind. Diese Wasserleitung war ein Werk von äusserster Wichtigkeit, und konnte nur von den Römern ausgeführt werden.

Die römische Brücke über den Rhein. Von der römischen Brücke allhier über den Rhein kann man bei sehr seichtem Wasser die Grundpfeiler sehen. Auch diese Brücke war ein Unternehmen des Drusus, wie Florus Lib. IV. C. 12 zu erkennen giebt. Durch diese Brücke hatte Drusus das Kastell (das jetzige Kassel) mit dem Hauptkastrum verbunden, und war dieses Kastell vorzüglich zur Beschützung der Brücke angelegt.

Der Freibrief Adalberts I. Wir haben schon bemerkt, daß diese Urkunde sich auf den metallenen Thüren des Doms eingegraben befindet. Derselben Innhalt ist folgender:

„In nomine Sancte et individue Trinitatis Adelbertus Moguntine Ecclesie Archiepiscopus et Apostolice sedis Legatus, etc.

Tamdiu itaque clerus, comites, Liberi cum civibus et familia prefato Imperatori Henrico insistentes elaboraverunt, donec me tandem, datis obsidibus caris filiis et propinquis, corpore ex toto attenuatum, vix semi vivum, sicut fideles filii Patrem, in sua receperunt (und dann weiters in der folgenden fünften Linie), que vero in defensionem civitatis, suique honoris pertulerint, satis omni regno patet.

Mihi igitur cogitanti, quid eorum bonis et tantis recompensarem meritis; occurrit, ut, sicut ipsi pa-

riter meo communicaverant labori, sic omnium aliquid honori conferrem et utilitati.

Communicato ergo Primorum consilio, clericorum dico, comitum, Liberorum, Familie et civium; habitantes infra ambitum muri prefate civitatis, et manere volentes, hoc jure donavi:

„Ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi juris essent sine exactoris violentia. Quia cui Tributum, Tributum; cui vectigal, vectigal, gratis, nullo exigenti persolverent.“ Ut autem hec donatio rata et inconvulsa ad posteros transeat, sigillo nostro confirmantes, subscriptis testibus signari jussimus. Huic quidem prime traditioni interfuerunt viri venerabiles, videlicet (folgen die Namen). Secunde autem confirmationi interfuerunt (folgen die Namen). Facta sunt hec anno dominice incarnationis MCXXXV. Indictione XII; et confirmata regnante Domino Lothario Imperatore inclyto ejusdem nominis III. Anno regni ejus VIIII, Imperii vero Secundo. Feliciter, Amen.“

Gudenus (Cod. dipl. t. 1. p. 118) hat uns von dieser Urkunde folgende altteutsche Uebersetzung erhalten: „Daß alle die da wonent binne der Muren zu Menze, und auch darinne verbleiben wollen, keines Vautsgedinge uzwendig der Murrn halten soln; noch keinerley Schetzunge oder Bete me geben solln. Danne sie solln fürbatz me Irs angebornen Rechts sin ane allerley Schetzunge. Danne Sie solln nur alsden rechten Zinß geben, und en sol Sie niemand fürbatz schezen.“ Vermöge dieses Privilegiums sollten mithin die Bürger nicht gehalten seyn, einem Vogtding ausser ihren Mauern beizuwohnen, und etwas dabei zu zahlen, sondern innerhalb derselben nach ihrem angebornen Recht gerichtet werden, und den Zins, den sie schuldig wären zu ge-

ben, freiwillig, ohne daß jemand Gewalt haben sollte, ihn zu erpressen, oder für seine Mühe bei der Einsammlung etwas zu fordern, zahlen. Die Bürger hatten nemlich verlangt, daß man sie nicht ausser ihren Mauern vor Gericht belangen könne, sowohl vor einem fremden, als auch vor ihrem eignen Vogt: denn die Advokaten der Bisthümer hielten zu gewissen Zeiten auch ihre Placita oder Vogtdinge auf dem Land; und bei dieser Gelegenheit mußten diejenigen, die verbunden waren dabei zu erscheinen, meistens etwas entrichten, z. B. den Vogthafer oder andere Sachen; dieses suchten die Mainzer hierdurch von sich abzulehnen. Das andere, was sie begehrt hatten, war, daß sie den Zins, den sie schuldig wären, von selbst geben wollten, ohne daß man ihn fodere. Die Einsammler waren nemlich meistens ungestümme Leute, die Gewalt brauchten, wenn einer nicht gleich zahlte, und auch noch etwas für ihre Mühe foderten.

Die zwei große metallene Flügel, worauf das der Stadt vom Erzbischof Adalbert I. ertheilte Privilegium eingegraben worden, und so ein wirkliches Diplom auf Metall nach Art der alten Griechen ausgefertiget darbieten, hat der Erzbischof Willigis verfertigen lassen, wie die Innschrift, die quer über beide Flügel mit gleichzeitigen Buchstaben eingegraben ist, zeuget: Wilgisus Archiepiscopus ex metalli specie valvas efficerat primus.

Der Dom, der durch die Höhe seines Thurmes, welcher aber bei der Belagerung im Jahr 1793, 28. Junius in Brand gesteckt worden, schon eine Meile weit im Umfange der Stadt ein bedeutendes Ansehen gab, ist eine der größten Kirchen in Teutschland. Er ist unstreitig ein sehr respektables Gebäude mit seinen sechs Thürmen. Man hält den Theil, mit den zwei kleinen Thürmen gegen die St. Johanns Stiftskirche gerade über, für

einen Ueberreſt des Baues dieſer Kirche, den man dem Erzbiſchof Willigis zuſchreibt. Die jetzige Domkirche iſt von dem Erzbiſchof Conrad im XII. Jahrhundert zu bauen angefangen, und von Siegfried III. im XIII. Jahrhundert vollführt worden.

Unter den Grabmählern in demſelben ſind in Hinſicht des Alterthums das Grab der Faſtrada, und jenes des Heinrichs Frauenlob merkwürdig. Faſtrada war die dritte Gemahlinn K. Karls des Großen, welche er ſich im Jahr 783 zu Worms beigelegt hat. Sie ſtarb während der Dauer der Kirchenverſammlung zu Frankfurt im Jahr 794, und wurde nach Mainz in die Albanskirche begraben, wo ihr der Kaiſer ein herrliches Grabmal hatte errichten laſſen; davon wurde nach der Zerſtörung dieſer Kirche noch ein Stein gerettet, und in den Dom gebracht, woſelbſt er ſich links beim Eingange in den Kreuzgang eingemauert befindet; er iſt viereckigt, und enthält folgende Inſchrift in ſechs Reihen:

Fastradana pia Caroli conjunx vocitata Christo dilecta jacet sub hoc marmore tecta: anno septingentesimo nonagesimo quarto quem numerum metro claudere musa negat. Rex pie quem gessit virgo licet hic cinerescit: Spiritus heres sit patrie que tristia nescit. 794.

Aber das Grabmal ſelbſt ſoll, wie der trieriſche Geſchichtſchreiber Browerus (Annal. Trevir. Lib. VII. pag. 386) berichtet, von weiſſem Marmor mit Gold und Bildſäulen geziert, und mit folgender Inſchrift errichtet geweſen ſeyn:

Inclyta Fastradae Reginae hic membra quiescunt,
De medio quam mors rigida flore tulit.
Nobilis ipsa viro conjuncta et jure potenti est:
Sed modo coelesti nobilior thalamo,
Pars illi melior Carolus, Rex ipse remansit,
Cui tradat mitis tempora longa Deus.

„Eingescharrt ruhet allhier Fastradens welkende Leiche,
Welche der schreckliche Tod, da sie noch blühte, gemäht.
Selbst eine Fürstin war sie mit dem mächtigsten Fürsten vermählt.
Aber als himmlische Braut ist sie jetzt edler noch.
Uns ist von ihr der bessere Theil, der König geblieben.
Ihm geb' der gütige Gott längeres Leben als ihr."

Frauenlobs Denkmal. Frauenlob ward am Andreas-Abend in der Domkirche im Umgang bei dem Wendelstein begraben. Die Matronen trugen ihn aus seiner Wohnung zu Grabe, unter Thränen und Weinen, und haben darnach so viel Weins in und auf sein Grab gegossen, daß es um das Grab von Wein geschwommen. Die Dankbarkeit der Frauen errichtete ihm ein mit seinem gekrönten Brustbilde geziertes Denkmal, mit der Umschrift: Anno Domini MCCCXVIII in Vigilia beati Andree Apostoli ⊙ Henricus Frowenlob. Als man im Jahr 1774 an der Stelle dieses Grabes einen neuen Eingang machte, wurde das Denkmal durch die Unachtsamkeit der Handwerker zerschlagen; im Jahr 1783 ließ aber, auf das Betreiben des um die vaterländische Geschichte so ausgezeichnet verdienten Herrn Niklas Vogt, dermal Senator in Frankfurt am Main, von welchem wir bei der Universität zu Mainz nähere Notizen über sein Leben, und seine Schriften anführen werden, der damalige Domdechant, Freiherr von Fechenbach, einen neuen dem alten vollkommen ähnlichen Stein

dicht dabei aufrichten, mit der Beischrift: Juxta formam antiquam restitutum anno MDCCLXXXIII. Der Name von Frauenlobs Vätern wurde vergessen, weil Bewunderung und Liebe dem Dichter einen dichterischen ertheilte; bei seinem tief gefühlten und würdig beklagten Tode war ihm von den Frauen und Jungfrauen eine Leichenbestattung geworden, dergleichen wohl niemals einen Dichter verherrlichet hat. Die Hauptzüge dieser Leichenbestattung kommen in dem Gedichte Heinrich Frauenlob, welches sich im neunten Band des rheinischen Archivs für Geschichte und Litteratur, herausgegeben von N. Vogt und J. Weitzel, S. 89 ff. eingerückt befindet, vor; und in der Reihenfolge der rheinischen Bilder von Niklas Vogt (1821) ist Frauenlob mit einer Ballade das erste. Man hat noch einige Lieder von diesem Minnesänger; eines derselben beginnt: Ich bin genannt der Frauenlob zu dieser Zeit. Sonderlich hat er von der Jungfrau Maria, der Mutter des Herrn Christi, etliche Lieder zusammengesetzt, die man unser Frauenlied geheißen. Heinrich Frauenlob hatte in der Stadt Mainz auch eine eigene Meistersänger-Zunft gestiftet, dergleichen bald in allen rheinischen und schwäbischen Städten nachgebildet wurden.

Das Reichsarchiv. Unter der allgemeinen Benennung des teutschen Reichsarchivs verstand man vier Theile desselben, welche auch in vier verschiedenen Städten Teutschlands aufbewahrt wurden: nemlich I. das kaiserliche Reichsarchiv in der kaiserlichen Residenz zu Wien, und hierher gehörten a) die geheime Reichs-Hof-Registratur, worin Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere aussergerichtliche Schriften aufbewahrt worden; b) die Reichs-Hofraths-Registratur für die strittigen Rechts- und Lehnsachen. II. Das Archiv des kaiserlichen und

Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar. III. Das teutsche Reichstags-Archiv zu Regensburg; und IV. Das Erzkanzlerische Reichs-Archiv zu Mainz.

In diesem Erzkanzlerischen Reichsarchiv zu Mainz wurden aufbewahret alle Reichsgesetze und Verordnungen; die darüber zwischen den Reichsständen unter sich errichteten Verträge und Bündnisse; alle kur-, brüderliche und besonders rheinische Vereinigungen, derselben Erneuerungen, Verbesserungen, die darin geschehene Aufnahmen und darüber ausgestellten Reversalien; alle teutsch-kaiserliche und königliche Wahl- und Krönungs-Akten, so wie derselben Kapitulationen, Todesfälle, Thrones-Erledigungen, Resignations-, Successions- und Translations- auch Reichs-Vikariats-Akten; alle des Reichs-Matrikeln und Anschläge, so wie der Reichsstände hierüber geführte Beschwerden und nachgesuchte Moderationen; alle der Reichsgerichte und Kreistäge Deputations- und Visitations- auch Kreis- und Associations-Akten, Abschiede und Ordnungen, so wie auch jene der Reichskanzleien, Taxämter und darüber abgelegte Rechnungen; alle Reichstagshandlungen, Schlüsse und Rekurse; alle Reichs-Gesandtschafts-Verrichtungen, Verträge, Friedensschlüsse; sodann alle über angeführte Gegenstände erforderliche Vollmachten, geführte Korrespondenz, Aufsätze, Berichte, Relationen, Briefe und Original-Urkunden. Dieses alles machte einen großen Vorrath von Schriften und Urkunden aus.

Dieses teutsche Reichsarchiv, welches von jeher mit dem erzbischöflichen Archiv zu Mainz verbunden war, wurde im Dom-Archive bis nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts aufbewahret. Kurfürst Diether war derjenige, welcher dem Land- und Reichs-Archive einen neuen Aufenthalt verschaffte, indem er, als er nach dem Tode seines Gegners Adolphs 1475 wieder zur Regie-

rung kam, nunmehr im Jahr 1480, wie schon erwähnt, an einem Ende der Stadt nächst dem Rhein eine neue Residenz, die Martinsburg, erbaute, und bei Beziehung dieses neuen Schlosses beide Archive mit sich nahm, welche er in der Martinsburg in einem steinernen hiezu bestimmten Gewölbe niederlegen ließ. Hier blieben dieselbe beinahe ein Jahrhundert durch aufgehoben, bis Kurfürst Daniel im Jahr 1576 ungefähr 50 Schritte von der Martinsburg entfernt einen neuen Schloßbau aufführen ließ, und bei dessen Vollendung beide Archive dahin in einen von Stein ausgewölbten Saal, und ein gleich daran stoßendes gleichfalls ausgewölbtes Registraturzimmer überbringen ließ, und wo selbe bis in die letztern Zeiten aufbewahrt lagen. Bei der schwedischen Besitznahme von Mainz hatte Kurfürst Anselm Kasimir diese Archive nach Kölln geflüchtet, und bei dem französischen Einfalle in Mainz im Jahr 1644, als auch jenem von 1688, waren dieselbe theils nach Erfurt, theils nach Wirzburg, Bamberg und Salzburg in Sicherheit gebracht worden. Erst im Jahr 1783 warden beide Archive auf eine Verordnung des Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal getrennt, und nunmehr wurde das teutsche Haupt = Reichs = und Kreis = Archiv in einem andern von Stein gewölbtem Saal, nebst einem anstoßenden Arbeitszimmer im nemlichen neuen Schloßbau aufbewahrt, und ein eigenes Personale für dasselbe angestellt.

Die Universität. Als Heinrich Frauenlob den Geist der Bürger durch Gesang vorbereitet, konnte der Erzbischof Diether von Isenburg 1477 den höhern Wissenschaften durch Errichtung der Mainzer Universität einen neuen Tempel stiften. Diese Universität gehört unter die ältesten von Teutschland; aber sie war nicht hinlänglich dotirt, um ihr Aufnahme und Glanz zu ver-

hohen Schule im Jahr 1784 schrieb derselbe eine Abhandlung über die mainzische Justizverwaltung unter dem Titel: Jurisdictio Moguntina civilis ordinaria synoptice delineata

Johann Richard Roth, geboren zu Mainz 1749, Magister der Philosophie 1767, und demnächst Jesuit; nach dem 1773 aufgehobenen Orden lernte er die Rechtswissenschaft zu Mainz und zu Göttingen; 1779 ausserordentlicher Professor der Rechte zu Mainz, und 1782 ordentlicher Professor des Lehen- und gemeinen Territorial-Staatsrechts. — Von ihm erschien 1780 ein Entwurf zu einem besondern Vorlesungsbuche über das Territorial-Staatsrecht gesammter teutschen Reichsstände.

Franz Joseph Bodmann, geboren 1754 zu Auerbach in Franken, ausserordentlicher Lehrer der Rechte zu Mainz 1780, und 1783 ordentlicher Lehrer des teutschen Privatrechts. — Von seinen Schriften führen wir hier an seine rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regimentsverfassung des westlichen oder Niederrheingaues im mittlern Zeitalter. (Mainz 1819.)

Philipp Waldmann, geboren 1753 zu Bürrstadt an der Bergstraße, 1782 ordentlicher Professor der Institutionen, der Geschichte, der Rechte und des peinlichen Rechts. — Von ihm sind folgende Schriften: Quaenam sint origines universitatum et facultatum in Germania. 1784; und biographische Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im achtzehnten Jahrhundert. 1784.

Niklas Vogt, geboren zu Mainz 1755, von 1782 bis 1802 Professor der Geschichte und der Staatswissenschaft; 1806 fürstlich primatischer Geheimer Legationsrath und Kurator der Studien in Frankfurt am Main; bei Errichtung des Großherzogthums Frankfurt Geheimer Rath, General-Archiv-Direktor, und Refe-

rendar bei den auswärtigen Geschäften; 1816 Senator in Frankfurt. Von ihm sind folgende Schriften: 1) Darstellung der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauche seiner Vorlesungen. Mainz. 1784. 2) Ueber die europäische Republik. 5 Thl. Frankfurt. 1785 — 86 und 87. 3) Sistem des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit, oder Theodicee der Weltgeschichte. 3 Thl. a. der Mensch, b. der Staat, c. die Welt. Frankfurt. 1802. 4) Europäische Staatsrelationen 14. B.B. Frankfurt. 1803 bis 1810. Das Werk ist eine raisonnirte Darstellung der Kriegs- und Friedens-Verhandlungen, Konstitutionen, Friedensschlüssen und Kirchen-Veränderungen mit den Planen der vorgefallenen Hauptschlachten und den dazu gehörigen Urkunden. 5) Historische Darstellung des europäischen Völkerbundes. 2 Thl. Frankfurt. 1808. Davon ist nur der erste Theil von der Völkerwanderung bis zur französischen Revolution abgedruckt. Der zweite Theil enthält die Darstellung der französischen Revolution bis zum Sturze Napoleons, mit den Planen der Schlachten und den raisonnirten Urkunden sowohl der Konstitutionen, als der Friedensschlüsse. 6) Die Ruinen am Rhein. Frankfurt 1809. 7) Die teutsche Nation und ihre Schicksale. Frankfurt. 1810. Es bestehet aus politischen Unterhandlungen über die vorzüglichsten Momente der teutschen Geschichte. 8) Historisches Testament. 3 Thl. Mainz. 1814. In rein praktischer Hinsicht ein aus der ganzen Weltgeschichte vorgelegtes Vade mecum für alle Stände des bürgerlichen Lebens; man könnte es auch Menschen- und Ständespiegel nennen. 9) Rheinische Geschichten und Sagen. Frankfurt. 1817. Davon sind erst drei Theile erschienen, diesen werden noch drei folgen. In diesem Werke ist auch die Geschichte von Mainz enthalten, wovon der Verfasser bereits schon einen Abriß der Geschichte

von Mainz 1792 hat abdrucken lassen. 10) Rheinische Bilder mit 24 Steinzeichnungen. Frankfurt. 1821.

Die Fakultäten der Theologie, der Heilkunde und die Philosophisch-Mathematische, zählten gleichfals berühmte Männer in ihren Fächern; wir führen aus der ersten an: Franz Christoph Scheidel, Johann Jung, Daniel Rieß, Felix Anton Blau; die Mediziner Karl Strack, Franz Holthof, Johann Peter Weidmann, Ackermann, Anton Franz Metternich, Samuel Thomas Sömmering und Karl Kaspar Ereve; und aus der letztern Johann Michael Engel, Johann Rudolph Eickemayer, Johann Heinrich Vogt, Mathias Metternich, Reeb, Bernard Sebastian Nau, Joseph Hofmann, Anton Dorsch und Lehne; und schlieslich bemerken wir, wie der erste geistliche Fürst Teutschlands kein Bedenken trug, berühmte Protestanten mit Auszeichnung in seine Dienste zu berufen, und erinnern an die Namen von Johann von Müller, Georg Forster und Wedekind. Die Universitätsbibliothek hatte durch die Verbindung der ehemaligen Karthäuser- und Jesuiten-Sammlungen sehr ansehnliche Zusätze erhalten, und die Verdienste des Professor Fischers, geboren in Sachsen, des Kenners der alten Sprachen, und der meisten neuen, um dieselbe sind bekannt.

Innere Verwaltung von Mainz. Das kurfürstliche Vizedomamt, in so weit es für die Stadt Mainz angeordnet war, bestand aus 1) dem Vizedom, 2) dem Vizedomamts-Direktor, 3) dem Gewaltsboten und Amtsrichter, 4) dem Gefällverweser, 5) zweien Distrikts- und Polizeikommissarien, 6) den Stadt-Rathsverwandten, und 7) dem andern zum Vizedomamt in der Stadt gehörigen Personale, als Stadtphisici, Stadt-

chirurgi, Stadtaccoucheur und Prokuratoren. Der kur fürstliche Vizedom war der Chef des Vizedomamts, und bei den Abstimmungen gab er zuerst die seinige, dann folgte der Vizedomamts-Direktor, sodann der Gewaltsbot, und nunmehro der Gefällverweser; mit dem Vizedomamts-Direktor hatte er meistens gemeinschaftliche Verrichtungen. Er besorgte mit demselben gemeinschaftlich a) das Jurisdictionale, b) die Leitung der Polizei und die Aufsicht auf selbige, c) die hofkriegsräthliche Sachen, und d) die Aufsicht über die städtische und gemeinschaftliche Oekonomie. Auch führte er in der Stadt Mainz mit dem Vizedomamts-Direktor das Oberbauamt. Ueber das Armen- und Waisenhauß war er der Präsident, so wie auch das Präsidium über die Rente und das Kaufhauß einen Theil seiner abgesonderten Verrichtungen ausmachte. — Des Vizedomamts-Direktors Obliegenheit war es, kleine und große Polizei mit dem ganzen Vizedomamt anzuordnen, zu handhaben und gutächtliche Vorschläge zu thun. Die Handhabung der kurfürstlichen Jagden, und somit auch die Untersuchung gegen die Jagdfrevler und Wilderer machte einen besondern Theil seiner amtlichen Verrichtungen aus; so wie demselben auch das Beleuchtungswesen in der Stadt untergegeben war. — Der Gewaltsbot führte, ausser seinen gerichtlichen Funktionen, in der Stadt das Unterbauamt; er hatte die oberamtliche Aufsicht auf alle Ausschweifungen und Laster der Bürger in der Stadt, auf die Reinigkeit ihrer Sitten, und auf den Aufenthalt verdächtiger Leuten; die damit verbundene Eintheilung der Toleranzzettel kam ihm daher allein zu; er hatte die Aufsicht auf die Thürme, Zuchthauß und Züchtlinge; Kerkermeister, Zuchthaußverwalter und Zuchtmeister standen unter ihm. — Die Rathsverwandte waren die Vorgesetzte der ver-

schiedenen Zünften und Professionen. Ausserdem waren sie mit besondern Aufträgen versehen, so hatte einer derselben die Aufsicht über die Fiakers, Potschäsenträger, wegen Richtigkeit der Lohntaxen und guter Ordnung, wie auch über die Stadtbrunnen und den Reislingsmarkt. Ein anderer hatte die Aufsicht und Obsorge über den auf den Rheinwachten aufbewahrten Apparat chirurgischer und anderer zur schleunigen Hülfe und Rettung der Ertrunkenen und Erstickten bestimmten Mittel und Instrumente, die Aufsicht über den Fischmarkt, über die Affichirung der Verordnungen, über die Reinlichkeit der Straßen in bestimmten Stadtvierteln, die Aufsicht über das Auf- und Abschlagen der Meßbuden, derselben regulirten Zinns, und zu Meßzeiten über die Beleuchtung auf dem Markte. Ein dritter hatte die Aufsicht über das Feuerlöschgeräthschaftsmagazin und über die Reinlichkeit der Straßen in bestimmten Stadtvierteln. Ein vierter hatte die Aufsicht bei den Marktschiffen über die richtigen Taxen der Frachten. Ein fünfter hatte die Aufsicht über das Marktschiff, über die Schifferzunft wegen der in Jachten und Nachen fahrenden Passagieren und das Hockenwesen. Ein sechster hatte die Aufsicht über die Ordnung in den Scharnen. Ein siebenter über die Holzhauer, Rossträger und Stoßkärcher, damit einjeder um den gesetzten Taxt bedient werde; u. s. w.

Das Vizedomamt übte auch eine Civil-Gerichtsbarkeit aus; es war nemlich das Gericht erster Instanz 1) für alle Subalterne des Vizedomamts, als Vizedomamts- und Stadtregistrator, Marktmeisler, Stadtwachtmeisterlieutenants, Vizedomamts- und Münzendiener, Stadtbaudiener, Polizei- und Marktdiener; 2) Für die ausser der Stadt, aber zum Bereich des Vizedomamts in Mainz gehörigen, angeordnete Amtsvögte und Amtsvogteischreiber; 3) für die Kerkermeister, Zuchthaußver-

walter und Zuchtmeister; 4) wenn amtsvogteiliche Gemeinden, die dem Vizedomamt in Mainz untergeben waren, miteinander in Prozeß verfangen worden, so war allemal das Vizedomamt der Richter erster Instanz; nur in Fällen, wo die Stadt Mainz selbst gerichtlich belanget ward, enthielt es sich des richterlichen Erkenntnisses, und war in solchen Fällen der kurfürstliche Justizsenat die erste Instanz. Bei dem Vizedomamt in und ausser der Stadt war eine bestimmte Anzahl von Prokuratoren immatrikulirt — Wenn der in Streit befangene Gegenstand dreißig Gulden nicht überstieg, so hatte gar keine Berufung von dem Erkenntniß des Vizedomamts Statt; betrug der Gegenstand mehr als dreißig Gulden, aber noch keine hundert, so hatte Berufung an den kurfürstlichen Justizsenat Statt; überstieg endlich der Gegenstand die Summe von hundert Gulden, so gieng die Berufung an das kurfürstliche Hofgericht.

Das Kammeramt und Stadtgericht bestand aus 1) dem Kämmerer oder Präsident, 2) dem Stadtschultheiß, und 3) einer Anzahl von Richtern und Assessoren, wovon acht in Besoldung standen; 4) einem Ober- und zwei Unterstadtgerichtsschreibern; 5) einem Registrator, und endlich 6) drei Pedellen. Bei dem Kämmeramt waren ebenfalls besondere Prokuratoren immatrikulirt, aber hinsichtlich der Advokatur waren es die nemlichen Advokaten, welche bei dem kurfürstlichen Hofgericht zugelassen waren. Die Gerichtsordnung für das kurfürstliche Kammeramt und Stadtgericht vom 24. September 1766 war die letztere Vorschrift für dieses Tribunal. Der Kämmerer oder Präsident dieses Gerichts wurde immer aus der Mitte der Glieder des hohen Domstiftes zu Mainz genommen, und der letzte war der Domkapitular Friedrich Lothar Joseph, Graf von Stadion. Dem Stadtschultheißen stand das münd-

liche Verhör über alle geringere Sachen, die nicht über fünfzehn Gulden anbetrafen, zu, und konnte er diese in seinem Wohnhause mündlich entscheiden, nur wurde die Entscheidung in dem deshalb eigends geführten Hausprotokoll vorgemerkt. Uebrigens bestand das Gericht aus der Plenarversammlung, wobei sämmtliche Glieder zugegen waren, und aus den drei Senaten, dem Civil-, dem Merkantil- und dem Pupillar-Senat, in welche drei Senate das Gericht abgetheilt war. Alle bürgerliche Angelegenheiten, sowohl die strittigen, als jene, welche zu den freiwilligen Gerichtshandlungen gehören, wenn sie Personen betrafen, denen kein privilegirter Gerichtsstand zustand, waren von der Kompetenz des Kammergerichts; und hinsichtlich des privilegirten Gerichtsstandes war es durch die Ober- und Hofmarschall-Amts-Verordnung vom 1. Julius 1779 festgestellt, daß bürgerliche Gewerbe und Nahrung bei einem privilegiato die Wirkung des Fori dignitatis dergestalt aufhoben, daß solches nur ein Forum speciale in Ansehung seiner Dienstverrichtungen geblieben. Auch verdient es angemerkt zu werden, daß dieses Gericht in Folge eines kurfürstlichen Rescripts vom 14. Julius 1692 ebenwohl das Erkenntniß über Strittigkeiten zwischen Juden, wenn kein Rabiner da war, ertheilte. In der Plenar-Versammlung wurden keine Sachen unter hundert Gulden verhandelt, auch solche nicht, worüber beide Theile mündlich sich zu erklären übereingekommen waren. Die Strittigkeiten dieser Art wurden an die besondere Senaten verwiesen. — Der Civil-Senat bestand gewöhnlich aus zwei Assessoren, zu welcher Zahl bei getheilter Meinung ein dritter zugezogen wurde; es wurden vor denselben alle Klagen, welche weniger als 100 Gulden, aber doch mehr als 15 Gulden betrafen, so wie jene, welche, wenn sie 100 Gulden überstiegen, mit Einwilligung al-

ler Betheiligten blos mündlich verhandelt werden sollten, gebracht. Die Sachen wurden von dem ältesten Assessor summarisch instruirt, und nach vollendeter Instruktion ward darüber, wenn sie keine 100 Gulden betrugen, in dem Senat kürzlich referirt, und von demselben sofort die Entscheidung erlassen. Ueber Sachen aber, die 100 Gulden überstiegen, ward in der Plenar-Versammlung ein schriftlicher Bericht erstattet; und diese entschied nun die Sache entweder interlocutorisch, oder definitiv. Von Entscheidungen über Sachen von weniger als 100 Gulden hatte eine Berufung an einen höhern Richter nicht Statt. Die zuläßigen Berufungen wurden vor das kurfürstliche Hofgericht gebracht. — Der Merkantil-Senat bestand aus drei Assessoren, und wurden vor denselben alle Handels- und Wechselsachen gebracht, und die Gerichtsbarkeit dieses Senates war in Wechselsachen gegen jedermann ohne Ausnahm gegründet. Die Berufungen von den Urtheilen dieses Senats wurden aber nicht an das kurfürstliche Hofgericht, sondern an den kurfürstlichen Regierungs-Justizsenat gebracht. — Den Pupillarsenat bildeten sechs Assessoren, welche auf die Pupillensachen besonders vereidet waren. Sie nahmen die Gelder der Pupillen in Empfang, tilgten die Schulden, verwalteten das Vermögen der Pupillen und legten jährlichs darüber Rechnung ab.

Es bestand nun noch ein drittes Gericht in Mainz, welches ebenwohl die jurisdictionem civilem ordinariam in erster Instanz ausübte, nemlich der kurfürstliche Regierungs-Justiz-Senat. Da derselbe aber seine Jurisdiction in erster Instanz blos hinsichtlich von Personen, die in keinem städtischen Verhältniß standen, wie z. B. die kurfürstlichen Beamten und Angestellten, oder sonst keinen besondern Gerichtsstand hatten, ausübte,

so wird von diesem bei den kurfürstlichen Gerichtsbehörden das weitere vorkommen.

Mainz, dieser merkwürdige Ort, welcher nicht unpassend, der Schlüssel Teutschlands genannt wird, und mit seinen Denkmahlen an die bedeutendsten Momente der vaterländischen Geschichte erinnert, bildet einen Halbzirkel am Ufer des Rheins, wovon der Fluß den Durchmesser macht, dessen Länge von der äußern Spitze der Bastion Nikolai zum Raimundischlage 600 Ruthen beträgt. Auf dieser Linie hat die Stadt 8 Thore, und noch einige besondere Ausgänge. Der Umfang des Halbzirkels hat ohngefähr 1300 Ruthen. Gegen die Landseite sind drei Thore, das Münster-, Gau- und Neuthor. Beim Eingang über die Rheinbrücke wird man durch düstere, enge Straßen aufgenommen; die nächste Umgebung hat etwas Drückendes und Aengstliches, und die hohen gothischen Häuser scheinen einander nahe gegenüber gerückt, uns zwischen sich zusammenpressen und einfangen zu wollen, bis die schönen drei Bleichen sich öffnen, und der große Thiermarkt uns völlig in Freiheit setzt. Diese drei Bleichen hat der Kurfürst Lothar Franz von Schönborn († 1729) in parallelen Linien von der Residenz bis zum Münsterthor ziehen lassen. Die schönste dieser Straßen ist die sogenannte große Bleiche, die breiter als die beiden übrigen ist.

Hier, und in der Nähe war der Aufenthalt von allem, was reich und vornehm war. Hier war das Theater, hier rollten die kostbaren Equipagen des prachtliebenden Adels, hier waren die schönen kurfürstlichen Marställe und die Reitbahn, sodann am Ende das Schloß. Der hiesige Adel war der zahlreichste und vermögendste am ganzen Rheinstrome. Die Grafen von Schönborn, Bassenheim, Stadion, Osteia, Metternich und Elz; die Freiherren von Dalberg

(der Dalbergische Familienhof zu den drei Sauköpfen genannt, mit der Ueberschrift: Concordia fratrum erexit.), Fechenbach, Weyers, Erthal, Frankenstein, Bettendorf, Bürresheim-Breidenbach, Köthe, Wambold, Bibra, Dienheim, Hoheneck, Knebel, Speth von Bubenheim; die Grafen von Sickingen. Walderdorf und von der Leyen besaßen hier die prachtvollesten Gebäude. Das Universitätsgebäude mit der Inschrift: Domus Universitatis war 1616 unter dem Kurfürsten Johann Schweikhard erbaut. Die alte Martinsburg hart am Rhein machte einen Theil der kurfürstlichen Residenz aus; sie war der Sitz der vorigen Erzbischöfe, und von Erzbischof Diether von Isenburg nach dem Jahr 1481, wie sein erster Bau abgebrannt war, ganz massiv mit 9 Schuhe dicken Mauern aufgeführt worden. Kurfürst Friedrich Karl von Erthal hatte sie von neuem abputzen, und inwendig bequem einrichten lassen, so daß würkliche Wohnzimmer, Bibliothek, Schildereien, ꝛc. darin waren. Die Aussicht von diesem alten Gebäude war ausnehmend schön; es diente auch dem Schloß wegen der Küche, den Kellern u. s. w. Mit dem Schloß hängt an der Rheinseite zusammen das alte Regierungs- und Kanzleigebäude, worin im untern Stock das Reichs- und erzbischöfliche Archiv aufbewahrt worden. Daran anstoßend ist das wohlgebaute ansehnliche teutsche Hauß, und das kurfürstliche Zeughauß. — Der kurfürstliche Sommerpallast, die Favorite genannt, lag ganz nahe an der Stadt, hart am Rhein, an die Karthaus anstoßend. Die erste Anlage hatte der Domprobst Christoph Ludwig von Stadion gemacht, von dessen Erben der Kurfürst Lothar Franz von Schönborn 1700 diese erste Anlage abkaufte, und nach und nach verschönerte. Sie hatte eine herrliche Lage, und war

mit Gärten im reizenden Anblicke der Bergstraß- und Taunushöhen versehen.

Mainz, die Residenz des Kurfürsten, der Sitz des Domstifts, aller Dikasterien und Oberbehörden des Kurfürstenthums, einer stark besuchten Universität, und der Aufenthalt eines zahlreichen und reichen Adels, war besonders auf dem Gipfel seines Glücks in den Jahren 1780 bis 1792. Das erzhohe Domstift bestand aus fünf Prälaten, nemlich Domprobst, Domdechant, Domkustos, Domscholaster und Domsänger, sodann 19 Kapitularherren, 17 Domizellarherren und 37 Vikarien. Die Dompfründen waren besonders einträglich, und man rechnete die sämmtlichen Einkünfte des Domkapitels auf 400,000 Gulden. Innerhalb der Stadt befanden sich ausserdem 9 wohl dotirte Stifter, nemlich das Ritterstift St. Albani, das Collegiatstift zum H. Kreuz, das Collegiatstift St. Gangolphi, das Collegiatstift B. M. V. ad Gradus. das Collegiatstift St. Johannis, das Collegiatstift St. Moritz, das Collegiatstift St. Petri, das Collegiatstift zu St. Stephan und das Collegiatstift St. Victor. In der Stadt befanden sich noch folgende Klöster: ein Augustiner-Kloster, eine Benediktiner-Prälatur, ein Karmeliter-Kloster, ein Kapuziner-Kloster, ein Dominikaner-Kloster, und ein Franziskaner-Kloster. Der Handel und Verkehr war bedeutend gestiegen, und von seinem lebhaften Hafen war schon in der ersten Abtheilung dieser Annalen (S. 142) die Rede. Die Bevölkerung von Mainz betrug, ohne die Garnison, 27,000 Seelen. Lage, Boden, Behaglichkeit der Bewohner, Künste und Wissenschaften, eine sanfte Regierung, und ein froher lachender Himmel machten den Aufenthalt daselbst jedem Fremden angenehm, bedeutend und wichtig.

B. Die auf dem linken Rheinufer gelegenen Aemter des geistlichen Kurfürstenthums Mainz.

Obgleich das römische Moguntiacum die Hauptstadt von Germania superior war (Siehe 1te Abth. S. 5.), und obgleich es unter den fränkischen Merovingern die Hauptstadt des ostfränkischen Reiches genannt wurde, so hatten es die Zerstörungen der Hunnen gar zu sehr herunter gebracht, und es muß der Grund seiner künftigen weltlichen Größe in seiner geistlichen aufgesucht werden.

Crescenz, der als ein Schüler des Apostels Paulus angegeben wird, und unter Trajan den Martyrtod erlitten (103. N. Chr. Geb.), war Legionsarzt bei der 22. Legion, und kam mit derselben nach Mainz. Dieser Heerhaufen hatte lange im Orient gelegen, wo es schon Christen in allen großen Städten gab. Crescens als Legionsarzt konnte um so eher Eingang mit seiner neuen Lehre finden, weil er die Kranken und Sterbende bediente. Crescenz wird für den ersten Bischof zu Mainz angegeben. Im dritten und vierten Jahrhundert zählt der heilige Hieronimus schon viele tausend Christen, welche bei den hunnischen Einfällen zu Mainz in der Kirche erschlagen worden.

Nach Maasgabe der römischen Provinzial-Eintheilung hätte der Bischof von Mainz zugleich auch Metropolit von Worms, Speyer und Straßburg seyn müssen, allein die Einfälle der Barbaren, zerstörten mit der Festung zugleich auch die christlichen Kirchen. (Siehe 1te Abth. S. 275.)

Gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts bewirkte der Bischof Sidonius bei dem König Dagobert, die bisher zerstört gelegene Stadt aus den Trümmern

wieder hervorzuheben. Die fränkischen Fürstinnen unterstützten den Bischof Sidonius vorzüglich, und durch solche Unterstützungen und Schenkungen hob sich Mainz schon unter den Merovingischen Königen aus seinen alten römischen Trümmern empor; aber der wahre Grund seiner geistlichen und weltlichen Größe wurde mit dem erzbischöflichen Stuhle des heiligen Bonifacius gelegt.

Bonifacius, sonst Winfried genannt, aus Wessex in England, machte sich ein besonderes Geschäft daraus, die christliche Religion zu verbreiten. Als er mit Einrichtung der neuen Bisthümer in Hessen und Thüringen fertig gewesen, erhielt er 732 vom Pabst Gregor III. das Pallium und die Würde eines Erzbischofs und Vikarii über die Kirche von Teutschland. Da endlich im Jahr 745 der Bischof Gewilieb von Mainz abgesetzt ward, kam Bonifacius als Erzbischof an dessen Stelle, und zugleich an die Spitze der ganzen ostfränkischen Geistlichkeit. In Betracht nemlich, daß Mainz schon zu der Römer Zeiten die Metropolis civilis, und nach der darauf gebauten Regel der alten Concilien und Dekreten der Päbste auch die Metropolis ecclesiastica in dem ersten Germanien seyn müße (Siehe 1te Abth. S. 6), war Bonifacius nach Mainz angewiesen, und die neue Errichtung dieses Erzstiftes durch eine besondere Bulle vom 4 November 748 bestätiget, und ihm die Bischöfe von Tungern, Kölln, Worms, Speyer und Utrecht untergeben worden. Wegen Kölln hatte aber diese Verordnung nicht lange Wirkung, indem dieser Hauptstadt des zweiten Germaniens (Siehe 1te Abth. S. 5), und nachher der Ripuarischen Provinz die ihr gebührende Ehre, einen besondern Erzbischof zu haben, gegen das Ende des achten Jahrhunderts wiedergegeben, und dem köllnischen Erzbischof die beiden Bisthümer Tongern oder Lüttich, und Utrecht unterworfen worden. Utrecht wurde

später (1559 — 1560) gleichfalls zu einem besondern Erzbisthum erhoben.

Durch die Verdienste dieses Apostels von Teutschland wurden die Erzbischöfe von Mainz die ersten Prälaten der teutschen Kirche, und, da die Bischöfe als Reichsstände Theil an der weltlichen Regierung nahmen, auch die ersten Fürsten des Reichs. Indessen waren seine Nachfolger, durch sein heiliges Beispiel belebt, noch zur Zeit mehr mit geistlichen als weltlichen Dingen beschäftiget, und in diese Klasse gehören Lullus, sein unmittelbarer Nachfolger, Richolph, Mitglied von Karls des Großen Hofakademie, Raban Maurus, ein gebohrner Mainzer, welcher für ein Wunder der Gelehrsamkeit galt, und fast über alle Theile der damals bekannten Wissenschaften schrieb. Aber Hatto I. († 913) war der Stifter der weltlichen Macht und Herrschaft des Mainzer Stuhls. Als nach dem Tode des K. Arnulphs († 899) sein Sohn Ludwig das Kind im Jahr 900 zum König gewählt worden, machten eben dieser Hatto nebst dem sächsischen Herzog Otto gleichsam eine Art von Vormundschaft bei ihm aus, und er ließ nun eine so günstige Zeit nicht vorüber gehen, ohne sie zum Vortheile seiner Kirche zu benutzen. Kurz nach seiner Regierung treten seine Nachfolger schon als die ersten Bischöfe im Reich auf den Reichstagen auf, wo sie ihre Stimmen in den Versammlungen vorzüglich erheben. Sie krönen und salben die gewählten Kaiser; sie nennen sich die Erzkanzler der teutschen Könige, und leiten die Wahlen und Reichsgeschäfte. Bei der Krönung des Kaisers Otto wichen schon die Erzbischöfe von Trier und Kölln dem von Mainz.

Der Erzbischof Wilhelm († 968) war ein natürlicher Sohn des Kaisers Otto's I., und sein dritter Nachfolger Willigis († 1011), der Kanzler des K. Otto's II. Beide benutzten ihren Einfluß zur Be-

reicherung und Erhebung ihrer Kirche, und letzterer hatte während der Minderjährigkeit Otto's III. unter den Großen das meiste zu sagen. Willigis war ein kluger Prälat; er gründete zuerst seinen geistlichen Staat fest, und nach der geistlichen Verfassung wurde die weltliche eingerichtet. Ueber ein jedes zu der geistlichen Obhut einer dem Erzbisthum untergebenen Kirche gehöriges Land setzte Willigis einen Kirchenvogt, unter dem die untern Vögte und Beamten standen, und es verwalteten. Er aber hatte um sich einen Obervogt, an welchen die Geschäfte liefen. Seine Nachfolger erweiterten das ursprüngliche Gebiet des Kurstaates durch Schenkungen, Kauf, oder auch kriegerischen Erwerb.

Die Macht der Erzbischöfe wurde durch die damalige Politik der Kaiser, und die Frömmigkeit des Volkes unterstützt. Die Kaiser aus dem sächsischen Hause fanden es nothwendig und klug, die Geistlichen zu erheben und zu bereichern, um den zu mächtig gewordenen Weltlichen durch sie das Gleichgewicht zu erhalten. Sie glaubten an ihnen ruhige Unterthanen, und, da sie selbe meistens selbst anstellten, ergebene Clienten zu finden. Das Mainzer geistliche Kurfürstenthum hat seine weltliche Gewalt und Reichthümer vorzüglich dieser sächsischen Dynastie zu verdanken. Das von den weltlichen großen und kleinen Vasallen gedrängte Volk half die kaiserlichen Schenkungen vermehren. Indem kein einzelner auf seinem Allode mehr sicher war, ergab er sich als Lehnsmann um so ehender unter den Schutz einer Kirche, weil er dadurch, als unter einem friedlichern Oberhaupt, um so ruhiger, und als ein geistlicher Lehnsmann durch Kirchen- und Reichsbann um so mehr in Gottes Frieden leben konnte.

Die Streitigkeiten der Kaiser aus dem fränkischen und schwäbischen Herzogthum mit den mächtigen Päbsten und Vasallen hatten das Konkordat zwischen dem Kaiser

Heinrich V. und dem Pabst Calixt II. vom Jahr 1132 zur Begründung der Geistlichen, und die zwei Urkunden des Kaisers Friedrichs II. vom Jahr 1220 zur Bekräftigung der weltlichen Gewalt der Reichsständen zur Folge. (Siehe 1te Abth. S. 89.).

Die Familien der Eppsteiner und Nassauer hatten sich durch die Nähe ihrer Erbländer einen wichtigen Einfluß auf das Domkapitel und die Bürgerschaft zu Mainz erworben. Von Siegfried I. von Eppstein († 1084) bis auf Adolph II. von Nassau († 1475) regierten fünf Eppsteiner und eben so viele Nassauer, fast in ununterbrochener Reihe, als Kurfürsten von Mainz, und beide Häuser waren miteinander verwandt. Die Macht des Mainzer Kurthums und die Gewalt seiner Fürsten war nie größer, als unter diesen Eppsteinern und Nassauern. (Siehe S. 427 ff.)

Der Erzbischof Gerhard II. von Eppstein, der das meiste zur Wahl des Albrechts von Oestreich (Siehe S. 431) zum Kaiserthron beigetragen, vergaß sich am wenigsten bei den den geistlichen Kurfürsten ausgestellten und ohne Zweifel mit in der Wahlstimme einbedungenen Privilegien. Durch eine besondere Urkunde mußte Albrecht anerkennen, daß der Erzbischof zu Mainz und seine Nachfolger die Erzkanzler des heiligen Reichs durch Teutschland seyen, und seyn sollen, und daß er sie in allen ihrer Stelle anklebenden Rechten, Ehren und Freiheiten beschützen wolle; besonders aber, daß sie befugt seyn sollen, den zehnten Theil von den Gütern der Juden, die Bethe und Steuer von ihnen zu erheben, und an dem kaiserlichen Hof allzeit einen Kanzler anstatt ihrer zu setzen. Der Nachfolger von Gerhard II. war der Erzbischof Peter von Aichspalt, dessen schon erwähnt worden (S. 495.). Die Kenntnisse dieses Peters

von Aichspalt in der Arzneikunde werden von den Geschichtschreibern besonders gepriesen, und von seiner Geschicklichkeit findet man bei den Schriftstellern verschiedene Proben angeführt, unter andern, daß er den Zustand und die Gefahr seiner Kranken schon aus dem bloßen Husten derselben habe beurtheilen können. Brower (Ann. Trev. T. II. S. 171) nennt ihn den Leibarzt des Kaisers Rudolph I., bei Gelegenheit, wo er dessen Ernennung durch den Pabst zum Kapitular der Domkirche zu Trier anführt. Als Bischof von Basel gieng er an den Hof des Pabstes Clemens V., und im Jahr 1305 ward er Erzbischof von Mainz. Bei der Wahl des K. Heinrichs von Luxemburg hatte Peter nicht vergessen, schon vor der Wahl mit dem Grafen seine Kapitulation in Richtigkeit zu bringen, worin unter andern folgende Punkten einbegriffen waren: daß Heinrich alle Privilegien und Freiheiten der Mainzer Kirche bestätigen soll, daß er dem Erzbischofe gegen alle seine Feinde, hauptsächlich aber die Bürger von Mainz und Erfurt, auch persönlich, wenn es nöthig seyn sollte, beistehen wolle, so oft er darum würde ersucht werden; daß er den Erzbischof in seinen Erzkanzler-Rechten, und besonders in dem Rechte einen Protonotarius und andere Notarien an dem kaiserlichen Hofe ein- und abzusetzen, schützen werde; daß er nicht gestatten wolle, daß jemand der Angehörigen der Mainzer Kirche in den Reichsstädten als Pfahlbürger aufgenommen werde.

Erzbischof Diether, welcher nach dem Tode des Erzbischofen Adolph II. von Nassau im Jahr 1475 wieder eingesetzt worden, stiftete im Jahr 1476, wie schon angeführt worden, die Universität. Da aber ihr Primordialfond einzig auf einigen, der Universität nicht inkorporirten, sondern nur durch Unionsnexus angelegten Stiftspräbenden beruhete, und die Stifter diesen Nexus

zu sprengen, die abgerissenen Pfründen sich wieder zu verschaffen, und an ihre Stelle eine geringe jährliche Abgift zum Unterhalt der Lehrer der hohen Schule zu setzen wusten, so mußte die Universität sinken, und verlor beinahe die ersten Umzüge einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt. Unter dem Kurfürsten und Erzbischof Albert V. von Brandenburg, Kardinal, dem prächtigen Fürsten und großmüthigen Gönner der Gelehrten (Siehe S. 389), hatte der Vizedom Eitel Wolf von Stain, ein Mann von kolossarischer Gelehrsamkeit und Verdienst, gegen das Jahr 1513 den Entschluß gefaßt, der Stadt Mainz eine hohe Schule zu geben, dergleichen Teutschland bisher noch nicht gesehen; er hatte den Plan dem Erzbischof Kardinal zur Ausführung vorgelegt, aber die Ausführung scheiterte an seinem bald hernach erfolgten Tode.

Die Erzbischöfe von Mainz leiteten ihre Landesherrlichkeit hauptsächlich von den ihrer geistlichen Obhut unterworfenen Kirchen her. Die Kaiser, Fürsten und das Volk beschenkten diese Kirchen zur Lösung ihrer Seelen mit Gütern, Bauten und Herrlichkeiten, und die Erzbischöfe glaubten mit der Zeit, wie im Geistlichen, so auch im Weltlichen die Häupter und Fürsten derselben zu seyn. Der heilige Stuhl zu Mainz hatte deren besonders vier, von welchen aus er seine weltliche Herrschaft herschrieb: Vors erste und vorzüglich die Dom- oder Metropolitankirche zu Mainz zum heiligen Martinus, 2tens die Kirche zum heiligen Peter und Alexander in Aschaffenburg, drittens die Kirche oder das Kloster zum heiligen Nazarius in Lorsch, und endlich die Kirche zu U. L. Frauen in Erfurt. Die Metropolitankirche zu Mainz verschaffte ihm die landesherrliche Rechte in einem Theil des Rahgaues, der Königshundrede, des

obern Rheingaues, ein Stück im niedern Lohngau, und den ganzen untern Rheingau. Nebstdem erhielt er durch sie, als den Punkt der Missionen in Norden, die Herrschaften in Thüringen, Hessen und dem Eichsfelde. Der Aschaffenburger-Kirche hatte er beinahe das ganze Ober-Erzstift zu danken. Lorsch mit dem grösten Theil seiner Güter und Herrschaften in der Bergstraße wurde dem Erzbischofen Siegfried III. vom Kaiser Friedrich II. verliehen, und der Kirche zu Mainz einverleibt.

Die Verfassung und Verwaltung dieses zusammengesetzten Kirchenstaats bildete sich nach der geistlichen. Ueber einen jeden durch eine Hauptkirche erworbenen Staat wurde ein eigener Landvogt, nach Art der alten Kirchenvögte, gesetzt, welcher kurz hernach unter dem Namen Vizdom (vice Dominus) den Landesherrn in seiner Provinz vorstellte. Mainz mit seinen umliegenden Ortschaften hatte einen eigenen Vizdom. Alle Angelegenheiten des ganzen Kurthums liefen endlich bei dem Hofe oder Schloße des Kurfürsten zusammen. Er hatte um sich sein Domkapitel, seine Räthe, Ministerialen und Hofrichter. Im übrigen stand der Erzbischof als Fürst und Reichsstand mit dem ganzen Lande unter dem Kaiser und Reich. Der Kurfürst war also in weltlichen Dingen an die Stelle der alten Herzoge, und der Vizdom unter ihm an jene der Grafen getreten, letzterer aber unter landesherrlicher Gewalt. Diese Verfassung hatte aber keine Landesstände, wie in den übrigen teutschen Provinzen, hervorgebracht. Die in verschiedenen Zeitpunkten erworbenen, und so zerstreut liegenden (am Rhein, am Main, in Hessen, Eichsfeld und Sachsen), Herrschaften des Mainzer Erzstiftes verhinderten dieses. Hierzu kam noch der Umstand, daß nach der Zerstückelung des rheinfränkischen Herzogthums der Adel und die großen Städte sich unmittelbar zu machen suchten.

Das Bestreben der Stadt Mainz nach der Unabhängigkeit ist oben (S. 626 ff.) angeführt worden. Bei allen Freiheiten, welcher sie genoß, behaupteten aber die Kurfürsten immer die Landeshoheit, und betrachteten die Freiheiten der Stadt, als von ihnen derselben gestattete Privilegien.

Des feierlichen Reichstages zu Mainz im Jahre 1235 ist oben schon (S. 640) erwähnt worden, worauf zur Beförderung des Landfriedens neue Gesetze gegeben wurden. Aber alles war fruchtlos. Die Fehden dauerten fort; jedes Schloß am Rhein war ein Raubnest, welcher Zustand alle Sicherheit und Verkehr aufhob. Die Dörfer und Burgen wurden abgebrannt, die Städte niedergerissen, die Felder des Landbewohners verwüstet; kein friedliches Kaufmannsschiff war auf den Flüssen, kein Wagen auf der Landstraße sicher. Ein Bürger von Mainz, Arnold von Thurn (Siehe 1te Abth. S 98) brachte nun die Vereinigung der mächtigen Städte zuwegen. Was so ein Mainzer Bürger angefangen hatte, führten nun zwei Mainzer Kurfürsten vollends aus. Heinrich von Virnenburg schloß im Jahr 1338 zu Rense mit den übrigen rheinischen Fürsten den ersten Kurverein zur Sicherheit des Reichs und Vereinigung der rheinischen Lande, und Berthold von Henneberg brachte einen neuen schwäbischen Bund (Siehe S. 386), und endlich unter K. Maximilian im Jahr 1495 den Landfriedrn, und die Errichtung eines ordentlichen Reichskammergerichts (Siehe 1te Abth. S. 84) zu Stande. So waren die ersten Reichsgrundgesetze die Folge der patriotischen Bestrebungen Mainzer Fürsten und Bürger.

Was den Erzbischofen Heinrich von Virnenburg betrift, so war derselbe nach dem Tode des Erzbischofen Mathias von Buchreck († 1328) von dem Pabst Jo-

hann XXII., zwar ohne Einwilligung des Domkapitels, welches den Erzbischofen Balduin von Trier postulirt hatte, auf den Stuhl von Mainz gesetzt worden, aber erst nach drei Jahren, während welchen der Pabst die Beschwerden der Domkapitularen zu Avignon untersuchen ließ, und unterdessen die Administration des Erzstiftes dem Erzbischofen Balduin von Trier übergeben hatte, und nachdem das Resultat der Untersuchung zu seinem Vortheil ausgefallen war, im Jahr 1332 in Gegenwart von zwei päbstlichen Legaten in den Besitz des Erzbisthums eingeführt worden. Eben dieser Pabst hatte in der zwiespaltigen Kaiserwahl nach dem frühzeitigen Absterben K. Heinrichs VII. († 1313), da eine Parthie den Herzog Friedrich von Oestreich, eine andere aber den Herzog Ludwig von Baiern, auf dessen Seite Mainz und Trier waren, gewählt hatte, den kaiserlichen Thron für ledig erklärt, und sich den richterlichen Ausspruch zugeeignet; er befahl Ludwigen, die Regierung niederzulegen, und that ihn seines angeblichen Ungehorsams wegen nicht nur in Bann, sondern er belegte auch ganz Teuschland darüber mit einem Interdikte. Erzbischof Heinrich war, obgleich er dem Pabst seine Erhebung zu danken, dem vom Pabste erkommunicirten Ludwig fortwährend anhängig geblieben. Da nun des Johannes XXII. Nachfolger, Benedikt XII., auch nachdem Friedrich von Oestreich verstorben war, sich durch die Krone Frankreich von der Aussöhnung Ludwigs mit dem päßtlichen Stuhle, wozu er doch selbst Hofnung gemacht, und auch dnrch eine eigene an Ludwig abgeordnete Gesandtschaft die Versöhnung angeboten hatte, abhalten ließ, so wurden die Kurfürsten nunmehr aufmerksam, was die päbstliche Behauptung, daß ein in Zwiespalt gewählter Kaiser nicht befugt sey, sich in die Reichsverwaltung zu mischen, ehe und bevor er von dem Pabst konfirmirt sey, für Folgen haben könnte. Nach-

dem eine siebente Gesandtschaft, welche auf Gutachten der von dem Erzbischof Heinrich von Mainz zu Speyer 1338 versammelten Bischöfe nach Avignon abgeschickt worden, gleichwohl ohne Erfolg wieder zurückgekommen war, schloß nun Heinrich im nemlichen Jahr den 15. Julius mit den übrigen Kurfürsten zu Rense jenen merkwürdigen ersten Kurverein, welcher in der 1ten Abtheilung S. 80 angeführt, und gleich darauf in dem frankfurtischen Reichsschluß genehmiget worden. Jedermann war höchst aufgebracht, daß man einen Kaiser blos aus politischen Absichten so verfolge, und so viele Oerter wegen des Interdikts ohne Gottesdienst, das Volk in Gewissensangst und Aufruhr, und überhaupt alles in Verwirrung und Unordnung lasse. Diese Stimmung kam dem Kaiser sehr zu Statten, und alles ward wider den Pabst und den König von Frankreich aufgebracht. Der Hof zu Avignon fuhr aber fort, das äusserste zu versuchen, um den König Ludwig gänzlich einmal zu unterdrücken, und Pabst Clemens VI. erließ eine neue Bannbulle im Jahr 1346 gegen ihn, und foderte alle geistliche und weltliche Kurfürsten auf, ungesäumt zu einer neuen Kaiserwahl sich bereit zu machen, widrigenfalls der römische Stuhl das alte Recht, dem Reiche selbst einen König zu geben, wieder ausüben würde; aber der Kurfürst von Mainz, Heinrich von Virneburg, dem die Ansetzung des Wahltages und die Direktion des ganzen Geschäfts oblag, ließ keine Hofnung von sich blicken, daß er jemals an diesem Vorhaben Theil nehmen werde. Heinrich wurde nach Avignon vorgeladen, und da er sich nicht stellte, contumax erklärt, und des Mainzer Erzbisthums verlustig erkannt. Aber der größere Theil von Teutschland hielt ihn immer noch für den wahren Erzbischof von Mainz, und er war es, der sich hauptsächlich und aus allen Kräften mit dem baierischen

Hause widersetzte, daß der in der Person des damaligen böhmischen Kronprinzen gewählte Gegenkaiser, der in der teutschen Geschichte hernach unter dem Namen Karl der IV. erscheint, selbst bei dem Tode des Königs Ludwigs († 1347 11. Oktob.) nicht zum ruhigen Besitze der Regierung gelangen konnte, sondern erst nach einem Vergleich zwischen ihm, dem von dem Erzbischof Heinrich von Virneburg in seinem, des Pfalzgrafen Rudolph, des Ludwig von Brandenburg und des Herzogs von Sachsen Lauenburg Namen als Kaiser erklärten und ausgerufenen Grafen Günther von Schwarzburg, dem Ludwig von Brandenburg und dem Erzbischof Heinrich selbst. Dem Erzbischof Heinrich bestätigte Karl in demselben alle Vorrechte und Freiheiten seines Stuhls, und versprach ihm, seinem von dem Pabst ihm entgegengesetzten Gegner Gerlach von Nassau gegen ihn nicht beizustehen. Auch gelangte Gerlach von Nassau erst nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich († 1353) zum völligen Besitz des Erzstiftes, welcher vorher es durch seine mächtige Verwandtschaft in der Gegend blos dahin bringen konnte, daß er einen Theil des Erzstifts in Besitz bekam; der beträchtlichere Theil desselben war für Heinrich von Virneburg von dem Domkapitular Kuno von Falkenstein verwaltet worden. Dieser war, wie seine Ahnen und Verwandte, von Jugend auf in den Waffen erzogen; er hatte auch mehr die Tracht eines Ritters, als eines geistlichen Chorherrn. Als daher Kaiser Karl IV. im Jahr 1359 zu Maiuz bei Gelegenheit, wo er mit den geistlichen Kurfürsten, in Gegenwart des päbstlichen Legaten, eine Unterredung über die so nöthige Disziplin bei der Geistlichkeit führte, unter den gegenwärtigen Geistlichen auch den Chorherrn Kuno von Falkenstein in einer mehr ritterlichen als geistlichen Bekleidung vorfand, sagte er zu diesem: „gieb mir deine Kopfbedeckung“,

welche er sodann aufsetzte, und hiernächst sich zu den anwesenden Fürsten wendend, fortfuhr: „sehe ich in Kuno's Kopfbedeckung nicht eher einem Soldaten, als einem Geistlichen gleich;" er gab sie nun an Kuno zurück, und befahl dem Erzbischof Gerlach, dergleichen Misbrauch in der Kleidung der Geistlichkeit nicht zu dulden, und der zuwiderhandelnden Pfründen zum kaiserlichen Fiskus einzuziehen. Bei dem Tode des Erzbischofs Heinrich hatte Kuno, um seine Verwaltung nicht zu misbranchen, sondern vielmehr der langen Fehde ein Ende zu machen, mit Gerlach einen Vertrag gemacht. (Siehe S. 432)

Die Kurfürsten, welche den auf dem Königstuhle zu Rense zum Grund gelegten Kurverein nicht zu Schanden werden lassen wollten, vermochten den Kaiser Karl IV., daß er endlich jenes große Reichsgesetz fertigen und bekannt machen ließ, was man die goldne Bulle nennt. (Siehe 1te Abth. S. 79.) Hierin ward nun auch festgesetzt, daß die drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Kölln vor allen Kurfürsten, und der Pfalzgraf bei Rhein, außer Böhmen, vor den weltlichen Kurfürsten den Rang haben sollten. Der Erzbischof von Mainz blieb Erzkanzler des Kaisers und Direktor des Reichstages; die Erzbischöfe von Trier und Kölln wurden Erzkanzler von Gallien und Italien; dem Pfalzgrafen bei Rhein wurde sein altes Richterrecht in hohen Fällen, und das Reichsvikariat über die Provinzen des Rheins und alle jene teutschen Länder bestätiget, wo das Schwabenrecht galt.

Erzbischof Gerlach dachte seinen Neffen Adolph von Nassau zu seinem unmittelbaren Nachfolger erwählen zu lassen. Allein er war schon zu alt, und dieser noch zu jung, um seine Absichten durchsetzen zu können. Gerlach starb im Jahr 1371; Kaiser Karl IV. vermochte es bei

dem Pabst Gregorius XI., daß sein Vetter Johann von Luxemburg, welchem Pabst Urban V. die bischöfliche Kirche zu Strasburg im Jahr 1366 übergeben hatte, die fällige Würde zu Mainz erhielt.

Nach Johann's Tode († 1373.) erhielt, auf gleiche Verwendung des Kaisers Karl IV., von dem Pabst Gregorius XI. das ledige Erzbisthum Ludwig, Bischof von Bamberg. Die Nassauer hatten sich aber gleich nach Johann's Tode der Schlösser und Länder des Erzstiftes bemächtiget, um den zuvor wegen seiner Jugend zurückgewiesenen Adolph auf dem erzbischöflichen Stuhl zu behaupten, und Adolph zog eine bedeutende Macht zu Erfurt zusammen, um seine Ansprüche mit dem Degen in der Faust zu vertheidigen. Erzbischof Ludwig, statt mit seinem Gegner vor Erfurt zu fechten, stellte auf dem Rathhauß zu Calve einen Ball an; es brach aber während desselben Feuer aus, und der Erzbischof bricht, beim Einstürzen der Stiege, den Hals. Dieses Ereigniß hatte in einem der Jahre 1380 bis 1383 Statt.

Adolph I. von Nassau kam nunmehro in den unbestrittenen Besitz des Erzstifts, und da zwischen dem Pabst Urban VI., welcher von den in Rom anwesenden Kardinälen gewählt worden, und dem von den französischen Kardinälen ernannten Gegenpabst Klemenz VII. ein neues Schisma entstanden, so hatte Adolph beschlossen, von keinem derselben das Pallium, oder den erzbischöflichen Mantel zu begehren. Adolph war ein kriegerischer Fürst, und wuste das Erzstift gegen seine äussere Feinde mit Erfolg zu vertheidigen; unter denselben waren die Landgrafen von Hessen und die Pfalzgrafen bei Rhein die mächtigsten, und auch die gefährlichsten.

Nach dem Tode Adolphs († 1388.) ward Konrad von Weinsberg gewählt, und diesem folgte 1396 der Nassauer Johann II. auf dem erzbischöflichen Stuhle. Er

war es, welcher den Entschluß faßte, dem saumseeligen Kaiser Wenzel die Krone zu benehmen, und selbige auf den Pfalzgrafen Ruprecht III. überzutragen. Er hielt deshalb mehrere Zusammenkünfte mit den rheinischen Kurfürsten zu Reuse, zu Boppart und zu Lahnstein. Aber Johanns unruhiger Geist hatte zur Folge, daß nach seinem Tode im Jahr 1419 kein Nassauer, sondern Konrad III., ein Rheingraf von den Domherren zum Erzbischof gewählt worden; dieser gab durch seinen friedlichen Karakter dem Erzstift die Ruhe wieder, welche Johann oft gefährdet hatte. Derselbe bestätigte auch den Bürgern von Mainz ihre alten Freiheiten und Vorrechte. Der Kaiser Sigismund hatte ihn vor seiner Abreise nach Ungarn wegen seinem gesetzlichen Betragen zu seinem Statthalter im teutschen Reiche ernannt, welches Amt er aber wegen der deshalb von dem Kurfürsten von der Pfalz geführten Beschwerde, weil dieser vermöge der goldenen Bulle ein beständiges Recht zur Reichsstatthalterschaft in Anspruch nahm, freiwillig niederlegte. Unter seinem Nachfolger Theoderich von Erbach gewann die Nassauische Parthie wieder Gewicht, und veranlaßte nach seinem Tode eine zwiespaltige Wahl. Da die Parthien im Kapitel nicht einig werden konnten, wählten sie sieben aus ihrer Mitte, und übertrugen denselben den Erzbischof zu ernennen. Von diesen waren drei für Diether von Isenburg, drei für Adolph von Nassau; der siebente allein stand noch zwischen beiden, und konnte den Ausschlag geben. Diesen gewann Diether, und wurde nun Kurfürst. Seine Gesandten bewirkten auch bei dem Pabst Pius II. seine Bestätigung. Als aber Diether die von seinem Gesandten den römischen Wechslern wegen den zu zahlenden Annaten ausgestellten Obligationen nicht bezahlte, erwirkten dieselbe, da der Termin verflossen war, von den römischen Unterrichtern

eine Exkommunikation gegen Diether. Diether entrüstet über dieses Verfahren des Pabstes, appellirte sogleich an ein allgemeines Koncilium. Pius hatte aber kurz vorher, den Fürsten-Konkordaten zum Troze, die Appellationen von dem Pabst an ein allgemeines Koncilium für ein Laster der beleidigten Majestät, und für eine Ketzerei erklärt, und unter der Strafe des größern Kirchenbannes verboten. Diether zog sich mithin durch seine Appellation die bittere Feindschaft des Pabstes zu, welcher ihn als den Urheber des lauten Murrens der Nation gegen die Päbste wegen ihren Anmassungen in Vergebung der Beneficien, und den übertriebenen Gelderpressungen, besonders den Zehend-Forderungen unter dem Vorwand des Türkenkrieges, ansah.

Diether ward also von dem Pabst seines Erzbisthums entsetzt, und dasselbe dem Adolph II. von Nassau verliehen. Beide Partheien waffneten sich nun mit Truppen und Bundesgenossen. Von den kriegerischen Unternehmungen beider Theile war schon (Seite 630) die Rede. Nach Adolphs Tode († 1475.) ward nun Diether von Isenburg von neuem zum Erzbischof erwählt, und regierte noch sechs Jahre und eben so viele Monate († 1482.). Wie er nun in dieser seiner zweiten Regierungsepoche im Jahr 1476 die Universität zu Mainz gestiftet, ist schon erwähnt worden; er konnte aber des Johann von Wesalia Verurtheilung nicht verhindern. Dieser Johann, sonst auch Rückrad oder Rüchart genannt, trug, gleich vielen Gelehrten den Namen von seinem Geburtsort, der Stadt Oberwesel am Rhein. Er lehrte zu Erfurt mit vielem Beifall. Im Jahr 1468 war er Dompfarrer zu Mainz und Domherr zu Worms. Weil er ein denkender Kopf war, verfiel er auf Meinungen, die hauptsächlich die Thomisten, eine scholastische, philosophische und theologische Sekte, nicht verdauen

konnten. Es fand gegen ihn eine förmliche Untersuchung Statt. Der Magister Gerhard Elter, und Magister Jakob Sprenger, beide Prediger-Ordens, als die beiden großen Lichter von Kölln, langten in Mainz an, wo Wesalia im Minoritenkloster gefangen war, und die Inquisition gegen ihn hatte im Speisesaal in diesem Kloster Statt. Diether mußte es geschehen lassen, und Wesalia mußte widerrufen, was man ihm nicht als kanonisch und orthodox wollte gelten lassen. Seine sämmtlichen Schriften wurden auf dem Kirchhofe des Doms verbrannt, und er in das Augustinerkloster verwiesen, um darin seine noch übrigen Tage in Asche und Thränen zu schließen.

Diether hatte bei Abnahme seiner Kräften mit Zustimmung seines Domkapitels sich von dem Pabst Sixtus IV. es erwirkt, daß er die Verwaltung des Erzstifts seinem Lieblinge, dem jungen Domherrn Albert, Sohn des Herzogs Ernest von Sachsen übertragen konnte, worauf er sich nach Aschaffenburg begeben, und dort den 7. Mai 1482 verstorben ist. Albert starb aber schon im Jahr 1484. 1. Mai. Am 20. Mai 1484 ward nun einstimmig Berthold Graf von Henneberg, Dechant der mainzischen Kirche, zum Erzbischof erwählt, vom Pabst Innozent VIII. bestätiget, und von K. Friedrich III. im Jahr 1486 zu Frankfurt feierlich belehnt. Im nehmlichen Jahr erwählte nun dieser mit den übrigen Kurfürsten des Kaisers Sohn, Maximilian, zum römischen König. Als Maximilian I. bei dem Tode seines Vaters († 1493, Aug. 19.) die kaiserliche Regierung angetreten, versah der Erzbischof Berthold von Mainz bei demselben eine geraume Zeit die Erzkanzlerstelle durch sich selbst. Er war in dieser Eigenschaft dem Hoflager des Kaisers gefolgt, und hatte die Erfahrung gemacht, wie lästig und zögernd die Verwaltung der Justiz bei solchen

wandelnden Hoflagern auszuüben war. Er stellte den Reichsständen die Nothwendigkeit dar, die Ausübung der Justiz einer Anzahl Männer, die hiezu tüchtig wären zu übergeben, und diesem Tribunal einen festen und bestimmten Aufenthaltsort anzuweisen, und so kam es, daß Kaiser Maximilian den schon 1486 gemachten Entwurf einer Kammergerichts-Ordnung auf dem Reichstage zu Worms, wo seine Vorträge erst nur auf Hülfe an Volk und Geld gegen Frankreich und die Türken giengen, vornehmen mußte.

Des Berthold dritter Nachfolger war der Kardinal Albrecht von Brandenburg, ein Sohn des Kurfürsten Johann von Brandenburg. Der Kardinal Albrecht liebte auf das äusserste die Pracht, war aber ein großmüthiger Gönner der Gelehrten, wie dieses hinsichtlich Huttens (S. 389 ff.) schon angeführt worden. Albrecht war von Jugend auf dem geistlichen Stand gewidmet worden; in seiner frühen Jugend waren ihm schon Dompfründen zu Mainz und Trier geworden. Im Jahr 1513 wurde er Erzbischof zu Magdeburg, und Administrator zu Halberstadt; das folgende Jahr den 9. März ward er nach dem Tode des Erzbischofen Uriels von Gemmingen, einstimmig von dem Domkapitel zu Mainz zum Erzbischof erwählt, und erhielt diese Wahl auch sogleich die Bestätigung des Pabstes Leo X., obgleich er schon Erzbischof zu Magdeburg war. Das Domkapitel hatte ihm die Bedingniß gemacht, daß er aus eigenen Mitteln das Pallium zu lösen habe, weil die Domkapitular-Kasse durch das Absterben dreier Erzbischöfe in so kurzer Zeit erschöpft seye. Albrecht konnte aber die 30,000 Dukaten nach Rom nicht aufbringen, es schoß der Kaufmann Fugger zu Augsburg, der Rothschild des 16. Jahrhunderts, dieselbe vor, und um nun diese Summe dem Fugger wieder erstatten zu können, erhielt Albrecht, um Geldbeiträge zu erhalten von

Leo X. eine Ablaß-Kommission, deren weitere Versorgung in Sachsen er einem sächsischen Dominikaner Johann Tetzel übertrug. Als Tetzel mit seiner Ablaß-Kommission in die Gegend von Wittenberg kam, und schon Leute aus Wittenberg hingiengen, um Ablaßbriefe zu holen, warnte Luther, dem jetzt solche Ablaßbriefe im Beichtstuhle vorgezeigt wurden, seine Beichtkinder, darauf kein Vertrauen zu setzen, noch zu glauben, daß sie damit ihrer Sündenschuld vor Gott los seyn würden. Tetzel verschrie Luther als einen Ketzer, und pries seinen Ablaß desto höher. Albrecht vertheidigte die päbstlichen Ablässe, und erhielt 1518 den 1. August von dem Pabst den Kardinals-Hut. Albrecht starb zu Mainz den 24. Sept. 1545. In dem Dom befindet sich das prächtige Monument dieses Erzbischofen gleich an der Ecke des hohen Chors, das er sich, wie die Jahrszahl 1540 ausweiset, in seinem Leben hat verfertigen lassen. Albrecht ist in demselben in völligem Ornat in Lebensgröße in weißem Marmor gehauen.

Ihm folgte Sebastian von Heusenstamm von 1545 bis 1555. Unter seine Regierung fällt die schon erwähnte Besitznahme der Stadt Mainz durch den Markgraf Albrecht von Brandenburg. Unter seinem Nachfolger Daniel Brendel von Homburg (1555 bis 1582) ward im Jahr 1561 zu Mainz ein Jesuiter-Kollegium errichtet, und im folgenden Jahre den Jesuiten die Lehrämter bei den Schulanstalten übergeben.

Die fernere Reihefolge der Erzbischöfe von Mainz ist folgende:

Wolfgang von Dahlberg. † 1601.
Johann Adam von Biken. † 1654.
Johann Schwickart von Kronberg. † 1626.
Georg Friedrich von Greiffenklau. † 1629.
Anselm Kasimir von Wambold. † 1647.

Johann Philipp von Schönborn. † 1673.
Lothar Friedrich von Metternich. † 1675.
Damian Hartart von der Leyen. † 1678.
Karl Heinrich von Metternich. † 1679.
Anselm Franz von Ingelheim. † 1695.
Lothar Franz von Schönborn. † 1729.
Franz Ludwig, Pfalzgraf. † 1732.
Philipp Karl von Elz. † 1743.
Johann Friedrich Karl von Ostein. † 1763.
Emmerich Joseph von Breitenbach. † 1774.
Friedrich Karl von Erthal. † 1802.

Die auf dem linken Ufer des Rheins gelegenen Theile des geistlichen Kurfürstenthums Mainz sind nun folgende:

Das Vizedomamt in Mainz.

I. Mainz, die Haupt- und Residenzstadt.

II. Von den zum Vizedomamt Mainz ausser der Stadt gehörigen Amtsvogteien liegt jene von Kastel jenseits des Rheins, und zu den beiden andern gehörten folgende Gemeinden auf dem linken Rheinufer, nemlich:

a. Die Amtsvogtei Niederolm:

Niederolm, Oberolm, Heidesheim, Ebersheim, Zornheim, Sulzheim, Nackenheim, Laubenheim, Gaubischheim, Marienborn, klein Wintersheim, Hechtsheim und Drayß.

b. Die Amtsvogtei Weisenau.

Bodenheim, Weisenau, Bretzenheim, und Zahlbach.

In dem rheinischen Archiv für Geschichte und Litteratur von Vogt und Weitzel (1ter Band S. 242 ff.), ist eine Abhandlung von Lehne eingerückt über die

geographische Lage des alten Sicila, wo Kaiser Alexander Severus im Jahr 236 ermordet wurde. Der Verfasser dieser Abhandlung giebt in derselben seine Gründe an, um zu beweisen, daß das Dorf Bretzenheim bei Mainz an der Stelle des alten Sicila liege. Der Geschichtschreiber Aurelius Victor sage nemlich, „daß Soldaten, der Strenge des Kaisers, wovon er den Namen Severus erhalten, überdrüßig, ihn in einem Flecken Brittaniens mit Namen Sicila ermordet hätten," und Eutrop sage, „daß Alexander in Gallien durch einen Soldatenaufstand umgekommen seye." Aurelius Victor habe nun, da er in den Geschichtschreibern, denen er gefolgt, den Ausdruck: in vico Brittannorum, cui vocabulum Sicila, gefunden, und nicht gewußt, wo dieser Vicus gelegen, gleichgültig Statt vico Brittanorum geschrieben vico Britanniae. Diese Brittannier seyen aber mit der 14. Legion, als dieselbe von Vespasian wieder nach ihrem Lager Magontiacum, um daselbst die 4. Legion, die sich bei dem Aufstande des Civilis schlecht betragen hatte, abzulösen berufen worden, als Gefangene und Sklaven nach dem von dieser Legion unter dem Prokonsul Suetonius erfochtenen Sieg über die Britten, mitgeführt worden, um in der Nachbarschaft der Festung das Land zu bauen, welche sich nun in Sicila niedergelaßen. Die Römer nannten von nun an den Ort nach seinen Bewohnern vicus Britannorum, und diesen Namen finde man auch in der Zeit der Franken, von den Jahren 754, 773 und 777, aus den Zeiten der Regierung Pipins, und Karls des Großen, wo es in den Akten heiße: „dono aliam vineam foris murum civitatis Moguntiae in villa nominata Pritanorum; — dono tertiam vineam in villa Brettanorum etc." Einige Jahre später ließt man schon den teutschen Namen, den man diesem

Dorfe zu geben angefangen hatte, indem man die lateinische Benennung ins Teutsche übersetzte, nemlich zuerst in Brittenheim, hernach in Brizzenheim, endlich schon im Jahr 779 in Bretzenheim, den es noch heutzutage trägt.

Das Vizedomamt Rheingau.

Von demselben liegt auf der linken Rheinseite das Dorf Budenheim, welches zur Amtskellerei Eltvill aufm rechten Rheinufer gehörte.

Kurfürstliche Aemter und Kellereien.

Von denselben sind auf der linken Rheinseite nachfolgende gelegen, und waren derselben Bestandtheile, wie folgt:

1. Amt und Kellerei Algesheim.

Algesheim, Ockenheim, Büdesheim, Dromersheim, Gauböckelheim und Dietersheim.

2. Amt Neubamberg.

Neubamberg, Volksheim, Siefersheim, sodann die mit Nassau-Saarbrücken gemeinschaftliche Amtsvogtei Wöllstein, bestehend aus Wöllstein, Gumbsheim und Pleitersheim. (Siehe S. 507.).

Es ist schon in der ersten Abtheilung dieser Annalen (S. 90.) erwähnt worden, daß die Domkapitel in geistlichen Ländern an sich mittelbar waren; daß sie aber oft ganze Gebiethe mit solcher Befreiung besaßen, daß kaum die Ausübung landesherrlicher Rechte von Seiten der Landesregierung darin zu merken war. Dieses war vorzüglich der Fall in dem geistlichen Kurfürstenthum Mainz, wo das Domkapitel, und auch die Domprobstei

eigene Besitzungen der Art hatten. Es sind folgende, nemlich:

a. Besitzungen des Domkapitels.

Die Stadt Bingen, wo die Residenz des Vizedoms des Domkapitels war, und die Dörfer Kempten, Weiler, Trechtingshausen, Niederheimbach und Mombach.

b) Besitzungen der Domprobstei.

Finthen, ohnweit Mainz, Gonsenheim und Oberheimbach.

Von Bingen, als einem der fünfzig Kastellen, womit Drusus den Rhein befestigte, und von seinen Schicksalen unter der fränkischen Monarchie war schon in der ersten Abtheilung dieser Annalen (S. 297 ff.) die Rede. Der mächtige Erzbischof von Mainz Hatto soll die wieder neu erbaute Stadt mit Mauern umgeben haben. Bei jenem in dem Rhein oberhalb des Binger Lochs (S. 1te Abth. S. 144.) noch bestehenden Mausthurm wird gewöhnlich in den Reisebeschreibungen der abgeschmackten Fabel erwähnt, „wie Erzbischof Hatto hier bis auf die Knochen von den Mäusen aufgefressen worden sey, und daß daher dieser Thurm den Namen Mausthurm führe. Hatto soll sich bei dem Volke zu Mainz so verhaßt gemacht haben, daß die Bürger ihn aus ihrer Stadt vertrieben; Hatto soll sich vorerst auf die Festung Ehrenfels, und endlich auf diesen Thurm gerettet haben. Der Kaiser Arnulph, welcher Hatto's Freund war, soll die Stadt belagert, und die Bürger zur Unterwürfigkeit gebracht haben. Während dieser Belagerung sollen die Bürger, wie auch das Landvolk durch Hunger und Noth getrieben, die vollen Scheunen und Fruchtspeicher des Erz-

bischofs gestürmt haben; dieser sodann im Rachegefühl dieselbe haben anstecken lassen. Als nun so eine Menge Unglücklicher in den Flammen ihr Klagegeschrei zum Himmel erhoben, soll der Erzbischof schadenfroh ausgerufen haben: „hört doch wie die Kornmäuse pfeifen.“ Auf diese Worte soll nun ihn Gottes strafende Gerechtigkeit getroffen haben, und ganze Rotten von Mäusen ihn allenthalben verfolgt, ihm gar auf diesen Thurm, wohin er sich geflüchtet, nachgeschwommen, und hier aufgefressen haben.“

Schon der alte Mainzer Geschichtschreiber Serrarius hat dieses Märchen als eine boshaft ersonnene Fabel aufgestellt, und bedarf dieselbe wohl auch keiner ernsten Widerlegung. Hatto war, bevor er Erzbischof zu Mainz wurde, Abt zu Fulda; dort regierte er, wie die Fuldner Annalen und Geschichtschreiber nachweisen, nicht allein zwölf Jahre lang sehr löblich, sondern er stand in großem Ansehen bei Kaiser Otto dem Großen, dem er durch seine Weisheit fast unentbehrlich geworden war; auf allen seinen Reisen begleitete der Abt den Kaiser. Im Jahr 968 erhielt er auf Verwendung des K. Otto II. die erzbischöfliche Würde zu Mainz, welche er jedoch kaum zwei Jahr bekleidete, indem er im Jahr 970 starb, und zu Mainz in die Albanuskirche begraben wurde.

Hinsichtlich des Namens dieses Thurms ist schon an der angeführten Stelle der ersten Abtheilung dieser Annalen bemerkt worden, wie derselbe von Muse, Muserie, das ist Geschütz, entstanden. Der Thurm war seiner ursprünglichen Bestimmung nach nichts anders, als ein zur Sicherheit und Beschützung der Rheinfahrt und zu Durchsuchung der vorbeifahrenden Schiffe wegen des Zolles angelegter, und mit Muserie, d. i. mit Geschütz in der Folge versehener Musethurm, welcher Name aus Misverstand in einen Mausthurm verwandelt worden.

Was die Zeit der Erbauung dieses Thurms betrifft, so hat derselbe nichts weniger als Merkmale der Baukunst des 10. Jahrhunderts, und kann daher weder dem Erzbischof Hatto, noch seinem Nachfolger Willigis zugeschrieben werden, sondern er ist vielmehr ein Werk des 13. Jahrhunderts und mit dem Schlosse Ehrenfels ganz gleichzeitig, mithin ums Jahr 1219 erbaut worden. Die Vergleichung der an dem Thurme befindlichen Bauzierrathen mit jenen der gegenüber stehenden Ruine des Schlosses Ehrenfels, so wie die vieleckigte Form des Thurms, ganz gleich mit jener des Thurms zu Ehrenfels, geben die Ueberzeugung, daß beide Gebäude zu gleicher Zeit, und von dem nemlichen Meister ihr Daseyn erhalten haben. Das Schloß Ehrenfels, zunächst am Ende jenes Berges, wo der sogenannte Rüdesheimer Bergwein wächst, wurde ums Jahr 1218 oder 19 von dem Rheingauer Vizedom Philipp von Bolanden auf Befehl und Kosten des Erzbischofs Sifrids II. von Mainz erbauet. Dieses Schloß ist gleichzeitig mit jenem von Klopp, also im Jahr 1689 verbrannt worden.

Auf den Trümmern des Römerkastells Bingium erhob sich in der Folge eine veste Burg, welche den Namen Klopp erhielt. Dieser ganz teutsche Namen scheint das Klopfen oder den Faustkampf anzudeuten, der oft in der Nähe der Stadt vorgefallen war; vor dem Jahre 1282 kömmt der Name Klopp nicht vor. Die Veste Klopp erhielt den Namen des unüberwindlichen Hauses Klopp durch den Widerstand, den hier Kaiser Albrecht 1301 fand. Erzbischof Gerhard II. von Mainz (Siehe S. 430 ff.) wollte auch diesen Kaiser die Wichtigkeit seines Einflußes fühlen lassen. Albrecht, der seine Absichten kannte, rückte schnell in das Erzstift, und nahm die Stadt Bingen mit Sturm ein; bei aller Anstrengung aber gelang es ihm nicht sich der Veste Klopp mit Gewalt zu bemeistern, weshalb der-

selben der erwähnten Ehrennamen geworden. Im dreißigjährigen Krieg wurde die Stadt Bingen sammt dem Schlosse 1639 durch die Weimarischen Truppen unter Anführung des Herzogs von Longueville eingenommen, und bis 1640 behauptet; dann aber von den Kaiserlichen und Mainzern wieder eingenommen. Im Jahr 1644 hatten die Franzosen, nebst Mainz, auch Bingen und Klopp wieder besetzt, und endlich wurde letzteres im Jahr 1689 von den Franzosen gesprengt, und die Stadt Bingen fast völlig eingeäschert. Die Stadt wurde in der Folge wieder ganz und schön hergestellt, aber das Schloß liegt in seinen Trümmern.

Bingen, die Stadt, ist in der Geschichte merkwürdig, daß sie zuerst mit Mainz dem großen Städtebund beitrat; die desfalsige Urkunde ist vom 29. Mai 1254 datirt. Sie kam mit Klopp an das Domkapitel zu Mainz durch den Tauschvergleich zwischen Erzbischof Dietherich und dem Domkapitel, und giebt den Grund des Uebertrags dieses Tauschvergleichs vom Jahr 1438 in der Art an, „daß eyn Capittel zu Menz eyn sicher Wohnung". Die verschiedenen Verbindungen der umliegenden Produkte, des Weins und der Getreidearten, der Waldungen und der Viehzucht, machen Bingen nahrhaft und lebhaft.

Die angeführten Aemter gehörten zum untern Erzstift. Es bestanden, wie schon erwähnt, in den mainzischen Landen keine Landstände, mit Ausnahme des Eichsfeldes, wo eine Art von Landständen zuweilen zusammen berufen worden. Das Domkapitel hatte aber das erzbischöfliche Wahl- und Kapitulationsrecht, und auch eine wesentliche Regierungskonkurrenz durch Konsenzertheilung in wichtigen Gegenständen.

So wie überhaupt die Verfassung der teutschen Gebiete das Bild der Reichsverfassung in Kleinem war, so übte auch in den geistlichen Landen der Bischof oder Erz-

bischof als Landesfürst die Aufsichts- und Obervormundschafts-Rechte, die Anordnung und Leitung des innern Landhaushalts, die Landespolizei, die Anordnung des Finanzwesens und die Gesetzgebung aus; er ordnete das Gerichtswesen und die Justizverwaltung, und hinsichtlich des nachbarlichen Staatsrechts schloß er Einungen und Bündnisse. Es war nun Fristenweise unter dem Krummstabe bald gut, bald erträglich leben; der ewige Wechsel der Geister in den durch Wahl berufenen Landesfürsten war ein großes Hinderniß, um zu einem festen Land und Volk beglückenden Regierungsfuß zu gelangen.

Die in den letzten Zeiten bestandene Verfassung des mainzischen Staates war folgende: I. das kurfürstliche geheime Staatskabinet, bestehend aus dem ersten Staats- und Konferenzminister, einem Staats- und Konferenzminister, einem Konferenzminister, und einem wirklichen geheimen Staatsrathe. II. In den vom Erzstift getrennten Theilen ward die höchste Regierung besorgt a) in Erfurt und seinem Gebiete durch einen Statthalter, und ebenso b) im Eichsfeld durch einen Statthalter. III. Die höhern Dikasterien und Gerichtsstellen: 1) das kurfürstliche Hofraths- und Landesregierungs-Kollegium in Mainz. 2) der kurfürstliche Regierungs-Justizsenat. 3) das kurfürstliche Revisionsgericht, und 4) das kurfürstliche Hofgericht. IV. Das höhere Dikasterium zur Finanzverwaltung war in Mainz die kurfürstliche Hofkammer. V. Mit der innern Landespolizei, Verwaltung der Regalien, Manufakturen u. s. w. waren besondere Kollegien beschäftiget, als die Baukommission, die Chaussee-Deputation, die Commerz-Deputation, die Münz-Deputation, die Pfandamts-Kommission, die Kommission für das Hospital St. Rochus in Mainz, die Zuchthauß-Kommission, das Salinen-Direktorium. VI. Die Verwaltung der Justiz, Polizei, Domainen und andern Staats-

Einkünften war in den einzelnen Theilen des Erzstifts den Vizedomämtern, Stadträthen, den Oberämtern und Aemtern, Amtskellereien, Schultheißen und Vögten, und den dabei angestellten Justiz- und Kammeralbeamten anvertraut. Die Kammeraleinkünfte begriffen den Ertrag der Domainen, der Zölle, der Verzehrungssteuern, und flossen in die Hofkammer-Zahlamtskasse; sie betrugen beiläufig 700,000 Gulden. Die Kriegssteuern und die Schatzung flossen in die Kriegs-Zahlungs-Amtskasse, und von ihnen ward der ganze Militair- und der Vestungsbau bestritten.

Die Mainzer Justiz- und Polizeiverwaltung.

I. Von der ordinären untern Civiljurisdiktion (jurisdictio civilis ordinaria inferior.)

A. In der Stadt Mainz.

In der Stadt Mainz bestanden drei Gerichtshöfe zur Ausübung der ordinären untern Civiljurisdiktion, nemlich 1) das Kammer-Amt und Stadtgericht, 2) das Vizedomamt in der Stadt, und 3) der kurfürstliche Regierungs-Justizsenat. Von den beiden ersten ist die Rede bei der Stadt Mainz.

Der kurfürstliche Regierungs-Justizsenat war aus Gliedern des Landesregierungskollegiums gebildet. Kurfürst Friedrich Karl von Erthal hatte denselben am ersten Januar 1779 angeordnet. Der Justiz-Senat bestand aus einem Präsident, fünf beigeordneten Hof- und Regierungsräthen, und dem Sekretarius. Die Regierungsprokuratoren waren auch jene des Justiz-Senats. Der Justiz-Senat war sowohl ein Tribunal erster Instanz, als auch ein Appellationstribunal. Er war das Gericht erster Instanz in der Regel für alle Personen, welche in keinem bürgerlichen Verhältniß sich be-

fanden, aber auch keines anderweitigen besondern Forums sich zu erfreuen hatten, als, 1) die Räthe der Dikasterien; 2) die Mitglieder der Gerichtsbehörden; 3) die Oberbeamte, nemlich Oberamtmänner, Oberamtsverweser, Amtsrichter, Oberkeller, Amtskeller, Stadtschultheißen, Stadtamtsassessoren; 4) die Kanzleibeamten und Kanzleidiener; 5) jene Aerzte, welche nicht zum Forum der Universität gehörten; 6) die Stadt Mainz, wenn gegen dieselbe eine Klage angestellt worden; überhaupt 7) alle Beamten, welche keine Bürger waren, wozu Rentmeister, Rentenassessoren, Bauamtsbeamte, wirkliche Kommerzienräthe, Lagerhausverwalter, Münzgraveur, Pfandamtsdeputirte, Hospital- und Waisenverwalter u. s. w. gehörten. Der Justiz-Senat erkannte über alle Sachen von kleinem oder großen Belange, und die Berufung gieng an das kurfürstliche Hofgericht. Der Justiz-Senat war aber auch eine Appellations-Instanz, und zwar 1) für die Causae impraegnationis hinsichtlich jener Personen, die dem Justiz-Senat in erster Instanz nicht untergeben waren; 2) für die Merkantil- und Wechsel-Sachen, wenn hierüber in erster Instanz bei dem Merkantil-Senat des Kammeramts und Stadtgerichts gethätiget worden; und 3) für alle Sachen, welche bei dem Vizedomamt entschieden worden, und die Summe von 100 Gulden nicht überstiegen.

B. Ausserhalb der Stadt Mainz.

Die kurfürstliche Reformatio vom Jahr 1782 hatte die Ausübung der ordinären untern Civiljurisdiktion ausserhalb Mainz anders gestaltet. Sie ward entweder durch Vizedomämter, oder Oberämter, oder Aemter und Kellereien, oder Amts- und Stadtvogteien, oder durch Dorfgerichte in dem Erzstifte ausgeübt.

Vizedomämter: Das Vizedomamt in Mainz hatte, wie schon angeführt, auch eine Jurisdiktion ausserhalb der Stadt; die beiden andern mit Jurisdiktion versehene Vizedomämter waren Aschaffenburg und das Rheingau.

Oberämter: Derselben bestanden acht, nemlich 1) Amorbach; 2) Bischoffsheim; 3) Höchst und Königstein; 4) Krautheim; 5) Miltenberg; 6) Orb und Lohr; 7) Starkenburg, und 8) Steinheim. Diese Länder machen den östlichen Theil des Erzstifts aus, und sind von dem westlichen auf dem linken Rheinufer, worauf wir uns beschränken, ganz getrennt. Uebrigens waren die Oberämter nach der kurfürstlichen Reformatio vom Jahr 1782 organisirt. Das Oberamt bestand in der Regel aus dem Oberamtmann, dem Amtsverweser und den Oberamts-Assessoren, als Amtsrichter, Amtskeller, sodann dem Oberamtsschreiber und den Oberamtsdienern. Der Oberamtmann war nicht verbunden, in dem Oberamt anwesend zu seyn, er brauchte sich auch nicht der amtlichen Geschäften zu unterziehen, er hatte aber die Aufsicht zu führen, daß alle Geschäfte gehörig abgemacht wurden. Die Oberämter waren, wie die Vizedomämter, bald die Richter der ersten Instanz, bald jene der zweiten.

Aemter. In denselben übten die Amtsverweser die Jurisdiktion aus.

Stadt- und Amtsvogteien: Dieselbe waren zusammengesetzt aus dem Stadt- und Amtsvogt, dem Stadt- und Amtsvogteischreiber, und den Vogteidienern. Der Stadt- und Amtsvogt besorgte in seinem Bezirke alle Jurisdiktionalien; er wachte auch auf alle herrschaftliche Gerechtsame, Regalien und die Territorialgränzen, und handhabte die Gemeinheiten und Unterthanen in ihren Rechten; dagegen hatte er aber auch alle Eingriffe dem

Amt zu veranzeigen, und seinen gutachtlichen Bericht an den Amtsverweser gelangen zu lassen. Eben so verwaltete der Vogt die kleinere und größere Polizei in seinem Vogteibezirke, hinsichtlich der letztern mußte er aber gutachtlich an das Amt berichten, und die weitern Anweisungen desselben abwarten. — Hinsichtlich von Excessen bestrafte er die geringern, welche mit einer nicht über drei Gulden sich erstreckenden Geldbuße, oder einer höchstens zweitägigen Einthürmung verpönt waren, und bei größern schickte er das Protokoll an das Amt ein. Bei Verbrechen hatte der Amtsvogt sowohl den ersten Angriff, als auch das informatorische Protokoll aufzunehmen; auch konnte ihm der Amtsverweser die ganze Untersuchung auftragen. — Der Vogt führte auch die unmittelbare Aufsicht über den Gemeindehaushalt, nahm die erste Revision der Gemeinderechnungen vor, und sandte sie sodann, mit seinen Bemerkungen versehen, an das Amt ein. — Von dem Amtsvogt wurden die Kontrakten über Kauf und Verkauf, die gerichtlichen Verschreibungen und die Testamente aufgenommen. Das Ab- und Zuschreiben über die geschehene Güterverkäufe, Ueberträge und Vertauschungen besorgte er mit den Orts-Gerichten, weshalb er sich, nach Anweisung des Amtsverwesers, in ein jedes Ort zu begeben hatte. Die Inventuren geschahen von den Orts-Gerichten und dem Vogteischreiber, aber der Amtsvogt hatte die Revision dieser Handlungen. Der Amtsvogt versah das Pupillarwesen, versah die Minderjährigen mit Vormündern, und nahm denselben jährlichs Rechnung ab; die Pupillargelder und Obligationen wurden unter doppeltem Verschluß in gerichtlichen Verwahr genommen, und die Kasse alle Jahre zu einer unbestimmten Zeit von dem Amtsvogt revidirt. — Auch hinsichtlich der Kirchen und milden Stiftungen führte der Amtsvogt die Aufsicht. — In

Civilsachen war der Amtsvogt für alle vogteiliche Bewohner, nur den Vogteischreiber, und den Fall der Klage einer Gemeinde gegen die andere ausgenommen, der Richter erster Instanz, wenn die Sache über fünf Gulden im Werthe betrug; minderbeträchtliche mußte er an die Orts-Gerichte verweisen; jedoch in Klagsachen gegen die Vogteidiener und andere in der Amtsvogtei wohnende privilegirte Personen blieb er der Richter erster Instanz, ohne Rücksicht des Werths der Klage. — Der Amtsvogt war das Werkzeug, durch welches alle Befehle an die untergebenen Schultheißen, Gerichte, Zöllner u. s. w. ergiengen, und er hatte auf den Vollzug zu wachen, und darüber an den Amtsverweser zu berichten.

Dorfgerichte: In jedem Ort war ein Schultheiß, und nach der Größe der Ortschaften zwei bis vier Gerichts- oder Rathsverwandte, nebst einem Gerichtsschreiber. In allen bis auf fünf Gulden sich belaufenden Gegenständen waren diese Gerichte die Richter erster Instanz, und sprachen auf ein mündliches Verhör. Rechte, Zinsen, Servituten und Bausachen waren aber schon in Rücksicht ihres Werthes von ihrer Jurisdiktion ausgenommen, und gehörten allzeit an das Vogteiamt. Sie hatten auch die Taration der gerichtlich zu verlegenden Grundstücke, und die Abschätzung des der Leibeigenschaftsgebühr allenfalls unterworfenen Vermögens. In den Dorfschaften publizirten sie die herrschaftlichen Befehle, und wachten auf derselben Befolgung. Eine vorzügliche Obliegenheit für sie war die Polizei und die gute Haushaltung in den Gemeinden. Alles, was zum Nachtheil der herrschaftlichen Gerechtsame, Gränzen und Gefälle gereichen konnte, musten sie eben so, wie alles, was wider die vorhandenen Verordnungen, öffentliche Ruhe und Sicherheit vorgieng, sogleich dem Amtsvogten anzeigen, und die Weisung desselben befolgen.

II. Die obern Justizbehörden.

Zwei Gerichte übten in den mainzischen Landen die obere Jurisdiktion aus, wovon das erste das kurfürstliche Hofgericht, und das andere das kurfürstliche Revisionsgericht war.

Kurfürstliches Hofgericht: Dasselbe war von dem Kurfürsten Kardinal Albrecht von Brandenburg im Jahr 1515 angeordnet worden. Der Chef dieser gerichtlichen Behörde war der Hofrichter, und war mit dieser ausgezeichneten Würde der jedesmalige Vizedom der Stadt Mainz bekleidet. Sodann hatte das Hofgericht einen Präsident, und seit 1753 auch einen Direktor. Die Anzahl der Räthe war unbestimmt, und waren dieselbe in die adliche, und in die gelehrte Bank abgetheilt. Uebrigens gehörten zum Gerichte der Sekretarius, die Advokaten, die Prokuratoren, der Pedell und der Kursor. In den Patentbriefen des Kurfürsten Johann Philipp vom 23. Novemb. 1647 heißt es: „Das Hofgericht soll statt des Kurfürsten vollkommene Macht haben, in allen Appellations- und andern Sachen zu handeln und zu thun, und soll solches die Kraft haben, als hätte Elector solches in höchst eigener Person gehandelt." Bei diesem Gerichte geschahen die Aufnahme zur Advokatur, und die von ihm aufgenommene Advokaten waren hierdurch die Advokaten von allen übrigen Gerichten, und bedurften mithin keiner besondern Aufnahme mehr bei einem andern Gerichte. In eigenem Namen erließ das Gericht seine Verordnungen in folgender Art: „Zum kurmainzischen Hofgericht verordnete Hofrichter, Präsident, Direktor, Räthe und Beisitzer fügen hiermit zu wissen ꝛc."

Dieses Dikasterium war für alle nicht namentlich ausgenommene Sachen die Appellationsinstanz. Ausnahms-

weise erkannte es in erster Instanz in folgenden drei Fällen, nemlich 1) wenn von dem Kurfürsten eine besondere Sache vor dieses Forum zur ersten Instanz verwiesen worden; 2) wenn eine Sache wegen in erster Instanz versagter oder verzögerter Justiz vor dasselbe zur Entscheidung avocirt worden; 3) wenn auf dasselbe kompromittirt und das Kompromiß von ihm angenommen worden.

Von dieser Appellations-Instanz waren ausgenommen 1) die Causae impraegnationis, 2) die Merkantil- und Wechselsachen wenn dieselbe in dem Merkantil-Senat entschieden worden; 3) die Lotteriesachen, und 4) die Bausachen, wenn hierbei keine Servitute zur Sprache kam.

Daß nun die Prozesse von dem Hofgericht in Appellatorio angenommen, war erforderlich, 1) daß die Formalia appellationis gehörig befolgt, und 2) der Gegenstand des Prozesses die appellabele Summe erreichet; hinsichtlich des niedern Erzstifts war diese Summe auf 100 Gulden festgesetzt. Wenn aber die Prozesse Actiones injuriarum auf Widerruf, unablößliche Zinsen, Servituten und dergleichen Jura betrafen, so wurde auf keine appellabele Summe gesehen, und die Sache war in jedem Fall als an das Hofgericht erwachsen angesehen.

Kein anderes Gericht hatte mit dem Hofgericht konkurrente Jurisdiktion, und es fand auch von seinen Erkenntnißen keine weitere Provokation Statt, mit einziger Ausnahme für den Fall, wo der Rekurs an das kurfürstliche Revisionsgericht genommen werden konnte.

Das Revisionsgericht: Das kurfürstliche Revisionsgericht war die höchste richterliche Behörde; dasselbe war in Folge des den Erzbischöfen und Kurfürsten durch die goldene Bulle ertheilten Privilegii de non appellando von dem Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn im

Jahr 1662 errichtet worden. Der fünfte Nachfolger dieſes Kurfürſten Erzbiſchof und Kurfürſt Lothar Franz von Schönborn erließ für daſſelbe eine bis dahin noch abgegangene Ordinatio, wie bei demſelben zu verfahren ſeye. Nach der dieſem höchſten Gerichte durch den Kurfürſt Friedrich Karl von Erthal gegebenen Organiſation beſtand daſſelbe in den letzten Zeiten 1) aus einem Präſident, welcher aus dem Domkapitel genommen, 2) einem Direktor, 3) ſieben bis acht Reviſionsräthen, und 4) dem Sekretarius und einer Anzahl von Prokuratoren, nebſt den Hofgerichts-Advokaten und einem Pedell.

Die Summa revisibilis war 150 Gulden. Von den Urtheilen, welche beim Hofgericht, den Appellations-Kommiſſionen und dem Oberbauamt gefällt worden, konnte die Reviſion in 30 Tagen nachgeſucht werden Die von einem am kurfürſtlichen Hofgericht oder einer Appellations-Kommiſſion ergangenen Urtheil nachgeſuchte Reviſion mußte aber innerhalb zwei Monaten introducirt, dann in Zeit von einem Monat die Akten beigebracht, mithin eine nachgeſuchte Reviſion innerhalb vier Monaten interponirt, introducirt und die Akten beigebracht; dahingegen die von einem Oberbauamtsbeſcheide, oder einem in Imprägnations-Alimentations-Merkantilſachen ergangenen Urtheil nachgeſuchte Reviſion innerhalb 30 Tagen interponirt, introducirt, und die Akten beigebracht werden mußten.

Landesordnungen. In den mainziſchen Landen hatten ſich nach und nach von den gemeinen Rechten abweichende Gewohnheiten, welche ſich aber oft widerſprachen, eingeſchlichen; um nun dieſen eingeſchlichenen Mängeln und Unordnungen zu ſteuern, fand ſich Kurfürſt Johann Friedrich Karl von Oſtein bewogen, ein allgemeines Landrecht abfaſſen zu laſſen, und hiermit alle eingeführte Gewohnheiten und Gebräuche, welche in dem-

selben nicht enthalten, als aufgehoben zu erklären. In dem Publikations-Patent dieses Landrechts vom 24. Julius 1755 ward bestimmt festgesetzt, daß vom 1. Januar 1756 an nach dem Innhalt dieses Landrechts einzig verfahren und entschieden werden solle, mit alleiniger Ausnahme für die bereits vor der Publikation dieses Landrechts schon rechtshängige Sachen, und daß, wo in diesem Landrecht keine ausdrückliche Vorsehung oder Abänderung geschehen, es bei den gemeinen Rechten belassen seye. Dieses Landrecht führt den Titel: „Churfürstlich-Maynzisch-Landrecht und Ordnungen für sämmtliche Chur-Maynzische Landen, ausschließlich deren Erffurtischen und Eichsfeldischen, sodann deren Gemein-Herrschaftlichen Orthen. Wornach in Jurisdiktional-Judicial-Civil- und Criminal-Policey- und sonstigen Rechts-Vorfallenheiten sich zu achten ist. Maynz 1755. Fol." Es ist in vier Theile abgetheilt, wovon der erste das Landrecht, der zweite die Landsordnung, der dritte die Untergerichtsordnung und der vierte die Hofgerichtsordnung überschrieben. Das Landrecht hat 32 Titeln, worin im I. von Heurathsgut und Eheberedungen, im II. von Einkindschaften, im III. von Errungenschaft und Zubringen, im IV. von Schulden, so während der Ehe gemacht worden, im V. von Vormündern und Curatoren, im VI. von Inventarien, im VII. von dem usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten, im VIII. von Testamenten und letzten Willensverordnungen, und über was ein zur weitern Ehe schreitender Vater oder Mutter nicht willkührlich verordnen kann, im IX. von deren Eltern und Kinder Pflichtheit, im X. von Substitutionen oder Untererbeinsetzungen, im XI. von Legatis oder Vermächtnißen, im XII. vom Jure accrescendi

oder Anwachsungsrecht und Legatarien, im XIII. wie und aus was Ursachen eine letzte Willensverordnung entkräftet, umgestoßen und aufgehoben werden könne, im XIV. von Succession und Erbfällen ab intestato, im XV. von Bedenkzeit eine Erbschaft oder Vermächtniß annehmen zu wollen oder nicht, wie auch vom Inventarien-Recht, im XVI. von Erb- und Theilungen, im XVII. von Conferiren und Beiträgen deren Erben, im XVIII. wie die Güter deren Pupillen und Minorennen, abwesender und verschuldeter Personen zu veräußern, im XIX. von Unterpfändern, Hypotheken, wie die gerichtlich ausgefertigt werden sollen, im XX. von Bürgen überhaupt, im XXI. von Arresten oder Kummer, auch denen so bonis cediren, im XXII. vom Vorzugsrecht und Location deren Creditoren in Concurs-Fällen, im XXIII. wie ein Kauf und Verkauf, auch wegen veräusserten Heurathsgut oder Zubringens aufgehoben werde, im XXIV. vom Abtrieb-Rechte, Einstand oder Näherkauf, im XXV. von der Eviction, Währung oder Schadloshaltung, im XXVI. vom Wiederlösungsrecht, im XXVII. von Temporalbeständen, im XXVIII. von dem Emphyteusi, oder Erbbestand, XXIX. von Grundzinsen und deren Erneuerung, im XXX. von Schankungen, im XXXI. von Transactionen, oder Vergleichen, und im XXXII. von denen Früchten, Nutzungen und deren Zuerkennung gehandelt wird. — Die Landesordnung begreift 9 Titeln, und handelt im I. von Ober- und Unterbeamten, im II. von Schatzungen und andern Lasten, im III. Executions-Ordnung deren herrschaftlichen Gifften und gemeinen Abgaben, im IV. von gemeinen Gütern, Alimenten und Gefällen, im V. von Mark- und Gränzsteinen, im VI. von gemeinen Wegen und Steegen, wie auch jeweiliger

Gemarkungs-Umgehung, im VII. Bauamtsordnung in der Stadt Mainz, im VIII. Bauamtsordnung in Städten, Flecken und Dörfern ausser der Stadt Mainz, und im IX. Malefizordnung. — Die Untergerichts-Ordnung begreift 12 Titeln, und handelt der I. von Schultheiß, Gerichten und Gerichtsschreibern, der II. von Gerichtshandlungen und denen dabei vorkommenden Prozessen, der III. von der Form und Art wie ein Concurs-Prozeß anzufangen und zu instruiren seye, der IV. von dem Ober- und Unter-Bauamt in der Stadt Mainz, auch wie in Bausachen und materia servitutum zu handlen seye, der V. von Beweiß durch briefliche Urkunden, der VI. von Beweiß durch Zeugen, der VII. von Eiden, der VIII. de peritis in arte, oder von denen in ihrer Kunst und Wissenschaft erfahrnen Werkleuten, der IX. von Güter-Stein heben und setzen, der X. von Expensen und Unkosten, der XI. von Execution deren ausgesprochenen Urtheilen, und der XII. Taxordnung. — Die Hofgerichtsordnung zerfällt in 41 Titeln. Es handelt der I. wo und an welchem Ort das Hofgericht gehalten werden solle, der II. wie das Hofgericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden soll, der III. wie oft und zu was Zeiten im Jahr das Gemein- oder General-Hofgericht gehalten werden soll, der IV. wie Ausserhalb des gemeinen Hofgerichtszeiten die Partheyen verhört und entschieden werden sollen, der V. von deren Hofrichter, Präsidenten, Räthen und Beysitzern-Amt ins Gemein, der VI. wie das Hofgericht mit Schreibern besetzt werden, auch was dessen Verrichtung seyn solle, der VII von Advokaten, Fiskal und Prokuratoren, der VIII. von Pedellen und Boten, und deren Verrichtung, der IX. von Partheyen, so arm, wie die mit Advokaten und Prokuratoren versehen werden sollen, der X. Hofrichters, Präsidenten und Bey-

ſitzers-Eid, der XI. Hofgerichtsſchreiberei-Eid, der XII. deren Advokaten Eid, der XIII. des Fiskals Eid, der XIV. deren Prokuratoren Eid, der XV. deren Pedellen Eid, der XVI. deren Boten Eid, der XVII. deren armen Partheyen Eid, der XVIII. Eid Curatorum ad litem, der XIX. Eid vor Gefährde, juramentum malitiæ genannt, der XX. Eid derenjenigen, ſo in einer Kunſt oder Handwerk gelehrt und erfahren ſeynd, zu latein peritorum in arte genannt, der XXI. der Juden Eid, der XXII. was Sachen am Hofgericht angenommen und gerechtfertiget werden ſollen, der XXIII. wie die Sachen dem Hofgericht angebracht, und darin gehandelt werden ſoll, von Supplicationen, der XXIV. von Citation, Ladung, Urtheils-Briefen und andern Prozeſſen, der XXV. von Execution deren Ladungen und andern Prozeſſen, der XXVI. wie der Kläger oder Appellant auf den angeſetzten Termin in Recht erſcheinen und handlen ſoll, der XXVII. ſo der Antworter oder Appellat erſcheint, wie von ihm gehandlet werden ſoll und möge, der XXVIII. Form des Eids vor Gefährde, zu latein Calumniæ genannt, der XXIX. Form des Eids übergebener Articul, und wie von denen Partheyen in puncto probationis verfahren werden ſoll, der XXX. von denen Zeugen, ihrer Auſſag, Inſtrumenten, und andern brieflichen Beweiſungen, der XXXI. der Zeugen Eid, der XXXII. wie wider die ungehorſame und ausbleibende Parthey procedirt und gehandlet werden ſoll und möge, der XXXIII. wie die Acta und Gerichts-Händel, in denen zu definitiv- oder interlocutori-Urtheil beſchloſſen iſt, durch Hofrichtern, Präſidenten und Beyſitzern diſtribuirt, ausgetheilt, folgends referirt, Urtheil darin gefaßt und ausgeſprochen werden ſoll, der XXXIV. von welchen Urtheilen provocirt oder Revision begehrt wer-

den mag oder nicht, der XXXV. von Execution und Vollstreckung gesprochener Urtheilen, auch Taxation und Mäßigung deren erhaltenen Expensen und Gerichtskösten, der XXXVI. von Restitution gegen die gefällte Urtheil, der XXXVII. Taxa Cancellariæ, der XXXVIII. Taxa Advocatorum et Procuratorum, der XXXIX. Belohnung der Pedellen, der XL. Belohnung der Boten, und der XLI. wann und zu welcher Zeit vom Hofgericht Ferien angesagt und gehalten werden sollen.

XLVIII. Die auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile der niedern Grafschaft Katzenelnbogen.

Zu der niedern Grafschaft Katzenelnbogen gehörte das Amt Rheinfels, wovon die Vogtei Pfalzfeld einen Theil ausmachte; letztere liegt ganz auf dem linken Rheinufer, und von den übrigen Gerichten des Amts Rheinfels liegt die Stadt St. Goar, nebst Schloß und Festung Rheinfels, und dem Dorfe Bibernheim, sodann das Gericht Werlau auf dem nehmlichen Ufer des Rheins. Zu der Vogtei Pfalzfeld gehörten die sieben Dörfer auf dem Hundsrück, Utzenhain, Badenhardt, Pfalzfeld, Hausbai, Mühlpfad, Niedert und Hungerode. Diese einzelne Bestandtheile des Amts Rheinfels wurden sämmtlich bei der nachherigen Departements-Eintheilung des linken Rheinufers in dem Kanton St. Goar des Kreises Simmern im Rhein- und Moseldepartement einbegriffen.

St. Goar war die Hauptstadt der niedern Grafschaft Katzenelnbogen; sie hat dem merkwürdigen Mann Goar ihren Ursprung und zugleich ihren Namen zu danken. Man hat über das Leben St. Goars zwei alte Legenden, die eine von einem beinahe gleichzeitigen Schriftsteller,

und die andere von Wandelbert, einem Mönch des Klosters Prüm aus dem neunten Jahrhundert. Man ist aber nicht einig über die Zeit, worin St. Goar gelebt; einige lassen ihn im Jahr 647 sterben, andere schon 575 unter König Siegebert I. von Austrasien. Er war aus Aquitanien gebürtig, und begab sich von dort in die Gegenden der Lahn, um da als Einsiedler sein Leben und seine Tugenden zu vergraben. Die Lage an dem Rhein, der sich hier in einem engen Wasserthal durch Felsen durchdrängt, gab ihm so viel mehr Gelegenheit, seine Lieblingstugend, die Gastfreundschaft, an den vorüberschiffenden auszuüben. Der heilige Goar soll seinen ersten Aufenthalt in einer Felsenhöhle zwischen St. Goar und Oberwesel genommen, und von da den Vorüberreisenden geprediget haben; nachher ließ er sich in der Gegend der nachherigen Stiftskirche nieder, wo er seine Zelle und eine kleine Kirche baute. Durch seine Wohlthaten berühmt, soll er an den Hof des Königs Siegbert berufen, und diesen Fürsten durch seine Rede und Bescheidenheit so eingenommen haben, daß er ihn zum Bischof von Trier bestimmt habe. Der demüthige Einsiedler habe aber seine Zelle am Rhein vorgezogen, und seye dorthin zurückgekehrt. Auf seinem Krankenlager soll er seine Zelle und sein Begräbniß dem Könige Siegbert empfohlen, und dieser zwei Priester abgesandt haben, welche ihn bei einem großen Zulaufe der Geistlichen und des Volks zur Erde gebracht. Die zu seinem Grabe entstandene Wallfahrten brachten die Zelle in größere Aufnahme, und gaben zugleich der Stadt St. Goar ihren Ursprung. Wenk (Helfrich Bernhard) in seiner hessischen Landesgeschichte (1783 — 1789) im ersten Band, Seite 106 ff., wie auch Les vies des Ss. pères des déserts d'Occident (Paris 1720, t. 1. p. 271) führen die Legenden von Goars Wundern an. Es kommt hierin un-

ter andern von der Wunderkraft Goars folgendes vor: „Der Ruf von Goars Wundern seye zu dem Bischof Rusticus von Trier (dieser Bischof ist zwar nicht bekannt. Hontheim hist. trev. dipl. t. III. p. 974 u. 975) gedrungen. Des Einsiedlers Gastfreiheit habe demselben Schwelgerei geschienen; er habe ihn also nach Trier geladen, um da in öffentlicher Versammlung seine Wunderkraft zu belegen. Goar habe schon auf dem Wege den Gesandten einen Vorgeschmack seiner Wunderkraft gegeben; sie wären nemlich ohnfehlbar verdurstet, hätten sich nicht auf seinen Befehl aus dem nahen Wald drei säugende Hirschkühe von selbst zum melken dargestellt. Goar habe bei seiner Ankunft zu Trier und bei dem Eintritt in die Versammlung damit angefangen, daß er seine Kappe in Ermangelung besserer Gelegenheit an einen Sonnenstrahl, der aus der Ecke des Zimmers durch ein Fenster brach, gehangen. Der Bischof habe aber noch mehr verlangt. Der Einsiedler sollte einem dreitägigen eben in die Versammlung gebrachten Findling den Mund eröfnen, um seinen Vater zu nennen. Der Heilige habe nun geboten, und der Säugling mit vernehmlichen Worten gesprochen: der Bischof Rusticus ist mein Vater. Nun habe der Bischof nicht mehr gezweifelt, und dem Wunderthäter seine Sünden bekannt, u. s. w."

Bertrade, Gemahlin des Königs Pipin, war, als sie einst vom Kloster Prüm den Rhein hinauf nach Worms fuhr, mit der Gastfreiheit der Zelle Goars, welcher damals ein gewisser Erping vorstand, übel zufrieden, und brachte ihre Klage bei ihrem Gemahl an. Der König, unzufrieden jene Tugend an dem Ort vernachläßiget zu sehen, wo sie ehemals unter dem heiligen Goar so sehr geblühet hatte, untergab sofort die Zelle dem ersten Abt Asver des Benediktinerklosters Prüm. Dieser neue Vorsteher fieng nun damit an, daß er eine weit geräumigere

Kirche an der Stelle der von St. Goar erbauten aufzuführen begann, und von der alten nur das Grabgewölbe beibehielt. Das Gebäude wurde aber erst unter K. Karl dem Großen vollendet, welcher diese Kirche durch den mainzischen Erzbischof Lullus, den Nachfolger des heil. Bonifacius, einweihen ließ. Es entstand nun aus der Zelle ein Kloster. Karl der Große erweiterte die anfangs nur auf die Person des Abts Asverus eingeschränkte Schankung seines Vaters auf alle künftige Aebte des Prümmischen Klosters. Nicht lange vor dem Jahr 1136 ward das Kloster in ein regulirtes Chorherrnstift umgeschaffen; aber 1137 brannte die Kirche ab, und verlor die Reliquien ihres Heiligen; dieselben wurden in der Folge in der Collegiatkirche zu Carden an der Mosel, wohin sie einst im Kriegstumult überbracht, und dort beinahe vergessen worden, wieder entdeckt. Erzbischof Balduin zu Trier († 1354) befahl diesen Schatz den Stiftsherren zu St. Goar auf dringendes Bitten ihrer Kirche wieder zurückzugeben, und zur Dankbarkeit errichteten nun die Stiftsherren mit dem Collegiatstift zu Carden einen Hospitalitätsbund.

Nach dem Brande im Jahr 1137 wurde der dritte Tempel auf die Stelle des vorigen erbaut. Den Verlust der Schenkungsbriefe wuste der Prümmische Abt Gottfried aber nicht anders zu ersetzen, als daß er sie 1138 bei noch frischem Andenken in ein Verzeichniß brachte. In diesem Verzeichniß wird der Vogtei Pfalzfeld nicht gedacht, sie war also dem Stifte entweder in weit ältern Zeiten eigen, oder ist erst später hinzugekommen.

Die ältesten Vögte des Stifts sind die Grafen von Arnstein. Nach dem Abgang dieses Hauses im zwölften Jahrhundert kam die Vogtei auf die Grafen von Katzenelnbogen, und mit ihr zugleich die Gelegenheit, sowohl die Stadt St. Goar als andere Güter des Stifts zu erwer-

ben. Der Abt Friedrich von Prüm hatte auch den Graf Johann von Katzenelnbogen im Jahr 1408, zu Mehrung seiner übrigen Lehen, mit der Verleihung aller Präbenden und Vikarien belehnt. Diese Präbenden bestanden, ausser dem Dekanat, in 12 Kanonikaten und 7 Vikarien. Die jetzige Kirche ist vom Jahr 1441 bis 1469 auf die Stelle der vorigen neu erbaut, und darin sowohl die Kruft des Heiligen, als ein steinernes Bild desselben beibehalten worden.

Noch im Jahr 1557 war die Abtei Prüm im Besitz der Zelle Goars und ihrer Zubehörungen. Der erste Administrator zu Prüm, Kurfürst Jakob von Elz zu Trier († 1581), verpfändete, und nachher verkaufte dieses Dominium St. Goaris an den Landgrafen von Hessen. Die gefährliche Stelle in dem Rhein, die Bank genannt (Siehe 1te Abeheil. S. 150), war die Gelegenheit geworden, daß die glücklich an dieser gefährlichen Stelle vorübergekommene Schiffer und Reisende gern ein Opfer hier spendeten, wovon ein Hospital gestiftet und unterhalten wurde. Als nach der Reformation die Gebeine des Heiligen nicht weiter verehrt, so hörte dieses Opfer auf, und die Kirche Goars wurde die evangelische Kirche.

Die Grafen von Arnstein, welche, wie schon erwähnt, die Vogtei des Stifts verwalteten, vermehrten den Ort durch ihren Hofstaat mit Einwohnern. Sie erwirkten auch den Bürgern eine Art von Stadtrecht, und verschönerten die Wohnungen und Umgebungen durch ihren öftern Aufenthalt.

Nach Abgang des Arnsteinischen Geschlechts mit Ludwig III. im Jahr 1185 kamen desselben Besitzungen und Rechte an seine vier Verwandten, Oheimen und Erben, die Grafen von Nassau, von Dietz, von Isenburg und von Katzenelnbogen, und namentlich die Vogtei

des Stifts St. Goar an die Grafen von Katzenelnbogen. Diese benutzten die bürgerlichen Kriege, welche zwischen den Hohenstaufen und Welfen am Rhein geführt wurden, zur Erweiterung ihrer Rechte und ihres Gebietes in und um St. Goar. Die Grafen und Brüder Dietrich III. und Eberhard I. von Katzenelnbogen theilten im Jahr 1245 ihre Besitzungen, und Dietrich III. baute im nehmlichen Jahr auf der Felsenhöhe über der Stadt das Schloß Rheinfels. (Siehe 1te Abth. S. 228). Hinsichtlich dieses Schlosses befand sich über dem Thor desselben bei der innersten großen Aufziehbrücke in einem ovalen rothen Sandstein folgende Nachricht eingegraben:

„Anno 1245 hic locus a Diederico comite de Catzenelnbogen ad Rhenum frenandum et telonium erectum conservandum arce et moenibus est communitus. Monasterium, quod hic primitus fuerat, Mottenburg vel Marienburg dictum, consensu summi Pontificis alio translatum. Anno 1255 viginti sex imperialium urbium obsidionem feliciter superavit. Anno 1483 comitatus hic per matrimonium Henrici Hassiae Landgravii cum Anna Philippi Senioris et ultimi comitis de Catzenelnbogen et Dietz filia domui Hassiacae jure hereditario obvenit. Anno 1552 Landgravius Philippus ab imperatore Carolo quinto e custodia Gandavensi huc dimissus. Anno 1626 hunc locum subsidiariis Hispaniorum copiis domus Hasso Darmstadiana e Hasso Cassellensium potestate eripuit. Verum anno 1647 Hasso Cassellani armis et obsidione iterum vindicarunt, in qua tum temporis Ernestus Hassiae Landgravius colonellus legionis equestris fuit, et generalis Montaigne majoris tormenti globo ictus occubuit. Demum hic comitatus per pacta familiae eidem principi Ernesto D. gr. Hassiae Landgravio,

Mauritii filio, Wilhelmi quarti nepoti, Philippi magnanimi pronepoti, accrevit, qui ad muniend: maghunc locum, melioreque in statu reponendum sine subditorum aere centum imperialium millia impendit, de suo, atque ipse operum singulorum inventor, et dispositor extitit. Nam incommodus loci situs singularem artem et tales sumtus exegit. Coeptum 1657, majori ex parte vero absolutum 1672. — "

Wir wollen diese Inschrift ihres geschichtlichen Inhalts wegen ins Teutsche übertragen:

„Im Jahr 1245 ward dieser Ort von Dietrich Graf von Katzenelnbogen mit einer Burg und mit Mauern befestiget, um den Rhein zu beherrschen, und den angelegten Zoll zu schützen und zu erhalten. Das hier vorher gestandene Kloster Mottenburg, oder Marienburg genannt, ist mit Bewilligung des Pabstes anderst wohin verlegt worden. Im Jahr 1255 hat er eine von 24 Reichsstädten unternommene Belagerung glücklich zurückgeschlagen. Im Jahr 1483 ist diese Grafschaft durch die Verehelichung des Landgrafen Heinrich von Hessen mit Anna, der Tochter Philipps des ältern und letzten Grafen von Katzenelnbogen, dem hessischen Hause erblich zugefallen. Im Jahr 1582 ward der Landgraf Philipp vom Kaiser Karl V. aus der Gefangenschaft von Gent hierher entlassen. (Siehe S. 652.) Im Jahr 1626 entriß das Hauß Hessendarmstadt diesen Ort dem Hause Hessenkassel mit Beihülfe spanischer Kriegsvölker; allein im Jahr 1647 ward derselbe von Hessenkassel durch eine Belagerung wieder erobert, in welcher damals der Landgraf Ernst von Hessen Oberst der Reuterei war, und der General Montaigne durch einen Kanonenschuß getödtet ward. Endlich ist diese Grafschaft dem nemlichen Fürsten Ernst von G. G. Landgrafen von Hessen, Sohn von Moriz,

Enkel von Wilhelm IV., Urenkel von Philipp dem Großmüthigen, durch Familienverträge zugefallen, welcher dann zur beſſern Befeſtigung dieſes Ortes aus ſeinem eigenen Schatz, und ohne die Unterthanen darum zu beſteuern, hunderttauſend Thaler verwendet, ſelbſt die neuen Werke erfunden, und ihre Ausführung geleitet hat, welche wegen Unbequemlichkeit der Lage beſondere Kunſt, und ſolchen Koſtenaufwand erförderten. Angefangen 1657, und gröſtentheils vollendet 1672. — "

So lange die Grafen von Katzenelnbogen in zwei Linien getheilt waren, hatte jene, welcher die niedere Grafſchaft zugefallen war, auf dem Rheinfels und zu St. Goar ihren Sitz genommen, und vieles zur Verſchönerung der Stadt beigetragen. Der Zoll, der Salmenfang und die Rheinüberfahrt zogen unter dem Schutze der Feſtung Einwohner und Gewerbe in die Stadt.

In Johann III. vereinigten ſich 1388 beide Zweige wieder, und dieſer ließ um das Jahr 1393 jenes Schloß erbauen, welches der Feſte Rheinfels gegenüber auf einem Felſen, an deſſen Fuße ſich um eine Buchte das Dorf St. Goarshauſen dehnt, gelegen, und nannte es zum Unterſchied des ältern Schloſſes Katzenelnbogen, hoch im Gebirge gegen die Lahn zu, Neukatzenelnbogen. Dieſes nunmehr zerfallene Schloß ward gemeiniglich die Katz genannt. In der Nähe liegt Welmenich, unterhalb St. Goarshauſen auf dem rechten Rheinufer, welches zum Erzſtift Trier gehörig; über demſelben waren zwei Kaſtelle St. Petersburg und St. Petereck genannt; Kaiſer Karl IV. hatte dem Erzbiſchof Boemund II. von Trier im Jahr 1357 die Befugniß ertheilt, das Thal Welmenich mit neuen Thürmen, Pforten und Befeſtigungen zu einer neuen feſten Stadt anzulegen. Boemund II. befeſtigte nun Welmenich, und ſein Nachfolger, der ritterliche Kuno von Falkenſtein, deſſen ſchon in der Geſchichte von Mainz als Adminiſtrator

dieses Erzstifts (Siehe S. 702.) erwähnt worden, führte diese Befestigungen noch weiters aus, und wählte zuletzt das feste Schloß daselbst, nachdem er sich des Erzbisthums von Trier, zu welchem er im Jahr 1362 gelangt war, zum Vortheil seines Anverwandten Werner von Königstein begeben hatte, zu seinem Aufenthalt, wo er auch den 21. Mai 1388 gestorben. Die Grafen von Katzenelnbogen, stolz auf ihre beiden Festungen oberhalb St. Goar und St. Goarshausen, nannten das Schloß ober Welmenich Spottweise die Maus, welche bald von ihrer Katze gefangen seyn würde.

Mit Johann's III. Sohn, Philipp starb 1470 der männliche Stamm der Grafen Katzenelnbogen ab. Graf Philipp galt für den reichsten Herrn am Rhein; er hatte einen Sohn, Philipp den jüngern, und eine Tochter, mit Namen Anna. Dieser sein einziger Sohn, war an Odilia, Tochter des Grafen Henrichs von Nassau Dillenburg verheurathet, und machte daher auf seines 1451 ohne männliche Erben abgegangenen Schwiegervaters Verlassenschaft Anspruch, und nahm auch das Wappen der Grafschaft Nassau und Vianden an. Er trat mit dem Bruder seines verstorbenen Schwiegervaters, dem Grafen Johann von Nassau, in Verhandlungen, an deren Vollendung ihn aber sein früher Tod hinderte. Philipp ward nemlich zu Brügge in Flandern erstochen (1454. 30. Jan.) und hinterließ nur eine, damals ein- oder zweijährige Tochter, mit Namen Odilia.

So mußte nun Graf Philipp, der ältere, sein Hauß auf weibliche Nachfolge herabgebracht sehen.

Seine einzige Tochter Anna hatte er den 11. Juli 1446 zum voraus an des Landgrafen Ludwigs I. von Hessen zweiten Sohn, Heinrich IV. verlobt; und seine Enkelin Odilia 1456 mit dem Kurprinzen Philipp, Sohn Friedrichs des Sieghaften, Kurfürsten von der Pfalz,

zu vermählen getrachtet. Seine Ergebenheit gegen Kurfürst Friedrich den Sieghaften von der Pfalz, und die Hofnung, auf diese Art die Katzenelnbogische Lande nach seinem Tode am sichersten gegen fremde Ansprüche oder für Zersplitterung zu wahren, ließ ihn in den Plan eingehen, durch Vermählung der Odilia mit dem Kurprinzen Philipp, die Katzenelnbogische Lande, die ohnehin zum Theil aus pfälzischen Lehen bestanden, mit der Pfalz zu vereinigen. Unterdessen ward 1458 die längst beredete Vermählung seiner Tochter Anna mit Landgraf Heinrich IV. von Hessen vollzogen, da hingegen der pfälzische Kurprinz Philipp im J. 1467, wo die junge Gräfin Odilia herangewachsen war, keine Neigung zu ihr zeigte. Der Kurfürst gab zwar, so gern er das Gegentheil gesehen hätte, dem Prinzen nach, ließ aber doch, zum Denkmal auf die Nachwelt, daß es an ihm nicht gefehlt, die Pfalz so beträchtlich zu vergrößern, ein eigenes Instrument darüber aufsetzen.

Es beredete nun Markgraf Carl von Baden mit Graf Philipp den 20. Jun. 1468. die Vermählung der Odilia mit seinem Sohn und Nachfolger Christoph; und die Vermählung wurde den 19. Decemb. von Kurfürst Johann von Trier, Bruder des Markgrafen, mit vieler Feierlichkeit zu Coblenz vollzogen.

Als nun auf diese Art das pfälzische Heurathsprojekt nicht zur Ausführung gekommen, war Graf Philipp nunmehr für seine Tochter Anna entschieden, und die Aussicht eröfnete sich für Hessen. Es suchte nun Landgraf Heinrich noch bei Lebzeiten seines Schwiegervaters, und mit dessen Bewilligung, die Belehnung mit den Katzenelnbogischen Passivlehen von den Lehnherren zu erhalten, denn Philipp hatte keine seiner Herrschaften unmittelbar vom Reich, sondern vielmehr von andern geistlichen und weltlichen Ständen zu Lehen getragen.

Aber als Philipps Gemahlin, Anna von Würtemberg, den 16. April 1471 verstorben, und die Landschaft, um nicht der Anhang eines fremden Landes zu werden, einen männlichen Erben wünschte, ließ sich der 71jahrige Graf Philipp zur zweiten Ehe bereden. Er wählte dazu des Herzogs Otto von Braunschweig Wittwe Anna, eine Tochter des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, und die Heurath wurde den 30. Novemb. 1473 vollzogen. Diese Ehe blieb aber unfruchtbar.

Nun lebten die vormaligen Hofnungen des Landgrafen Heinrichs von Hessen von neuem auf, und der alte Graf Philipp war wieder geneigt, ihm die Nachfolge in seinen Landen noch bei seinem Leben zu sichern. Er half ihm 1477 die kurpfälzische, und 1479 auch die kurtrierische und prümmische Eventual-Belehnung auswürken.

Endlich starb Graf Philipp den 27. Jun. 1479 im 77. Jahr seines Alters. Er beschloß den Katzenelnbogischen Mannsstamm.

Landgraf Heinrich konnte in der Art nunmehr den allgemeinen Besitz ergreifen. Mit Landgraf Christoph von Baden, Gemahl der Odilia, Enkelin des Philipps, verglich er sich den 6. Mai 1482, in der Art, daß Odilia gegen eine beträchtliche Summe Geldes auf ihren ganzen Anspruch einen feierlichen und gerichtlichen Verzicht leistete. Landgraf Heinrich starb den 18. Jan. 1483. Von den 4 Prinzen, die ihm seine Gemahlin Anna von Katzenelnbogen gebohren, überlebte ihn nur der einzige Wilhelm III. oder der jüngere. Die Landgrafen von Hessen konnten aber bei dem Leben des Kaisers Friedrichs die Belehnung mit dem vormaligen Katzenelnbogischen Lehen, oder die gewöhnliche Privilegienbestätigung nicht erhalten. Aber der junge Landgraf Wilhelm III. fand Gelegenheit, als er 1486 der römischen Königskrönung Maximilians zu Aachen beiwohnte, sich die Gnade dieses Herrn in einem

vorzüglichen Grade zu erwerben; und erhielt auch nach der Thronbesteigung Maximilians den 4. Aug. 1495 die Sammtbelehnung. Das wichtigste, was unter Wilhelm dem jüngern vorgieng, war die Sicherstellung der Nachfolge des hessischen Hauses in den katzenelnbogischen Landen, im Fall der Landgraf ohne männliche Erben abgienge. Kurfürst Hermann von Kölln, Bruder des Landgrafen Henrichs IV., ließ die Witwe des letztern Verzicht leisten (27. Jan. 1483). Das sämmtliche hessische Hauß zog darauf 1487 die Grafschaften Katzenelnbogen, Dietz ꝛc. in die Erbverbrüderung, im Fall Wilhelm III. ohne männliche Erben sterben würde, und warfen jeder von Wilhelms beiden Schwestern gegen Verzichtleistung, über das schon bestimmte Heuratsgut, noch weiter 50,000 Fl. aus. Wilhelm III. ließ zugleich alle Vasallen und Amtleute der katzenelnbogischen Lande auf die Erbverbrüderung verpflichten. Es nahm nun bei seinem Tode sein Vetter Wilhelm der mittlere Besitz von den katzenelnbogischen Landen, und war auch so glücklich, die sämmtlichen Belehnungen zu erhalten, und das Hauß Hessen sah nunmehr diese Lehne nicht blos als katzenelnbogische Erbschaft, sondern als ein durch Landgraf Heinrich IV., und Wilhelms des mittlern eifrige Verwendungen erworbenes neues Recht an. Philipp der Großmüthige, Sohn des Landgrafen Wilhelms des mittlern, besaß ganz Hessen; er starb 1567.

Von den 4 hinterlassenen Söhnen des in der Reformationsgeschichte berühmt gewordenen Landgrafen Philipp I., des Großmüthigen, erhielt, vermöge des väterlichen Testaments, Philipp II. die Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen. Philipp II. starb unbeerbt, die drei übrigen Brüder theilten sich 1584 in seinen Nachlaß; der Erstgebohrne, Landgraf Wilhelm von Cassel, erhielt die drei Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein, die

damals die ganze Niedergrafschaft begriffen; und dem Landgrafen Georg I. fiel, ausser zwei Aemtern im Oberfürstenthum Hessen, das ganze Amt Homburg vor der Höhe zu, und dieser regierte zu Darmstadt. Der marburgische Successionsstreit gab aber dieser Verfassung nicht lange darauf eine andere Gestalt; denn Landgraf Ludwig V. von Darmstadt, Sohn von Georg I. erhielt 1623 durch ein Reichshofraths-Urtheil die ganze marburgische Verlassenschaft, und zum Ersatz der bisherigen Nutzung unter andern die Niedergrafschaft Katzenelnbogen; er wurde auch 1626 durch kaiserliche Kommissarien, und kaiserliche Truppen in den Besitz eingesetzt, und sein Sohn, Landgraf Georg II. sicherte sich diesen Besitz noch weiter durch einen mit dem Landgrafen Wilhelm V. von Cassel 1627 errichteten Hauptvertrag. Letzterm Vertrag von 1627 widersprach aber öffentlich die Landgräfin Amalia Elisabeth (Siehe S. 315 ff.), Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Wilhelms VI., und versuchte das Glück des Kriegs. Landgraf Georg II. gieng nun zuletzt 1648 einen von dem vorigen sehr verschiedenen Vergleich ein, und trat vermittelst desselben unter andern die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, deren sich die Casselischen Völker 1647 wieder bemächtiget hatten, auf ewig an dieses Hauß ab. — Als in dem Hause von Cassel Wilhelm V. die Erstgeburtsrechte 1628 wieder einführen wollte, mußte er seinen Halb-Brüdern, welche auf Land und Leute Anspruch machten, den vierten Theil aller Einkünfte seines Landes abtreten. Die Linie derselben pflanzte Landgraf Ernst allein fort, und sie blühet in den Landgrafen von Hessen-Rothenburg.

Das Casselische Hauß trat nun 1648 die Niedergrafschaft, mit Vorbehalt der Landeshoheit und andern hohen Gerechtsamen, die ein besonderer Reservaten Commissarius zu St. Goar zu wahren hatte, an den erwähnten

Landgrafen Ernst, den Stifter der Rotenburgischen Linie, erblich ab, und in dieser Verfassung ist die niedere Grafschaft bis in die letzten Zeiten verblieben.

Landgraf Ernst war ein jüngerer Sohn des Landgrafen Moritz aus dessen zweiter Ehe, und ein Halbbruder des Landgrafen Wilhelms V., Stifter der Linie zu Cassel. Ihr Vater Moritz († 1632) war der Stammvater der regierenden Linie zu Cassel und der Linie zu Rheinfels. Moritz war der Sohn Wilhelms IV., und dieser der älteste Sohn des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, welcher ganz Hessen besessen, und 1567 gestorben. Die Linie Hessen-Rheinfels theilte sich 1) in Rothenburg an der Fulda und 2) Wanfried; aus dieser entsprang wieder ein Ast zu Eschwege; beide letztere sind aber ausgegangen, und der erwähnte Landgraf Ernst ward der Stifter der Linie Hessen-Rheinfels-Rothenburg. Als die Hessen-Casselische Truppen im Jahr 1647 Rheinfels wieder eroberten, befehligte Ernst die Reuterei, wie auch die angeführte Inschrift hiervon Erwähnung macht. Er residirte zu Rheinfels; im Jahr 1652 trat er nebst seiner Gemahlin Maria Eleonora, Tochter des Grafen Philipp Reinhard zu Solms, zu Köln zum katholischen Glaubensbekenntniß über, und ist von dieser Zeit an diese Nebenlinie von Hessen-Cassel katholischer Religion. Er hinterließ zwei Söhne, wovon der ältere Wilhelm zu Rothenburg, und der andere Carolus zu Wanfried residirte. Des letztern Zweig ist ausgegangen; des erstern ist folgende:

Wilhelm † 1725.
|
Ernst Leopold, geb. 1684. † 1749.
|
Konstantin † 1771.
|
Karl Emmanuel, geb. 1741. † 1812.
|
Victor Amadeus, geb. 1779.

In dem Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803, ward bei der Bestimmung der Entschädigung des Landgrafen von Hessen-Cassel für St. Goar und Rheinfels, ausdrücklich eine immerwährende Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg in dem §. 7 festgesetzt.

Was nun den Zustand der Bewohner dieses auf der linken Rheinseite gelegenen Theils der Grafschaft Nieder-Katzenelnbogen betrift, so waren die Stadt St. Goar und Bieberheim Leibeigenschafts frei, die übrigen 8 Orte waren leibeigen an Rothenburg, welches auch mehrere Höfe in Biberheim, Werlau und Pfalzfeld und bedeutende Waldungen besaß.

Der regierende Landgraf von Hessen-Cassel übte die Hoheits-Rechte, einschließlich des Besatzungs-Rechtes der Vestung seit deren Abtretung von Rothenburg im Jahr 1754, aus, und bezog die Landesabgaben von Grund- und Gewerbsteuer zur Unterhaltung des Militärwesens. Es bestanden auch sogenannte Petri- und Martinisteuern, Schreckenberger genannt, ferner Prinzessin-Steuern, Landesschulden-Steuern, wobei auch die sonst exemten Freigüter nach mäßigerm Fuß konkurrirten. Auch bestanden noch einige indirekte Abgaben, welche jedoch mäßig waren. Der Militär-Auszug, wovon die Stadt befreiet war, war aber stark und drückend.

Der Landgraf von Hessen-Rheinfels-Rothenburg hatte alle übrigen Domanial und nutzbare Besitzungen und Gefälle des hessischen Gesammthauses in der niedern Grafschaft, als domanialgüter, Waldungen, Landzoll und auch ein Viertel am Rheinzoll Kasselischen Antheils, die Fructus jurisdictionis, Beeden, Grundzinsen und Abgaben, Leibeigenschaftsgerechtsame und Nutzungen bestehend in ungemessenen Frohnden, Manumissionen, Besthäuptern ꝛc. Von ihm ressortirten auch die allgemeine

Polizeiverfügungen und Gesetze für die Niedergrafschaft, das Zunftwesen ꝛc. Die Polizei- und Gerichtsverfassung betreffend, so hatte die Stadt einschließlich Bieberheim und das Dorf Werlau, jedes ein Gericht nach der alten Kirchspielsverfassung, dort war es der Stadtrath, hier Schultheiß und Schöpfen. Diese Gerichte aber waren nur vorzüglich auf Ortspolizei und Hypothekenwesen, Ab- und Zuschreiben der Grundstücke u. d. gl. beschränkt. Die sieben Orte der Vogtei Pfalzfeld hatten Statt des Schultheißen einen gemeinschaftlichen Vogt zu Pfalzfeld. Die Rothenburgische Beamten übten die jurisdictionem contentiosam und voluntariam nebst der Polizei in erster Instanz aus. Bei der Rothenburgischen Kanzlei war die zweite Instanz für Gegenstände über 15 Fl. an Werth, und bei Gegenständen über 350 Fl. an Werth war die dritte Instanz die Regierung in Cassel; endlich bildete die vierte Instanz das Oberappellationsgericht daselbst. Bei mehr als 350 Fl. konnte die Kanzlei umgangen, und unmittelbar an die Regierung appellirt werden, so daß entweder 3 oder 4 Instanzen Statt finden konnten. Für Sachen bis 350 Fl. fand noch die Revisions-Instanz bei der Kanzlei Statt. Das Depositarwesen hieng ganz von Rothenburg ab.

Die Casselischen Hoheitsrechte, wie auch der Zoll, wurden durch einen Reservaten Commissarius, welcher in St. Goar seinen Sitz hatte, nebst sonst nöthigen Zollbedienten, in Auftrag der Regierung zu Cassel, und unter derselben höhern Leitung verwaltet.

Die Rothenburgische Kanzlei zu St. Goar verwaltete, neben der Justiz in zweiter, und für Schriftsäßige erster Instanz, auch die übrigen Rothenburgischen Gerechtsame, und besorgte zugleich die Cameralia, in respektiver Relation mit der Regierung in Cassel, Hofkanzlei und Rentkammer in Rothenburg.

Für das Forstwesen, dessen Verwaltung Rothenburg in der ganzen Grafschaft, auch über Gemeinde-Waldungen zustand, nebst Jagdregal, bestand eine eigene Rothenburgische Forstkommission.

Die Gerechtsamen beider fürstlichen Häuser durchkreuzten sich oft, und wurden bestritten, woraus manche verworrene Verhältnisse für die Einwohner herbeigeführt.

Von uralten Zeiten her bestand in dem gesammten Ober- und Niederfürstenthum Hessen sammt dazu gehörigen Graf- und Herrschaften mit Einschluß der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen eine gemeinschaftliche ständische Verfassung. Die Landstände waren in Prälaten (geistliche), Ritterschaft und Landschaft (Städte) abgetheilt. Die Reformation machte hierin in der Art eine Aenderung, daß die Landstandschaft der Klöster als solche erloschen war, und vereinigte sich auch bei der landständischen Verhandlung im Jahr 1527 über die Verwendung der Klostergüter Philipp der Großmüthige von Hessen blos mit der Ritter- und Landschaft. Der Bürgermeister und Rath zu St. Goar erschien durch seinen Bevollmächtigten auf den Landtägen zu Cassel.

St. Goar gehört zu den Hauptörtern, wo der Salmenfang Statt hat, (Siehe 1te Abth. S. 188), aber der Rheinfelder behauptet, daß der bei ihm aufgefangene Salmen vor allen den Vorzug verdiene; daß die Tiefe des hier zusammengepreßten Stroms, und die hohen Felsen, deren Schatten selten das Wasser verläßt, sein Fleisch verändern. Die Salmenfänge nennt man Waags. Da der Rhein bei St. Goar als ein enger Paß zu betrachten, durch welchen der Fisch nothwendig gehen muß, so kann der zwischen den engen Ufern eingeschlossene Salmen den auf beiden Seiten auflauernden Fischern nicht so leicht entgehen; auch

formiret der über den hier sehr abhängigen Boden sich hinstürzende Strom hin und wieder Gümpel, die von den Salmen gesucht und geliebt werden, und das tiefste Bett des Stromes, welches sonst gemeiniglich in der Mitte des Flusses ist, weicht hier wegen seiner häufigen Krümmungen oft von dieser Regel ab, und führt den Fisch nach dem Ufer.

DATE DUE

SEP 2 3 1996
OCT 1 1 1996
OCT 1 8 1996
NOV 0 1 1996
OCT 1 8 1998
MAR 1 9 1998
MAR 1 9 1998
APR 0 2 1998
APR 2 3 1998
JUL 0 9 1998
JUL 1 4 1998
JUL 2 8 1998
AUG 0 4 1998
OCT 0 1 1998
OCT 2 1 1998

DEMCO, INC. 38-2971

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 01014 3417